



Das Erste Buch /

Von der Statt Aach / vnd
deroselben anlebigen Antiquitäten.

Das Erste Capitel.

Woher Aach seinen Nahmen / vnd
Vrsprung habet



Aach heißet auff Latein Aquif-
granum vnd solches mehr / als auß et-
nerley Vrsachen / wie bey Herrn Petro
Beeck in seinem Buch von der Statt
Aach am 1. Cap. mit mehrern zu ersehen.

Vornemblich aber ab Aquis fer-
uentibus / das ist / von den warmen
Wässern / quæ velut miraculum
sunt naturæ / vnd von dem Röm: Für-
sten Grano / welcher gewesen ein Bruder / oder je naher Verwanter
Neronis / vnd Agrippæ / darab Nero gewesen der sechste Röm-
ische Keyser / vnd in aller Welt gnugsamb bekandter Tyrann.

Dieser Granus aber hat diesen Ort zu bauen angefangen
ungefehr nach Christi Geburt 70. vnd etliche Jahr / als die Römer
wider die Teutschen / oder Alemannier alhie zwischen Maas / vnd
Rhein (welche Völcker derozeit Menapij genant worden) hefftige
Krieg geführet / vnd gestritten haben.

Damaln hat ihnen dieser Ort wegen Vielsältigkeit der kalt- vnd
warmen Wässern / gesunder Luft / lüftigen vmblygenden Buschen /
vnd fruchtbaren Erdreichs gar wol gefallen. Also / daß gesagter
Granus ein trefflich Schloß / vnd Pallast dahin gebawet / welches
die Historien Vegerram / oder Veterram nennen.

A

Vnd

horibus,
is Urbis
i Ioannis
idiomate

et E. E.
ange-
einer
seiner
achten

Vnd wiewol diß Pallast nachmals durch die Hunnen / vnd / wie man vermeinet / durch deren König Attilam / so sich selbst wegen seiner grossen Tyrannen / Flagellum Dei / Das ist / eine Geißel Gottes vnd Furcht der Welt genennet / vnd außgeschriben / widerumb zerstöret / vnd abgebrochen worden vngesehr nach Christi Geburt 500. Jahr.

So ist doch ein Thurn darab wegen seiner grossen Stärcke stehen: Auch / wie Herr Beeck wol andeutet / dieser lustiger Ort von Menschen nicht unbewohnet geblieben / sondern allgemach weiter / vnd breyter gebawet worden / Also / daß auch die Königen von Franckreich offte sich zu erlustigen seyen dahin kommen. Bis endlich nach Christi Geburt im 777. Jahr vnser Heilig Keyser Carolus Magnus König damaln in Franckreich im 9. oder 10. Jahr seines Königreichs das alte verfallene Pallast sampt der Statt also zu bawen hat angefangen / daß es endlich zu der formen außgewachsen / wie an der mittlen Statt / vnd deren Mawren annoch zu sehen ist.

Dieser jetzgenanter H. Keyser Carolus bezeugt von ihm selber in seinem Diplomate daß er diesen Ort vngesehr / als er auff der Jagt gewesen / erfunden habe / in deme nemlich / dessen Pferd mit den Füßsen in einen warmen Wasserbrunnen hineingefallen.

Aber / damit nicht eine History gegen die ander seye / in deme in Annalibus Francorum gefunden / vnd gelesen wird / daß König Carolus Anno 768. selbst zu Nach das Christfest gehalten / so solstu es also verstehen / daß Er neben den alten vorhin gefundenen warmen Wässern / oder Brunnen / auch noch einige newen erfunden habe.

Nachdem ruhñ aber der Heilig Carolus Magnus erslich das Pallast / vnd folgens vom Jahr 796. bis 804. also in 8. Jahren vnser L. Frauē Münster erbawet / mittler zeit auch die Sachsen überwunden / vnd ihnen ein Gesetz gebē / daß diejenige / so vom Glaubē hinfurt disputiren würden / am nechsten Baum auffgehencet werden solten / weil sonst zu befahren / daß sie widerumb / wie mehrmaln geschehen / zu vorigen Heydnischen Irthumben / vnd Abgötterey sich wenden / vnd schlagen möchten / hat er noch zu mehrer Sicherheit in die zehen tausent Mann sampt Weib / vnd Kinderen von dannen in diese / vnd umbligende Landen transferirt / damit dieselbige durch Veränderung dero Plätzen ihrer bösen Gewonheiten desto baß vergessen möchten. Presumiret also Herr Beeck / Nach seye auch mit solchen Sachsen besetzt / bestärcket / vnd vermehret worden.

Belangend die Vnkosten / damit diese Kirch gebawet / ist gleichfalls

Eginhard.
pag. mlii:
21.

CAROLVS
REX



CAROLVS MAGNVS ROM. IMPERATOR ET GAL.
 REX POTENTISSIMVS. FVND. ET PATRON. AQVISGRANI



Notabilibus, Amplissimis, Prudentissimisq. Viris ac Dñis Coss. Scabinis, adeoq. toti Senatui Sacre, Regalis, ac
 prænariæ inter Vrbes Imperiales Aquensis, Patribus Patriæ, Patronis Dominis suis Dedicabat Gerardus
 Altrenbach Cuius Colonienfis, Anno 1615.

innen / vnd /
 h selbstem wo
 si eine Geißel
 en / widerumb
 hrifti Geburt

 tärcke stehen:
 rt von Men
 weiter / vnd
 von Franck
 endlich nach
 olus Mag
 ines Könyg
 u barwen hat
 / wie ande

 ihm selber in
 uff der Jagt
 mit den Fuß

 e / in deme
 id / daß Kö
 gehalten / so
 in gefunde
 e newen er

 erstlich das
 ahren vnser
 oberwun
 abe hinfurt
 den solten
 geschehen
 wenden
 die zehen
 in diese
 Berände
 sen möch
 n Sachse

 ist gleich
 fals

foli
E
m
Da
den
Jahr
ih
und
gen
gare
unser
Anno
der
mach
der
dies
hat.
Und
fin
Den
V
h

Von



Das
pag
742
Carolus

fals vermuthlich / daß Keyser Carolus erzwungen habe auß dem Schatz / so er auß Ungaren bracht / als er dasselbig Königreich überwunden / vnd außgeplündert.

Dannes ist auß den Historien offenbar / daß die Hunnen / die den nechstvor gemelten Attilam zum König gehabt / etliche hundert Jahr lang in Pannonia gewohnet / vnd daher selbiges Land nach ihrem Nahmen seye Hungaria oder Hungaren genant worden / vnd daß die Hunnen ganz Europam betrübet / vnd mit Kriegen überzogen / alles außgeplündert / vnd mit sich nach Hungaren / als zu einem Raubhaus hineingeführet / bis zu letzt unser Heilig Keyser Carolus Magnus dieses Vnrahts in Anno 796. ein End zu machen angefangen / vnd folgen ^{Eginh.} _{pag. 16.} der Zeit nicht abgelassen / bis er alle ihre Fürsten zu nichten gemacht / ihre Stätt eingenommen / allen ihren von etlich hundert Jahren bey samten getragenen Raubgen Nach geschickt / vnd daselbst zu verschiedenen Plätzen distribuiret / vnd außgetheilt hat.

Anderer vermeinen / Er habe diß hierzu nöthige Gelt / vnd Vnfösten auß Hispanien bracht.

Den Historyschreibern gibt zu diesen Muthmassungen billige Ursach die vber auß kostbarliche grosse Zieraten des Tempels / darvon hierunden im 5. Capitel weiter soll gesagt werden.

Das ander Capitel.

Vom Leben / Absterben / Testament / Begräbnuß / vnd Canonization des Heiligen Caroli Magni.

Derweil im nechstvorigen Capitel angedeutet / daß der H. Carolus Magnus die Statt Aacher erbawet / so erfordert die Ordnung zu indagiren / vnd zu erforschen / was Er vor einer gewesen / wessen Lebens / Handels vnd Wandels.

Von seiner Geburt sagt Herz Beeck am 3. Cap. seiner Historien pag. 34. der Heilig Keyser Carolus sey den 28. Ianuarij Anno 742. geboren / als ungefehr vmb selbige Zeit dessen Groß Vatter Carolus Martellus gestorben / vnd seye damalen ein unge-

wönlicher heller vnd glantzender Stern etliche Stunden lang vor seiner Geburt am Himmel erschienen/vnd gesehen worden.

Das Ort aber seiner Geburt ist vnder den History Schreiberen streittig/jedoch hältz der mehrertheil daruor/das er sey zu Ingelheimb am Rhein nicht weit von Mayntz geboren/iuxta hos Verfus:

Bertha,
oder Ber-
trada.

Pipinus moritur cum surgit Carolus acer.

Natus in Ingelheim, cui Bertha fuit Vngara Mater.

Dieses vnserz hochlöblichen Keyserz Vatter ist gewesen (wie vorgehender Verfus andeutet) Pipinus der erst seines Geschlechts König in Franckreich.

Dann/nach dem Childericus König in Franckreich zum Königreich länger vndüchtig / sich mit seinen Vnderthanen im geringsten nicht / als allein mit Vnsauberkeiten / mit Fressen/ Sauffen/ vnd anderen Leibs Bollüsten bedragen / sich nur einmal im Jahr/ Nemlich auff den ersten Tag Maij von dem Volck sehen liesse / Ist er durch die Stände des Königreichs (welche schon längst dabeyorn sein Caroli Magni Groß Vatteren Carolo Martello die Kron präsentirt hatten: mit gefolgnus Päpstlichen Gewalts abgesetzt/vnd in ein Closter verschafft / vnd an dessen platz Anno 760. obgemelter Pipinus Erb- vnd Groß Hoffmeister des Hauses/vnd Königreichs Franckreich zum König gemacht / vom Erzbischoffen zu Mayntz Bonifacio gesalbet / vnd vom Pabst Stephano confirmiret / vnd er sampt seinen Kinderen (deren damalen einer gewesen / vnd sampt seinem Bruder Carolomanno gegenwertig gestanden vnter heiliger / vnd siegreicher Keyser Carolus Magnus) Ja alle dessen Posterität/vnd Abkömpft erblich/vnd ewig an der Kron Franckreich befestiget worden.

Er ist / vnd wird genant Carolus Magnus , das ist gesagt: Carolus der Grosse/zweyerley Vrsachen halber/Erstlich/dierweil er grosse Thaten gewürcket/dann auch zum andern/dierweil er groß von Leib gewesen / gleich ein jedweder auß dem Gebein seines Arms Pythagorico more kan abschliessen/ vnd zwarn/ wie Eginhardus dessen Secretarius sagt/ ist er sieben seiner Schuch lang gewesen/schon von Leib / vnd mächtig sehr starck/ dergestalt / das/ so man Turpino am 20. Cap. vmb souiel wolte glauben/ er einen geharnischten Mann mit / oder auff einer Handt von der Erden bis an sein Haupt hat mögen auffheben.

Im Essen / vnd sonderlich im Trincken war er sehr mässig / Also/
das

daß er ordinarie nur dreymal ober Tisch pflēgtē zu trincken / vnd
 sonstē sich auch mehr nicht / als 4. Richter auffsetzen lassen / Ru-
 hete ober Tag 2. oder 3. Stunden/ober Nacht aber pflēgt er vier oder
 fānffmal auffzustehen. Streitige Partheyen entscheidet er mündlich
 ohne alles procediren. Allmusen sendet er den Christen biß in *Ægyptum*,
Syriam, *Alexandriam*, vnd *Africam*. Eginh. pag. 29. vnd 31.

Undielem Herlichen/vndGrossen Keyser Carlln aber ist weniger
 nicht zu loben / als wol hoch zu verwunderen der vnaussprechliche
 grosse Eyffer / so er gehabt / Gottes Lob / vnd Ehr an allen Orten zu
 befürdern / vnd die Christliche Religion zu pflanzen / darab gibt
 Zeugnuß sein ganzes Leben / darab geben herlich Zeugnuß die vn-
 zählige viel Kirchen/vnd Gottes Häuser / so er durch die ganze Welt
 gebawet/vnd restauriret/vnd die Bischumber/so er gestiftet / Als
 Münster in Westphalen/Minden/Halberstatt/Dsnabruck/Bre-
 men / Paderborn / Verden / Hamburg / Hildesheimb / Basel/
 Wormbs/vnd mehr andere in Franckreich.

Es gibt auch Zeugnuß seines Eyffers dessen Secretarius Egin-
 hardus, welcher sagt/ daß er Tag / vnd Nacht in alle KirchenGezei-
 ten gegangen sene / vnd gleichs der Clerelen still mitgesungen habe:
 Sene auch allzeit fleißig darob vnd angewesen / damit nichts vn-
 manirlichs in der Kirchen geschähe.

Es geben Zeugnuß seines Eyffers die Geistliche Concilia / vnd
 Synodi, so er alhie zu Nach/wie hierunden am 13. Capitel zu sehen/
 zu Rom/ zu Franckfurt / vnd an viel mehr andern Plätzen gehalten/
 vnd befürdert hat.

Vnd da die Ketzeren der Griechen die Verehrung der Bilder an-
 gezeuffet / vnd deswegen ein Concilium nach Rom beschriben
 worden / hat Er dahin zum Pabst Stephanum gesandt seinen
 Bruder Carolomannum / vnd 12. Frankosische Bischoffen ge-
 lehrte vnd geehrte Männer/ gestaltt / solcher Ketzeren sich zu wider-
 setzen.

Seines Eyffers geben Zeugnuß die Vniuersitates / vnd hohe
 Schulen / so er zu ewiger Vortpflanzung / vnd Erhaltung der
 Christlichen Religion / vnd damit die Welt nimmer ohn gelehrte
 Leuth seyn möchte / welche sie erleuchteten / vnd das Saltz der Er-
 den seyen/ auffgerichtet / Als zu Bononien in Italien/ zu Paris in
 Franckreich / vnd zu Paphen / welche Schulen er sich auch nicht
 geschämēt / oft in eigener Personen selbst zu besuchen / vnd den wol-
 verdienten Studenten Præmia zu verheissen/vnd zugeben.

Inmassen solches den Historiendesto mehr zu glauben / weil er ein sehr gelehrter Fürst gewesen / in allen freyen Künsten wol geübet / vnd erfahren.

Endlich geben auch Zeugnuß seines grossen Eyffers die müheselige Kriegen wider die Vnglaubigen / die Collection / Versammlung / vnd Verehrung der heiligen Reliquien / so er zu Vermehrung Christlicher Andacht hin vnd wider außgetheilt / vnd ihnen zu Ehren allerwegen Kirchen vnd Clausen auffgebawet / vnd bestiftet hat / Als der hochgelobten Jungfrawen / vnd Gottes Gebärerin Mariæ alhie zu Nach / dem heiligen Iacobo in Gallicia, dem heiligen Svberto / vnd vnzählich viel anderen mehr.

Vnd er ist aber auch hierdurch nicht armer worden / dann / wiewol / wie etliche schreiben / schier keine namhaffte Kirch in Teutsch / vnd Welschen Landen obhanden / welche durch ihnen nicht entweder neu gebawet / gebessert / begabet oder mit Reliquien / vnd Heiligthumb gezieret: So pflegt er dannoch offte zu sagen / daß seine Substantz dardurch nicht abnehme / sondern sein Reich desto stärker befestiget würde.

Es hat auch Gott der allmächtig nicht vnderlassen / da er den grossen Eyffer seines löblichen Dieners gesehen / ihm Väterlich die Handt zubietthen / vnd in allem seinem heiligen Vornehmen Hülff zu leisten. Dann vorerst / wie Gott der Herz in Kriegssachen auff seiner Seiten gestanden / ist aller Welt gnugsamb offenbahr / in deme kändig / daß er niemaln vnden / sondern allzeit oben gelegen: Nehme zur Vrsachen / dieweil er all seine Werck pure gerichtet gehabt zu Gottes Ehren.

Dann also Gott ihm durch ein obernatürlich Mittel geholfen in Bekehrung der Sachsen: welche als Er iuxta Eginhard. drey / vnd dreißig Jahr lang befochten / vnd sie etlichmal überwunden / vnd gleichwol schlechte Hoffnung / daß dieselbe sich beständig bey dem Christlichen Glauben verhalten würden / da befehret Gott der Allmächtig den Fürsten der OstSachsen durch folgend Gesicht / vnd Offenbahrung.

Als Widikindus Herkog in OstSachsen auß Norwidz auff den heiligen Ostertag in die Versammlung der Christen gangen / vnd damit er nicht gekant würde / sich vnder die Bettler gesellet / vnd als man gleich zur H. Communion kommen / hat er gesehen in der Hand des Priesters gleich einem schonen jungen

gen Stül
eingang
Dite
notar
geführt
auch die
tauffen la
Christliche
Seball
Sohngrat
der Herzo
Sage aber
hen se.
schen die
Altars vor
imo man
Zem ale
Abgen N
das Läger
er als bald
vnd Bestia
rethulichs
bedingte Jo
mögen.
Auff ein
man Buriat
die Alton
falt jense
Glang um
der / welsch
send endlich
von gelauffen
Vrecht h
leiden / daher
hart gelauffe
rettet.
Das lüch
n Vrbillinge
men Viter N
Sind gedemp

gen Knäblein / welches zu etlichen Communicanten gar frölich hinc
eingangen / Verstehe zu den Busfertigen.

Dieser Fürst / wiewol er Bettlers Kleider angehabt / ward er
docherkant an seinen Fingern / vnd zum H. Carolum Magnum
geführt / wider welchen er bekant / was er gesehen / vnd zugleich
auch die Auslegung darüber empfangen hat : Dahero dann sich
tauffen lassen / vnd beständiglich Er / vnd sein ganzes Land den
Christlichen Glauben nach dato dessen behalten hat.

Sebastianus Munsterus sagt hievon im 3. Buch seiner
Cosmography also : Anno Christi 785. ward Widikindis
der Herzog von S D Et erleucht / daß er annahm den Tauff.
Sagt aber nicht / auff was Manier solche Erleuchtung gesche-
hen seye. Dero ungezweiffelten Ursachen / dieweil die Lutheri-
schen die Gegenwart Christi des Herrn im H. Sacrament des
Altars vor der Messung verleugnen. Scilicet ergo vbi dolet,
imo manum tenemus.

Item als dabevorn der H. Carolus Magnus der Sachssen
Abgott Hirminsul gnant / destruiert / vnd abgebrochen / vnd
das Läger am selbigen Ort kein Wasser hette zu Trincken / nimbe
er alsbald seine Zuflucht zu Gott / bittet ihnen vmb Hülff /
vnd Beystand / die ihme auch widerfahren / vnd ist ein unge-
wöhnlichs Wasser auß einem Pfull / gleich als auß einer le-
bendiger Fonteynen hervorgequollen / daß sich alle ersättigen
mögen.

Anno 72.
iuxta E-
ginhard.
pag. 59.

Auff ein andere Zeit / als die Sachssen einen Flecken mit Nah-
men Buriaburg belägert / vnd die darbey stehende Kirch jetzt in
die Aschen legen wollen / da seynd ihnen zween Engel in Ge-
stalt zweyer Jüngling erschienen / mit grosser Klarheit / vnd
Glanz vmbgeben / vnd haben solches ganz ernstlich verhin-
dert / welches da die Läger zu beyden Seiten öffentlich gesehen /
seynd endlich die Sachssen wegen grosser Furcht vnd Schrecken dar-
von gelauffen.

Vnrecht hat Unser Gottseliger Keyser nicht können sehen / noch
leiden / dahero dann geschehen / daßer allerwegen das Vnrecht so
hart gestrafft / vnd die so betrange / nach seinem Vermögen er-
rettet.

Das lehret das Exempel Pappis Leonis des 3. welcher / da
er Vnbilligkeit / vnd Trangsals von den seinen erlitten / hat ih-
nen Unser H. Keyser Carolus Magnus alsbald errettet / vnd dessen
Feind gedempffet.

Solo

Solches hat an ihm auch gelehret das Exempel des H. Saluij, Bischoffs zu Ingolshymen / welchen da einer mit Nahmen Wini- gardus von wegen der güldinen Ketten / so er bey sich getra- gen / in der Nacht hette umbs Leben gebracht / vnd in einen Stall heimlich vergraben lassen / hat vnser H. Keyser Carolus den Körper gesagtes H. Saluij, vnd seines Gefehrten auß drey- maliger Annahmung / vnd Bericht der heiligen Engel gesucht / gefunden / vnd ehrlich begraben / Aber die Mörder anderen zum Ex- empel ernstlich bestraffet.

Auß eben selbigem Durst der Gerechtigkeit ist es geschehen / daß Er innerhalb 8. Jahren das Gottlose Reich der Hunnen / vnd das vnrühige Regiment der Longobarden zerstöhret / vnd mit der Wurzel außgerottet.

Da nun aber jemand wider ihnen selbst gesündigt / ware er zur Raach ganz nicht geneigt / Als da sein eigener Bruder wider ihnen hette conspirirt / ihme nach Leib vnd Leben / vnd nach der Kronen getrachtet : Sein Caroli Magni Schreiber aber ihme seine Tochter beschlaffen / vergibt ers ihnen beyden / jenen zwar verschicket er in ein Kloster / diesem aber gibt er seine Tochter zur Ehe.

Caroli Magni Weiber belangend / erzöhlet deren obgedachter Munsterus fünff : Andere / als wol auch Herr Beeck / nur 4. Hildegardim, Fastardam, Hilmetrudim, Gersulam.

Vonder Hildegarde solte Er 4. Söhn / vnd 4. Töchter ge- habt haben / Als Carolum, Pipinum, Lotharium, Ludo- uicum, vnd Rotrudim, Gisellam, Bertham, vnd Hilde- gardim : Andere sagen / er habe von dieser Frawen nur 3. Söhn / vnd 3. Töchter / mit Nahmen Carolum, Pipinum, Ludoui- cum, vnd Rotrudim, Bertham, vnd Gisellam. Noch andere zwey Töchter von der Fastarda, vnd etliche andere so zu erzehlen vn- nöhtig. vid. Eginhard. pag. (mihi) 32.

Dann dem wie ihm wolle / es ist dieser Vnser H. Keyser in allen Dingen reichlich gesegnet worden / vnd ist gewürdiget nicht allein der Aller Christlichste König in Frankreich / sondern auch der erst Keyser Occidentis, das ist / nach Sonnen Nidergang zu seyn / vnd das heilige Römische Reich / welches in Griechenland nach Sonnen Auffgang sich (mit der zeit zum Fall neigen / vnd vergehen würde / bey den Teutschen zu erhalten / vnd dardurch der gan-

ganz-
Suffind
Dm
S
p
Leon
weden
schri
Pacifico
Das ist /
samen
Nach
reder
Hand
G
Nach
in Fran
aller
28. Tag
Ehe
darauf
nach
zu be
Als
fahr
nem
auf
die
Nach
Hoch
Author
darab
Caro
Bert
kinn
Auch
rogen
166.
ucum

ganzen Welt ihr Eße zu verlängern / als welche nunmehr ihren Fuß in die letzte Monarchy hineingesetzt.

Dann auff den Heiligen Christtag / andere vermeinen auff Christ Abend / als der H. Keyser Carolus in die Kirchen kommen zu betten / im Jahr 800. oder / wie etliche wollen / 801. ist er vom Papsst Leone dem III. vnversehens mit einer güldinen Kronen gekrönet worden / vnd hat das Römische Volck drey mal nacheinander geschrien: Carolo Augusto, à Deo coronato Magno & Pacifico Imperatori Romanorum Vita & Victoria: Das ist / Carolo von Gott gekrönet dem Grossen vnd dem Friedsamem Römischen Keyser langes Leben vnd Victory.

Nachmals ist er auch gesalbet worden / vnd ist gewesen ein Vass voller Heiligkeit / Weis- vnd Starckmühtigkeit / ein Instrument vnd Handzeug Gottes auff Erden / darmit Er allenthalben seinen Göttlichen Willen volnzogen / vnd volbracht hat.

Nachdem er nun aber 72. Jahr alt worden / vnd 47. Jahr König ^{Absterben} in Franckreich / vnd 13. Jahr Keyser gewesen / ist er endlich den Weg ^{des H. Key} aller Menschen eingangen / vnd gestorben im Jahr Christi 814. den ^{fers Caro-} 28. Tag Ianuarij. ^{li Magni.}

Ehe es aber darzu kommen / seynd viele Zeichen vorhergangen / darauß das Absterben eines solchen grossen Potentaten vnd Monarchs abzuschliessen / oder sonst ein grosses Unglück der Welt zu befahren stunde.

Als nemblich / im Jahr seines Absterbens am Tag der Himmelfahrt Christi ist das schöne Vorgebäu des Tempels sampt auch einem guten Theil des Pallasts eingefallen / der vergüldter Knopff auff dem Münster vom Wetter abgeschlagen / vnd haben sonst die Gewölber des Pallasts schier täglich ganz erschrocklich gekrachtet: Auch stunde in der Kirchen ringsvmb auff der Leisten zwischen dem HochMünster / vnd den vndersten Bogen angeschrieben / welcher der Author, vnd Patronus der Kirchen gewesen / so sie erbarwet hette / darab das letzte Wort Princeps Carolus, das ist: der Fürst Carolus ware / vnlängst aber vor des Keyser's Absterben ist solch Wort Princeps, dermassen verblichen / daß es niemand hat lesen können.

Auch hat der selige Keyser seine Sterblichkeit wol in Achtung gezogen / derowegen mit seinen Fürstenthumb vnd Landen Anno ^{Testamē-} 806. nachfolgende Ordnung gemacht. Seinen Sohn Ludo- ^{tum Caro-} uicum Pium hat er vorerst alhie zu Nach krönen lassen / vnd ^{li Magni.}

zum Römischen König gemacht / auch darzu gegeben Aquitaniam
vnd Vasconiam, Pipino seinem Sohn hat er zu zeeignet Italien
vnd Bayern / Carolo seinem Sohn Franckreich / Burgund / vnd
Allemannien / aber allen dreyen fleissig eingebunden / vnd be-
fohlen / jederzeit ernstlich zu verfechten / vnd zu verthätigen den Röm-
schen Stul.

Ander Te-
stament Ca-
roli Ma-
gai.

Anno 811. als 3. Jahr vor seinem Todt / machet er ein ander Tes-
tament von Gold / Silber / Edelgestein / vnd anderen so wol geerb-
ten / als verehrt vnd acquirirten Keyser vnd Königlichen Kleinod-
dien / vnd Möbelen.

Erstlich hat er solche Mobilien in drey Haupttheil gesetzt.

Darnacher hat er deren Theil zwey in 21. Theil subdiuidirt / vnd
abgesetzt / vnd selbige außgetheilt den 21. metropolitan Stätten sei-
nes ganzen Reichs.

Das letzte Haubtdrittentheil hat er zersplissen in 4. Theil. Der-
gestalt / daß ein vierdte Theil noch solte zugelage werden obgewelten
21. Stätten / das ander vierdte Theil seinen Kinderen vnd Enckelen /
das dritte seinen Dienern / vnd Hausgesind / vnd das vierdte den Ar-
men.

Diesem Zufolg Anno 813. wie er sahe / daß das Alter ihnen bald
würde hinnehmen / vnd nun ober seinem Haus richtig disponirt het-
te / sahet er an / anders nichten als Geist vnd Göttliche Sachen
zu tractiren / zu betten / zu fasten / Almusen zu geben / vnd in aller-
hand busfertigen Wercken sich zu vben / truge ober seinen Leib ein
härines Kleid / corrigiret die Kirchenbücher / vnd conferiret sie mit
Fleiß gegen die alte Codices, deren noch vnder anderen eins ist
das jenige so in processionibus publicis wird vmbgetragen.
Darinnen er dann noch gearbeitet / vnd sich beflissen / als er folgen-
den Tags gestorben ist.

Von dem Todt aber vnsers seligen Keyser's sagen die Historien
also: Nachdem er Anno 814. in der Herbstzeit gen Aach kommen /
vnd den Winter ober daselbst verbleiben wollen / habe ihnen im
Januario ein Fieber angestossen / welches als er seinem Brauch
nach mit Abbruch vnd Fasten vertreiben wollen / aber das Ge-
tenwehe auff Latein Pleuritis genant / darzu geschlagen / ist er obge-
sagter massen im 72. Jahr seines Alters / (welches die Gelehrten
Annum Enneaticum nennen / vnd von 9. Jahr / zu 9. Jahren ge-
rechnet wird / vnd also bey ihme das achtmal neundte Jahr ware /)
von hinnen im Frieden abgeschieden / sprechende im letzten diese Wort:
Herr in deine Hand befehle ich meinen Geist.

Habe

Habe aber auch zu vorn nicht vnderlassen / die H. Communion
vnd letzte Oelung zu empfangen / habe auch selbst mit eigener Hand
das Zeichen des H. Kreuzes an seiner Stirnen / an seiner Brust /
vnd anderen Gliedern gemacht gehabt.

Nachdem nun aber vnser Heiliger Patronus die Schuld der
Naturen abgelegt / vnd von Gott zum besseren Leben / welches Er
wol verdienet / auffgenommen gewesen / hat die ganze Welt ihnen /
als ihren Vatter beweinet / sich sehr bewegt / vnd betrübet / Ludo-
uicus Pius zwar sein Sohn vnd Nachfolger am Reich ist als bald
zu Nach erschienen / vnd vnlängst darnach allerhand Botschaff-
ten von unzähligen viel Fürsten vnd Herren / welche / nach-
dem sie die Leich solemniter beklagt / alle ehrlich widerumb von
ihm gelassen seynd.

Auch hat er als bald seines Vatters letzten Willen zu exequiren /
vnd zu vollziehen angefangen / vnd dabey im geringsten nichts ver-
absäumt.

Der Leib des H. Caroli Magni nachdem er der gebür gebal-
samet gewesen / ist auff einem güldinen Stul sitzend ins Grab gestellt
worden / zu wissen an dem Ort in vnser L. Frauen Münster vnder
der Kronen / welcher annoch mit weissen Marmor in die vierkant
abgemacht / vnd vnderschieden ist. Auff seiner Seiten hat man ihm
auffgebunden ein güldin Degen / obgesagtes Euangelij Buch hat
man ihm in die Hand gegeben / vnd die Kron auff sein Haupt ge-
setzt. Ist sonsten auch angethan worden mit Keyserlichen Kleidern /
mit Scepter vnd Schilt / mit Reliquien vnd Heiligthumber / son-
derlich von vnser L. Frauen / welche gleich er lebendig allezeit in gros-
sen Ehren gehalten / vnd wann Er wider seine Feind streitten wollen /
deren Reliquien pflegt an Hals zu hengen / also hat man ih-
me auch nach seinem Todt selbiger Reliquien nicht berauben wollen.

Vnd zwar seynd dem H. Carolo Magno an Hals gehengt
worden diese drey stück: 1. In einem runden Christallinen Glas von
den Haaren vnser L. Frauen / 2. die Contrafeitung deroselben / so
der H. Lucas gemacht / vnd in einem liechtgrünen Steinlein etwan
zweyer Finger breit auß gestochen / vnd vord 3. ein stück vom heili-
gen Kreuz / welche drey stück nachmals bey seiner Canonization
aus dem Grab genommen / vnd in ein kleines vergüldtes Kistlein ge-
legt / vnd jetzund in Processionibus ab altero ex Mini-
strantibus Canonicis wird umbgetragen.

An diesem obgesagten Ort aber hat er geruhet bis in die 352.
Jahr / Inmittels aber ist in Anno 1000. in Maio Keyser Otto

der 3. gen Nach kommen / das Grab eröffnet / vnd den Heiligen Körper zwar bleiben lassen / aber viel andere sachen darauß genommen / als nemlich die Keyserliche Kron / den Keyserlichen Rock / den Scepter / den ReichsApffel / vnd hat selbige nach Nürnberg (Auff das sie villeicht daselbst eine zeitlang in besserem Verwahr bleiben möchten) verschicket / alda sie auch noch seynd / vnd zur Kröning gebraucht werden.

Canoniza
tio Caroli
Magni.

Nach Verlauff anderthalb hundert / vnd mehr Jahren hernach kompt Keyser Fridericus dieses Nahmens der erste / im Jahr nemlich 1166. gen Nach vmb das Christfest / vnd erhebt am 29. Tag Decembris die Heilige Gebein des Herlichen / vnd grossen Keyfers Caroli mit gemeinem Triumph / vund Frolockung aller Geist / vnd Weltlichen. Nachdem er zuvorn mit Zuthuung des Erzbischoffen von Cölln / vnd Bischoffs von Lüttig / auch der ganzen Cleresen befürdert / das er vom Papsst Paschali in die Zahl der Heiligen geschrieben / vnd canoniziret worden / welcher Papsst obwol vnrechtmässig wider den Papsst Alexandrum III. in Pontificatu gefessen / so habens dennoch folgende Papsst niemaln improbirt / sondern stillschweigend gleich als approbirt / vnd gut geheissen bis an diesen Tag.

Nach volnbrachter Canonization ist der Heilige Körper sampt den Gebeinen des Edlen Römers / vnd Martyrers S. Leopardi von obgemelten beyden Bischoffen in solche güldine Kasten gelegt / als jetzund noch im Chor ober dem Altar stehet / vnd auff hohen Festtagen auffgethan / vnd gesehen wird.

Folgens ist dem H. Carolo eine Capell auff dem HochMünster zugeeignet / vnd geweyhet worden / wie daselbst zu sehen.

Auch hat Ludouicus der eilfft König in Franckreich zu Paris ganz ernstlich gebieten lassen / daselbst / gleich auch alhie löblich geschicht / den Tag des H. Caroli Magni in grossen Ehren zu halten / vnd zu feyren.

Vnder dem Ampt der Heiligen Messen singet man auff den Tagen des heiligen Caroli Magni nachfolgenden schönen Hymnum.

Vrbs Aquensis, Vrbs Regalis
Regni sedes Principalis
Prima Regum Curia.
Regi Regum pange laudes
Quæ de Magni Regis gaudes
Caroli præsentia.

Iste

Iste Coetus psallat lætus
 Psallat Chorus hic sonorus
 Vocali concordia.
 At dum manus operatur
 Bonum, quod cor meditatur,
 Dulcis est Psalmodia.
 Hac in die die Festa,
 Magni Regis magna gesta
 Recolat Ecclesia.
 Reges terræ & omnes populi
 Omnes simul plaudant & singuli
 Celebrî lætitia.
 Hic est Christi miles fortis
 Hic inuictæ Dux Cohortis
 Ducum sternit millia.
 Terram purgat lolio
 Atque metit gladio
 Ex messe zizania.
 Hic est Imperator
 Boni fructus bonus sator
 Et prudens Agricola.
 Infideles hic conuertit
 Fana Deos hic inuertit
 Et confringit Idola.
 Hic superbos domat Reges
 Hic regnare sacras leges
 Facit cum Iustitia.
 Quam tuetur eo fine
 Vt & iustus, sed nec sine
 Sit misericordia.
 Oleo lætitia
 Vinctus dono gratia
 Cæteris præ Regibus.

Cum corona gloriae
 Maiestatis Regiae
 Insignitur fascibus.
 O Rex mundi Triumphator
 Iesu Christi Conregnator
 Sis pro nobis Exorator
 Sancte Pater Carole.
 Emundati à peccatis
 Vt in Regno claritatis
 Nos Plebs tua cum beatis
 Coeli fimus incolae.
 Stella Maris ò Maria,
 Mundi salus, vitæ via,
 Vacillantum rege gressus
 Et ad Regem des accessus
 In perenni gloria.
 Christe splendor Dei Patris
 Incorruptæ Fili Matris
 Per hunc sanctum cuius gesta
 Celebramus, nobis præsta
 Sempiterna gaudia. Amen.

Das dritte Capitel.

Von jetziger Constitution / Structur / vnd
Gebaw der Statt Aach.



Nachdem wir Leben vnd Todt / Be-
 gräbnus vnd Canonization vnseres Heiligen Pa-
 troni vnd Confessoris zur Nochturfft gehöret/
 wollen wir widerumb zu vnserer Statt kommen/
 vnd vorerst besehen / wie dieselbige jetziger Zeit ge-
 bawet seye.

Aach

Nach ist schier rings umb gelegen in einem Thal / umbzogen mit zweyen Gräben / vnd zwo Mawren / vnd ist also eine runde doppelte Stadt / darab die mittlere Stadt obgesagter massen der H. Carolus Magnus, vnd die äusserste Stadt ein Erb: Rath / vnd Gemeind / vnd sonderlich bey Zeit vnd Regierung des Herrn Bürgermeisters Chorus gebawet haben. Wiewol man ex traditione hat / daß solches auch mit Hülff einiger Römischer Keyser / vnd Königen solte geschehen seyn.

Die mittlere Stadt kan einer kaum in 3. vierthel / vnd die äusserste Stadt in anderthalb Stunden umbgehen / die mittlere Stadt hat zehen Pforten / mit Nahmen Göllner Mittelpfort / Besterder Pfort / S. Albrechts Mittelpfort / Hartmannspfort / Bortschierder Mittelpfort / Scherppfort / S. Jacobs Mittelpfort / Königs Mittelpfort / Pont Mittelpfort / vnd Newpfort.

Die Mittelgräben haben auch mehrentheils Wasser / die Thürn aber / so zwischen diesen zehen Pforten gestanden / vnd noch stehen / seynd allzumaln an Tachwerckeren vergänglich worden / außgenommen einen so an Pont Mittelpforten stehet.

Also seynd auch die außwendige Gräben mehrentheils wasserreich / beyde Gräben aber von aussen auffgemawret / die Stein daran / wie auch an allen Thürnen / Pforten / vnd Statmawren seynd blau vnd graue Stein / Vulgo : Krielen genant / vnd in der Preussen nicht weit von der Stadt gebrochen / dermassen hart / daß sie keine Wapffen erleiden mögen.

Mit den Mittelgräben ist es also weit kommen / daß / ob wol Doctor Hierlach Radermacher Syndicus eine Thür dardurch / biß in den Graben so gelegen zwischen Besterder / vnd S. Albrechts Mittelpforten / zu brechen ganz schwärlich erlangt gehabt / seithero doch ihrer viel der gleichen Thürn zu brechen erhalten haben.

Die äusserste Stadt hat e:lf Pforten darab doch nur zehen geöffnet werden / mit Nahmen erslich die vier Hauptpforten / als Göllner Pfort / so an Tachwerckeren die allerzierlichste / Bortschierder Pfort / so an Gewölben die allerstärckste / Pont Pfort / vnd Jungheits Pfort / darnach Sandkaul Pfort / so an Mawrwerck die allerhöchste / also auch / daß per vniuersum Belgium keine höhere State Pfort gefunden werde / S. Albrechts Pfort / Weinrichs Bongarts Pfort / Kost Pfort / S. Jacobs Pfort / Königs Pfort / vnd Berg Pfort. Darab doch diese letzte nicht mehr geöffnet / sondern nur an statt eines Thurns gebraucht wird / vnd ist von auß

vnd

t / Bei
illigen Pa-
fe gehört/
kommen/
ger Zeit ge

Nach

aufwendig den anderen beyder seits ligenden Gräben gleich außgemawret: In Friedens Zeit ist sie in der Fasten vnd im Aduent Tag vnd Nacht offen geblieben / damit jedermenniglich seine Andacht in nechst vbergelegener Kirchen S. Saluatoris zu verrichten Gelegenheit hette.

Ponell genant von dem Wasser so vnden dardurch stießet die Paronel geheissen. Vide infra

Die außwendige Statt hat auch viel schöner hoher Thurn / vnd Wachthäuser / darab zwischen Vortschierder vnd Kost Pforten stehender hoher Thurn die grosse Ponell genant / in Zeit der Catholischen Regierung vom Jahr 1611. bis 1614. gleichs der Statt Marwren ist abgelagt worden.

Vnder vorgesagten Pfort vnd Thurnen hats drey Thurwachten / als nemblich auff dem Langen Thurn / auff Sandkaut / vnd Vortschierder Pfort / welche auch ihre auffbestellte Wächter haben.

Vber Nacht bestellet ein Erb: Rath auch zween Wächter / als nemblich einen auff Grani Thurn / den anderen auff dem Glocken Thurn im Münster / welche vber Nacht Feuer vnd Bugück der Statt in obacht ziehen müssen: Vnd neben dem ist der im Münster verpflichtet / von Kemigij Abend an / bis auff Dinstag inclusiu in der Sahrwochen / des Abendts vmb neun Vhren eine Glock / welche daher die neun Vhren Glock genant wird / anzuziehen / vnd zu leuthen / dem Werck Volck damit ein Zeichen zu geben / von ihrer Arbeit abzulassen / vnd sich zur Ruhe zu begeben / von der Strassen zu bleiben / vnd sonsten Feuer vnd Liecht fleissig zu bewahren.

Auff S. Martini / vnd Heilig drey Königen / wie auch am letzten Faschnachts Abend gibt Er den Brässeren eine Stund zu / vnd leutet die Glock vmb zehen Vhren.

Item hat Nach 27. Kirchen innen / darunter vorzeiten drey / jetzt aber nur zwey Stiffts Kirchen / als nemblich vnser L. Frauen Münster / vnd S. Adalbrecht. Ad S. Nicolaum aber in groß Cöllnerstrasz ist lang keine Stiffts Kirch mehr / sondern der Obseruanten / daruon hie vnden Cap. 17. weiter Bericht finden wirst.

S. Johann Baptist auff dem Paruisch rechne ich jetzt nicht / biweil er ohne die Sehdgerechtigkeit keine Jurisdiction mehr hat.

Bier Pfar Kirchen / Ad S. Foilanum, Ad S. Petrum, Ad S. Iacobum, et ad S. Adalbertum vnder dem Chor.

Neun Manns Glöster: Als zu den Herren Reguliren / zu den Herren Kreuzbrüderren / zu den Herren Minnebrüderren / Predigern / Augustinern / vnd Carmeliten / folgens die Herren Patres Societatis Iesu, die Herren Capucciner / vnd die Zellenbrüder. Sechs Frauen Glöster: Zu den Weissen Frauen / zu S. Annen / im Marienthal / zu den Armen Clarissen / S. Lenhard / vnd die Christenses.

Zwey

Zwey Hospitäl: Ad S. Elifabetham im Radermarckt / vnd Ad S. Ioannem Baptistam & Blasium.

Vier Capellen: S. Egidij, S. Johann auff der Bachen / S. Seruasi / vnd S. Aldegunden.

Zwey Beginazia, oder Beginen Höff: S. Steffan / vnd S. Mattheiß. Aber zu wissen / daß der Marienthal vnd S. Mattheiß / nemlich beyder Kirchen vnder einem Tach stehen / vnd daß der Marienthal etliche Platz von S. Matthiæ Hoff / als welchen seine Fundation vom Jahr 1261. vorzeiget / gekaufft gehabt.

Nach hat auch nur eine gemeine Tauff / nemlich in Capella S. Ioannis Baptistæ zwischen dem kleinen Kirchhoff / vnd Paruisch gelegen. Ein Tauff zu Bach. Dann ist solches deren Dingen eins. so ihme das Münster referirt / vnd vorbehalten hat / als die Pfarri / so ab antiquiss. temporibus auff dem HochMünster gehalten / da vondannen Ad S. Foilanum, ist transferiret worden. Dann auch zwischen Ofteren vnd Pfingsten tauffet man auff dem HochMünster in Baptisterio so stehet hinder dem Königsstul / dessen vnd des andern Baptisterij Segnung / wie auch des Kirchhoffs Wehung auff aller Seelen Tag / annoch ad D. Decanum spectiret / auff welchen Tag / wie auch in Octaua, der ganze Clerus auß dem Münster Procession hält durch S. Foilans Kirch / vnd ringsomb den grossen vnd kleinen Kirchhoff.

Dabey du nun fer ner notiren sollest / daß der Rector vorgemelter Capellen S. Ioannis Baptistæ im 3. Buch in Bullis Pontificijs sub Anno 8. & 9. genant werde Pastor, vnd daß Er derowegen auch das geistliche Sendgericht mit besitzen solle / aber doch so habe er aufferhalb dieser Hochheit keine Iurisdiction mehr / jezund ist D. Nicolaus Gungahrvic vice curatus perpetuus S. Foilani, auch zugleich huius Capellæ Rector, & eius respectu scabinus synodalis, vnd ist zu verhoffen / daß eins dem anderen ewiglich solle incorporirt werden.

Weiters hats alhie sechs Badhäuser / als nemlich das Keyserß Bad / das Cornelijbad / das Kreinßbad / das Kleine Bad / das Rosenbad / vnd das gemeine Bad das Komphauß genant.

Hier ab stehen das 1. 3. 4. 6. wie auch nach geendigter Leibzucht etlicher noch lebender Parthenen das 5. einem Erb: Rath zu / allein das Cornelijbad gehöret an priuat Parthenen.

Kalter Fonteynen / so in priuat Häusern / vnd Glösteren lauffen / seynd alhie schier ohne Zahl: Gemeiner Fonteynen aber / so auff den Gassen lauffen / seynd gerad 21. vnder welchen allen Fonteynen der Herr Reguliren Fonteyn vor die allerbeste vnd gesundeste gehalten wird.

Auch fließen durch diese Statt drey vnderchiedliche Wasserbäch / so auch an dreyen vnderchiedlichen Orten zur Statt hinein fallen /

fallen/als nemblich an der Kost Pforten/die Paw genant/ so außserhalb der Statt im rechten Grund 4. innerhalb der Statt aber vierdenhalben Fuß/ zu beyden seiten aber außserhalb der Statt vierdenhalben vnd innerhalb der Statt zwey Fuß Plätzen halten solle. Ferneren Inhalts im 3. Buch erfindlichen Wasser Rollen sub Num. 37. Das ander so etwan kleiner/ vnd deßwegen die Pawnell heisset/ auch dem Thurn da es durchfließet seinen Nahmen gibt / der Ponellen thurn/ vnd das dritte am Pfaffenthurn zwischen Jungheits/ vnd Königs Pforten die Sunlisbach genant.

Diese drey Bäche fließen durch die Statt / vnd kommen endlich sampt allen anderen Wässern vom Regen / vnd Fonteynen/ bey samen an dem Wasserthurn bey S. Adalbert gelegen / alda es zur Statt hinauß biß in dem Worm/ vnd der Worm etwan vnder Gieslen Kirchen in die Ruhr fällt.

Es schaffen aber diese Wässer in der Statt grossen Nutzen / dann die Löher lohen darmit / die Färber färben darmit / vnd die Mül-ler mahlen darmit / benentlich 7. Mahl. ein Kelmis/ vnd ein Delmüll.

Vnder welchen 7. Mahlmüllen / dem Herzogen von Göllich die Malzmüll/ einem Ehrw. Capitul vnser L. Frauen Stiffts die Brudermüll/ einem Ehrb. Rath die Heppionsmüll / einer Ehrwürdigen Frau Abtissin von Bortscheid die Mülen auff der Kosten / die andere priuat Parthenen / vnd die Kelmismüll dem Kupfferschläger Handwerck zustehet.

Die Statt Nach hat sonst vngeföhr 3000. Häuser innen / vnd were noch wol Platz vor noch soviel. Hat neben dem Ratschhoff / so auch ziemlich groß / nur einen gemeinen grossen Markt / so deß Nahmens würdig / andere Märckt seynd nicht viel grösser / als auch wol andere Strassen/ als welche doch in gemein sehr breit seynd/ vnd durch das täglich oberfließend Brunnenwasser immer zu sauber/ vnd rein gehalten werden.

Also ist auch das Rathhaus dieser Statt ober die maß sehr schön/ groß/ vnd kostbarlich erbawet/ darvon/ wie auch von der grossen Märckts Fonteynen / hie vnden in specie soll gesagt / vnd tractirt werden/ Cap. 25. vnd 26.

Pro Coronide notire / daß sonderlich 4. Ding seyden / so die Statt Nach berühmt machen.

1. Die Heilige Reliquien.
2. Deß grossen Keyfers Carlls Begräbnuß.
3. Die Keyserliche Krönungen.
4. Vnd die Bäder.

Item / daß vier benachbarte Fürsten Ihr alle Starckheit geben.

1. Als

BASILICA GRAN. A CAROLO MAGNO EX
ARVM OSTENSIONE

Unser L. Frauen gestiftt sampt der siebeniarigen Heilig:



e/so auffer
aber vierde
it vierdten
solle. Gere
b Num. 37.
eischer/auch
Ponellen
tes vnd Kö

nen endlich
nen/ beyfa
alda es zur
vnder Gie

tzen/ dann
id die Müß
id e in Del

Gülich die
es die Bru
rwürdigen
n/ die an
ferschläger

men/ vnd
schhoff/ so
kt/ so des
/ als auch
seind/ vnd
auber/ vnd

masz sehr
n der gros
id tractirt

die Statt

eit geben.
1. Als


BASILICA + DIVÆ VIRGINIS MATRIS DEI MARIÆ AQVISGRAN. A CAROLO MAGNO EX-
STRVCTA * CVM SEPTENNALI S.S. RELIQVIARVM OSTENSIONE

Unser l. Frauen Kirch zu Nach vom Kaiser CAROLO MAGNO erbawt vnd gestiftt sampt der siebeniarigen Heilig-
tumbsturt warbaffte Abbildung





1.
2.
3.
4.
Nahre
1.
treyn
2.
3.
4.
Holt
Kobbe


dem
vater
dige
als
Comer
miten
neben
Griech
Dus
den
Carli
ist
Auf
Thun
thun
Der

1. Als nemlich der Churfürst von Cölln.
2. Der Bischoff von Lüttich.
3. Der Herzog von Brabant.
4. Vnd der Herzog von Gällich.

Item/ das sie auß diesen vier benachbarten Landen ihre Leibs Nahrung erhole.

1. Als nemlich auß dem Land von Gällich allerhand Getreid.
2. Auß dem Land von Limpurg gute Butter vnd Käß.
3. Auß dem Land von Falckenburg gut gemästes Viehe.
4. Vnd auß dem Reich von Aach neben guter Viehezucht/ Holz vnd Steinkolen. Die weil die ringsomb ligende Buschen vnd Kolberg fast groß/ vnd vnerschöpflich seynd.

Das vierdte Capitel.

Vom außwendigen Gebäw des Münsters.

Wir haben in dem nechstvorigen Capitel von der Zahl vnd Nahmen der Kirchen / auch anderen Prophan Sachen dero Statt Aach in genere etwas gesagt/ jekund wollen wir anfahen / alles in specie zu tractiren / anhebend à domo Dei, von dem Tempel nemlich der reiner Jungfrawen Mariæ, so in gemein vnser L. Frawen Münster genant wird. Vnd ist vorerst die außwendige Structur / oder Gebäw auß dem Abriss gnugsamb abzusehen/ als nemlich / hat sie gegen Sonnen Aufgang den Thor / gegen Sonnen Nidergang den Glockenthurn / so mit Leysteynen / vnd inmitten den Bleyenthurn/ daher also genant/ die weil er vnd die ganze neben Kirch rings ombher mit Bley gedeckt / vnd diese Kirch auff Griechischer weis vnd manier rund gebawet ist.

Vmb der Kirchen her stehen ohne die Sacristeyen noch vier andere Capellen / als S. Annæ, die Bngerische Capell / S. Nicolai, vnd Caroli Magni, so auch S. Mauritij oben/ vnd vnden S. Hüberti Capell ist/ welche alle ihre absonderliche Rectores haben.

Auß dem Glockenthurn hats ein bleyen Creutz / vnd stehet dieser Thurn zwischen noch zwey anderen platten Thürnen die Heilthumbs Cammeren genant/ vnd auch alle mit Bley gedeckt.

Der Bleyenthurn hat ein viereckich Creutz auff / mit Kupfferen

vergülden Platen beschlagen / stehet 21. Hammerfüß hoch über dem Dach/darauff noch eine eiserne Stang ad 11. Fuß hoch / vnd darauff ein Kupfferer vergülter Stern von sehr vnglaublicher Größe / der Knopff aber/so vnden am Kreuz stehet / ist gleichfalls von Kupffer vbergültd / 12. Fuß weit / haltend bey 400. Nacher q.

Auff dem Chor stehet ein Adler mit nur einem Kopff / mit außgespannten Flügeln auß Kupffer gegossen / vnd ist sonsten der Chor stracks auff ohn einiges Nebengebaw hoch außgeführt / gibt also Licht von vnden biß oben auß / gleichs einer brennender Leuchten. Ist stattlich verwölbet / vnd von einer Seiten biß zur anderen in die Breite mit 4. ganz eisenen Balcken fortificirt / vnd wol versehen.

Es hat auch diese Kirch drey Hauptthüren an / so alle auß gegossenem Metall / darunder die größt / vnd vornembste ist / vnd genant wird die Wolffschür / an deren Oberschwel mit güldinen Buchstaben geschrieben stehet: Sanctissimum templum Virginis Mariæ, deuotè memento ingredi, Das ist / der Allerheiligste Tempel der Jungfrauen Mariæ, gedencke/das du mit Andacht hinein gehest.

Ist aber daher die Wolffschür geheissen / dieweil vor solcher Thüren auff der linken Seiten auff einer gemawnten Seulen gesetzt ist eine Kupffere Wölffin / mit außgesperrtem Maul / vnd habend in der Brust ein groß rundes Loch / als were es geschossen / darüber Hartmannus Maurus in Coronatione Caroli V. vnd andere mehr Historici ihre Glossas machen. Quoad me, vnicuiq; hac de re iudicium liberum esto.

Auff der rechten Seiten aber stehet auff gleichmässiger Seulen ein anders gleich einem Sträuchlein / auch auß Kupffer gegossen / so im gleichen nicht wol zu wissen / was es seye / weniger was es bedeute.

Nach der Sonnen Nidergang hats den kleinen / nach Mittag den grossen Kirchhoff / vnd zwarn auff dem kleinen / nach der Sanger Sammeren hats eine außgestreckte Hand / vnd darunder mit güldinen Buchstaben geschrieben:

*Ecce Leo Papa, cuius benedictio sacra
Templum sacrauit, quod Carolus edificauit.*

Das ist / Leo Paps hat diese Kirch gewenhet / Welche der H. Carolus gebawet. Vnd zwar also / das / wie die Historien alle dociren / die selb vnder allen die schönste gewesen / so er irgend gebawet.

Den Chor belangend / seynd die Herrn Canonici, als deren allein 20. gewesen / anfänglich vnder der Kronen / alda es zu beyden Seiten Stülwerck gehabt / gestanden / vnd daselbst ihre Bezeiten gesungen / nach

nachmals aber/als deren Zahl biß auff 40. sich erstärcket/ hat man auff eine grössere / vnd bequämblichere Platz bedacht seyn müssen/ biß endlich jetziger Chor in Anno 1353. als schon längst dabevorn die Fundamenta gelegt gewesen/auff direction vnd Anweisung H. Bürgermeisters Gerardi Chorus oder Goris gebawet worden. Ist aber ehe nicht gewenhet / als Anno 1413. in Ianuario, als damaln zugleich der Altar auff dem Rahthausß SS. Apostolorum Philippi & Iacobi mit gewenhet.

Obgesagter Chorus hat auch das Rahthausß/ die alte Markts Fontein/sampt anderen Thürnen/ vnd Pforten der Statt gebawet/ vnd nachdem er Anno 1367. oder / wie andere sagen/ Anno 1371. gestorben/hat man ihme an der rechten Hand vor/vnd bey der Wolffs thüren vber sein Grab/so vngeschr zwey Fuß von der Erden erhaben/einen grossen blawen Grabstein mit einer auffhabenden Kupfferen Platen hngelegt/darauff geschrieben.

Gerardus Chorus miles virtute sonorus

Magnanimus multum scelus hic non liquit inultum.

In populo magnus, in clero mitis vt agnus.

Vrbem dilexit, & Gentem splendide rexit.

Quem Deus à pœna liberet, Barathriq; Gehenna.

Ist so viel gesagt / als daß dieser Herr Gerard Chorus wol vnd glücklich regiert habe/vnd derowegen Gott demselbigen die ewige Ruhe/vnd Seligkeit geben wölle.

Es hat auch in Anno 1399. am Tag Pauli Befehrung der Propst/Graff Wilhelm von Wede gelobt/vnd mit eigener Hand vnd Siegel bestettiget / zu ewigen Tagen alle Abend ein brennende Wachs Kerz vber diesem Grab zu stellen / nemblich vor dem daselbst stehenden Bildnuß vnser L. Frauen/welches doch jetzund/ wie deren Sachen mehr/ durch Beschwerlichkeit der Zeiten / leyder / in Abgang kommen.

Das fünffte Capitel.

Vom innerlichen Gebäu / vnd zugehörigen unbeweglichen Zierayten des Münsters.



Weil an mehr anderen Orten/ also auch alhie zu Nach ligt dieser Tempel an einem Ort nieder/am anderen gleich den Strassen/ dann zwar an den drey Hauptthüren / nemblich der Wolffs. S.

Annen / vnd der Krämer Thüren ligt die Kirch gleich den Strassen oder Kirchhöffen / außser der Dechenen aber / vnd etlicher anderer benachbarter Herren Häuser / so ihren Weg durch den Vmbgang nehmen / muß man ober 20. Staffel absteigen.

Nach eingetretener Kirchen sihet man vnd wird gewahr / das dieselbe rund / die neben Kirch aber / vnd schier alle vmblygende Capellen sampt der Sacristien zweymal ober einander gewölbet seyen / darab das Hochmünster von der Kirchmauren bis auff das kupffere Gegitter / 28. Fuß breit / vnd von der vndersten Kirchen bis oben auff 51. Stiegen hoch ist.

An der vndersten Kirchen sihet man 8. Bogen / vnd 8. gemawrte Pfenler / zwischen welchen doch auff dem Hochmünster andere von Marmor außgeschliffene runde Pfenler zu mehrer Zierath auffgerichtet / nemlich zwischen einem jedwederen Bogen vier / zwey vnd zwey ober einander. Also / das deren in allem vnder dem Bogen 32. zwischen dem Königsstül vnd Glockhaus zwey rodlechte / auch höher als die andere / vnd aber vnder dem Creutz vier etwan kleinere von Farben ein par grün / so gegossen / vnd das andere par weiß / so gehawen / beyde aber / vnd sonderlich die grüne sehr pretios gezelet werden / vnd hat Carolus Magnus dieselbe / weil er sie dieser Ort nach seinem wunschen vnd begeren nit hat bekommen können / von Rom vnd Rauenna hieher bringen lassen.

Zwischen dem Chor vnd der runden Kirchen stehet der Hohe Altar vnser L. Frauen / darauff deren Bildnuß vngkehr eines halben Mannslängen hoch / vnd hinten ober den Altar eine güldine Kasten bey nahe eines Mannslängen lang / darin bewahret wird das Heiligthumb so allein in der Heilthumbsfahrt gezeigt wird / darvon Cap. 7. & 37. weiter vernehmen wirß / vnd neben dem wird darin bewahret ein klein güldines Kistlein / darauff geschrieben: Noli me tangere, oder Rühre mich nicht an. Aber / was darinnen / hat vor Jahren ein Dechant dieses Orts auß Borwitz beschawet / vnd das Kistlein eröffnet wöllen / aber behend von Gott mit Blindheit geschlagen worden.

Dieser Altar stehet nicht bloß vnder dem hohen Gewölb der Kirchen / sondern ist einer absonderlicher kleinen Capellen gleich / vmbmauret / cancellirt / vnd gewölbet / vnd die Rippen des Gewölbs totaliter vergüldet / die Felder dar zwischen blau mit güldinen Sternen / vnd stehen ex ordine diese drey Bildnussen im Gewölb: Ein Crucifix / Maria die Mutter Gottes sampt dem Kindlein / mit der Sonnen vmbgeben / vnd der H. Carolus Magnus tragend in seinen Händen das Münster. Alle drey in obiectum celebrantis dessen Andacht zu erwecken dahin gestellet.

Auff dem Gewölb gibt es oben eine Capell / vnd dar auff auch ein Altar / an welchem die Frühemesß geschicht.

Auff

Auff gesagtem hohen Altar mag niemand celebriren / dann allein der Erzbischoff von Sölln / der Bischoff von Lüttig / vnd die jenige Canonici, denen es auß deme hievonden geschriebenen Päpstlichen Priuilegio erlaubet.

Neben diesem Altar hats deren in dieser Kirchen noch dreissig. An der rechten Seiten des hohen Altars rästet das Hochwürdig H. Sacrament des Fronleichnambs vnseres Herren vnd Heylands Iesu Christi. An der lincken Seiten hats den Euangeliumsstul / vnd darunder die Thür zur Sacristeyen.

Dieser Stul aber ist / (wie an hohen Festtagen / wann er auffgethan wird / zu sehen ist /) von oben bis vnden / vnd von einer Seiten bis zur anderen mit güldinen Platen / vnd schönen glanzenden Edlen Gesteins durch Goldschmids Arbeit versetzet vnd gezieret / welche Zierath dahin ist verehret worden durch den heiligen Keyser Henricum II. Herzogen in Beyerem.

Desgleichen ist auch der Altar im Chor ganz schön vnd köstlich mit güldinen Platen eingelegt / vnd hat man ex traditione / daß ein Ehrw. Capitul solche ornamenta habe machen lassen auß allsolchem Schatz / so man bey Erhöhung des H. Caroli Magni in seinem Grab erfunden hat.

Diese Zierathen / nachdem sie sampt anderen Kleinodien wegen passirten turbulenten Zeiten viele Jahr hiedannen geflohen gewesen / seynd nun endlich Anno 1627. glücklich wider hieher kommen.

Auff gesagtem Altar im Chor rästet auch eine güldine Kasten / davon du findest im 2. Capitel. Zu beyden seiten des Altars stehen sechs Engelen auß gelb Kupffer gegossen / führend in ihren Händen die Instrumenta Dominicae Pafsionis.

Vorhaupts an diesem Altar stehet ein wunder schön auß Kupffer gegossenes Kunststück / in dessen Mitten die Historia von den heiligen drey Königen. Vnd aber oben auff hats einen Kupfferen Keyser Carl / vnd rings vmbher zwölff Leuchteren mit zwey versätz. Ist dermassen ein subtilich Werck / daß / wann es gereiniget wird / anders nicht / als durch Goldschmids Arbeit auß / vnd wider in einander gesetzt werden kan.

Nicht weit von dannen folget das Begräbnus des Keyfers Otthonis III. welchem zu Rom mit Giffte vergeben / darnach durch den H. Heribertum Erzbischoffen von Sölln hieher brächt / vnd folgens an diesem ehrlichen Ort / vnd vnder diesen hohen von der Erden ober 4. Fuß erhabenen blawen Marmorstein gelegt worden / alda auch oben ober diesem Stein vnser L. Frauen Bildnis in der Sonnen ganz kunstreich mit vmbhabenden Engelen / vnd anderen Figuren vom Gewölb hinunder dependiret.

Ob

Obgemelter Stein aber ist zwar glatt / vnd nichts darauff geschriben / aber / wie Herz Veet sagt / vnd ich auch selbst gesehen / findet man in der Sarristenen nachfolgende Verfus:

*Romani Imperij Decus amplum, tertius Ottho.
Corpus Aquisgranum, Augusta sed exta tenet.*

Noch hats hinten im Chor einen grossen Kupfferen Adler / mit aufgespannten Flügelen / darzu bequämet / daß man die grosse Kirchenbücher darauff legen / vnd die Lectiones singen oder lesen könne.

Auff den Pfenleren des Chors stehen vorhaupts vnser L. Frantz / vnd der H. Carolus Magnus, folgens die H. Apostel: Vnd an beyden seiten des Chors diese fünf Vocalen geschriben A. E. I. O. V. vnd à dextris stehet vnden diß datum 1486. In welchem Jahr Keyser Maximilianus I. in Aprili alhie gekrönet ist worden / welchem Keyser diese fünf Vocalen also lieb gewesen / daß er dieselbe allerwegen pro symbolo suo geführet / ja auff Gold vnd Silber schlagen vnd münzen lassen / vnd hat dardurch diß verstanden: Aquila Electa Iuste Omnia Vincit. (Teste Lorichio in Enchiridio suo Arrestorum pag. (mihi) 68.)

Anderer haben solcher fünf Vocalen eine andere Meynung. Als

Sicut

Aquila Euolat Inter Omnes Volucres,

Ita

Aquisgranum Eminent Inter Omnes Vrbes.

Vnd / damit ich / was vom Chor zu sagen / beschliesse / wird von alters obseruirt / vnd darob fleissig gehalten / daß keiner impunè, oder ohn Abtrag hinein gehen möge mit Stifeln vnd Sporen.

Die Kron / so in der Kirchen hangt / ist auß Silber vnd verguldetem Kupffer / hält in seiner Circumferens 16. (zu wissen 8. groß vnd 8. kleine) Thärlein / vnd 48. Wachs Kerzen welche Kron gegeben hat Keyser Fridericus der Erste / darüber diese verfus geschriben:

*Cœlica Ierusalem signatur imagine tali,
Visio pacis, certa Quietis spes ibi nobis,
Ipse Ioannes gratia Christi Præco salutis
Quam prophetauit, quamq; Prophetæ deniq; virtus
Lucis Apostolicæ fundauit dogmate vitam.
Vrbem sydereâ labentem vidit in æthra
Auroridentem mundo, gemmisq; nitentem
Quanos in Patria precibus pia siste Maria.*

Cæsar

*Cæsar Catholicus Romanorum Fridericus
Cum specie munerum cogens attendere Clerum.
Ad templi normam sumunt sua munia formam.
Fstius octogenæ donum Regale coronæ
Rex pius ipse piæ, vouit, soluitq; Mariæ.
Ergo stella Maris astris præfulgida claris,
Suscipe munificum prece deuota Fridericum.
Conregnatricem sibi iunge suam Beatricem.*

Octoge-
na: pro-
pter octo
eminen-
tiores tur-
res.

Die alte Orgel ist ein vberaus sehr altes Werck gewesen / so Keyser Ludouicus Pius Caroli Magni Sohn durch einen Priester Georgium Venetum hatte barwen lassen / aber ware vnserer Zeit gar verfallen / derowegen dann ein Ehrw. Capitul dieselbe vor 3. oder 4. Jahren gänzlich abbrechen / vnd ein newe / so vber die 2000. Reichsthaler gekostet / durch Magistrum Ioannem Schaden VVestphalum hat barwen lassen / anhaltend 24. Register / welcher Schaden auch dabevorn eine in sancto Foilano von 17. Registern / wie imgleichen eine bey den Herrn Reguliren / Carmeliten / Weissen Frauen zu Ruremond / Ercklens / vnd an mehr anderen Plätzen gebawet hatte.

Auff den Flügelen dieser Orgel stehet die Kirchwenhung des Münster durch Paps Leonem III. beschehen / welche jetzund bey dieser Gelegenheit auch widerumb renouirt vnd vernewert worden.

Der Thron / darab vorgesagte Kron hinonder dependiret / ist wunder anzusehen / glanzet / gleich einem galdinen Berg / ist eingelagt mit doppel vbereinander gefügten Gläseren gleich wie Würffel / vnd seynd in einem jedwederen Dubbletten zwey Grän Golds / dahero es dann einen ewigen Schein gibt / vnd vnverweßlich bleibet / wann nur allein das Beth / darin diese Steinlein eingewirckt / vom Regen vnd anderer Vnsauberkeit verschonet vnd bewahrt bleibt.

Vnd ist mit solchem opere Mosaico nit allein der Thron / sondern auch alle Fensteren / ja / wie etliche wollen / die ganze Kirch gebawet gewesen / wie dann an den Fensteren der Augenschein annoch gnugsamb außweiset.

Item hat auch vorzeiten auff solchen Thron wol correspondiret das Pauiment / als nemlich an statt jetziger blauwen Stein ist die Kirch vnden mit schönen Figuren vnd Blumen durch allerhand darzu accommodirte kleine Marmorstein gleich als geschildert gewesen.

Dahero dann auch geschehen / das man keinem / als dem H.

D

Cæsar

Cæsar

Carolo Magno, Otthoni III. vnd Desiderio König der Longobarden / sampt Weib vnd Kinderen die Begräbnuß in dieser Kirchen gestattet / darab Keyser Ottho gesagter massen im Chor / Desiderius aber sampt Weib vnd Kinderen zu den Füßen des Keyser Caroli Magni begraben worden / prout ex antiqua traditione adstruit Reuerendus ac Prænobilis D.Reinerus à Wachtenduncf Canon. Senior, & ab 8. Annis Iubilarius eiusdem Ecclesiæ.

Die Herren Canonici aber werden nunmehr / vnd seithero etwan hundert vnd mehr Jahren begraben in Capella S.Nicolai, vnd die Vicarij im Vmbgang.

Jetzt gesagte S.Nicolai Capell hat gleich der Hauptkirchen Chorum pensilem, oder ein Hochkirch / vnd darvnder pro fulcro neben anderen gemeynten Pfenleren auch einen schönen polirten grauen Pfenler den anderen obgedachten Kirchen Pfenleren gleich / vnd hat selbige Capell auch vier Altär innen / auff der Hochkirchen aber nur einen S.Michaelis, durch weiland Herrn Canon. Wiems selig ganz kostbarlich erbaswet.

Vnden durch diese Capell hats noch eine andere Capell S. Egidij, alda die Vicarij ihre Congregationes, sonderlich aber die Bruderschaft des H. Ioannis Euangelistæ innen halten.

Auff dem Hochmünster der Hauptkirchen vnder der Orgell stehet der Königlicher Stul / dar auff die Römische König / als bald sie gekrönet / gesetzt / vnd am allerersten vor Römische König von Chur vnd Fürsten salutirt werden.

Er ist aber von der Erden ein wenig höher erhaben / als sonst ein gemeiner Altar / vnd gehet ober fünf weiß Marmor Stiegen hinauff / vnd ist der Stul gleichfals auß weissen Marmor auff den Ecken mit Kupffer beschlagen.

Basis huius fedis ist vnden durchleuchtlich / vnd kriechen gemeinlich die Frembden mit geneigtem Haupt dardurch / zum Zeichen / daß sie sich dem Röm: Reich / vnd Nachfolgeren des H. Caroli Magni gern vnderthänig bekennen.

Das ringsvmb dem Hochmünster stehend Begitter / wie auch die Thüren zur Capellen S. Caroli Magni seynd weniger nicht als auch die drey Hauptthüren der Kirchen von gegossenem Metall. E regione aber stehende Capell vnd Altar S. Annæ agnoscirt pro Benefactore maximo den wol Edlen vnd Gestrengen VVernerum Hunn ab Anstenraidt Fürst: Gälischen Marschalck selig. Gedächtt.

Ferner ist zu wissen / daß von alterß auff Festagen in vnser L. Frauen Münster pflegen angezündet zu werden ordinarie 442. Wachsliechter / aber zu diesen vnseren beschwerlichen Zeiten kan man kaum das halb Theil vnderhalten.

Auff

Auff vnser L. Frawen Altar brennen immer zu drey Wachskerzen / Gott vnd seiner vielgeliebten Mutter / wie auch den Heiligen dahin gelegten Reliquien zu Ehren.

Item brennet eine vor dem H. Sacrament des Altars / eine vor dem H. Creutz auff dem Hochmünster / vnd eine im Chor vor den Gebeinen oder Körper der beyden Heiligen SS. Leopardi Martyris, & Caroli Magni Confessoris.

Epitaphium Carolinum stehet an der linken seiten der runden Kirchen / daselbst eingemauert ist als solcher Grabstein von weissem Marmor / als anfänglich vber dem Grab gelegen / vnd sihet man denselben jeho allein mit einer Hochfanten / darauff außgehawen raptus Prosperinae, oder dergleichen Poeterey.

Vber der Leuchten des H. Creutz auff dem Hochmünster sihet auch noch einige memoria Keyß: Friderici I. vnd auch Ferdinandi I. vnder dato des Jahrs 1564.

Endlich zu wissen / daß in diesem Gotteshaus zehen groß vnd kleine Glocken seyen / darab die allergröste vnser L. Frawen Glock genant gegossen ist Anno 1535. durch einen dieser Statt Bürgeren Johann von Erier / welcher auch im selbigen Jahr noch ein andere gegossen / S. Johannis oder die Predigglock genant / vnd zwar auff Kösten eines dieser Orts Decani mit Nahmen Ioannis Schonraedt / sedis Apostolicæ Prothonotarij, Aulæque Lateranensis Comitiss, diese hält an Gewicht 4000. vnd jene 16000. Pfund / darauff geschrieben:

Cur mihi sacrificus Mariæ ter amabile nomen

Indiderit, si me, Lector amice, roges,

Vox mihi dulcis erat, dulci famulaberis inquit

Nymphæ, quam referes nomine, voce, tono.

Hinc simul at que meus liquidum ferit æthera clangor,

In Mariæ laudes excito corda pia.

Protinus horrifono nubes, quæ grandine terrent

Agricolas, sonitu dissipato læta meo.

Oderit Hereticus, metuant Cæcodaemones, hanc quæ

Virgo Deum genuit, iugiter ipsa canam.

Caroli Magni Glock aber so von alters alhie gewesen / wie noch wieget 8000. Pfund / darauff geschrieben:

Anno Milleno, C. ter, L. ter, X. magis vno.

Laude Deo plena mihi Carola nomen amæna.

Die Wunder vnd Gutthaten / so auch Gott an diesem Ort vielen Kranken vnd Ellenden Personen / oder so sonst in einigen Nöthen gewesen / auff Intercession vnd Vorbitte seiner lieben Mutter bewiesen / were vnmöglich alle zu erzehlen / weil aber auch dieselbe alle zu verschweigen anders nichts were / als Gottes Werck verachtet / derowegen wil ich diese wenig / so folgen / zu erzehlen nicht vnderlassen.

Miracula. Anno 1488. sitzen an vnser L. Frauen Himmelfahrts Tag etliche Bürger von Nach alhie in einem Gelag bey einander zu trincken / vnd wie sich die Gäst endlich geirret / vnd schlagen wollen / ist der Wirth zwischen sie gangen / vnd erstochen worden / darab wird der Thäter ergriffen / vor Gericht gestellt / condemnirt / vnd lebendig / jedoch mit Zerschlagung aller seiner Glieder / auff ein Rad gesetzt / welcher da er nun also lebendig in höchster Pein vnd Schmerzen auff dem Rad gefessen / thut er vnser L. Frauen alhie zu Nach ein Gelübd / vnd gleich so bald wird er vom Rad vnd allen Stricken loß / vnd Kompt wider zur Statt hinein.

Dabevorn im Jahr 1478. den 18. Aprilis ware schier desgleichen geschehen mit einem Nisthättigen alhie zu Vortscheit / welcher da er mit dem Strang gerichtet werden sollen / thut er desgleichen / wie nechstvoriger / auch ein Gelübd / vnd nimbt wahr / da er gerichtet gewesen / vnd man vermeint / er were schon todt / hat dessen Freundschaft von der Obrigkeit begert / vnd auch erhalten / daß sie den Körper abschneiden solten / als bald er aber abgeschnitten / ist der Geist des Lebens wider zu ihm kommen / frisch vnd gesund worden. Solches aber hat Gott der Allmächtig gethan auff daß das Gebett zu seiner H. Mutter nicht sollte vergebens geschehen seyn / sondern Krafft vnd Wirkung hette. Dann warlich propter præuisa aliqua merita oder erfolgte meliorem frugem kans nicht geschehen seyn / die weil er nachmals sein Leben gleichwol nicht gebessert / sondern leyder / also hat angestellt / daß er endlich zu Nastricht mit dem Schwerd ist hingerichtet worden.

Lame / Vngerade / Contract / oder sonst bresthafftige Leuth / Item die / so von dieser Welt abgescheiden / vnd dennoch Beschweruß auff ihrer Seelen haben / seynd noch täglich alhie gnugsamb zu sehen / welche alhie Gesundheit / vnd Ruhe ihren Seelen finden.

S. Bernardus.

Im Leben des Honigfließenden Doctoris S. Bernardi liest man / daß er alhie im Münster in der Vngerischen Capellen das H. Ampt der Messen habe verrichtet / vnd zugleich einen lamen Menschen gerad / wie auch vier vnderchiedliche Blinden vnder der Hand habend gemacht.

Wie inbrünstig dieser Hochheiliger / als wol auch vor der ganzen Welt

Welt Hochgeehrt vnd Gelehrter Mann die Mutter Gottes geliebet / solches weisen seine Bücher vnd Schrifften / so in dulcedine sermonis ihres gleichen nicht haben / noch apparenter bekommen werden / derowegen nicht wunder / daß derselb an diesem Heiligsten Ort dero Mutter Gottes durch sie widerumb sene verehret worden.

Sonsten auch die Casul / damit er celebriret / ist auch alhie im Münster noch vorhanden / von blawen Satteln / vnd voller Perlin Blumen.

FRAGMENTUM BULLÆ PONTIFICIÆ,
de qua supra.

Gregorius Episcopus seruus seruorum Dei Dilectissimo filio Otthoni Romanorum Imperatori Augusto, &c.

Clausula.

Insuper etiam statuimus, ac per nostri Præcepti paginam & inconuulsum decreuimus, septem Cardinales Diaconos, & Presbyteros Cardinales septem huic Ecclesiæ in eorum Ministerio deseruire, ea videlicet ratione, vt nullius dignitatis persona super sacrum Altare Dei Genitricis Mariæ ibidem constitutum missam celebret, præter prædictos septem Cardinales Presbyteros & Archiepiscopum huius loci, & Episcopum Leodiensem qui Diocæsi præsidet, & hoc sub anathemate firmiter corroboremus Dat. Anno 997. Indiæ. 10. 6. Id. Febr. per manum Ioannis Episcopi Ecclesiæ S. Albanensis, & Bibliothecarij sanctæ sedis Apostol. Anno Pontificatus Gregorij V. Papæ primo 3. Otthonis Imperatoris.

Das sechste Capitel.

Von den Herren Canonichen vnser L. Frawen
Stifts alhie.

Anfangs hat Keyser Carolus deren 20. gestiftet / so in dieser Kirchen Gottes Lob vnd Ehr Tag vnd Nacht verkündigen / nach der Regel des S. Augustini leben / vnd bey samten in einem Refectorio essen / vnd auff einem dormitorio schlaffen solten / welcher Dirmeter / oder Dormitorium dann auch noch in esse

ist/ vnd (welches memorabel) an dessen Tachs Zimmerwerck niemaln
bisz auff diese Stund einig Spinnweb gesehen worden.

Burden derozeit Brüder/ oder Canonici Regulares genant / vnd
hat daher auch bisz annoch deren Molendinum den Nahmen die
Brudermüll. Hatten aber zum Haupt einen Abten/ vnd liessen sich
nachderhand Pröpst schelten/ wie auch die andere Brüder in gemein
sich vnder Regierung des Keyser's Otthonis des grossen andere Nah-
men geben/ vnd schlechthin Canonicos nennen lassen.

Zur Zeit aber des Keyser's Otthonis des III. (oder iuxta aliorum
computation. des IV.) haben sie auch ihre Portiones zu theilen/ vnd ein
jedweder ad partem zu wohnen/ vnd also etwan remissius zu leben an-
gefangen.

Jedoch nicht sie allein/ sonder allerwegen an viel anderen Orten
mehr/ durch ganz Teutschland/ als Trier/ Mainz/ Speyer/ vnd
derogleichen.

Anfänglich dann ist gesagter massen diese Kirch fundiret auff 20.
Brüder / aber hat sich in folgender betrübten Zeit der Nortmanner/
so dieser Ort alles jämmerlich verherget vnd verwüset/ zugetragen/
das selbige Kirch also verarmet / das sie deren nur 12. halten mögen/
bisz zu letzt in Zeit jetztgesagten Keyser's Otthonis III. in Anno 1001.
Nortgerus Bischoff zu Lüttich noch 28. Canonicos darzu gestiftet/
vnd berendt hat/ also/ das deren zusammen seyn solten 40.

Vnder dieser des Münsters Bestiftung ist gehörig gewesen die
Herligkeit Fleron/ so wegen vielfältigen Processen/ vnd äussersten
Miserien vnd Ellend der Vnderthanen ein Ehrw: Capitul newlich
mit Bewilligung Päpstlichen Heiligkeit an den Graffen de Bucquoy
nothwendiglich hat verkauffen müssen.

Graff de
Quoy.

Diz ist der selbig Bucquoy, welcher in jüngst passierten Vnge-
rlichen vnd Bohemischen Kriegen / als ihrer Keyf. Mayst. Ferdi-
nandi II. vnser's Allergnädigsten Herren General Feld Obrister sich
gantz ritterlich vnd wol verhalten / der Catholischen gerechte Sach
mit seinem ewigen vnauslöschlichen Preis vnd Ehr allerwegen glück-
lich/ vnd zum gewünschten End hat außgeführt / vnd endlich / als ein
rechtschaffener Held Anno 1621. den 10. Julij, in Ungarn vor der Statt
Newheusel geblieben/ denen Gott an seinem Jüngsten Gericht frölich
erwecken wolle/ Amen.

Warumb nun aber obgesagte Anzahl dero 40. Canonichen jetz-
iger Zeit widerumb geschmälert sene/ solches verursachen eben die be-
trübte Zeiten / so ihren sonderlichen Anfang genommen vom Jahr
1568. vnd bisz auff gegenwertige Zeit continuirt/ da nemblich bey An-
fang des Niderländischen Kriegs Wilhelmus Prinz von Dranien/
Graff zu Nassaw sich auff Gulpener Berg nidergelägert / vnd seine
Kriegs-

Kriegsleuth etwan erfrischen wollen / dann damaln ihme die Statt
Nach 26000. Thaler erlegen müssen / nachdem er zu vorn 50000. Tha-
ler gefordert hatte. Darzu dann vorerst ein Ehrw. Capitul ein zim-
lichs hat beystewren müssen.

Seithero aber ist es dabey nicht geblieben / sondern hat man als
lerwegen den Geistlichen ihre von Keyser vnd Königen wol erlangte
Exemptiones vnd Freyhheiten zu inuertiren / zu schmälern / vnd abzu-
zwacken / ja sie endlich den Weltlichen gleich / contribuiren vnd stewarten
zu lassen angefangen / vnd deren Güter hin vnd wider wol gar in die
Aschen gelegt.

Zu dem ist der grosse Enffer vnd Andacht der Alten durch ent-
standene Glaubens vnd Kriegs Mißhelligkeiten ganz veraltet / die
Opffer in vergess gerahen / vnd vnderlassen worden / daraußer son-
sten die Last der Kirchen pflegen bezahlt zu werden.

Nehme zum Exempel / daß in Anno 1496. als es Heilthumbs-
fahrt gewesen / sich bey Eröffnung der Kasten an Opffer befunden ha-
ben in die 80000. Goltgülden / damit der Opffer jetziger Zeit ganz
vnd gar keine Gemeinschaft hat.

Wann aber die Last der Kirchen nun / wie vorzeiten eben groß /
ja täglich grösser fallen / ein Prediger im Münster / ein Rector der
Schulen / ein Sangmeister / Musicanten / vnd dergleichen Die-
ner in grosser Anzahl erhalten werden müssen / hierdurch ist Pappst
Gregorius XIII. bewegt worden / acht deren Præbenden zu mortifi-
ciren vnd zu tödten / also / daß jetziger Zeit alhie in vnser L. Frauen
Münster nur 32. Canonichen / darab 8. Priester / 8. Diaconi, 8.
Subdiaconi, vnd 8. Clerici, vnder diesen allen aber 24. Capitularen
seyn sollen.

Vnder vorgemelten 8. Pristeren aber ist vorzeiten einer / nun 2. Vi-
carij Regij / so Ihrer Keyf. Mayst. Ampt vertreten (wol angemerckt /
Ihre Keyf. Mayst. selbst ein Glied / vnd geschworener Canonicus die-
ser Kirchen ist) gezehlet / welche beyde einen Allingen Canonicat gleich
vnder sich partiren.

Sonsten wird auch niemand in diesem Collegio auff noch ange-
nommen / er vnd seine Elteren seyen dann ehlich geboren / vnd er neben
deme auff einiger bewerten Vniuersität in vna, aut alia facultate gra-
duirt.

Item befinden sich in diesem Collegio 3. Prælaten / Propst / Deo-
kane / vnd Senger / des Propsten Ampt bestehet in Verfechtung der
Kirchen Güter vnd Priuilegien / werden derowegen gemeinlich
darzu genommen höheres stands Personen von grosser Authorität
vnd Ansehens / ja haben sich des grossen Opfers halben vorzeiten
auch wol Fürstliche Personen darumb gedrungen / vnd mit vn-
zim-

zim-

zimblichen Eyffer beworben / darvon sihe Herrn Beeck pag. 29. in prin.

Anno 1524. hat Herzog Henrich in Beyeren / vnd Propst zu Nach / nachdem er Bischoff zu Utrecht worden / selbige Prælatur resignirt weiland Herren Ioanni à Blatten / Fürsil. Gülichschen Cantzlern / deme schier biß auff diese Zeit gefolgt ist Henricus à Blatten / Cathedralis Ecclesiæ Leodiensis quond. Iubilarius. Nach dessen Ablebigkeit jeko dieser Dignität gewürdiget Carolus à Metternich Metropolitanæ Ecclesiæ Treuirensis ChoriEpiscopus & Canonicus.

Decanus ist mit Nahmen Henricus Theobaldus ab Eynatten.

Cantor, Goffvvinus Schrick SS. Theol. L. & Archipresbyter.

Senior, Reinerus à Wachtendonck Iubilarius ab 8. Annis.

Vicepræpositus, oder Vitzthumb/Petrus à Darmont.

Scholasticus, Ioannes à Goltstein.

Die Canonici, als wol auch Prælati haben alle ihre Capellân / so ihnen in diuinis auffwarten / ein jedweder vmb die gebâr.

Zwey auß den Capellânen müssen gleich als vmb gebürliche Be-
lohnung diesen Tempel vber Nacht bewachen vnd bewahren.

Der Choralen seynd zehen / so auff Kosten eines Ehrw. Capituls nicht allein von dem Sangmeister in cantu, sondern auch in der Lateinischer Schulen alhie im Vmbgang vom Rectoren vnderwiesen / vnd folgens (solches doch auß sonderbaren foundationibus) vsque ad gradus zur Schulen gehalten werden.

Also hats auch vier wol berendte Kutenträger / vnd andere Ordinari Kirchen Diener mehr.

Sehr memorabel aber ist es / daß Vngaren / Boheimb / vnd Sclauonten / ein jedweder einen Priester von seiner Sprach in dieser Kirchen pflege zu halten / welchem sie hieher kommende ihre Sünden möchten beichten: weil aber solche Pilgerfahrten durch jetzige Kriegen vnderlassen werden / so bedienen jekund solche Altaren die andere Vicarij dieser Kirchen.

Die Musicanten belangend / deren ist auff Festtagen mehr / als raum haben zu stehen: Vnd ob jemand sich ob der schönen Musick / vnd herrlichen Ceremonien dieser Kirchen wurde verwunderen / der solle wissen / daß es sich alhie also gebüre / als in fede Regia.

Insigne eines Ehrwürdigen Capituls ist diß: An der rechten Seiten des Schilts setzen sie einen halben Adler / mit einem Kopff / vnd die lincke Seiten erfüllen sie mit Franzen Lillien / solches thun sie noch ihrem Patrono als Königen in Franckreich zu Ehren.

Von Zeit an aber die Otthones diese Länder beständig beyim Reich erhalten / hat der weltlich Magistrat alhie sich nur allein des Adlers in signum subiectionis Rom. Imperij gebrauchet / wie in Fronte Libri zu sehen ist.

Das

Propsi in
Prælatu
hülischen
us à Blat
nach dessen
Nettermich
anonicus.
atten.
yter.

pellän / so
liche Be
en.
Capituls
in der La
verwiesn
vsque ad
ere Dedi
nb / vnd
ach in die
pre Sün
hige Krie
die andere

nehr / als
Musick /
eren / der
ten Sei
opff / vnd
n sic noch
ym Reich
es / Adlers
nte Libri
Das



Satua Argenti
B. Mariæ Virginis

Ind

Pannus quo Christus in
Cruce obtectus.

Annulus Catenæ
S. Petri.



Brachium S. Symonis et
Oleum S. Catharine.



De S. Cruce de clavo Domi de Maria
fere. Avromis de oleo S. Cathar. Sinistr
brachiū Caroli Magni.



Liber quatuor Evangeliorum
in Sepulchro B. Caroli Magni.

De capillis S. Iohannis Baptiste de
Sudario et arundine Domini et de S. Stephano
proto-martyre



Reliquie S. Sanctorum.



IMAGO ARTIFICIOSA AC
TA ET A PEREGRINIS OBLAT



Agnus Dei a S. Pontifice
S. Carlo natus.

S. CAROLVS MAGNVS ROMAN
IMP ET GALL. REX POTENTISS.



*Ecclia Argenti
B. Mariae Virginitatis*

*Indusium B. Mariae
Virginis.*

*Fasciae quibus Christus
involutus est.*

*Pannus cui S. Ioan Bapt. de
collati Corpus involutum.*

*Pannus quo Christus in
Cruce obiectus.*

*Armadus Caterae
S. Petri.*



*De S. Crucis de clavo Domini de Maxima
sunt Armas de oleo S. Cathar. Sinistram
brachia Caroli Magni.*



*Congulari Christi
Domini.*



*Fanus quo Christus
in Passionis lapidatus.*



*Corpus S. Leopardi
una cum alijs S. S. reliquijs
quae Aquae graui asseruntur.
et septimo quoque an
no deuoto populo mo-
strantur.*



*Sanguis S. Stephani Protomartyris
quae Rex Romanus non
blasphemator iuramentum fecit.*



*Requiem S. Symonis et
Iudae S. Catharinae.*



*De capillis S. Iohannis Baptistae de
Sudario et arandine Domini et de S. Stephano
proto-martyre*



*Imago B. Virginis quam
fecit S. Lucas.*



*Capilli B. Virginis
Mariae.*



*Brachium dextrum
Caroli Magni.*



*Libri quatuor Euangeliorum
in Sepulchro B. Caroli Magni.*



*De capillis S. Iohannis Baptistae de
Sudario et arandine Domini et de S. Stephano
proto-martyre*



*IMAGO ARTIFICIOSA AC
VETA ET A PEREGRINIS OBLATA*



*De ligno S. Crucis et spongia
de Capillis S. Iohannis Baptistae.*



*Partes S. Crucis et sepulchro
B. Caroli Magni.*



Caput S. Caroli Magni.



*Cornu S. Caroli Magni
cum gladio.*



Reliquiae S. Sanctorum.



Antiquae S. S. Reliquiae.



Reliquiae S. Spiritus.



Caput S. Anastasiae.



Cingulum B. Mariae.



*Agnus Ipsi a S. Petro factus
S. Caroli iustus.*



*S. CAROLVS MAGNVS ROMAN
IMP ET GALL. REX POTENTISS*





De la
Schue
nins dat
son gene
Dis
spret d
oberch
Zun
darin C
in die S
gelb / un
dere seyn
Nidam
wedder
ner Kei
Zun
ben sein
nachdem
den. Di
von Leint
wend m
Zun 4
Gamm
digen Ze
Bluts an
grob / jede
a nur ein
Eohn in
der vmar

Das siebende Capitel.

De sacrosanctis Reliquiis, das ist / von den Heiligthumben dieser Kirchen.

Dieselbige seynd zwoerley / das grosse / Grosse Reliquien.
 vnd das kleine Heiligthumb. Das grosse / welches
 nur alle 7. Jahr gezeigt wird / ist erstlich Camisia I.
 B. Mariae Virginis, das ist / vnser L. Frauen Kleid /
 so sie anhatte / als sie Christum der Welt Heyland ge-
 boren hat / ist gewebt von Baumwoll / lang vngefehr sechsten halben
 Schuh / darauff abzunehmen / wie auch Nicephorus vnd Epipha-
 nius darvon schreiben / das die Mutter Gottes zimlich lang von Pers-
 son gewesen seye.

Diz heilige Kleid ist noch ganz vnterwesen / wird zumaln außge-
 spreit / das man es durch vnd durch sehen möge / da doch die andere alle
 obereinander gefallen bleiben.

Zum anderen gehören zum grossen Heilthumb / die Windelen / 2.
 darin Christus auff der Heiligen Christnacht eingewickelt / vnd
 in die Krippen gelegt ist worden / seynd ein Theil darab dunkel
 gelb / vnd dick gleich einem Filz / ist aber geweben Tuch / die an-
 dere seynd in einem schwarzen Schleyer. Dieser Windelen thut
 Meldung der heilig Euangelist Lucas am 2. Cap. da er sagt / Ihr
 werdet das Kindlein finden in Windelen gewickelt / vnd ligen in ei-
 ner Krippen.

Zum 3. das Tuch des H. Ioannis des Tauffers / darauff demsel- 3.
 ben sein Haupt ward abgeschlagen / oder sonst sein Heiliger Körper /
 nachdem er enthaupt gewesen / ingewickelt vnd hingetragen ist wor-
 den. Diz Kleid ist annoch voll sichtbarlichen Bluts / zimlich zart
 von Leinwacht gleich einem Schlasslaacken groß / bensamen gefall-
 ten / vnd mit Schnürlein gebunden.

Zum 4. vnd principalich das Tuch / welches Christus Iesus am 4.
 Stamm des H. Kreuzes vmb sich hat / als er den bitteren vnschul-
 digen Todt vor vns gelitten / darinnen sich die Zeichen seines H.
 Bluts annoch deutlichen zeigen / vnd ist sonsten dieses Tuch gar
 grob / jedoch Leinen / wabey ein jeglicher Christen Mensch / wann
 er nur einen Tropffen einiger Andacht oder Liebden zu Gottes
 Sohn in seinem Herzen hat / nothwendig weynen muß / was
 aber vnartige Kinder / vnd Geschöpff Gottes seynd / ach-

E

tens!

tens / leyder / wenig. Vnd so dann auch GOTT der Allmächtig sie zu seiner Zeit nicht wird achten / so muß es ihnen nicht wunder nehmen.

Ich will dich zu einem Exempel fragen / welches ich in einem Sterbhaus alhie selbst mit Augen gesehen habe / da man die Kleider des abgestorbenen Vatters hatte theilen sollen / haben die vbrige Kinder allesampt angefangen sich vnder einander zu kitzeln vnd zu lachen / eine Tochter aber alsbald sie des L. Vatters Kleid gesehen / hat sie angefangen zu heulen / zu wehnen / vnd grosse Klag zu führen / welches ist vnder diesen Kinderen zu loben / vnd welches ist zu verachten? Welches ist würdig gewesen / mit den frommen Söhnen Sem vnd Japhet den Segen / vnd mit dem Gottes vnd aller Ehren vergessenen Cham den Fluch zu empfangen: dauon Genesisam 9. Cap. Ungezweiffelt wirstu hierüber leichtlich die Resolution bey dir selbst nehmen / vnd gedencen / daß du vielmehr schuldig sehest zu verehren die heilige Reliquien des Sohns Gottes / der dich erlöset hat.

Diese obgemelte 4. Stück werden alle 7. Jahr in newe Seiden / nemlich vnser L. Frauen Kleid in weisse / die Windelen in gelbe / das Tuch des H. Ioannis Baptistæ in liecht rode / vnd Christi des Herren Tuch in dunckel rode Seiden gelegt / die vorige Seiden aber zerschnitten / vnd hin vnd wider außgetheilt.

Kleine Reliquien.

Neben solchen 4. grossen Stücken hat man auch andere kleine / so man alle Tag in der Sacristeyen sehen kan.

1. Als nemlich der Gürtel Christi des H. Erzen / auß Leder geschnitten / welchen der Keyser Constantinus Magnus mit seinem eigenen an noch vnderwesenen Sigel zu beyden Enden versigelt hat / wie solches klärlich daran zu sehen ist.

2. Item / ein Theil der Ghorden / damit Christus vnser Erlöser gebunden / als er vns von den Stricken des Teuffels in seiner H. Passion loß vnd frey gemacht.

3. Item / ein Stück des groben Nagels damit der H. Erz Christus ans Creutz geheftet worden / wie auch vom Schwamb damit er geträncket / vnd vom Rohr damit er verspottet / vnd zugleich zerschlagen worden.

4. Ferners hat man alhie den ganken Gürtel vnser L. Frauen von Farben weiß / lang / vnd nicht breit / von Leinen gewebet / vnd an den Enden etwan roht.

5. Item / das Haupt des H. Anaftasij, Item / den Armb des alten frommen Simeonis, daruff er Christum den H. Erzen im Tempel empfangen / vnd voll des H. Geistes gesprochen: Nunc dimittis feruum

tuum

tuum Domine secundum verbum tuum in pace: Herz nun lassestu deinen Diener im Frieden fahren / 16. Lucae am 2. Cap.

Vom Blut vnd Gebeinen des ersten Blutzeugen Christi des H. Erzen/S. Stephani, auff welchem die Röm: König ihren End thun / vnd schwören müssen.

Item / ein Glied auß einer Ketten / damit der H. Apostel Petrus gebunden gewesen / als Gott ihnen durch die Hand des Engels in der Nacht von der Gefängnuß Herodis erlöset hat / in den Geschichten der Aposteln am 12. Cap.

Item / von dem Del der H. Jungfrauen Catharinae, welche durch die Hand der H. Engelen begraben ist in Arabia auff dem Berg Sinai, welches Del auß ihrem Grab gestossen / vnd zu allerhand Kranckheiten durch die Gnad Gottes Hülff geleistet.

Von den Haaren des H. Ioannis Baptift. vnd Bartholomæi. Von dem Manna des alten Testaments / von der Ruhten Aarons, vnd daß die drey partes, so dem H. Carolo Magno bey seiner Begräbnuß an Hals gehencket / dauon Cap. 2.

Welche / vnd dergleichen viel mehr andere kleine Reliquien auff was Form in Gold vnd Silber versetzt seyen / ist zu sehen auß dem vorgehenden Abris / dabey auch ferner findest das Corpus des H. Leopardi, vnd die Reliquien des H. Caroli Magni.

Diese Reliquien aber hat der H. Carolus Magnus vornemblich von dreyen Orten bekommen / nemblich im Jahr 799. hat er ein Theil bekommen von Ioanne dem Patriarchen zu Jerusalem: Anno 806. von Aaron dem König in Persien / welcher ihme dem H. Carolo Magno wegen sonderlicher guter mit einander habender Confidens vnd Freundschaft auch die Statt Jerusalem sampt anderen Heiligen Derterren auß freyer Faust donirt vnd geschenckt hat. Vide Beek pag. 176.

Vnd dann zum 3. seynd diese Reliquien mehrentheils herkommen auß Orienten von Constantinopel / wie solches der H. Carolus in seinem Diplomate selbst bezeuget.

Gen Constantinopel aber seynd dieselbe gebracht worden durch des Keyser Arcadij Tochter Pulcheriam eine Hausfrau Marciani, vnd Schwester des Gottseligen Keyser Theodosij, welche nach deren Beyfamenbringung selbigen Heiligthumben drey Kirchen zu Constantinopel auffbarwet.

Weil aber Gott durch seine vnermessene Weißheit gewußt / daß fünfftig die Religion daselbsten vergehen / vnd folgens die Derter vnder den grimmigen Türcken geraten solten / derowegen vnd damit alsdann den H. Reliquien keine Ehrlesliche Schmach noch Zniurien widerfahren möchte / so ist es geschehen / daß das Land daselbsten dieser

r Allmächt
nicht wun
ich in einem
an die Klei
ben die vbr
Kiselen vnd
s Kleid gefe
große Klag
vnd welches
en frommen
Gottes vnd
auon Gene
e Resolution
huldig seyst
er dich erlö
ve Seiden
en in gelbe
ifti des Her
en aber zer
e kleine / so
er geschrie
eigenen an
wie solches
löser gebur
H. Passion
Eri Christus
damit er ge
zerschlagen
raren von
vnd anden
nb des alten
empel emp
ittis seruum
tuum

Heiligthumben spoliirt vnd lár gemacht / vnd ein anders damit gesegnet vnd begabet sene.

Endlich auch zu wissen/dasß der H. Carolus Magnus noch viel mehr andere Reliquien hieher bracht habe/ als hieoben erkläret/ aber seynd durch folgende Keyser hin vnd wider zu Vermehrung Christlicher Andacht transferirt vnd gegeben worden:

Salutatio Sanctuarij Aquisgranensis.

O Thesauri pretiose
 In quo Vestis gloriosæ
 Virginis reconditur.
 Atque rubens illa Vestis
 In quam Christi sanguis Testis
 Dum nudum tegit, funditur.
 Humiles que panniculi
 Iesu Infantis paruuli
 Quibus in cunis voluitur.
 Et pannus miræ dignitatis
 In quem sublimis sanctitatis
 Baptiste sanguis conditur.
 O vere Sanctuarium
 Sanctum Sanctorum omnium
 Tegens in patibulo, in vtero, in stabulo.
 Salve Fili, salve Mater,
 Salve Sanctuarium.
 Et nos salua sancte Pater,
 Per Matrem, & Filium.

Das achte Capitel.

Von der Kirchweihung.



Nno 804. als Papst Leo in Franckreich gewesen / des Nahmens der III. ist der H. Carolus Magnus selbst / oder se durch seine Botschafft ihme bis gen Rhemis entgegen kommen / vnd hat ihnen nach gehaltenem Christfest gen Nach bracht / vnd
 achte

acht Tag lang Keyserlich tractiret / immittels aber erhalten / daß Ihr Pöpstl. Heil: am Tag der H. drey Königen vnser L. Frawen Münster alhie in Gegenwart vieler Cardinal / Erzbischoff vnd Bischoffen / wie nicht weniger vieler Weltlichen Fürsten vnd Herzen / mit grossen Triumph vnd gemeiner Frewd aller Geist- vnd Weltlichen / zu Ehren / Lob vnd Priesß des Allmächtigen Gottes vnd seiner Heiligen gebenedeyten Mutter Mariæ gewenhet vnd consecrirt / reichlich nicht allein mit Indulgentz / sondern auch er sampt anderen beywesenden Herren / Fürsten vnd Potentaten / mit Priuilegien vnd Freyheiten / in vnd durch ihre Landen zu gebrauchen begäbet vnd versehen.

Was man in den Historien von dieser vnerhörten grossen Magnificenz vnd Herlicher Festiuität lesen thut / ist schier vnglaublich / als vnder anderen daß auff der Kirchweihung so viel Bischoffen alhie seyen gegenwertig gewesen / als Tag im Jahr kommen / nemlich 365.

Dergestalt / als deren zween an der Zahl gemanglet / seyen / obgedachte Jahrzal zu erfüllen / Monulphus vnd Gondulphus Bischoffen von Tongeren / so zu Mästricht begraben gewesen / alhier erschienen / dem Ampt der H. Messen beygewöhnet / gesehen vnd erkant worden / vnd nach empfangener Apostolischer Benediction wider verschwunden.

Dieses bestettiget nach anderen Historischreibern Petrus Canisius Societatis Iesu Presbyter in suo Martyrologio à D. Beccæ citatus pag. 42.

Dann es sagen auch die Historien daß der H. Carolus Magnüs solches also zu geschehen von ganzem Herzen vnd Gemüth gewünschet habe.

Derowegen / gleich von dem H. Dominico apud Lippelôo in eius vita gelesen wird / daß er alles von Gott dem Herren habe mögen erhalten / was er nur mit einem einzigen Wunsch begert / also auch ist vnserem Patrono sein zu Gottes Ehren gerichtes wünschen hieninnen nicht abgeschlagen worden / damit seine Frewd vollkommen were.

Diese Dedication aber / wie obgesagt / ist geschehen am Tag der H. drey Königen / am Tag S. Alexij aber wird die Kirchweihung jezund gehalten / mehr ob festum reconciliationis, als primæuæ Dedicationis.

Dann vnlängst nach Absterben des H. Caroli Magni, nemlich im Jahr Christi 882. hat / wie man im Sprichwort pflegt zu sagen / der Teuffel auß Norwegen sein Gift hieher geblasen / vnd die Nortmannen an diesen Ort gesandt / welche alles entwenhet / das Keyß. Pallast

damit gefeg

ch viel mehr
/ aber seynd
stlicher An

is.

reich

Carolus
hast ihm
hat ihnen
the / vnd
acht

in die Aschen gelegt / vnd keines Heiligen Orts verschonet / also / daß man nach deren Abzug am Tag des H. Alexij den Tempel widerumb reconcilijren / vnd herweyhen müssen.

Zu dem ware dieser Tag der H. drey Königen ohne das zu Haltung der Kirchweyhung / oder dessen Anniuerfarij ganz vnbequamb / weil er vor sich selbst seine Requitita hat / Christliche gemeine Fretud vnd Andacht erfordert / also / daß eine Andacht die andere nicht verhindern solle.

Dis müssen aber in gemein alle Bürger mit mir bekennen / daß grössere Andacht im Münster nicht seye / als eben am Tag der H. drey Königen / an welchem / wie es die Alten erzehlen / viel Pilger sonderlich Schiffleuth auch bis auß Engelland pflegen hieher zu kommen / vnd im Münster dem hohen Ampt benzurwohnen / damit Gott der Herz sie / gleichs den H. drey Königen zu Wasser vnd zu Land vor alle Gefahr gnädiglich beschützen vnd bewahren wolte.

An diesem heiligen Tag hat auch der Abtrünnige Kenser Iulianus sich geschämt vnd auch gefürchtet / nicht in die Kirch der Christen zu gehen / ob er schon Christi abgeschworener Feind ware.

Ergo dann bey dieser dopplen Festiuität wird vngezweiffelt vnser Heiliger Patronus auff seinen Knien sitzend von vberschwenglichen grossen Fretuden weynend / mit dem Hochweisen König Salomone, da er gleich als dem H. Erzen einen Tempel in der Statt Ierusalem auffgerichtet / am 6. Capitel der Königlichen Chronick also gebetten / vnd gesprochen haben.

Oratio
Salomonis.

Exurge
Domine
in requie
tuam tu &
arca san-
ctificatio-
nis tue.

O Herz / sihe der Himmel / vnd aller Himmelen Himmel mögen dich nicht begreifen / wie solls dann das Haus thun / das ich gebawet hab? Aber darumb allein ist es gebawet / daß du mein Herz Gott ansehest das Gebett deines Knechts / vnd sein Flehen / vnd erhörest das bitten vnd betten das dein Knecht vor dir thut / daß deine Augen offen seyen vber dis Haus Tag vnd Nacht. Et infra: So lasse nun / das bitte ich / dann du bist mein Gott / deine Augen offen seyn / vnd deine Ohren auff mercken auffs Gebett / so an dieser Statt geschicht / mache dich nun auff / H. Erz Gott / zu deiner Ruhe / du vnd die Arch deiner Heiligung. Lasse deine Priester / H. Erz Gott / mit Heyl angethan werden / vnd deine Heilige sich vber dem guten fretwen.

Das

Das neunnde Capitel.

Von vnserer LL. Vorfahren ersten Andacht zu
diesem Gottes Haus.

Als vorerst der H. Carolus Magnus zu dieser Kirchen grosse Affection gehabt / derowegen dieselbe mit Golt vnd Silber / mit Edlemgesteins vnd grossen Einkömpfen vnd Renten gezieret / vnd reichlich begabet / solches bezeuget derselb in seinem Diplomate von sich selbst enugsamb im 3. Buch vnder Num. 1.

Nach welches Exempel alle andere Herren Fürsten vnd Potentaten gefolgt seynd / bevorab Römische Keyser vnd Königen / deren auch noch theils in Vigilijs commemoration geschicht. Als Othones, Henrici, Friderici, Carolus IV. & Venceslaus filius eius, Reges & Reginae Francia, als welche alle dieses Gottes Hauses sonderliche Wolthäter gewesen / Stätt / Dörffer / Land vnd Leuth / grosse Priuilegia vnd Freyheiten / auch Ornamenta vnd Zierathen der Kirchen gegeben haben / welche alle zu erzehlen zu lang werden würde.

Gleichwol damit man etwas anrühre / hat vorerst der H. Keyser Carolus Magnus diesem Gottes Haus Baftoniam, vulgo Baste nach sampt vmbliegenden Dörffern donirt vnd gegeben / welche doch nachmals gegen andere Güter pro maiore Ecclesiae vtilitate verwechselt seynd.

Vnd als in Anno 806. Aaron König auß Persien dem H. Carolus ein schönes schier inestimabel Vhrwerck sampt viel anderen köstlichen Sachen von Kleideren / Balsamen / Kleinodien / vnd Reliquien hieher gesandt / hats der H. Keyser Carolus alles freygebighlich dieser Kirchen hinderlassen.

Eginhar.
pag. 807.

Otho Magnus verehret diesem Gotteshaus in Anno 941. die Kirch zu Düren / vnd in Anno 946. noch viel andere Güter / dargegen in folgender kurzen Zeit Ercklenß / vnd andere Sachen verwechselt / alda ein Ehrw: Capitul excepto Regio præfidio omnimodam Iurisdictionem hat.

Otho III. vnd Nortgerus Episcopus Leod. vermehren die Anzahl dero Canonichen von 12. auff 40. wie hieoben Cap. 6. gesagt.

Ludouicus der Fufft König in Franckreich verehret hieher eine
Kene

Kent von viel tausent Pfund Tironisch / eine güldine Teppich / vnd 2100. Cronen / zur Custodien des rechten Arms S. Caroli Magni, wie noch daran zu sehen ist.

Papst Paulus II. hat in Anno 1467. dieses Orts Dechanten verliehen / so ofte nöhtig / die Kirch / wann sie entwenhet / zu reconciliren / des Bischoffen vnersucht.

Alij Ot-
tho IV.

Keyser Ottho der III. Carolus der IV. vnd endlich der gantz Synodus zu Basel Anno 1432. versamblet / habe allen weltlichen Bedienten dieser Kirchen allerhand Exemptiones verliehen.

S. Carolus Magnus, Fridericus I. & II. vnd andere folgende Keyseren haben in respect dieses Gotthauses die Bürger vnd Inwohner dieser Statt allerwegen zu Wasser vnd zu Land im Römischen Reich frengemacht von allerhand Zoll / Weg / vnd dergleichen Vngelder / welches König Carolus in Frankreich Anno 1368. vnd folgender Carolus Anno 1399. König Henricus der III. Anno 1582. König Ludouicus der XIII. Anno 1611. confirmirt vnd besetiget haben.

Papst Adrianus IV. hat auß Eyffer zu diesem Gotteshaus beswegt / dem Herren Dechanten zur Zeit verliehen / diejenige in Bann zu thun / welche diese Kirch oder deren Güter einigsins verletzten oder beschädigen würden. Vnd folgens haben auch diese Kirch in Schutz vnd Schirm genommen / vnd neben dem den umbgesessenen Nachbawren / Fürsten / vnd Herren / als wol auch einem Erbe Rath alhie desgleichen zu thun befohlen der Papst Honorius III. Clemens V. Sixtus IV. Keyser Fridericus III. Anno 1442. vnd vor seiner Zeit auch Carolus IV. vnd andere so wol Päpste als Keyseren mehr / darvon weiter im 3. Buch.

Alij Fri-
dericus
IV.

Anno Christi 1374. haben König Venceslaus in Boheimen / vnd Ludouicus König in Vngaren respectiue der einer den Boheimischen Altar / der ander die Vngerische Capell zu Ehren ihres Vatterlands Patronen gestiftet / begabet / vnd berendt. Desgleichen dann dabevorn gethan in Anno 1222. Henricus vnd Maria Herzogen in Lottringen / welche den Altar SS. Apostolorum Simonis & Iudæ gestiftet. Prædecessores Ihrer Fürstl: Durchl: von Gällich. Die Herren von Blanckenheimb vnd Wilhelmstein / Altare S. Iodoci, die zwey vornembste Stätt in Sclauonia Herzogthumbes Kärndten / als Labach vnd Kreinburg / Altare Sanctorum methodij & Cyrilli, so man alhie auch wol alio nomine Altare quatuor Doctorum Ecclesie oder den Wiener Altar nennen.

Die Graffen von Seyne vnd Wittgenstein den Altar ober dem Gewölb vnser L. Frawen Altars / dar auff die Frühemes geschicht / Propst Palant / Merod / Beldeckhusen / Pollard / vnd andere Herren

des

desgleichen andere Altaren / welche sie dotiret vnd begabet nach ihrem Vermögen / vnd thäten diß alles in Respect deren / durch welcher Vorbitt sie wustien zeitliche vnd ewige Wolfart zu erlangen / vnd selig zu werden.

Von Menge der Pilgeren so vormals pflegen hieher zu kommen / ^{Pilgram.} sagt Herz Beec / daß man Anno 1353. die Stattporten eine weil habe zuschliessen müssen / vnd gleichwol sehen selbig mal vnderchiedliche zu todt getrungen worden / vnd Anno 1440. sehe ein Tach an einem Haus wegen schwarzen Laßs des darauß gefessenen Volcks eingefallen / vnd darunter 19. todt geblieben / vnd 40. schwärlich verleset.

Anno 1496. seynd in Passagio an einem Tag hundert vnd zwen vnd ^{142000.} vierzig tausend Pilgram gezehlet / auch vorangezogener massen bey ^{Pilgram.} Eröffnung der Kasten 80000. Goltgülden an Opffer gefunden worde.

Ben dieser Gelegenheit muß alhie nicht verschwiegen werden / als newlich in Anno 1627. die Serenissima Infanta von Spanien auß An- dacht gegen die H. Reliquien hieher kommen / vnd alle Monumenta ihrer lieben Vorfahren / sonderlich Keyfers Caroli V. Hochseligen Andenkens diesem Gotteshaus gegebenene Zierahen reifflich bey ihr betrachtet / hat dieselbe nachfolgende puncta, so ein Ehrw. Capitul dero- selben zu Ehren auff einer Taffelen mit güldinen Litteren beschreiben lassen / hieher verehret / wie alhie von Wort zu Wort folget:

Serenissimæ, & Potentissimæ Isabellæ, Claræ Eugeniæ Hispaniarum Infanti, Archiduci Auftriæ, Duci Burgundiæ, Belgij Principi, &c. Cum pro deuotionis affectu erga Regalem hanc Basilicam, eidemque inclusas sacras Reliquias mota varia illi & pretiosissima Donaria Regali munificentia obtulisset, miraculosæ Virginis statuæ, Deoque Infantulo binas Coronas aureas, vestesque multo argento intertextas, & quam plurimis lucidissimis & pretiosissimis gemmis & vnionibus illustres dedicasset, binas augustiores aras antependijs, Corthinis, peristromatibus, puluinaribus, Mappis, fimbrijsq; artificiosis exornasset, sacrarum vestium numerum, Casula, Dalmaticis, pluuiialibus, Pulpiti tegumento, Velis, Burfis, Albis, Corporalibus, Purificatorijs, & manutergijs adauxisset, sacrosanctas maiores Reliquias nouis & multo auro, vnionibusq; elaboratis inuolucris liberaliter, & munificentissime cohonestasset.

RR.^{di} & Nob.^l

Decanus & Capitulum æternum
grati ad perpetuam memoriam

P: C: Anno 1629.

§

Das

Das ist mit kurzem gesagt: Das ein Ehrw. Capitul dero Durchleuchtigsten Infanti von Spanien vnd Herzoginnen von Brabant / Frau Isabellæ, Claræ, Eugeniæ grossen Danck sage / vor als solche Zierachten / als ihre Hochh. in Anno 1629. gleich vor der angehenden Heilthumbsfahrt diesem Gotteshaus verehret hat. Nemblich vnser L. Frauen eine güldine Kron / von 3. Pfund Golts / voller Diamanten vnd schöner Perlen / darab die Arbeit 4000. Brab. fl. gekostet / desgleichen dem Kindlein auch eine güldine Kron. Noch vnser L. Frauen einen Rock daran 72. Diamanten / Perlen aber / Gold vnd Silber ohne maß / Item von selbiger Arbeit ein Röcklein dem Iesu Kindlein mit 30. Diamanten / ein MessCasul / 2. Dalmaticas, 3. Chor Kappen / vor beyde Altär / nemblich vnser L. Frauen / vnd im Chor schöne weisse mit Gold eines Fuß breit bordürte Vorhäng / Gorthinen von silbernen Laacken / Messbücher / Küssen / vnd was zu beyden Altären gehörig / Samertische Altstent / vnd was zur Kleidung 6. Priestern gehörig / auch seidene Tücher / darinnen man die 4. grosse Heilthumben inschlagen solle / dermassen köstlich mit Gold vnd Perlen gezieret / wie es Menschen Sinn erdencken möchte.

Darbey es aber nicht geblieben / sondern im gefolgten 1630. Jahr haben ihre Hochh. widerumb auff's new hieher geschickt eine Chor Kapp den drey vorigen gleich / eine weißseidene Glock an dem Fuß des H. Sacraments / oder Monstranzen / mit Gold vnd Perlen ober alle maß schon gearbeitet / noch im Chor newe Gorthinen von silbernen Laacken / vnd dergleichen. Man sagt / vnd gibts auch der Augenschein / daß alle diese Sachen ober ein Thonne Schatz seyen werth gewesen.

Das zehende Capitel:

Welche Römische Keyser vnd Königen alhie
in diesem Gotteshaus gekrö-
net seyen.



Er erst Teutsche Keyser / nemblich der H. Carolus Magnus ist / wie am 2. Cap. gesagt / vom Papst Leone dem III. zu Rom gekrönet worden mit einer güldinen Kronen / Die aber / so folgens zu Aach gekrönet worden / seynd nach Andeutung Herrn Beck's diese:

Ludouicus Pius, oder der Milte/ Caroli Magni Sohn / welchen er noch bey seinem Leben Anno 813. (etliche sagen Anno 812.) durch Hildeboldum Erzbischoffen zu Sölln hat krönen lassen / welcher auch folgens Anno 816. zu Rhemis in Franckreich durch Papsi Stephanum den IV. gesalbet worden. Ist endlich gestorben zu Manntz/ begraben zu Metz bey seiner Mutter Hildegarde Anno 840. alij 841. den 1. Julij.

Zum 2. ist alhie gekrönet worden Lotharius der ältist Sohn Ludouici Pij, vnd solches noch früh bey Lebzeiten seines Vatters Anno 817. vnd Anno 818. zu Rom. Von welchem Lothario Lottringen seinen Nahmen uerkommen / vnd nach diesem findet man nicht / daß jemand auß dem Geblüt des H. Caroli Magni alhie gekrönet seye / als velleicht Conradus I.

Welchem gefolgt / vnd alhie zu Aach gekrönet Henricus auß Sachssen / der Bögler oder Auceps genant / vnd nach ihm dessen Sohn Ottho Magnus, welcher / vnd die folgende Otthones das Römisch Reich beständig bey den Teutschen erhalten / Aach aber ist damaln zu dem nideren Lottringen gezechlet worden. Er ist gekrönet vnd gesalbet alhie zu Aach vom Erzbischoffen von Manntz Hildeberto Anno 937. Ist auch dieser Keyser Ottho der erst gewesen / welcher den End geleistet / darvon 63. Distinct. Can. Tibi Domino Ioanni, &c. De cuius intellectu vide Clem. Vn. X. de Iureiur. Ist zu Meylan mit einer eisenen (verstehe allerwegen / darinnen nur etwan Eisen zum Zeichen gewesen) vnd zu Rom vom Papsi Ioanne dem XII. mit einer güldinen Kronen gekrönet worden.

Nach Keyser Ottho dem Grossen ist gefolgt Keyser Ottho der II. (oder so man den Heidnischen Otthonem wil mit rechnen / der III.) denen hat der Vatter zu Aach alhie bey seinem Leben krönen lassen / wie auch er zu Rom vom Papsi Ioanne dem XIII. nachderhand gekrönet ist worden.

Auff diesen Otthonem ist gefolgt Keyser Ottho, so man in gemein Otthonem den III. nennet / welcher erstlich alhie zu Aach von Ioanne Bischoffen zu Rauenna, vnd nachmals zu Rom vom Papsi Gregorio V. seinem Verwandten Anno 996. gekrönet worden. Mit welches Otthonis Bewilligung Papsi Gregorius V. diese Ordnung im Reich gemacht / daß die Wahl eines Röm: Königs allein von 7. Schurfürsten geschehen solte / welche jezund jedermenniglichen gmußsamb bekant seynd.

Nachdem er aber 17. oder 18. Jahr dem Keyserthumb wol hette vorgestanden / wird ihme zu Rom von des Bürgermeisters Crescentij Hausfraw mit Giff / so sie in ein par Handschuch hatte neben lassen / vergeben / subsequenter wird er auff seinvorhin gethanes begeren

ero Durch
von Bras
age / vor al
or der ange
at. Nemb
holts / voller
oo. Brab. fl.
ron. Noch
Derlen aber
ein Köcklein
sul / 2. Dal
nfer L. Stra
ß breit vor
Nestbücher
erische Affi
h seidene W
n solle / der
nschen Ein
1630. Jahr
eine Chor
in dem Fuß
nd Perlen
Gorthimen
es auch der
chaz seyen

alhie

lich der
agt / vom
et worden
folgens zu
Aenderung

Lü-

ren von S. Heriberto Erzbischoffen zu Cölln hieher gebracht / vnd folgens im Chor begraben / wie hieoben Cap. 5. zu sehen.

Zufolg obgesagter Ordnung ist am allerersten durch 7. Churfürsten zu Franckfurt erwöhlet worden der H. Henricus der II. ein Herzog in Bayern / welcher auch (aber auß vnzweifflichen groß / vnd ehafften Verbindernissen) nicht alhie an seinem gebürenden Ort / sondern zu Franckfurt gekrönet durch den Frommen vnd sehr Gottliebenden Erzbischoffen zu Mayntz VVilligifum, dessen Vatter weil ein Esser oder Radermacher gewesen / derowegen in seiner Schlaffkammeren ein Rad gemahlet / vnd darbey geschrieben : VVilligis, VVilligis, recolas quis fis, & vnde veneris, das ist / Willigis gedencke / wer du sehest / vnd woher du kommen. Welches Rad ihme darnach zu Ehren in das Mayntzisch Wapffen gesetzt / vnd zu ewigen Tagen darin zu bleiben durch jetztgesagten Keyser Henricum II. bestettiget worden.

Dieser Keyser ist folgens zu Meylan gekrönet mit einer eisenen vnd zu Rom von dem Pappst Benedicto VIII. mit einer güldinen Krönen. Obwol nun aber er alhie zu Nach obgesagter massen nicht gekrönet / dannoch / als ein Hochheiliger Mann / vnd sonderlicher Gutthäter dieser Statt alhie nicht außzuschliessen gewesen. Siehe das 52. vnd 17. Cap.

Zu Bestättigung dieses Keyseris Heiligkeit kan auch nicht vnderlassen zu erzehlen / was vor grosse Gutthat Gott der Herr demselben auff dem Berg Calsino bewiesen / daselbsten sich diese Historia von Wort zu Wort beschrieben findet : Ingrauescente dolore calculi ascendit (scil. S. Henricus II.) montem Calsinum petiturus, vt per intercessionem S. Benedicti & Scholasticæ sanitätis ei à Deo præstaretur remedium; veniens autem ad locum, vbi sanctorum reliquiæ fuerant reconditæ, effudit animam suam in conspectu Altissimi, & per Sanctorum suffragia Benedicti videlicet & Scholasticæ precibus & lacrymis postulauit à Deo salutem animæ & corporis sibi præstari, impletumq; est, quod per Prophetam dicitur: Exquisiui Dominum, & exaudiuit me, & ex omnibus tribulationibus eripuit me, &c.

Interea Rex cœpit cogitare, quæ de translatione S. Benedicti audierat, & quia reliquiæ eius dicebantur furtim esse sublata, ideo vir Sanctus de corporali eius præsentia dubitabat. Completa itaq; oratione Homo Dei ad Hospitium se contulit, & lassatus, ac debilitatus in lectulo se recepit, in quo obdormiens vidit S. Benedictum sibi assistere, & ferrum sectorium ad medicinales sectiones aptatum manu tenere, qui dixit ei: Quia sperasti in Domino, & misericordijs suis, ecce missus sum à Deo, vt per meam medicinã ab infirmitate tua libereris, ecce ego, cuius ossa

fur-

Furtim sublata esse putabas, præsentiam meam exhibeo tibi, & in argumentum veritatis passionem tuam curabo.

Hæc dicens partem illam corporis, vbi calculus hærebat, medicinali ferro, quod tenebat, aperuit, & euulso molliter calculo hiatus vulneris subita sanatione redintegrauit, calculumque, quem tulerat, in manu Regis dormientis reposuit.

Quo facto Christianiss. Imperator euigilauit, & pertractans secum, quæ per Confessorem Christi circa ipsum gesta fuerant, vidensque calculum, quem manu tenebat, vocauit Satellites suos, qui regio more sibi semper assistebant, dixitque ad eos: Pontifices, Regnique nostri Principes vocate ad me, vt cognoscant, & videant mirabilia Dei, quæ ineffabilis misericordia, & inenarrabilis potentia eius fecerunt in me, at illi mandata Regis celeri cursu perferentes ad Principes perduxerunt eos ad Regem, quos Rex salutans, resalutatusque ab eis sic allocutus est: Fratres, & Commilitones mei magnificate Dominum mecum, & exaltemus Nomen eius in idipsum, Quia ipse est magnus Dominus, & laudabilis nimis, & magnitudinis eius non est finis, ipse percutit & medetur, flagellat peccatores, & poenitentibus miseretur. En ego, qui heri morti proximus fui, hodie vobis appareo sanus, & aculeum mortis, quem heri gestauimus inclusum corpori meo, hodie oculis vestris visibiliter ostendo. Hæc dicens ostendit calculum, quem manu tenebat, & ostendens cicatricem vulneris omnia quæ per S. Benedictum circa ipsum gesta erant, cunctis audientibus referebat.

Dieses ist mit kurzem sovil gesagt / als daß der H. Henricus II. Miraculū de S. Henrico II. Imperatore. als er am Stein krank ware / gegangen seye auff den Berg Cassinum zu Gott vnd dem H. Benedicto vnd Scholastica zu betten / vnd daß er nach vollendetem Gebett nach Haus gangen / vnd sich zur Ruhe gelegt / im Schlaf aber seye ihm erschienen der H. Benedictus habend in seiner Hand ein Messer / damit er zu ihm also gesprochen: Dieweil du vertrawet hast auff Gott / vnd auff seine Barmherzigkeit / sihe / so bin ich zu dir gesandt / dir Gesundheit zu geben / vnd deine Krankheit durch meine Medicin zu genesen / vnd als bald er dieses gesprochen / hat er mit dem Messer als solchen Ort / da im Leib der Stein gelegen / eröffnet / selbigen Stein außgenommen / vnd dem H. Henrico in die Hand geben / Darauff / als der Keyser vom Schlaf erwachet / vnd den Stein in seiner Hand gefunden / hat er als bald seine Bischöffen / auch Weltliche Fürsten vnd Herrn zu sich beruffen / den Stein / vnd das Wundmal gezeigt / auch darneben gebetten / GEDe dem Allmächtigen vor solche an ihm bewiesene Barmherzigkeit vnd Gutthat ewiglich zu dancken vnd zu loben.

Dieser Keyser hat mit seiner Hausfrauen der H. Cünigunde ewig

ge Keuschheit gehalten / also / da er sterben sollen / zu seinen Edlen gesprochen / Eine Jungfrau habt ihr mir geben / eine Jungfrau gibe ich euch wider.

Dann als sie einſmal durch Anſtiffung deß lendigen Sathans vnd böſer Menſchen / in Argwohly kommen eines Ehebruchs / iſt ſie zu Verwehrung ihrer Buſchuld mit bloſſen Füſſen oben glüend Eiſen gangen / vnd damit ihre Keinigkeit der ganzen Welt offenbar gemacht.

Auff dieſen Keyſer iſt gefolgt Conradus II. Ein Herzog in Francken / welcher ſeinen Sohn Henricum III. Henricus III. ſeinen Sohn Henricum IV. vnd dieſer gleichſals ſeinen Sohn Henricum V. alhie zu Nach bey ihren Leben haben krönen laſſen.

Lotharius II. Herzog in Sachſſen wollen etliche daß zu Göltn / etliche daß alhie zu Nach gekrönet ſeye / zu Rom zwar iſt er durch Papſt Innocentium II. gekrönet Anno 1133. Anno 1138. iſt Conradus III. vnd Anno 1153. den 11. Martij Fridericus Barbaroffa deß Nahmens der erſte / ein Herzog in Schwaben alhie zu Nach / vnd folgens auch vom Papſt Paſchali zu Rom gekrönet worden. Selbiger hat auch ſeinen Sohn Henricum , da er nur 5. Jahr alt geweſen / alhie krönen laſſen Anno 1169. auff vnſer L. Frauen Himmelfahrts Tag / vnd iſt derſelbig auch folgens zu Rom vom Papſt Cœleſtino gekrönet / vnd Anno 98. in Sicilia geſtorben.

Nach dieſem iſt alhie zu Nach gekrönet Philippus Herzog in Schwaben / vnd Ottho Herzog in Sachſſen / welche nachdem ſie acht Jahr gegen einander Krieg geführt / vnd ober dem Philippus zu Bamberg in ſeiner Kammeren durch den Graffen von Wittſbach erſtochen worden / iſt Ottho allein am Regiment geblieben.

Anno 1213. iſt Keyſer Friderich der II. von Graff Engelbrecht von dem Berg Erzbischoffen von Göltn alhie gekrönet worden.

Damaln hat noch gelebt Keyſer Ottho, aber ſchon abgeſetzt geweſen / biß in Anno 1218.

Dieſe Spaltung dero nechſtgemelter 3. Keyſeren ware im längſt vergangenem Jahr 1207. durch die damaln am Himmel geſehene 3. Sonnen præſignirt geweſen.

Der Keyſer Friderich aber hat Anno 1222. ſeinen Sohn Henricum den VII. noch bey ſeinem Leben im 12. Jahr ſeines Alters mit Bewilligung der Churfürſten zu Nach vnd Keyſer Friderich darnach ſeine Haußſraw eine Herzogin von Deſterreich krönen laſſen.

Jetzt geſagter Keyſer Henricus der VII. aber / die weil er ſich
wi

Wolter seinen Vatter mit Wehr vnd Wapffen auffgelehnet / ist von seinem Vatter Friderico wider ab vnd an dessen Platz sein des Keyser's jüngster Sohn Conradus IV. angesetzt.

Hiernach wird Keyser Friderich in Bann gethan / vnd Henrich Hertzog in Thüringen vom Papsi Innocentio dem IV. zum Keyserthumb befördert / dem hat sich Keyser Conradus widersetzt / vnd ihnen auch endlich bey der Statt Blin überwunden / darauff er bald gestorben.

Die weil aber dieser Conradus sich seinem Vatter in Verfolgung der Röm. Kirchen bengepflichtet / hat Päpsl. Heiligkeit Graff Wilhelm von Holland / da er nur 20. Jahr alt ware / in dessen platz zu erwöhlen verholffen / vnd weil Conradus gleichwol nicht weichen wollen / ist die Statt Nach acht Monat lang belägert / vnd endlich mit Accord vber gangen / also ist Graff Wilhelm Anno 1247. zu Empfangung der Keyser. Kron zur Statt alhie eingelassen / vnd durch Conradum ab Hochsteden Erz Bischoffen zu Sölln gekrönet worden.

Damaln hatte seine Thenten auff dem Loysberg auffgeschlagen / Päpsl. Heiligkeit Gesandter Petrus S. Georgij ad velum aur. Cardinalis Diaconus, wie auß dessen eignen einem Ehrw. Capitul vnser L. Frauen Strifts alhie gegebenen Donationbrieff de Anno 1248. den 4. Nouembris mit mehrem zu ersehen.

Bis auff diese Zeit ist allwegen streitig gewesen / welchem von den drey Geistlichen Churfürsten die Consecration vnd Krönung alhie zu Nach zu thun gebüren solte / der von Mayntz wandte vor / er were gantzen Teutschlands generalis Cancellarius : Der von Trier / er were der ältist in der Wehngung: Der von Sölln / Nach were in seiner Diöcese gelegen / aber dieser Conradus Erzbischoff von Sölln hats dar zu bracht / daß damaln ordinirt worden / daß hinführo die Krönung geschehen solte durch den Erzbischoff von Sölln / vnd den Herren Dechanten alhie / welches auch folgens / soviel den Churfürsten von Sölln betrifft / die güldine Bull Caroli IV. confirmirt vnd bestettiget hat.

Anno 1256. wird dieser Keyser von den Frießländeren erbärmlich ombgebracht / vnd Anno 1257. in seine platz von etlichen Churfürsten Richardus auß Engelland / von etlichen Alphonfus König in Hispanien erwöhlet. Darab Alphonfus in Teutschland nicht hat kommen wollen / der ander aber ist zwar kommen / vnd auch alhie zu Nach gekrönet mit einer güldinen Kronen / so er selbst sampt viel andern Kleinodien mitbracht / vnd der Kirchen Anno 1262. verchret / aber als die Seckel lár gewesen / ziehet er wider nach Engelland / vnd bleibt zu Hauß.

Hier

Rudolff
von Hab-
spurg.

Hier auff stehet das Römisch Reich eine weil still/bis in Anno 1273. zu Franckfurt einhellig erwöhlet Graff Rudolff von Habsburg den 29. Septembris auff S. Michaelis Tag / vnd folgenden Jahrs alhie zu Nach gekrönet.

Dieser hat nachmals Desterreich vnder sich bracht / vnd ist der zwendte gewesen / so alhie zu Nach mit einer ganz güldinen Kron ist gekrönet worden.

Siehe wei-
ter hier
von am
11. Cap.

Dan es schreiben die Historici, daß die Röm. König alhie mit einer silbernen / zu Meylan mit einer eisenen / vnd zu Rom mit einer pur güldinen Kronen pflegen gekrönet zu werden.

Dieser Rudolff aber/soviel man darab Nachrichtung gehaben mag / ist nirgent anders / als alhie zu Nach gekrönet worden / noch werden wollen.

Vnder seiner Krönung ist gleich der Scepter nicht behanden gewesen / derowegen er in dessen platz ein Crucifix ergriffen / vnd gesprochen / Mit diesem Zeichen seynd wir erlöset / dessen wolle ich mich wider alle Abtrinnigen gebrauchen / vnd ist auch vnder der Krönung gesehen worden vber der Kirchen ein glantzend güldines Creutz.

Beecf
pag. 123.

Diesem Rudolpho ist einsmaln/ ehe er noch Keyser gewesen / begegnet ein Priester/ gehend vber Feld mit dem H. Sacrament zu seinen Kranken / welches Graff Rudolff sehend alsbald von seinem Pferd abgestiegen/den Priester darauff gesetzt / vnd ihme das Pferd geleitet / darnacher auch donirt vnd verehret / sich nicht würdig erachtend / hinfurt auff solchem Pferd zu reiten / darauff sein Herz vnd Erlöser getragen were / darauff dann der Priester / vnd sonderlich verfolgens eine Frau person ihme geweissaget / all das jenig / welches ihme auch nachmals in der That widerfahren ist. Nemlich / daß er auß einem Graffen ein Römischer Keyser werden sollte.

Anno 1291. stirbt Keyser Rudolff vnd wird folgend Jahr in dessen platz mit einhelligen Stimmen erwöhlet Graff Adolff von Nassaw/ welcher auch sampt seinem Gemahl alhie zu Nach gekrönet worden. Ist aber nie vber 6. Jahr am Regiment geblieben / sondern abgesetzt/ vnd an dessen platz obgemelten Keyser's Rudolphi Sohn Albertus zu Mannz erwöhlet worden.

Als nun aber diese zween sich einander stark verfolget / vnd bey Worms begegnet / ist daselbst Adolphus geschlagen. Darauff Albertus Anno 1298. auff Nach kommen/vnd hieselbst gekrönet worden. Auff dessen Krönung dann auch / wie Herr Beecf sagt / ein Herzog von Sachssen ist zu todt getrungen worden.

Als

Als aber Albertus von seinen besten Freunden / wie er vermeint
gehabt / umbgebracht / ist im Jahr 1309. Henricus VII. von Lützem-
burg (wann der nechstvorig Henricus, wie von vielen beschicht / nicht
gerechnet wird) sonst doch Henricus der 8. in seine platz alhie ge-
krönet worden. Wird aber ihme bey Florentz mit Gifft vergeben
vnder Messung des H. Sacraments des Altars Anno 1313.

Nach diesem werden widerumb zween erwöhlet / Nemblich Her-
zog Ludwig Kaysers Rudolphi Enckel / vnd Friderich Herzog in De-
sterreich / darab Ludouicus zu Aach / vnd Fridericus zu Bonn gekrö-
net worden.

Nach Todt Kaysers Ludwichen wird Carolus IV. eines Königs
Sohn auß Boheimb / nachdem er noch bey Leben Kaysers Ludwi-
chen erwöhlet gewesen / alhie sampt seinem Gemahl gekrönet / Anno
1349. auff S. Jacobi Tag.

Dieser hat die Meieren von Aach / so vorhin gnugsamb beschwä-
ret / sampt andern Hoch- vnd Gerecht gkeit auff's new an den
damaln noch Marggrauen von Göllich beschwäret / vnd wird die
Summa benant 12000. Goltgülden.

Er hat auch hin vnd wider die Zöll im Reich beschwärt / vnd da-
mit seine patrimonial Landen reich gemacht.

Das best doch / so er gethan / ist dieses / das er in so grosser Confu-
sion des Reichs die güldine Bull hat auffgerichtet.

Dieser Kaysers hatauch das Göllicher Land / da es vorhin eine Graff-
schafft / folgens eine Marggraffschafft gewesen / endlich zum Fürstent-
thumb gemacht.

Anno 1376. ist noch bey Leben Caroli IV. dessen Sohn VVencef-
laus zu Francfurt erwöhlet / vnd zu Aach alhie gekrönet durch den
Erzbischoff von Cölln Fridericum à Sarwerden. Ist aber Anno
1400. wider abgesetzt / als welcher zum Regiment vnbeguamb geschätzt
worden / vnd starb in seines Bruders Gefängnuß im 20. Jahr /
vnd im Jahr Christi 1419. sein Vatter aber ware schon gestorben
Anno 1378.

Anno 1400. ist erwöhlet / vnd erslich zu Cölln / folgens nach
Todt VVencefclai alhie zu Aach gekrönet worden Robertus Pfaltz-
graff bey Rhein / welcher 10. Jahr regirt. Vnd aber ist nach die-
sem erwöhlet worden Sigismundus der ander Sohn Caroli IV. ward
alhie zu Aach den 28. Nouembris Anno 1414. gekrönet / vnd starb
Anno 1437.

Vnder obgemelten VVencefclau ist der Hussiten Sect entstanden /
vnd ward vnder diesem Sigismundo Ioannes Hus zu Costens ver-
brannt / als ein oberzeugter Ketzer.

Man liestet auch von diesem Sigismundo, das / als er alhie zu Aach

zur Krönung eingeritten/bey sich gehabt vber die 6000. Pferd/600. Edlen/110. Graffen/8. Fürsten/vnd 7. Bischoffen.

Nach diesen Sigismundum ward alhie gekrönet Fridericus III. am 17. Junij Anno 1452. In welchem Jahr auff Pfingstabend die mächtige Statt Constantinopel in die Hand des grausamen Türcken gerahten / vnd als damaln Ihre Keyf: May: solche betrübte Zeitung auff dem Rathhaus alhie vernommen / hat alsbald darauff geantwortet / *Rerum irrecuperabilium summa foelicitas est obliuio*, daß ist / vnwiderbringlicher Sachen thut man nützlich vergessen / welchen des Keyfers Spruch ein Ehrb: Rath nachderhand mit güldinen Buchstaben vor dem Rathhaus hat schreiben lassen.

Merck alhie/ Leser/ Es hatten die Constantinopolitaner Bischoffen wegen ihres grossen Reichthums/ Gut. vnd/ Muhts dabevorn lange Zeit den Römischen Stul braviret/ ja nicht mehr erkennen wollen / darauff hat sie G. D. t. der H. Erz fallen lassen in Ketzeren / ja in solche Ketzeren / daß sie bis in den Himmel gestiegen / vnd die Allerhöchste Dreyfaltigkeit angegriffen / sagende : *G. D. t. der H. Geist komme her allein vom Vatter / vnd nicht vom Sohn / contra Catholicorum symbolum in his verbis : Qui à Patre , filioque procedit, &c.*

Auff daß dann die ganze Welt möchte sehen vnd erkennen / daß das jenig / welches die von Constantinopel bey dieser Tyrannischer Einnehmung ihrer Statt würden erleiden / von G. D. t. ihnen zur Straff verhenget were / vnd in specie wegen Verleugnung des H. Geistes/ dahero geschehen / daß Sie in obgesagtem Jahr 1452. etliche sagen 53. am 28. oder 29. Maij, eben am H. Pfingsttag (etliche Historici sagen am Pfingstabend) an welchen Tagen die H. Catholische Kirch Gott den H. Geist absonderlich verehret / also starck seyen heimgesucht / vber die 40000. Menschen vmbgebracht / vnd dem Keyser Constantino selbstem sein Haupt (nachdem er sich nun schon zu todt gefochten hatte) auff einem Spieß steckend zum Spott herum getragen worden / vnd also diese Edle Statt / nachdem sie vom 5. Aprilis bis den 29. Maij belägert gewesen/ erobert/ vnd vnwiderbringlich gewonnen seye. Ita, vt cum Poeta exclamare liceat: *Discite Iustitiam moniti, & non temnere Diuos.*

Anno 1486. den 9. Aprilis lasset dieser Keyser Fridericus seinen Sohn Maximilianum I. alhie krönen.

Nach Maximilianum I. wird im Jahr 1520. den 23. Octobris alhie gekrönet Carolus V. vnd endlich Ferdinandus dessen Bruder im Jahr 1531. den 11. Ianuarij.

Von Caroli V. alswol auch Maximiliani II. Krönungen hastu
in

in specie in zwey folgenden Cap. Die nachkommenden Keyseren aber / als Rudolphum II. Matthiam I. vnd jetzige Keyf: Mayst: Ferdinandum II. belangend / dieselbige / als wol auch Maximilianus II. seynd alhie nicht gekrönet / welches jederzeit auß zufälligen Verhindernüssen geschehen / derowegen sich theils durch ihre Legaten / theils durch Schrifften entschuldigen lassen / auch zierlich sich reuersiret / daß solches denen von Nach an habenden ihren Priuilegien vnd Hochh: vnnachtheilich seyn solte / wie solches auß denen im 2. Buch erfindlichen Keyserl. Reuersalen mit mehrem zu ersehen / vnder dem Jahr 1619.

Das elffte Capitel.

Keyfers Caroli V. Krönung.



Carolus V. Königs Philippi I. Sohn von Hispanien ist geboren zu Gent in Flanderen Anno 1500. zum Römischen Keyser aber erwöhlet Anno 1519. vnd alhie zu Nach gekrönet den 23. Octobris auff S. Seuerini Tag / (welcher dann auch vor das mal wegen der Krönung alhie zu sehn ist gebotten worden.) Anno 1520.

Weil dann solche Keyserliche Krönungen eins von den Priuilegien vnser L. Frauen Münsters vnd dieser Statt beuiesenen Gutthaten Caroli V. ist / vnd also zu diesem opus mit gehörig / als habe ich nicht vnderlassen sollen / dieselbe vornemblich ex Hartmanno Mauro teste oculato aufzuziehen / vnd hieher zu bringen.

Dieser Hochgelobter Keyser Carolus des Nahmens der fünffte / nachdem Er zum Keyser erwöhlet / vnd von den Churfürsten gebetten ward / daß Er wegen grassirender Pestilentz nicht auff Nach / sondern auff Cölln kommen wolte / gestaltt daselbst die Keyserliche Kron zu empfangen / hat Er ihnen solches durch seinen Oratorem Georgium Lamparter pure abgeschlagen / vnd ansagen lassen / Ihre Mayst: hetten Respect auff die alte Gefäß ihrer Vorfahren / darvon weren sie nicht gemeint vmb ein geringe Vrsach abzufallen / vnd trügen auch Ihre Mayst: ganz keinen zweiffel / da sie würden hinziehen / solten auch die Churfürsten ihrem Keyser folgen.

Also ist geschehen / daß die Chur vnd Fürsten auff Nach gefolget / vnd eingeritten den 21. Octobris gesagten 1520. Jahrs.

Folgenden Tags den 22. Octobris gehen die Churfürsten zum

Rathhaus/ theils sich zu berathschlagen/ theils zu befehen die Ordnung der Tischen/ vnd anderen Keyserlichen Apparats/ lieffen sich vortragen blosser Schwerder an statt vnd von wegen Ihrer Keyserl. Mayst: welche noch auff dem Weg ware. Nach gehaltenen Mahlzzeit ziehen sie alle hinaus Ihrer Königlicher Mayst: entgegen/ vngesehr (wie obcitirter Author sagt) ein Italianische Meil Wegs. Vnd wie sie sich einander gesehen/haben Ihre Mayst: wie auch die Churfürsten etwan still gehalten/ bisz das Volck zu beyden seiten in Ordnung bracht: Da aber hierauff die Churfürsten zu Ihrer Mayst: zugelangt/ stehen sie alle von ihren Pferden ab/ vnd begrüßen Ihre Mayst: mit gebührender Reuerenz/ vnd thäte in Nahmen aller Churfürsten der von Mayntz die Proposition/ aber an seiten Ihrer Mayst: redet der Cardinal vnd Bischoff von Salzburg/ vnd thäte auch die Churfürsten wider auffsitzen/ desgleichen hetten auch Ihre Mayst: vom Pferd abgestanden/ so es die Churfürsten nicht hetten verhindert. Vnd also seynd auch die Churfürsten nach hinc inde beschehener Begrüßung wider auffgessen/ vnd vngesehr vmb die zweyte Stund Nachmittags zu der Statt gerücket/ weren auch alle bey hellem frischen Tag/welches Ihre Mayst: gern gehabt/eingeritten/ da nicht Streit were vorgefallen/ welcher von beyden/ Ihre Fürstl. Durchl. von Göllich/ oder des Churf. von Sachsen Abgesandter vor einreiten sollte.

Nachdem aber dieser Handel gestillet/ welches sich doch nicht ohne viel Wechselreden vnd Zeitpassirung thun hatte lassen/ kompt vorerst Ioannes Marggraff von Brandenburg/der jenige/ welcher zur Hausfrawen gehabt eine Königin Arragonia, mit etlichen Reutteren/ vnd nach ihnen Ioannes Aupurger auch mit 30. Reutteren tragend lange Hüt/Fahnen vnd Schild.

Denen folgen 3000. Aufferlesene Soldaten zu Fuß/ theils mit Büchsen/ theils mit alten teutschen Beyhelmen vnd Stäb/ welche nicht weit von Nach Ihrer Mayst: auß dem Lüttiger Quartier kommend/ vnd mehrentheils Burgunder waren/ erwarteten. Hatten bey sich sieben Fahnen/ vnd waren guten theils geharnischt.

Diese passiren sieben im Glied durch die Statt bisz auff den Markt/ daselbsten dann die Schützen alle loßgebrennet/ vnd solch Gethön gemacht/ dasz viel frembde Leuth von Forcht bisz zur Statt hinaus gelauffen.

Hierauff folgete der Magistratus der Statt Nach/ so Ihrer Mayst: mit 40. Pferd bisz auff die Gränzen des Reichs entgegen kommen/ vnd mit vnderthänigsten Ehrerbietung empfangen/ vnd salutirt hatten. Sagt auch alhie Hartm. Maurus ferner/

ner / es seye in diesen Fällen bräuchlich / daß die Statt von Nach keinen zur Krönung zulasse / er habe dan zuvorn seine Bewilligungsbrieff deswegen von den Churfürsten auffgelegt / vnd dem Magistrat vorgezeigt.

Hierauff folget obgesagter massen der Herzog von Gällich mit 400. Wolgewapffneten Reuter / hatten bey sich zwen Fähnlein / das eine etwan grosser als das ander / vnd waren alle schwarz gekleidet / diese passiren durch die Statt durch vnd durch / etliche aber blieben in den Herbergen / darüber abermaln die Sächssische beklagt / daß solches dem zu wider / so abgeredt / gehandelt were / also / daß diese Discrepanz die Procession bis an dem dunkelen Abend auffgehalten habe. Darauff doch endlich folgeten 60. Reutter auch in schwarzer Kleidung.

Nicht lang hiernach folgen die Pfaltzgräuische Reutter in Anzahl 700. schwarz gekleidet / deren etliche in vollem Harnisch / vnd nicht allein sie / sondern auch ihre Pferd / mit Pfeiffen / Trummen vnd Trompetten / waren allerhand muntirt / vnd deren viel Schützen / vnd Speerreutter.

Auff diesen gefolgt 40. Schützen zu Pferd in Dienst des Margrauen von Brandenburg / deren Kleider waren von allerhand Farben / denen gleich nachfolgeten 130. Reutter des Churfürsten von Maynz in rohten Kleideren leicht gewapffnete Schützen.

Hiernach sampt einem Trommeter erfolgen wegen des Churfürsten von Trier 200. Speerreutter schwarz gekleidet.

Nach den Trierischen kommen die Söllnische in Anzahl 500. Speerreutter.

Vnd nach diesen kompt das Hoffgesind des Königs / alle ansehnliche Amptleuth / Officiati / vnd Befelchhaber durch Ihrer Mayst: Landen / darauff dann allererst zu sehen ware Königliche Reichthumb / Pracht vnd Herzigkeit / vnd seynd deren nicht vnder 2000. gewesen / welche mit ihren Kleidungen alle Nationes der gantzen Welt repräsentireten. Sie hatten bey ihnen zehen Fähnlein / Mann vnd Pferd waren dermassen mit Golt vnd Edlengesteinen stattlich angelegt / daß man an etlichen nichts anders gesehen / als ein Golt vber das ander. Deren etlicher Pferds Decken waren von feinem gewirckten Golt ringsvmbher mit güldinen Schelgeren / truget vbergüldte Lanzen / vnd inmitten seynd geritten 12. mit Trompetten / vnd Hörpaucken / so vnauffhörlich geblasen vnd gespieler.

Hiernach wurden gesehen etliche Gutschen voller Geist vnd Weltlichen Königlichen Mayst: Verwandten / vnd Hoffgesind glantzend von Golt vnd Silber.

Noch folgten hierauff zwölff Trommeter / vnd nach denen drey Reuter mit des Reichs Adler bezieret / welche vnter das Volck ohn vnderlaß Belt geworffen / damit die nach ihnen folgende Clereseyraum hette durchzugehen.

Dann hierauff seynd alsbald kommen die Herren Canonici auß vnser L. Frauen Münster / mit sich bringend das Haupt des H. Caroli Magni, vnd etliche andere Reliquien mehr.

Vor sie her ist gangen das grosse Bildnuß S. Caroli Magni, so man auch in den Procesionibus publicis umbtragt / darvon am 36. Capit. Meldung beschicht.

Ben dem Haupt Caroli Magni seynd gewesen der Statt Mittelwächtere / oder Thorhüter / welche in ihren Kupfferen Hörneren per interualla geblasen / vnd ein gar rawes Gethön gemacht / der äusserste Wächter aber an S. Jacobsport (zu welcher Ihre Mayst. hinein kommen) hat gefessen auff einem Königlichen Pferd.

Dann es von alters vbligh herkommen ist / das Ihr May. an der Pforten vom Pferd abstehet / vnd küisset als solches Creutz / welches Ihrer Mayst. durch die Herren Canonichen in die Hand gegeben wird / vnd verfolgens küisset Er auch S. Caroli Magni Haupt / vnd die andere Heilthumber / vnd wann miler weilen der Wächter das Pferd hin nimb / so wird Ihrer Mayst. ein anders zubracht / darauff er zur Statt hinein retite.

Nach / vnd mit diesen Wächteren / auch folgenden König vnd Churfürsten seynd zu beyden seiten gangen 200. Hartschiers / so Ihrer May. Leibguardia war / vnd haben das Volck zu beyden seiten / so viel möglich / abgewehret / vnd neben denen seynd noch 12. Lackeyen gesehen worden / so Ihrer May. neben dem Pferd gelauffen.

Zwischen diesen seynd erstlich kommen etliche Herhölden / so wol mit den Schilden des Königreichs von Spanien / als auch des H. Röm. Reichs.

Denen folgen vnderchiedliche Fürsten Teutscher vnd Welscher Nation.

Darnach kommen in einer Ordnung der Churf. von Trier im mitten / der Pfaltzgraff zur Rechten / vnd des Marggraffen Gesandter zur Lincken seiten.

Saxo Por-
titor En-
fis.

Nach diesen dreyen erscheinet der Vnder Marschalek des H. Röm. Reichs / Valricus von Pappenheimb / vnd trägt vor Ihre Mayst. ein außgezogenes Schwert.

Also nun endlich wird gesehen / von dem der Poet sagt: Rerum certa falus terrarum Gloria Cæsar. Vnd haben Ihre Mayst. in aller Magnificentz mit güldin vnd silberen Rüstungen / vnd darüber mit einem silberen Triumphirlichen Kleid / vnd Birret sampt auß haben

habenden Plümlein angethan frölich gefessen auff einem köstlichen generosen Pferd mit gleichmässigen silbernen Deck behangen.

An der rechten Hand hat geritten ihr Churf. Gn. von Cölln / an der Lincken Churf. Gn. von Mayntz / doch also / daß Ihre Mayst. etwan voran geritten.

Nach / oder hinder Ihre Mayst. folgten der Legatus des Königs von Boheimb / viel Cardinal / Bischöff vnd Erzbischoffen / vnd nach diesen folgten vieler Herren vnd Fürsten Abgesandten vnd Rähte.

Die ganze Procession aber schlossen zuletzt Ihre Königl. Mayst. Reutter / roht / weiß vnd gelb gekleidet / gleich die vorige / deren in allem gewesen ober die 4000.

Wie nun bey dem Abend Ihre Kön. Mayst. bis an der grossen / oder Wolffsthüren der Kirchen glücklich angelangt / stehen Sie vom Pferd ab / vnd gehen mit der Cleresen zu Fuß andächtig hinein / das Pferd nahme zu sich der Graff von Reifferscheidt / als des Cöllnischen Erzstifts Marschalck / vnangesehen sich andere darwider fast auffgelehnet.

Es haben Ihre Kön. Mayst. hinein begleitet beyde Churfürsten / von Cölln vnd Mayntz / vnd ob wol auch vnser Herr Nachbawr / der Abt von S. Corneli Münster vorwandte / daß solches ihme zu thun gebürete / wie geschehen in Zeit Keyfers Sigismundi / so antwortet doch Ihre Churf. Gn. von Mayntz / solches hette nicht platz / wann die Churfürsten selbst präsent weren.

Abfente
Mogunti
no supple
bit vices
Abbas In-
denfis, iux
ta hunc
textum.

Nachdem aber Ihre Königl. Mayst. hinein kommen / seynd sie mitten in der Kirchen vnder der Kronen eine weil ober eine güldine Teppich auff ihre Knie gesessen / bis durch Ihre Churfürstliche Gnaden von Cölln sicher Gebett ober Ihre Mayst. gesprochen / vnd da Sie wider von der Erden auffgestanden gewesen / hat man das fröliche Gesang : Te Deum laudamus, auff's stattlichst musicirt vnd gesungen.

Demnechst gehet Ihre Königl. Mayst. nach dem Altar vnser L. Frauen / fällt abermaln nider auff beyde Knie / vnd bittet GOTT umb allen Wolstand / thut sein Opfer auch auff dem Altar / vnd gehet sampt den Churfürsten nach der Sacristen / besprechen sich daselbst vnder einander auff ein halbe Stund / vnd endlich gehet Ihre Mayst. mit nachfolgenden Fürsten vnd Herren nach Haus sich in die Ruhe zu begeben / nachdem es nun zwo Stund in der Nacht gewesen.

Folgenden / nemblich S. Seuerini Tag den 23. Octobris, nachdem alles in der Kirchen der gebür disponirt gewesen / seynd Ihre Kön. Mayst.

mit

mit vorgehenden viel Fürsten/ Graffen vnd Herren mit einem güldinen Kleid angethan dahin erschienen.

Kommend aber biß in S. Nicolai Capell gehet Ihm die Cleresen entgegen/ vnd spricht erstlich der Churfürst von Cölln: Adiutorium nostrum in nomine Domini, &c. vnd etliche mehr andere gebräuchliche Sprüch vnd Gebett der Römischen Catholischen Kirchen.

Als diß geschehen/ nehmen die Erzbischoffen Mainz vnd Trier Ihre Kön. Mayst. zwischen sich beyden / vnd führen Sie zu vnser L. Frauen Altar / daselbst kniet Ihr Mayst. nider auff einer güldinen Teppich / biß der Erzbischoff ganz sein Gebett absoluir vnd verrichtet. Da heben Ihnen beyde Erzbischoffen jetzgemelt wider auff/ vnd setzen Ihnen auff einen güldinen Stul gegen dem Altar vber/ vnd verfolgens nehmen auch alle andere Churfürsten/ vnd Herren ihre Derter in/ vnd wird das Ampt der H. Mess durch den Erzbischoff von Cölln angefangen mit diesen Worten: Ecce aduenit Dominator Dominus, &c.

Als bald aber der Ministrans Ecclesie Canonicus die Epistel gesungen / Surge, illuminare Ierusalem, &c. ist der ganze Clerus auff die Knie gefallen/ vnd die Litaney gesungen / damaln dann auch Ihr Mayst. widerumb auff die Teppich nider gekniet / vnd gebetten biß daß Ihr Churf. Gn. von Cölln Sie widerumb auff die Füß gestellet / da nimbt er auch als bald in die Hand den Bischofflichen Stab/ vnd fraget den König auff Lateinischer Sprach: Ob er den Catholischen Glauben durch rechtfertige Werck halten / aller Kirchen Beschützer vnd Beschirmer seyn / vnd das Reich nach der Gerechtigkeit würcklich verthätigen wolte? Ob Er das jenig so vom Reich abgezwaect / verstreuet vnd verlohren/ wider beytsamen bringen: Ob er der Widwen / vnd aller Ellenden Personen ein Verthätiger / vnd Richter seyn wolte? Ob Er dem Bischoff von Rom alle schuldige Vnderthänigkeit beweisen wolte? Vnd als Er dieses alles nach seinem vermögen zu thun hat angelobt / ist er weiter geführt worden biß zum Altar / vnd daselbstien solches mit Auflegung zweyer Finger auff dem Altar Endsweiß angelobt vnd geschworen.

Darauff aber auch Hochgemelter Erzbischoff von Cölln sich zu den vmbstehenden Fürsten vmbgewandt / vnd sie gleichfals auff Latein gefragt/ Ob sie solchem Fürsten sich vnderwerffen/ vnd seinen Befelchen gehorsamb seyn wolten? Darauff die jenige/ so der Lateinischen Sprach erfahren/ geantwortet: Ja. Die vbrigen aber hat abgefragt der Abt von Präm auff Teutsch / vnd haben alle Ja geantwortet.

Folgens / als der Erzbischoff noch einige Gebett gesprochen/

ist der Keyser nach altem Brauch niderkniend von ihnen gesalbet worden.

Nach der Salbung führen Ihnen beyde Churfürsten Mayntz vnd Trier in die Sacristey / daselbst / nachdem Ihme das Del durch seine Capellän mit reiner Baumwollen wider abgewischet / vnd das Keyserliche güldine Oberkleid (welches alsbald der Kirchen heimgesallen) abgelegt / wird Er widerumb mit einer anderen güldinen gleich als Dalmatica, vnd anderen des H. Caroli Magni hinterlassenen / vnd durch die Statt Nürnberg hieher gebrachten Kleideren vnd Zierachten angethan / vnd zum Altar geführt / daselbst Ihre May. wie vorhin nidergekniet / vnd hat der Erzbischoff Ihnen drey mal benedicirt / darnach ist Er wider auffgestanden / vnd haben Ihme erstlich die drey Geistliche Churfürsten das Schwerd bloß vnder gewöhnlichen Worten vnd Benediction in die Hand geben / die Weltliche Chur vnd Fürsten aber habens Ihrer Mayst. nach geendigter Ermahnung auff die Seiten gebunden.

Hier auff nimbt der Erzbischoff von Gölln einzig vnd allein den Ring / vnd gibt ihnen dem Keyser in die Finger / also sprechend: Nehme hin den Ring der Königlichen Würden / vnd erkenne dardurch den Sigel des Glaubens. *Accipe, inquit, Regiæ dignitatis Annulum, & per hoc Catholicæ fidei cognosce signaculum.*

Dergleichen wird er auch vermahnet bey Gebung des Scepters / des Reichs Apffel / vnd dergleichen / vnd endlich wird Er von dreyen Erzbischoffen Gölln / Mayntz / vnd Trier mit der güldinen Kronen / so die Statt Nürnberg sampt dem Reichs Apffel vnd Schwerd / auch Keyserl. Rock / vnd anderen zur Krönung gehörigen Sachen dorthin bracht hatten / gekrönet / vnd thut den gewöhnlichen Keyf. End vber dem Altar / alda das Buch der H. 4. Euangelien / S. Stephani Blut / vnd mehr andere Kleinoder / vnd Heilthumben gestanden / vnd sagte:

Ich gelobe vor Gott vnd seinen Engelen / die Ge^{Keyserl. End.} säs zu halten / Gerechtigkeit zu woben / vnd die Rechten des Reichs zu verthädigen.

Ich hab gesagt mit einer güldinen Kronen sey Carolus V. gekrönet ^{NB.} worden / dann es ist der Vnderscheid der Kronen von Golt / Silber vnd Eisen nicht mehr im schwang / vnd pflegt niemand / dann allein Päpfil. Heil. mit purem Golt zu krönen / aber die Zeiten haben deren Sachen viel abgeschafft / gleich auch bey der Keyf. gehaltenen Mahlszeit die güldine Bull ad amulsim nicht ist gehalten worden / gleich auß dem so folget / zu ersehen ist.

Nachdem aber diese Sachen vnden am Altar passirt gewesen/ nehmen beyde Churfürsten Mayntz vnd Trier Ihre May. zwischen sich beyden / vnd führen sie hinauff auff das Hochmünster / bis auff den weiß Marmoren Stul / vulgo der Königs Stul genant / so mit einer güldinen Teppich vberworffen / vor dem Altar SS. Simonis & Iudæ, vnd folgete der Erzbischoff von Cölln dem Keyser hinten nach / der Chorus aber musicirt immittels: *Desiderium animæ eius tribuisti ei, &c.*

Wie nun Ihr Keyf. May. alhie auffm Königlichen Stul gefessen / hat Ihnen am allerersten begrüßet / Glück vnd alles Heyl gewünschet so wol vor sich / als auch das ganze Churf. Collegium der Churfürst von Mayntz / vnd darnach die sampliche Canonici, deren Collegio Er auch damaln ist einverleibt worden / vnd den gewöhnlichen End geleistet.

Auff diesem Stul sitzend haben die jenige sich hervorgethan / so sich Ritter schlagen / vnd Adelen lassen / welches in Willkühr Ihrer Mayst. stehet / entweder mit dem Schwert deren von Narenberg / so etwas schwärer ist / oder mit dem kleineren Caroli Magni Schwert deren von Nach zu thun / vnder diesen geschlagenen Rittern aber seynd ihrer viel gewesen / so ihre Ritterliche Thaten nicht in Tyberino Ponte bewiesen hatten.

Immittels aber / da der Chorus *Te Deum laudamus* gesungen / vnd Ihre Mayst. wider hinunder kommen / ist der Erzbischoff von Cölln mit dem Dienst verfahren / vnd der Diaconus ein Canonich der Kirchen das Euangelium gesungen / Als Iesus geboren war in Betlehem Iudæ, &c.

Nach gesungenen Euangelium vnd Symbolum gehen Ihre May. vor / vnd die andere Chur. vnd Fürsten nach / endlich auch alle Canonici zum Opffer / vnd haben zwar Ihre Mayst. geopffert ein stück Golts von 10. Ducaten.

Da es aber zu der h. Communion kommen / haben sich Ihr Keyf. May. auch mit dem h. Hochw. Sacrament mit grosser Andacht versehen lassen / darnach sich wider auff einem güldinen vor dem Altar gesetzten Stul verfüget / vnd mehr Ritter geschlagen / bis nach geendigtem Hohen Ampt die Churfürsten sich *de nouo* Churfürstlich in Purpur gekleidet.

Welches alsbald geschehen / haben alle Chur. vnd Fürsten Ihre Mayst. bis ins Pallast / oder Rathhaus begleitet / gestalt das Keyf. Mahl mit einander zu halten.

Dabey doch nit sol verschwiegen bleiben / als Ihre Churf. Durchl. von Cölln Ihrer Mayst. in der Kirchen entgegen kommen / daß da
maln

maln vnd folgens vnder dem Ampt der H. Mess nachfolgende Herren haben auffgewartet vnd gedienet.

Der Graff von Waldeck hat vorgetragen ein güldines Creutz / der Graff von Schwarzenburg das Wenrauchs Faß / der Graff von Wittgenstein / vnd Herz Wilhelm von NeuenUhr haben auff ihren Schulteren getragen zween Flegelen weiß vnd grüner Farben / der Graff von Blaw hat getragen das Del / damit Ihre Manst. gesalbet / der Graff von Henneberg die Baumwoll / daran Celebrans ArchiEpiscopus die Hand gewischet / der Graff Gompertus von NeuenUhr / vnd Frenherz von RheinEck die Handzwähel eben auch zu jetztgesagtem End / der Graff von Birnenberg das Wasser / Graff Johan vnd Bernhard von Nassaw das Becken / Graff Johann von Weda das Schwert / der Graff von Seine das güldine Vellus , Graff Salentin den güldin Rinck / der Graff von Schawenberg den Keyf. Rock / Graff Dietherich von Manderscheidt den Scepter / Graff Eberhard von Arenburg den Reichs Apffel / Graff Herman von NeuenUhr das Buch / darauß Celebrans alle Gebett gesprochen / der Graff von Eppenstein vnd Graff von Bichelen den Schurf. Hut vnd Stab / vnd mehr andere haben andere Suren gehabt.

Nach vollzogener Krönung aber seynd Ihr Keyf. Manst. wie obgesagt / durch die Churfürsten Hochehrlich vnd Zierlich mit Vortragung des Reichs Apfels durch die Chur Pfaltz / des Scepters durch Chur Brandenburg / vnd des Schwerts durch Chur Sachsen ins Pallast (verstehe / das Rathhaus zu Aach) begleitet / nemblich auff dem Obersaal daselbst / Ihre Manst. aber seynd auß dem Münster dahin kommen ober eine hölzine Brück / darüber gesprent gewesen ein Zuch / welches darnacher den starckst zugreifenden verblieben / vnd von dem gemeinen Volck zerschnitten / vnd hingenommen ist.

Als bald aber Ihr Manst. hinauffgangen gewesen / ist Vdalricus von Pappenheim vnder Reichs Marschalck mit seinem Pferd in einen grossen Hauffen Haberen bis an die Brust des Pferds hinein geritten / darin mit einem silbernen Müdt von zwölff Mark Silbers gemessen / vnd die Haber darnacher preys geben.

Item als bald nach der Krönung den gantzen Tag ist vor dem Rathhaus eine Fontein in Gestalt eines Adlers vnd eines Löwen gestanden / welche reichlich auß zweyen Canalen vor jedermenniglichen Wein gegeben.

Noch ist auff der Strassen gebraten worden ein Dsch / in einem hölzinen Spis / welcher angefüllet gewesen mit allerhand kleinen

Zhieren/darvon auch Ihre Mayst. ein Bislein/darnacher den Rest das gemeine Volck bekommen.

Es schreibt zwar auch vom Gelt/so geworffen/Hartmannus Maurus nichts/ aber ist doch gewiß / daß solches ebenfals geschehen/ vnd einem Ehrb. Raht auch das seinige darauß gefolget sene / die weil noch in Zeit jetzigen Keyserl. Mayst. Ferdinandi II. einem Ehrb. Raht etiam extra Territorium suum solches nicht verweigert worden.

Inmittels aber/als dieses auff dem Markt geschicht/kompt oben auffß Königliche Salett der Marggraff von Brandenburg sampt dem Vntern Reichs Marschalck/vnd geben Ihrer Keyf. M^t. in einem güldinen Becken das Wasser / der Pfaltzgraff vnd die vmbstehende Fürsten halten die Handzwähel.

Darauff gehen Chur Pfaltz Erbspeißmeister / vnd vor Ihme der Vnder Marschalck tragend in der Hand einen weissen Sab/te. von dem Salett ab in die Küchen.

Inmittels spricht der Churfürst von Trier die Benediction / als welcher der ältist in der Wehning ware.

Nach der Benediction erscheinet Chur Mayntz/vnd neben Ihme Gölln zur rechten / vnd Trier zur lincken seiten / vnd bringen Ihrer Mayst. Sigel hangend an einem Stab von 12. Marck Silbers Ihre Mayst. aber geben sie ihrer Gn. von Mayntz wider/ welcher sie als bald an Halsz gehenckt / vnd folgens also den ganzen Tag getragen hat.

Vor der Anrichtung aber seynd auch kommen die Trommeter des Königs / vnd Herolden/ darunder auch ein Herold des Königs auß Engelland gewesen / vnd haben die Trommeter den Königlichen Saal mit vnauffhörlichen blasen angefüllet / bis daß der Pfaltzgraff das erste Gericht vber 7. Staffel auffsteigend bedeckt Ihrer May. auffgetragen / darnacher hat Pfaltz Friderich an statt ihrer Königlichen May. von Boheimb / weil der nicht gegenwertig ware/ Ihrer Keyf. May. eingeschenckt / dann sonsten gebüret es ordinarie dem König von Boheimb Ihrer May. den ersten Trunck zu geben/ iuxta hos verus:

Moguntinensis, Treuirensis, Coloniensis:

Quilibet Imperij sit Cancellarius horum.

Dux nempe Saxoniae.

Et Palatinus Dapifer, Dux Portitor Ensis.

Marchio Praepositus Camera, Pincerna Bohemus.

Hi statuunt Dominum cunctis per secula summum.

Welchem allem vorgangen / haben sich die Churfürsten an ihre ver.

verordnete Tische vnd Plazen auch hingesezt / welcher Tischen nur einen Fuß / Ihrer Mayst. aber 7. von der Erden erhaben: beyder aber so wol dero Churfürsten / als Ihrer Mayst. mit güldinen Decken bekleidet gewesen.

Jedesmal seynd auffgetragen 10. Schüssel / vnd solches fünffmal / darunder doch viel nur SchawEssen gewesen / vnd solche alle credensirte Marggraff Casimir.

Ihrer Mayst. sitzend in einem güldinen Stul haben zur Taffelen gedienet zur rechtē seiten der Bischoff von Lüttich vnd der Maraggraff von Arschot / an der lincken seiten der Graff von Zorn / so den Scepter gehalten / vnd viel andere Fürsten vnd Herren auß Spanien vnd Teutschland.

Auch stunden nach der lincken seiten des Keyser's allerhand güldine Geschirz wunderbarlich schön vnd groß.

Zween Schritt vnder dem Keyser hat gefessen an einem Tisch der Churf. von Cölln / darunter ein Tisch / so ledig geblieben / vor den König von Boheimb.

Dann zu wissen / daß auff Keyf. Mahlzeiten keines Herren Gesandten an die Platz ihrer Herren vnder die Churfürsten sitzen müssen / krafft der güldin Bullen Keyser's Caroli IV. Tit. 25. derowegen dann dieselbige Tischen alle von Speisen ledig geblieben.

An der lincken seiten zween Schritt vnter Ihre Mayst. haben gefessen ihre Churfürstl. Gn. von Mayntz / darnach am 2. Tisch der lincken seiten gefolget der Pfalzgraff / der 3. Tisch hat abermals ledig gestanden vor den Churfürsten von Sachsen / welcher Leibs Schwachheit halber zu Cölln blieben ware / vnd an seine Platz den Vnter Reichs Marschalck von Pappenheimb hieher gesandt hatte.

Ein wenig vnder die 2. Tischen beyder Churf. Mayntz vnd Cölln hat gefessen recht gegen Ihre Mayst. vber der Churf. von Trier / vnd also folgens andere Fürsten vnd Herren / auch die 3. Statt Plach / Cölln / vnd Nürenberg sampt den Keyf. Rächten ein jedweder in seiner Ordnung / vnd hat diß Keyf. Mahl gewehret 4. Stunden lang in grosser Stille.

Nach vollendter Mahlzeit / vnd durch Chur Trier gesprochen gratias, ist widerumb durch die Trommeter oberlaut auffgeblasen / vnd Ihre M^t. (als sie immittels de nouo noch etliche geadet hatten) widerumb statlich nach Haus durch Ihre Churfürsten / vnd Herren begleitet worden.

Folgenden Tags haben Ihre Keyf. M^t. Ihre Churfürsten zu gast beruffen / vnd außs statlichst tractiret. An den Nachmittagen aber

wurden durch die vom Adel/wie nicht weniger auch durch den Magistrat alhie gewöhnliche Freuden spiel angerichtet.

Am 3. Tag seynd der mehrertheil der Schur. vnd Fürsten widerumb verreiset/ vnd alle ihren Weg auff Gölln genommen / Ihre M^t. aber seynd noch einen Tag länger geblieben / vnd haben selbigen Vormittags nach angehörtem Ampt der H. Mess im Münster die grosse vnd kleine Reliquien gesehen / vnd vnder deren Zeigung hat der Schurf. von Mayntz in Nahmen Ihrer Päbstl. Heiligk. öffentlich proclamirt / Könitz Carolum vor einen Römischen Keyser zu schelten vnd zu halten.

Diese Vorzeigung der H. Reliquien ist geschehen vnden in der Kirchen/aber Keyser Ferdinandus I. hat ihme dieselbige bey seiner in Anno 1531. nach gefolgter Krönung oben auff dem Thurn / gleichs in der Heilthumbsfahrt/zeigen lassen.

Am 4. Tag seynd Ihre Keyf. M^t. nachdem sie alle der Statt Geist. vnd Weltliche Priuilegia (vnd zwaren/wie bräuchlich gratis, oder Vergebens) confirmirt vnd bestetiget / hiedannen auff Gölln verreiset.

Bei dieser Krönung ist zu notiren/das alle güldine Kleider/ dar auff Ihre M^t. in gesagten zweyen Tagen in der Kirchen vor dem Altar / vnd auff dem Königsstul gessen oder gekniet / sampt dem Keyserlichen Oberkleid / darzu auch drey Fuder Weins (darab aber eins dem Stifte S. Adalberti alhie ex priuilegio, so alhie wörtlich nachfolget/ zustehet) gegeben/vnd verchret seyen.

Wie sich auch hierinnen Keyser Maximilianus verhalten/folget im nachgesetzten 12. Cap. mit mehrem.

PRIVILEGIUM ALBERTINUM.

CONRADVS Dei gratia Metensis & Spirensis Episcopus, Imperialis aulae Cancellarius, & totius Italiae Legatus, Vniuersis ad quos hoc scriptum peruenerit, salutem in Domino. Quoniam ad nostrae dignitatis specialiter pertinet Officium, Quod honestas Imperij consuetudines Ecclesijs suis haecenus seruatas, ne ex processu temporum in obliuionem deueniant, aut ab aliquo infringantur, posterorum memoriae per scriptum nostrum transmittamus, notum facimus vniuersis, & scripto praesenti declaramus, Quod cum Rex Rom. in sede Regia intronizandus Aquisgrani coronatur, Capitulum B. Mariae Virg. duas carratas, & Capitulum S. Adalberti vnam carratam vini (Quia simul eius receptioni interesse debent) de sui munificentia ex antiqua consuetudine debent percipere. Ecclesia vero B. Mariae vestes Regias, in quibus

con-

consecratur, vt ad seruitium Dei præparentur, habere consuevit. Vt i-
gitur hæc inuiolabiliter obseruentur, præsens inde scriptum sigillo no-
stro communiuimus. Datum Aquisgrani Anno Domini 1222. Kalend.
Iunij.

Das zwölffte Capitel.

Von sonderbarem Interesse der Statt Aach bey
Königlichen Krönungen.

Solches Interesse weil sich auß folgen-
der Historischer Erzehlung dessen / was sich bey
weiland hochlöblichsten Andenckens Keyseris Ma-
ximiliani secundi in Anno 1562. zu Franckfurt am
Möyn passirter Krönung hat zugetragen / klär-
lich bezeigt / als habe nicht vnderlassen können /
solchen der Sachen Verlauff mit kurzem außser weiland Herrn
Doctoris Gerlaci Radermachers quondam Syndici der Statt
Aach /*ic.* hinderlassenen Verzeichnuß einem Ehrb. Racht / vnd
gemeiner Bürgerschaft zu ewiger bestendiger Nachrichtung zu
extrahiren /*ic.*

Als Keyser Ferdinand dieses Nahmens der Erste des H. Röm.
Reichs 7. Churfürsten neben anderen viel ansehnlichen Fürsten /
vnd Herren in einer mercklichen Anzahl /*ic.* etlicher hochwichtigen
des H. Reichs Obliegen vnd Sachen halben vngeschrict vmb
den 20. Tag Octobris des 1562. Jahrs in der Statt Franckfurt am
Möyn zusammen beschrieben / darauff dann auch Ihre Chur- vnd
Fürstliche Gnaden mehrentheils vor Ihr M^t. den 24. ermelttes Mo-
nats neben des Churfürsten zu Mayntz erfolgte Zukompt dafelbst
in vnd zusammen kommen seynd / auch sich verhalten haben / biß daß
der Churfürst von Brandenburg den 28. desselben Monats zu den
vbrigen fünf Churfürsten / als den von Mayntz / Trier / König zu
Boheimb / Pfaltz / Sachssen / vnd dan des zu Gölln / als mit schwä-
rer Leibs Kranckheit oberladen / vollmächtigen Gesandten Bots-
schafften auch ankommen / da haben Ihre Keyf. M^t. durch Her-
zog Albrechten von Beyerern am 30. gesagtes Monats Octobris auff
dem Racht haus zum Römer genant vngeschrict dieses proponiren vnd
vortragen lassen.

Nachdem Ihr Keyf. M^t. nunmehr zu derselben zimblichen Alter-
thumb

Proposi-
tio Casa-
ris.

thumb kommen / vnd zu diesen hochgefährlichen geschwinden Zeiten zum höchsten zu besorgen / da Ihr M^t. ohne Nachlassung eines gewissen deroselben Nachfolgers am H. Röm. Reich / nemblich eines Röm. Königs / als künfftigen Keyfers mit Todt abgienge / daß im H. Reich / vnd gemeiner Christenheit daher allerhand Vnraht / Widerwertigkeit / Zerrüttung vnd Verderbung erwachsen möchte / daß solchem bey Zeiten vorzukommen / sie die samptliche Churfürsten auff eines neuen Röm. Königs / der Ihrer Keyf. M^t. die Bürde vnd Last des H. Röm. Reichs in Ihrer Keyf. M^t. noch vbrigem Leben mit tragen hülff / vnd nach Ihrer M^t. tödlichen Abgang Ihrer M^t. an demselben Reich gewisser Nachfolger würde / Erwählung vnd Krönung auff dieser Zusammenkömpft bedacht seyn / vnd zu desselben Wahl daselbst zu Franckfurt als an dem ordentlichen der selben Ort greiffen wolten.

Ob nun wol die Churfürsten auff gehabten Bedacht / vnd Berathschlagung die Keyf. M^t. mit vorgehender sonderer vnderthänigsten Dancksagung / daß Ihre M^t. bisz daran das H. Röm. Reich so ganz Väterlich / treulich / fleissig vnd friedlich regirt / mit eingeführten ihren Reden vnd Ursachen vnderthänichs Fleiß gebetten / daß Ihre M^t. wie bisz daher glücklich geschehen / also auch nachmals die Regierung vnd Bürde des Reichs ohn eines neuen Königs Erwählung vnd Zuordnung an sich allein behalten wolte.

So hat doch Ihre Keyf. M^t. solcher der Churfürsten Einrede vnd Bitt dermassen folgens mit Ihrer Keyf. Weiderrede / vnd ferner statlichen Außführung / wie hoch vnd viel dem H. Reich jetzo an dem gelegen / daß Ihrer Keyf. M^t. ein Röm. König zugeordnet würde / begegnet / daß sich Ihre Churfürstl. Gn. innerhalb wenig Tagen nach geschעהer vorgemelter ersten Keyf. Proposition / vnd jetzo gedachter ferneren Außführung einhelliglich entschlossen / Ihrer Keyf. M^t. vnderthänigst zu wilfahren / welches auch als es Ihrer Keyf. M^t. fürderlich angezeigt worden / hat sich dieselbe mit Ihren Churfürstl. Gn. ferner verglichen / vnd beschlossen / daß Ihre Churfürstl. Gn. auff Montag den 9. Nouembris zu der Königlichen Wahl ordentlicher Weis sonderlich auch mit nochmaliger Beschreibung der Churfürsten durch Churf. Gn. von Mayntz / als ErzSantzlern / r. vermög der gülden Bullen schreiten / vnd daß man sich als bald nach vollgangener Wahl gegen Frentag den 13. desselben Monats von Franckfurt hinab auff Aach zu des erwählten Königs Krönung begeben solle.

Derowegen dann die Keyf. M^t. nicht vnderlassen / als bald / vnd vngeschrlich den 3. Nouembris auffer Franckfurt hinab an Churf.

zu Cölln zu schreiben / vnd zu gesinnen / daß Ihre Churfürstl. Gn. Ihrer Keyf. M^t. etliche Schiff biß auff Cölln zu fahren zuschicken wolte.

Als aber am Mittwoch den 4. Nouembris Abends Hochgedachter Keyf. M^t. die Zeitung zukommen / daß der Churfürst zu Cölln am 2. Tag desselben Monats schon in Gott verstorben were / so haben Ihr M^t. solche Schiff zu rück entbieten / vnd den Wahltag (angesehen / durch Ableibigkeit des Cöllnischen Churf. dessen Vottschaftt auch keine Gewalt mehr gehabt) einstellen müssen / nichts desto weniger ist dem hohen Thumbstift zu Cölln durch eine ansehnliche Vottschaftt / als Graff Georgen von Helffenstein als bald zu entbotten / vnd anbefohlen worden / innerhalb 14. Tagen ein neuen Erzbischoff zu erwählen / etc.

Mitler weil / vnd als durch solchen vnersehenlichen Fall Ihre Keyf. M^t. sampt den vbrigen sechs Chur- auch anderen zu Franckfurt anwesenden Fürsten / Graffen / vnd Herren mit beschwärlichen grossen Kosten merklich lang vnd verdriesslich / auch mit ohne Zurückstellung vieler eigener Landgeschäften auffgehalten wurden / die Reiß in so harten winterlichen Zeit auff Nach fast beschwärlich / vnd zu dem der zukünftiger Churfürst von Cölln / welchem die Consecration vnd Salbung des newerwählten Röm. Königs zu Nach zu thun gebüret / in so kurzen Zeit zu solcher Solemnität nothdürfftiglich nicht geschickt werden könnte / derowegen vnder solchem auffhalten bey Ihrer M^t. vnd den Churfürsten bedenklich gefallen / vnd in Deliberation gezogen worden / ob die vorhabende Krönung zu Nach oder zu Franckfurt vor dasmaln geschehen solte.

Dieweil aber Ihr Keyf. M^t. noch Churfürstl. Gn. disfalls nicht bald etwas neues beschliessen wollen / sondern diese Ding in zeitigem bedecken vnd berathschlagen dermassen gezogen / daß man zu vorn die von Nach damaln zu Franckfurt anwesenden Gesandten von solcher vorhabenden neuen Krönung vertraulich advertirt vnd erinnert.

Vnd dann selbige Nachische Abgesandten ihnen kein Zweifel gemacht / es würde die gemeine Bürgerschaft von Nach kein Gefallen an dem tragen / so die Königliche Krönung daselbst zu Nach nicht solte vorgenommen vnd gehalten werden / vnd derwegen sich nicht zuwider seyn lassen / da die Abgesandten vor sich selbst / vnd sonder ihrer Herren Committenten Befelch auff's fleißigst bearbeiteten / zu verhindern / damit solche Krönung nirgend anderswo / als zu Nach beschehen möchte.

Als haben vngesammt die jetzt angebedeute Gesandten der Statt Nach mit Zuziehung Herrn Mattheissen von Sittardt Ihrer M^t.

Hoffpredigern sich hin vnd wider bey den Herren Rächten / sonderlich
Churf. Gn. von Mayntz angeben / vnd Ihr Keyf. Mt. vnd Churf.
Gn. des alten Herkommens / Priuilegien vnd Gerechtigkeiten der
Statt Nach der Königl. Krönung halben zum fleissigsten erinnert/
auch an Ihr Mt. deswegen nachfolgenden Inhalts eine Supplica-
tion aufgestellt vnd vbergeben.

Alldurchleuchtigster / Großmächtigst vnd Vn-
oberwindlichster Römischer Keyser / Allergnäd-
digster Herz / ꝛ.

Supplica-
tio ad Ca-
sarem.

Auff vorgehende Vnser alleruonderthänigste alzeit gehorsame
Dienstschuldige Erbietung/wissen Ew. Keyf. Mt. Wir / als eines
Ehresamen Rahts Ew. Keyf. Mt. Königlichen Stuls vnd
Statt Nach/ꝛ. hiehero zu Ew. Keyf. Mt. Gesandte Alluonderthä-
nigst vnvermelt nicht zu lassen / wie wir in glaubwürdige Erfah-
rung kommen / daß Ew. Keyf. Mt. mit derselben / vnd des H. Röm.
Reichs Churf. vnseren Gnädigsten Fürsten vnd Herren in Berath-
schlagung vnd Handlung stehen / ob der new Römisch König so auff
diesem herlichen Zusamenkömpfttag in Nahmen des Allmächtigen
zu Trost vnd Heyl des H. Reichs vnd gemeiner Christenheit noch-
mals vnd zuvor zu erwöhlen ist / folgens nicht in Ew. Mt. vnd
des H. Röm. Reichs Königlichen Stul vnd Statt Nach/ꝛ. sondern
alhie in der Statt Franckfurt alsbald nach der Erwöhlung zu krö-
nen seyn solle

Diueil aber ein solches vnser geringfügigen ermessens ohne
der Statt Nach disfalls habenden wolherbrachten vralten löblichen
Prærogatiff der Königlichen Krönung halber / auch höchsten schler
einigen derselben Statt Nach Zierde mercklichen grossen Abbruch vnd
Schwächung nicht geschehen kan oder mag.

So haben wir in Nahmen obgedacht mit vmbgehen können noch
sollen/Ew. Keyf. Mt. hiemit in der Kürze alleruonderthänigst zu erin-
neren vnd zu bitten/wie folgt:

Nemblich / vnd nachdem gemelter Ew. Keyf. Mt. Königlicher
Stul vnd Statt Nach von weiland hochlöblichster Christeliger Ge-
dächtnuß dem Grossen / Ersten / vnd herlichen Keyser Carlln mit
sonderlicher Bewilligung vnd Befräftigung der Zeit zu Nach bey
vnser L. Fraywen new auffgebarweten Kirchen daselbst Beyhung
persönlich wesenden Päpfil. Heiligf. Leonis tertij, vnd des H. Röm.
Reichs in einer grossen Anzahl anwesenden samptlichen Fürsten
vnd Ständen / auch desselben H. Keyser Carlln am Reich Nachfol-
geren

geren nach
hochlöblich
des H. Röm.
Reichs
König vnd
Imperat
Wie dam
Reich bey
je erlösen
Prærogatiff
gen vnd es
den vor rech
andem oder
kröns würd
Zunächst
hochlöblich
Gälnkrönl
Wenedam
ben König
krönen lassen
etliche Jahr
liche vnd rech
auch derselben
noch vorhanden
nt / daß Ein
ben denen zu
der Krönung in
Zugleich
mt / Keyser
Röm. König
mercklich gefro
sten vnd ander
Erfahr des ene
Einer Mt. R
Es hat doch
ten dem zu N
berichten werden
geachtet vnd
aliorum; Geme
kröns seyn noch
Demnach /

geren nacheinander biß auff Ew. Kays. M^t. dermassen insonderheit hochlöblichen priuilegirt vnd gezieret / solches auch in Kays. Carlln des IV. güldin Bull sonderlich bestättiget / gesetzt / vnd verordnet / daß der newen Röm. König Krönung in der Statt Aach / als der Röm. König vnd Kays. ordentlichen Königl. Stul in zukünfftigen Zeiten gehalten werden soll.

Wie dann auch alle Röm. König / von Zeiten an daß das Römisch Reich bey den Teutschen gewesen / biß auff Ew. Kays. M^t. so viel wir je erfahren mögen / Krafft berürter der Statt Aach Priuilegij vnd Prærogatiff Ihre Königliche Kron nacheinander daselbst empfangen / vnd es darfür gewißlich auch geacht vnd gehalten haben / daß die eben vor rechte vnd wahre Röm. König nicht zu halten weren / welche an dem ordentlichen Ort des Königlichen Stuls zu Aach nicht gekrönet würden.

Vide tamen pro
intelligentia
cap. 10

Inmassen dann vnder anderen insonderheit König Kobrecht Hochlöblichster Gedächtnuß / obwol derselbig sich zuvor in der Statt Cölln krönen lassen / auß Ursachen / daß die zu Aach / aldiereil König Wencelaw derozit noch lebet / vnd sie zu Aach deme verpflichtet blieben / König Kobrechten nicht schwören / hulden / noch in ihre Statt krönen lassen wollen / So hat derselb König Kobrecht hernach ober etliche Jahr / als König Wencelaw in Gott verstorben / die gebürliche vnd rechte Königliche Kron zu Aach nachmals empfangen / auch denselben zu Aach Seiner M^t. kräftige Brieff vnd Sigel / so noch vorhanden / allergnädigst geben / vnd damit gewolt vnd geordnet / daß Seiner M^t. Krönung zuvor in der Statt Cölln geschehen denen zu Aach an ihrer habenden Prærogatiff vnd Freyheit der Krönung in künfftigen Zeiten vnnachtheilig seyn solte.

Zugleich dann auch höchstberühmter vnsterblicher Gedächtnuß Kays. Carll der fünfft / obs wol zur Zeit als Seine M^t. zum Röm. König gekrönet werden solte / in der Statt Aach an der Pest mercklich gestorben / derowegen auch Seine M^t. auff der Churfürsten vnd anderer vnderthänigst fleissig Anhalten vnd Bitten (die Gefahr des entzündten Luffts zu Aach zu meiden) bewilligt / daß Seiner M^t. Krönung dasmals zu Cölln gehalten werden solte. So hat doch Seine M^t. als dieselbige der vralten wolhergebrachten deren zu Aach Prærogatiff vnd Befreyung der Krönung halben berichtet worden / der geschwinden sterbenden Lufft zu Aach ganz vngeachtet nirgendswo anders / als daselbst in Diuorum Carolorum; aliorumq; Germanorum Augustorum fede Regia Aquisgranensi gekrönet seyn noch werden wollen.

Demnach / vnd diereil sich die zu Aach / vnd insonderheit

Bürgermeister vnd Raht daselbst / als die ordentliche des Orts Obrigkeit gegen Ew. Keyf. Mt. derselben Hochlöblichsten Vorfahren / vnd dem H. Röm. Reich je vnd allwegen bis anhero / ohne Ruhm zu melden / anders nicht / dann wie es einem gehorsamen des H. Reichs Stand gebüret / allervnderthänigst erzeigt vnd gehalten / auch nochmals durch Gnad vnd Hülff des Allmächtigen mit allem vnderthänigsten Fleiß zu halten vnd zu erzeigen be-
dacht ist.

Derowegen auch dieselbige Statt bey ihren wol hergebrachten Keyser- vnd Königlichen Priuilegien vnd Freyheiten / beuorab bey derselben höchsten Zierde vnd Prærogatiff der Königlichen Krönung billich gelassen / sonderlich auch auff dismal dabey gehandhabt werden solt / da sich dieselbige Statt in gemein / vnd deren sondere Bürger zu solcher Krönung ihrem geringen Vermögen nach nunmehr nicht ohne mercklichen Vnkosten zimblicher massen gerüstet / vnd also bereitet haben / daß es zu der selben schwarzen Schaden vnd Nachtheil gereichen müste / so die vorstehende Königliche Krönung daselbst zu Nach nicht gehalten werden solte / zu geschweigen der hönlichen Auffsprach vnd Verachtung darin die zu Nach dardurch gewißlich gerahen würden / sonderlich auch des künfftigen vntwiderbringlichen Abbruchs vnd Schwächung mehrgemelter Prærogatiff / der Römischen Königlicher Nacher Krönung /c.

Sogelangt an Ew. Keyf. Mt. vnser in Nahmen vnd von wegen obbemelt / allervnderthänigste Hochfleissigste Gehorsame Bitt / Ew. Keyf. Mayst. geruhen in der Kürtz angezogene dieser Sachen Gelegenheit allergnädigst zu beherzigen / vnd derselben Ew. Keyf. Mayst. am H. Röm. Reich Hochlöblichster Vorfahren Fuß-
stapffen allergnädigst eintretend / vnd folgend des neuen Röm. Königs / so dieser Zeit nochmals alhie in der Statt Franckfurt zu erwöhlen stehet / Krönung nirgend anderswo / dann in derselben ordentlichen Statt Ew. Keyf. Mt. Königlichen Stuls zu Nach vollziehen zu lassen.

Solches / wie es an ihme selbst rechtmässig vnd billich / auch denen zu Nach ein sonder grosse Freywd gebieren wird / also werden sie es auch ohn allen Zweifel vmb Ew. Keyf. Mt. vnd dem H. Reich mit allem vnderthänigsten Gehorsamb zu beschulden hinfüro weniger nicht / dann bis anhero geschehen / ihres äussersten Vermögens zum höchsten geflossen seyn.

Ew. Röm. Keyf. Mayst.

Allervnderthänigst Gehorsame:

Abgesandten eines Ehrb. Rahts
Ew. Keyf. Mayst. Königlichen
Stuls / vnd Statt Nach /c.

Auff diese sothänige Supplication aber haben sich Ihr Keyf. Mt. wider die Abgesandten von Aach alsbald mündlich ungefehrt dieses Inhalts resolvirt.

Es were nicht ohn / daß der vorstehender Königlichen Krönung halben nach des Churfürsten zu Cölln Absterben / vnd dardurch eingefallenen des Abziehens der Krönung halber auff Aach mercklichen Beschwärmussen vnd Verhinderungen wegen / nun etliche Tag bey vnd zwischen Ihr Keyf. Mt. vnd denen Churfürsten gehandelt vnd gerahtschlagt worden / ob solche Krönung dismal nicht zu Aach sondern daselbst zu Franckfurt alsbald nach der Erwöhlung zu halten seyn solle / Jedoch / vnd dieweil Ihr Mt. der Statt Aach mit Gnaden sonderlich wol geneigt / vnd vngern sehen solte / daß dieselbige an ihren habenden Priuilegien / Frey vnd Gerechtigkeiten / oder löblichen alten Herkommen verkürzt würde / vnd aber dis Berck vnd Krönungshandel nicht an Ihr Mt. allein / sondern auch an die samptliche Churfürsten stünde / so woll Ihr Mt. dis dero Abgesandten von Aach suppliciren vnd anhalten ferner bedencken / vnd die Sachen Ihrer Mt. theils / ohn sonderen erheblichen Ursachen vnd ehafften Verhinderungen dahin nicht kommen / noch gerahen lassen / daß die zu Aach an ihrer habenden Gerechtigkeit der Krönung halben verkürzt oder vernachtheilt werden solten.

Auff diese Ihrer Keyf. Mt. als wol der Churfürsten Antwort vnd Vertröstung haben die Abgesandten der Statt Aach annoch in guter Hoffnung gestanden / es solt angeregte Königliche Krönung wo nicht alsbald nach der Erwöhlung / jedoch auff andere bequämblichere Zeit vnd Gelegenheit an keinem anderen Ort / als zu Aach vollzogen werden.

Deme aber zugegen ist am 16. Nouembris bey vnd zwischen Ihrer Keyf. Mt. vnd den Churfürsten beschlossen / daß solche Krönung der Vorstehenden ehafften Verhinderungen halber auff dasmal zu Franckfurt geschehen solte.

Damit es doch das Ansehen nicht hette / als ob Ihr Keyf. Mt. vnd Churfürstl. Gn. gemeint weren / denen zu Aach / vnd dem löblichen Königlichen Stul daselbst hierdurch an dem löblichen Gebrauch vnd Herkommen dero / oder zukünfftigen Zeit einigen Abbruch zu thun / als haben Ihr Mt. vnd Churfürstl. Gn. alsbald am nechst folgenden 17. Tag Nouembris ihre ansehnliche verschiedene Botschafften mit sonderen Credientzen / vnd mit gegebener Instruction an Geist vnd Weltliche zu Aach abgefertiget / vnd dardurch denselbigen die Ursachen / vornemblich / warumb ermelte Krönung auff dasmal in der Statt Franckfurt gleich nach der Erwöhlung zu halten beschlossen / allergnädigst / vnd gnädigst vermelden : vnd

sich/ daß ein solche Krönung auff dasmal / oder künsttlich ihnen zu Nach mit nichten præjudiciren/ oder dem alten Königlichen Stul zu Nach etwas abbrechen soll/ mit gnädigsten/ vnd gnugsamen Brücken gegen sie die zu Nach/ zu versichern erbieten: Auch beyde Geist- vnd Weltlichen Magistrat erfordern vnd laden lassen / zu Anzeigung ihrer disfalls habenden Gerechtigkeiten etliche Gesandten auff ihre Mittel unverzüglich daher auff Franckfurt zu verordnen / die solchem Königlichen Krönungs-Handel beywohnen möchten / denen dann zu zeit der Krönung ihr gebürlich Ort in der Kirchen/ vnd eines Ehrb. Rahts Gesandten darüber auff dem Königlichen Essen ihr Tisch eingeben werden / auch sonst auff ihr beyderseits Anzeig erfolgen soll / was ihnen in Krafft alten Herkommens / vnd Gewonheit billlich zustünde. Hiergegen aber haben Ihr Mayst. ermelten zu Nach auch allergnädigst vnd ernstlich auffgetragen / was sie bey ihnen zu solcher Krönung gehörig / als vornemblich des Alten vnd heiligen Keyser Carlln des Ersten Schwert vnd anders hetten / daher auff Franckfurt mit zu bringen / vnd also ihres theils zu solchem Herlichen Werck verhältnlich zu seyn.

Diesem dann zu folg seynd am 29. Tag Nouembris, nachdem Ihr Kön. Mt. von Boheim Maximilianus nun schon am 24. desselben Monats Nouembris zum Römischen König erwöhlet gewesen/ beyde Geist- vnd Weltliche Abgesandten dero Statt Nach zu Franckfurt angelangt mit sich bringende diese vier Stück / als benentlich Caroli Magni Schwert / das Ceremonienbuch / vnd ein anders inhaltend den End / so ein newgekrönter Röm. König dem Herrn Dechanten/ vnd Capitul gedachter vnser L. Frauen Kirchen zu Nach/ re. schwören muß / alsbald er nach oder vnter der H. Messen / darunter er gekrönt worden / vom Capitul zum Mit Canonichen an vnd auffgenommen wird. Vnd dann endlich das Kleinod / darinn S. Stephani Prothomartyris Blut vnd Gebein verfasst / vnd ehrlich bewahret wird. Darauff die Röm. König gleichsamb in zeit ihrer Krönung dem H. Röm. Reich ihre gewöhnliche End vnd Pflichten leisten. Darab zwarn der End / so Ihre Mt. einem Ehrw. Capitul thut/ nachfolgenden Inhalts ist:

Nos N. Diuina fauente Clementia Romanorum Rex huius nostræ Ecclesiæ B. Mariæ Aquensis Canonicus ad hæc sancta Dei Euangelia iuramus eidem Ecclesiæ fidelitatem, & quod ipsam, Iura, Bona & personas eiusdem ab omnibus iniurijs & violentijs defensabimus, & faciemus defensari, eiusque priuilegia omnia & singula, & consuetudines ratificamus, approbamus & de nouo confirmamus.

Das

Das ist: Die
 ler L. Frauen
 H. Genes Et
 daß mir diese
 neuen aller
 verpfliget
 allega vnd
 weni.
 Damit ich
 der Statt
 Tag / als
 Ihr vor Ihr
 den vnd vor
 zur Audienz
 nen von Nac
 auch Kon. M.
 Eden Ihrer
 position thut
 Gerlacus Nade
 verhergangen
 mit lamp der
 derselben
 Heren Princep
 bringen vnd in
 Franckfurt zu
 gefertigt gegen
 ihnen vnd d
 thändisch vnd
 zu ihres Sch
 bende vier
 pflege zu gebra
 man auch als
 sonnen deren
 vortrefflichen
 Somen Stuffs
 dem V. Christm
 darin ihre
 thäten aus Ehr
 geben / m
 treffend / neu
 zu Nach des
 Mt. zur Statt

Das ist: Wir N. N. durch Gottes Gnaden Röm. König / dieser vnser L. Frawen Kirchen zu Nach Canonicus schwören auff diese H. Gottes Euangelia / selbiger Kirchen trew vnd hult zu seyn / vnd daß wir dieselbige / deren Gerechtigkeit / Haab / Güter / vnd Personen von aller Gewalt vnd Vnrechten verthätigen: vnd thun sollen verthätiget zu werden. Ratificiren auch alle vnd jegliche deren Priuilegia vnd Gewonheiten / approbiren vnd confirmiren sie von neuen/2c.

Keyserl. Eyd / so er thut / als ein Canonicus.

Damit ich aber wider zur Historien komme / seynd obgemelter dero Statt Nach Geist vnd Weltliche Abgesandten auff selbigen Tag / als sie zu Franckfurt ankommen / Nachmittags vmb ein Uhr vor Ihr Mt. bescheiden worden / aber ehe nicht / als zwischen drey vnd vier Uhren / Vielsältigkeit Ihrer Mt. Geschäften halber zur Audienz kommen können. Welche Ihr Keyf. Mt. damaln denen von Nach geben in Gegenwart Herzog Albrechts zu Beyeren / auch Keyf. Mt. Boheimischen Canslers / vnd Doct. Sigmund Selden Ihrer Mt. vnd Röm. Reichs ViceCanslers/2c. Die proposition thäte in Nahmen Geist vnd Weltlicher von Nach / Doctor Gerlacus Kadermacher / Syndicus der Statt Nach / 2c. vnd nach vorhergangener zimlichen Erbietung sagte / Was Ihr Keyf. Mt. mit sampt deroselben / vnd des H. Röm. Reichs Churfürsten durch deroselben zwo sonderbare Botschafften vnderschiedlich bey seinen Herren Principalen von Nach allernädigst / vnd gnädiglich anbringen vnd werben lassen / darauff hetten dieselbige dorthin auff Franckfurt zu Ihr Keyf. Mt. aussere ihre Mittel gehorsamblich abgefertiget gegenwertige Personen / vnd mit denselbigen / wiewol es ihnen hochbeschwärlich gefallen / vnd noch zum höchsten beschwären thäte / daß diese Krönung zu Nach nicht ergehen solte / dannoch / vnd zu ihres Gehorsams Anzeig vnd Bezeugnuß die bey handen habende vier Stück / als die man in der Königlicher Krönung zu Nach pflege zu gebrauchen / allerunderthänigst dorthin geschickt / welche man auch alsbald Ihrer Keyf. Mt. vorzuzeigen gefast were / was sonst deren von Nach bey Königlichen Krönungen gebührende Gerechtigkeiten belangt / vnd in specie eines Ehrw. Capituls vnser L. Frawen Stifts daselbst / dieweil dieselbe von weiland Keyser Carll dem V. Christmiltesten Andenckens eine besigelte Brkund hetten / darin solche ihre Gerechtigkeiten vnderschiedlich bestimmet / als thäten eines Ehrw. Capituls abgeschickte solche per copiam vbergeben / in specie aber des weltlichen Magistrats Gerechtigkeit betreffend / were von alters herbracht / daß den Pforten Hüteren zu Nach des newerwöhlten Römischen Königs Pferd / darauff Ihr Mt. zur Statt herein reiten käme / bey der Pforten gelassen würde.

Nacher Gerechtigkeit.

L.

Das

Das

nostræ Evangelia iura & personarum, & facies consuetudines

Dasß man auch der zur Zeit regirenden Bürgermeister einem einen Griff ins Geld / so zur Krönungs Zeit vnder das gemeine Volk geworffen wird / thun / vnd was er ergriffen / behalten lasse.

Vnd dann zum 3. dasß das Tuch / so sich die gekrönte Königliche M. vorhangen thäte / wann ein Ehrb. Raht / vnd gemeine Nacher Bürgerschaft gewöhnlicher Weiß Ihrer Königlichen M. zu Nach schwöre / vnd Huldigung thäte / den gemeinen Rahtsdieneren daselbst verbliebe. Als lebeten seine Committirende Herren Principales annoch dero gänzlichen Zuversicht / diese jeko außserhalb dero Statt Nach vorhabende Krönung anders nicht / als mit Leistung der alten Gebühr vnd Gerechtigkeit solte an hand genommen vnd gemeint werden.

Darauff Ihr M. durch obgedachten Doctor Selden alsbald geantwortet / dasß sie vnserer Schickungen ganz gern hette vernommen / thete sich derselben wie auch gethanes vnderthänigsten Erbietens gnädiglich bedanken / vnd wolte es in allen Gnaden zu erkennen gedencken / vnd dann dasß diese zu Franckfurt vorgenommene Krönung denen von Nach vnabbrüchig seyn solte / gnugsamblich mit Ihrer Keyf. M. Brieffen versichern.

So solten auch solche Gerechtigkeiten / welche ein Ehrw. Capitul / vnd ein Ehrb. Raht auff den Königlichen Krönungen zu haben pflegen / dieser Zeit vnd Orts auch nochmaln gnädiglich gelassen vnd gefolgt werden.

Darnach nahme Keyf. M. S. Caroli Magni Schwert / zoge es auß der Scheiden / besahe es fleißig / vnd sagt / es were ein Vngrischer Sabel / besahe auch die andere Kleinoder / vnd sagt weiter / man solte am nechstfolgenden Morgen damit in S. Bartholomæi Kirch zur Königlichen Krönung erscheinen / nichts desto weniger doch auch noch selbigen Abends solche 4. Stück dero newerwöhlten Königlichen Manst. neben der Gerechtigkeiten Anzeig präsentieren.

Inmassen dann auch diß alles also geschehen / die Krönung vnd Mahlzeit auff die weiß / wie nechstoben von Carolo V. angedeutet / vollzogen / die Keuersalen gegeben / vnd auch die Gerechtigkeiten bezahlt seynd. Zu wissen / einem Ehrw. Capitul vor Reception Geldt ad 57. Goltgülden / vnd 3. Fuder Weins / deren eins dem Capitul S. Adalbrecht zuständig / Item vor das Keyserlich Ober vnd andere güldine Kleider zusammen 400. bescheidene Joachims Thaler.

Einem Ehrb. Raht aber wegen der Pforten Hüter 87. Joachims Thaler. Desß Geldgriffß halben ist durch Ihr Kön. Manst. Sanklern

Docto-

Doctoren
Pfenningen
Rahten
ation gegeben

Von



Anno 816.

Pfist zu Nach
gel vnd Form
schuldigen Ver

Anno 819.

Pfist ein Cor
Stand dero K
hat die Pfist
beständig.

Anno 829.

Nom in Fran
der vnd Zeit
das im selbigen
den / zu welcher

hat das er auch
Sole Ludowic
was a thun vnd

Anno 836. ist

Gregor dem IV
Bischoffen Nache
Frieden zu mache
der / denen der
Iuditha Ehe

Doctorem Zafium Vertröstung geschehen / dieweil Ihr Mt. deren Pfennigen keine mehr gemänket / daß derowegen einen Ehrb. Raht bey nechstfolgenden Reichstag hierinnen auch solte Satisfaction gegeben werden / etc.

Vdalricus
Zafius D.
Kaysers
Maximi-
liani II.
Cancellarius.

Das dreyzehende Capitel.

Von den Geistlichen Concilien so alhie zu Nach gehalten.



Anno 809. vnder Papst Leone dem III.

ist alhie zu Nach ein Concilium gehalten ober die Wort des Symboli: Qui à Patre Filioq; procedit, vti per D. Beec Cap. 10.

Noch eins Anno 812. wie die Frankosen darab zeugen.

Anno 816. vnder Papst Stephano V. vnd dem Kaysers Ludouico Pio ist zu Nachein Concilium gehalten / darinnen den Canonicis Regel vnd Form vorgeschrieben worden ihres ganzen Lebens / vnd schuldigen Verhaltens.

Anno 819. zur Zeit Paps Pafchalis I. vnd Kaysers Ludouici Pij ist ein Concilium alhie gehalten mitten im Winter / vom Stand dero Kirchen vnd Klöster / vnd was dabey beschlossen / hat Ihr Päpstl. Heiligk. ehe vnd zuvorn es publicirt / confirmirt vnd bestättiget.

Anno 829. seynd die Reliquien des H. Marcellini vnd Petri von Rom in Franckreich bracht / vnd Gott in deren Respect viel Wunder vnd Zeichen gewircket / vnd schreiben Annales Francorum daß im selbigen Jahr alhie zu Nachein Concilium gehalten worden / zu welchen Kaysers Ludouici Pij geheimer Raht Eginhardus sagt / daß er auch selbst mit beschrieben sene / damaln dann auch der Kaysers Ludouicus Pius von Gott selbst ermahnet vnd vnderwiesen / was er thun vnd was er lassen solte.

Anno 836. ist alhie ein ander Concilium gehalten vnder Papst Gregorio dem IV. von der Geistlichen Disciplin. Vom Ampt der Bischoffen / Aebten / vnd anderer Vndergehörigen. Item auch vom Frieden zu machen zwischen Kays. Ludouicum Pium vnd dessen Kinder / denen der fromme Batter zu lang lebete / auch hat sich dabey Juditha EheHausfraw des jetztgemelten Kaysers verthädigen vnd

vnd expurgiren müssen von dem Ihr fälschlich zugemessenen Ehebruch.

Anno 842. in Zeit obgemeltes Papsts Gregorij IV. vnd Keyser's Lotharij ist alhie zu Nach ein Concilium gehalten von denen Vnbillichkeiten / damit dieser Keyser Lotharius seine Brüder beleydiget / in welchem Concilio er auch des Reichs länger unwürdig zu seyn erkläret ist worden.

Anno 862. zur Zeit Nicolai Bischoffs zu Rom des V. dieses Nahmens ist zu Nach auff anhalten vnd begeren des Königs Lotharij in Franckreich / alhie ein kleines Concilium nur von 8. Bischoffen gehalten / vnd in demselben gehandelt worden von der Königin Teuthberga, welche der König / weil er ein andere lieber hatte / gern hette von sich gestossen / sagend / sie hette mit ihrem Bruder ein Ehebruch vnd Blutschand begangen.

In Anno 1021. ist noch ein ander general Synodus vnder dem Keyser Henrico II. alhie im Sommer gehalten worden / als solche Nit alhie gewesen / daß desgleichen niemaln alhie mehr ist observirt noch gesehen worden.

In diesem general Synodo wollen etliche / daß von der Abten zu Borscheidt sene tractirt / deswegen der Bischoff von Golln mit andern in Streit gerathen ware.

Das vierzehende Capitel.

Von der Collegiat Stiffts Kirchen S. Adalberti in Nach.

Ir haben eine zeitlang geredt von dem / so vnser L. Frawen Münster anklebig / jetzo wollen wir auch die andere GDTes Häuser anschawen / vnd zwar nechst dem Münster folget billich in ordine & dignitate als eine Stiffts Kirch / S. Adalbertus,

Diese Kirch sampt dem Kloster ligt auff einem Felsen biß auff der Statt äußersten Mauren / deren Fundamenta hat gelagt Keyser Ottho III. zu wissen Otthonis Magni Enckel / denen etliche Otthonem IV. nennen / der H. Keyser Henricus aber des Nahmens der II. ein Herzog in Baleren/ze. hat das Gebäw vollzogen / vnd das Canonorum Collegium daselbst instituiret vnd fundiret / welcher in Tabulis suæ foundationis selbst also spricht : Dierweil wir vnzweifelich

felich wüßten
ligen Deme
gelung u. d.
fere Caren
Nach / ha
rens vnd B
den Stul zu
derofelben al
Welt gemat
Wien / Wä
vnd mit aller
den kömte / aut
Das h
Echt. Nafte
hen der Dofu
feinen Nahme
welcher vngel
auff gewohnt.
vor die Zeit
auff gewohnt
ficus, vnd R
derer Güter er
Anno 1481. m
vnd Streit N
de Ferrara. Au
den Erbschoff
felen (aufger
pularen vorich
Zhal an 150
Jahre 1485.
Neben die
fu auch begab
vnd Neuen m
welche doch jetz
fchrammet /
rahm ferd /
fer / vnd fäh
frucht.
Vergleiche
damment d. d. S
berti Bischoffen
hate / welcher

wie andere schreiben 94. in Preussen von den Vngläubigen vmb der Lehr Christi willen mit vnderchiedlichen Lanzen durchstochen / vnd endlich enthauptet ware. De quo ea ipsa in Ecclesia etiamnum cantatur : Mulieri ægrotæ dans de benedicto pane dulce fecit ei panis edulium, de quo non gustauerat per triennium. Sicut & illud: Qui cum in vita monastica vinum ministraret, vas, quod de manu lapsum confregerat, integrum leuauit.

Ist zu Teutsch gesagt : Dasz der H. Adalbertus einer Krancken Frawen / welche in 3. Jahren kein Brod essen können / vom gesegneten Brod habe zu essen geben / vnd sie dardurch zur vorigen Gesundheit gebracht. Item / als der H. Adalbertus noch im Klösterlichen Stand ware / seye ihm einsmahl / als er dem Sonwent zu Tisch auffwarten sollen / ein Geschirz auff die Erd zu stücken gefallen / welches er doch ganz vnd vnzerbrochen von der Erden wider auffgehoben.

Heilig gemeltes Haupt Adalberti / wie man ex antiqua tamen manu scripta traditione hat / ist allererst im Jahr 1475. auff S. Egidij Tag in Gegenwart Kaysers Friderici tertij, Nuntij Apostolici, vnd vieler anderer Fürsten vnd Herren in dieser Kirchen wider gefunden / vnd mit grosser Solemnität hervorbracht worden: Ist zu præsumiren / dasz es von den vorigen wegen vielfältigen in vnd außwendigen Kriegen an verborgenen Orten seye in Bewahr gelegen gewesen.

Ferner hat der H. Henricus, vnd dessen heilig Ehegemahl S. Cunigundis zu dieser Kirchen verehret das Haupt des H. Martyrers S. Hermetis, welchen Paps Alexander zu Rom getaufft / vnd aber der Vngläubige Kaysers Aurelianus martyriziren lassen im Jahr Christi 301. Ist aber von Rom in Welschland bracht worden durch Kaysers Lotharium im Jahr 851. der Körper desselbigen ruhet zu Roms in Flanderen / auff Lateinisch Rothnacum genant / c. daselbst hats auch eine Stiffes Kirch / vnd wird sonderlich Gott der Herr daselbst angeruffen von denen die von Sinnen kommen / vnd wütend werden. Darvor Gott auff Intercession vnd Borbitt dieses seines heiligen Martyrers vns alle gnädiglich wölle behüten. Amen.

Dieser H. Hermes ein Bogt / vnd hohes Adels von Rom ist zum Christlichen Glauben kommen / als der H. Paps Alexander ihm seinen verstorbenen Sohn vom Todt aufferwecket.

Nachmals hat dieser Hermes den H. Quirinum sampt noch 1260. Personen bekehret / welche folgens alle drey / nemlich S. Hermes, Quirinus vnd Alexander vnder vorgesagten Kaysers Aureliano die Kron der Martyr empfangen haben.

Noch

Noch hat offtgemelter Keyser Henricus dero Kirchen geben den Arm des H. Christophori, den Arm des H. Sebastiani, ein Gebein der H. Mariæ Magdalenæ, die Hauptpfann des offtgemelten H. Quirini, darab der Leib zu Neusz ruhet/welcher in Zeit seines Lebens ein Tribunus zu Rom gewesen/vnd vnder den vornembsten Blut Zeugen Christi gerechnet wird.

Item ist alhie das Schulterblat des H. Laurentij, vnd anderer Heiligen Reliquien mehr / welche alle vnd jede am Tag des H. Laurentij jährlichs post Vesperas in der Kirchen vorgeruffen vnd gezeigt werden.

Die Herren Canonici dieser Kirchen gaudiren / noch genießten nichts/bis sie Capitulares seynd/vnd vnder diesem Herren Dechanten R^{do}. D^{no}. Ioanne Newman Aquensi ist (jedoch cum autoritate Nuntij Apostolici Coriolani, & Subdelegatorum eius; nemblich auffer vnser L. Frauen Münster alhie / des Herrn Decani Worms/ Herren Sengers Wüstenraidt/vnnd Herren Scholaftici Strauij, &c.) in Anno 1604. den 24. Augusti ferner ordinirt / daß niemand zum Capitul zugelassen werden solle / er seye dann Priester / vnd derowegen der End der Herren Canonichen / welchen Sie jekund alle geschworen haben / authoritatiue reformirt worden auff die se weiß:

Ab hac hora & in antea ero fidelis Ecclesiæ meæ S. Adalberti, exhibebo reuerentiam Præposito, obedientiam Decano & Capitulo, vitabo simoniam, non feminabo discordiam inter fratres, bonas consuetudines hæctenus obseruatas obseruabo, promouebo Ecclesiam meam, alienata recuperabo pro posse & nosse, neminemque, nisi Sacerdotes ad Capitulum admittam. Sic me Deus iuuet, &c.

In der Heilthumbsfahrt cessiren so wol auff S. Adalbrecht/als im Münster alle Officia Diuina; vnd Geistliche Aempter. Solches auß diesen Brsachen / dieweil man pflegt nach gesehenen Reliquien im Münster auch nach S. Adalbert zu gehen / vnd daselbsten auch die Reliquien zu sehen / welche gezeigt wurden auff dem Berg nach der Statt Mauren / alda man pflegt ein Häußlein von Holz auffzurichten / in welchem die H. Reliquien Tag vnd Nacht wurden auffgehalten / bewachet vnd bewahret / darzu allzeit einer genommen ward ex Capitularibus sampt dem Guster / vnd anderen darzu bedingten Wächteren/ deswegen bey dem Capitul noch de Anno 1538. gute Nachrichtung obhanden / was das Häußlein gekostet / wieviel Dpffers empfangen / vnnd was dem Guster vnd anderen Wächteren zur Belohnung gegeben seye.

So auß dieser Kirchen jemand etwas entfrembdet vnd abgestolen/ hat der Herz Dechant cum consensu ordinarij Macht vnd Gewalt/ solchen Dieb zu anathematiziren/ dessen Form sich in etlichen Chori Libris annoch vorzeiget.

Das fünffzehende Capitel.

Von der Herzen Reguliren / vnd Kreuzbrüder Kirchen alhie/2c.



Nach dem Stiffte S. Adalberti hats vorhin gehabt das Stiffte ad S. Nicolaum, welche Kirch jetzund/ wie hieonden Cap. 17. zu sehen ist/ die Herren Minnebrüder innen haben.

Canonici
Regula-
206.

Also nun hiernach folgen die Herren Canonici Regulares, deren erstes Kloster im Jahr 1421. zu barwen ist angefangen worden/ mit dieser Gelegenheit.

Es ist alhie zu Nach gewesen ein ansehnlicher vom Adel / vnd Schöffen mit Nahmen Herz Cono von Eichhorn / dessen Hausfraw Mechtild Hauermanns sehr betaget / vnd keine Leibs Erben zu gewarten hette / so erbettet die Hausfraw ihren Herzen / von ihren Haab vnd Güteren nach dem Göllnerstrassen Weg ein Hospital zu fundiren in die Ehr S. Vites / vnd seines Martyrers des S. Cornelij. Wie dann auch würcklich geschehen in dem Jahr Christi 1417.

Nebendem haben jetztgedachte Eheleuth ein Carthäuser Kloster darben zu barwen im Stin gehabt/ ist aber ihnen durch ihren Capellan Herrn VVinandum Xanten widerrachten worden/ sondern haben anstatt dessen ein Reguliren Kloster dahin gesetzt. Die Spend aber ware fundirt vor 13. Armen.

Darnacher begibt es sich / das dieser Herz Cono von Eichhorn nach Todt seiner ersten Ehehausfrawen zur 2. Ehe geschritten / vnd Kinder erwecket / da hat derselb solche Giffte propter superuenientiam Liberorum retractiret/ den Fundationbrieff zurück genommen/ vnd einen guten Theil der Güter zum bestifteten Kloster gehörig wider nach sich gezogen.

Derowegen / vnd auß mehr anderen zufälligen Vrsachen der beschwärlichen Zeiten / ist nachmals die Spend mit Verwilligung Pästl. Heil. Alexandri VI. vnd des Bischoffen von Lüttich dem Conuent incorporirt.

Die

Die S.
Ependen
straffen ditz
proprian Be
nellum genn
folgens
solcher Stru
vnd zu ihm
Sandtauler
nach daro der
zu sie jeso vnd
Vand des S.
Endlich
Kirch geba
Cornelij, na
gräffin von
holms von G
Der erst Fu
Nachschu Ca
Priorem G
in jetzige Ki
wesen in obg
schrieben:
Strenuus in t
Cum M
Et ipse Car
Domas
vorn aber au
wesen.
Die jetzige
für barwen la
phalum.
Jetziger H
da 3 Jahren a
bann.
Den Herzen
bei das Kloster
aber so damah
Kreuzbrüder
thern von Bon
les Patronatus g

Die Kirch belangend / ist anfänglich in Anno 1417. mit der Spenden zugleich auch ein grosse Behausung nach der Göllnerstrassen darzu accommodirt / darauffer jetziger Zeit widerumb ein prophan Wohnung oder Zinshaus des Klosters per Priorem Ponellium gemacht worden.

Folgens haben die Herren Conuentualen wegen Vnrühigkeit solcher Strassen ein andere / vnd abermaln die dritte Platz erwöhlet / vnd zu ihrem Gottesdienst accommodiret vnd bequämet nach der Sandkaulen nechst neben der jetzigen neuen Kirchen / vnd derwegen nach dato deren Erbauung vor die Sacristey gebraucht worden / darzu sie jetzo widerumb destiniert ist / wann der jetziger Zeit angefangener Bau des Klosters soll fertig seyn.

Endlich aber vom Jahr 1471. bis 1505. ist die jetzige neue grosse Kirch gebawet worden in die Ehr des H. Ioannis Baptistæ, vnd S. Cornelij, nach der Form der Carthaus bey Göllich / so die Marggräffin von Brandenburg Sybilla ein Ehegemahl Herzog Wilhelms von Göllich / re. hochlöblichen Gedächtnuß gebawet.

Der erst Fundator dieses Klosters ist sampt seiner Fräwen / vnd Nachsohn Carolo bis im Jahr 1619. als er durch weiland Herrn Priorem Schutz me inspectante exhumirt / vnd davondannen in jetzige Kirch mitten im Chor transferirt worden / gelegen gewesen in obgemelter Sacristeyen / auff dessen Grabstein diß geschrieben:

Strenuus in tumulto miles Cono iacet isto.

Cum Machtilde sua coniuge magnifica.

Et prole Carolo de thoro secundo natuo. Anno 1453.

Damals ware nemblich der Nachsohn Carolus, längst davorn aber auch beyde obgemelten Eheleuth in G. D. T. verstorben gewesen.

Die jetzige neue Orgel hat der Herr Prior Ioannes Schutz dort hin bawen lassen durch Magistrum Ioannem Schaden VVestphalum.

Jetziger Herr Prior R. D. Henricus Neuenheimb hat vor 2. oder 3. Jahren auch angefangen das Kloster ex fundamentis neu zu bawen.

Der Herrien Creutzbrüder Kirch vnd Kloster belangend / haben das Kloster gebawet jetzige Herren Creutzbrüder / die Kirch aber so damaln genant Capella S. Iuliani Martyris ist jetzigen Herrn Creutzbrüderen gegeben im Jahr unsers Heyls 1353. von den Junkern von Bongardt / als welche solcher Kirchen collationem, vnd Ius Patronatus gehabt.

Creutzbrüder.

Nach

Nachdem nun aber zu vnseren Zeiten das Kloster widerumb barbs
fällig worden / hat jehziger Herz Prior R.D. Ioannes Soye dasselb auch
zu restauriren angefangen / vnd zimlich weit albereits außgeführt /
vnd neben dem auch die new Mauren vmb die ganze vmbgelegene
Wisen vnd Garten gezogen. Gott gebe beyden jehztgesagten Bärwen
ein glückseligen Vortgang.

Ich habe hieoben gesagt / daß diese Capell vorhin seye genant
worden ad S. Iulianum Martyrem, dieweil aber viel Iuliani Martyres
gewesen / so sey hieoben erinnert / daß es Iulianus Martyr Cenoma-
nensis gewesen / dessen Leben sehr wunderbarlich / als welcher auß
Fürstlichem Stammen in Frankreich geboren der Tagt sehr zuge-
than durch Schickung Gottes von seinem vätterlichen Haus sich
begeben / in Hispanien kommen / daselbst mit einer Gräffinnen sich
ehlich veranlasset / viel Kriegen wider die Vnglaubigen geführt /
vnd Victorien erhalten / endlich in Meinung / er hette jemand an-
ders im Ehebruch bey seiner Frawen im Beth gefunden / beyde
Vatter vnd Mutter vmbgebracht / vnd aber da er dessen berichtet
worden / er vnd seine Hausfraw deswegen in der Wüsten grosse
Buß gewircket / daselbst ein Häußlein gebawet vor die frembde Pil-
ger / vnder welchen sich auch einsmaln Christus der Herz selbst in
Gestalt eines Außsätzigen Kranken Menschen befunden / denen
als diese Eheleuth in ihr eigen Beth gelegt / hat er ihnen darnacher zu
wissen gefügt / daß ober 8. Tag sie ihme in die ewige Glori folgen sol-
ten / wie dann auch geschehen / vnd diese beyde ober 8. Tag von 10.
Mördern vberfallen / vnd vmbgebracht worden. Selbige wollen
Gott vor vns alle bitten / Amen.

Das sechszehende Capitel.

Von den vier PfarrKirchen die- ser Statt.

Die vornembste PfarrKirch dieser Statt
ist vnd wird genant ad S. Foilanum, von welchem
H. Foilano die Historien melden / daß in dem er den
Christlichen Glauben zu pflanzen durch Franck-
reich / vnd andere Länder mit Apostolischer Ge-
walt gereiset / Klöster vnd Kirchen gebawet / seye er endlich sampt
dreyen Gesehrten im Wale Carbonaria genant Bischhumbß Sa-
merich

merich martyrisirt vnd zu Todt geschlagen worden / vnd wie man nit gewußt wo er blieben were / hats Gott der Allmächtig endlich der H. Girtudi offenbaret / welche ihnen darnacher ehrlich davondamen abgeholt / vnd zur Erden bestatet.

Diese Pfarz stehet allernächst bey dem Münster / darauff sie auch transferirt ist worden / vnd hat auch vorzeiten zwar ein kleine Capell daselbst gestanden / darinnen / wie auch in S. Ioannis Capell auff der Tauffen einige pastoral Sachen mit verrichtet wurden.

Diese Kirch ist etwan gebawet worden vor 450. Jahr / wie auß den alten Gemählten der Fensteren / auch Brieff vnd Sigelen zu ersehen ist.

Deren Jurisdiction erstrecket sich (wenig Häuser außgenommen) über die ganze mittle Statt / sampt einem guten / ja wol den halben Theil der äussersten Statt. Derowegen dann auch die Kirch nach aduenant sehr groß vnd schön verwölbet / hat eilff / vnd darunter viel wolberente Altär / deren etliche durch die Vicarien oder Capellän im Münster bedienet werden / hat auch fünff Glocken / darab die größte von 3500. Pfund / vnd also die andere verfolgens / mehrentheils alt ab Anno 1485.

Der Glockenthurn hat ansehnlich groß vnd hoch Maurwerck an / von grauen gehawenen Steinen / aber das Dach oder Kapp correspondiret nicht wol drauff / sondern ist zu gar niedrig / vnd depres / welches daher vermuthlich geschehen / dieweil auß etlichen alten Brieff vnd Siglen sich befindet / daß vor Jahren der Thurn sey abgebrandt / vnd auch die Glocken beschädiget worden / also / daß durch solchen Schaden der Thurn zu voriger Herlichkeit nicht mehr kommen / vnd neben dem nicht allein die beste Renten verkaufft / sondern auch nachmals an einen Wilhelm Düppengieser sichere Renten laut Brieff vnd Sigel auff der Kirchen beschwäret worden.

Ben Translation vnd Erbauung dieser neuen Pfarz Kirchen / vnd folgens bis auff gegenwertige Stund haben die Bürger von Nach ein sonderlich Wolgefallen gehabt mit Bruderschafft sich zu verknüpfen.

Als in specie, da man in Teutschland wider das H. Sacrament des Altars angefangen zu predigen / hat im Jahr vnser Heils 1521. Herz Lambertus Munthen Canonicus vnd nachmals Iubilarius vnser L. Frauen Stiffes alhie eingestellt in S. Foilano ein wochentliche Singmesß von dem H. Hochw. Sacrament des Altars / vnd im folgenden 1522. Jahr hat er dabey zugleich auffgerichtet eine Bruderschafft vom H. Sacrament. Die wochentliche Singmesß wird

Nota.

Bruderschafft des heiligen Sacraments.

L

gehalt

Derumb baw
ye dasselb auch
aufgeführt
umbgelegene
igten Bärten

in seye genant
liani Martyres
tyr Cenoma
s welcher auß
agt sehr zuge
en Haus sich
röffinnen sich
igen geführt
e jemand an
den / beyde
sen berichtet
Bästen große
fremde Pil
Herz selbst in
den / denen
darnacher zu
ri folgen sol
Tag von 10.
lbige wollen

er Statt
on welchem
ndem er den
sch Frank
olischer Ge
ndlich sampt
humbts Sa
merich

gehalten auff Donnerstag des Morgens umb 7. Uhr / mit vorgehender dreyimaliger Spielung der Glocken / mit Spielung der Orglen / mit Diacono vnd Subdiacono, auch mit Aufsetzung des H. Sacraments/2c. die dabey gestiftete Mahlzeit aber wird gehalten in der ersten Wochen nach H. Sacraments Tag / welche Mahlzeit auß Fundation ihres Authoris obgemelt ganz magnifice zugehet.

Anno 1559. den 18. Septembris, ist diese Bruderschaft durch Herrn Theodorum von der Reck Erzpriestern / vnd Parochianum hieselbst confirmirt vnd bestättiget worden / vnd bekennen sich derowegen jekund hierzu die vornembsten der Cleresen / vnd des Magistrats / vnd haben vor wenig Jahren ein new silbere vergülte Monstranz von achthalb Pfund sich vngesehr ad 400. Thaler Aix ertragend dieser Kirchen verehret / Item zur newen Orgel mir als KirchMeistern zur Zeit eingehändiget 300. Thaler. Alles doch herzuführen auß Frau Christinen Butters selig auffgerichtes Testament.

H. drey
Königen
Bruderschaft.

Vor dato aber dieser Bruderschaft ist in selbiger Pfarz gewesen die Krucht oder H. drey Königen Bruderschaft / welche sonderlich durch Päpfil. Heil. oder deren Cardinalen mit Indulgenz vnd Ablass versehen / nemblich hundert Jahr allen den jenigen / welche dieser Bruderschaft / nemblich der H. drey Königen Altar am Tag der Auffopfferung vnd Heimsuchung Mariæ, am Tag seiner Weyhung / vnd am ersten Sontag nach H. drey Königen werden andächtig besuchen / vnd zur Notturfft gesagtes Altars etwas zuwerffen. Welchen Indulgenzbrieff zehen Cardinales mit angehangenen Sigel confirmirt vnd bestättiget im Jahr vnser Henlands 1466. auff Montag den 14. Julij, bey Regierung Papsts Pauli II.

Krucht/
id est,
Crypta.

Diese Bruderschaft wird eigentlich genant vnser L. Frauen Bruderschaft an die Krucht / oder die Krucht Bruderschaft / vnd hat jekund nur 2. vorhin 4. Grauen vnd 12. Beygekorene / hat auch ir eigen Sigel / darauß geschnitten vnser L. Frauen Bildnuß mit gefalltenen Händen / vnd mit hangendem Haar / auch gleich als schwangeren Leibs.

Dieser Altar aber ist auff jetzige Form reformirt / vnd gebawet Anno 1524. vorhin hat sonsten das Bildnuß / so jekund recht gegen dem Altar vber stehet / vnd dem Bildnuß des Sigels sich ganz vergleichet / auff dem Altar gestanden.

Es pflegt auch diese Bruderschaft ein eigene Lauff zum Hirtz genant / wie auch ein eigen Leichenkleid zu haben / darauß der grosse Eyffer der Alten gnugsamb abzunehmen.

Die

Die new ankommende Brüder werden vor dem Altar sitzend auff ihren Knien durch sichere Gebett vnd Ceremonien benedicirt vnd eingeweyhet.

Notire auch alhie / Günstiger Leser / den Vnderscheid der Zeiten / Anno 1505. hat man in dieser Bruderschaft auff Stulttag den Armen spendirt 3. Mädt Korns / so in allem nur 43. m. gekostet.

Anno 1481. ist Johans von Holsiths Jahrbehang bey dieser Bruderschaft gehalten worden vor vnd vmb 1. m. 2. s.

Noch ist von alters in dieser Kirchen vnser L. Frawen Bruderschaft / so jetzund per vsurpationem die Weilerische Parthenen vnd Geschlecht allein vnder sich haben / vnd schwärlich jemand anders darzu admittiren / welcher nicht von ihrem Geschlecht were. Item noch in selbiger Pfarndie Bruderschaft S. Annæ (deren auch eine im Münster / vnd auch noch ein andere bey den Herren Predigern) so monatlich am ersten / vnd die Bruderschaft der H. Barbaræ so am 2. Dinstag mit Spielung der Orgelen / vnd Glocken andächtig gehalten werden.

S. Ioannis Euangelistæ Bruderschaft / so vorhin in Capella S. Ioannis Baptistæ in Paruisio , nachmals in der Capellen S. Nicolai im Münster / vnd nun in S. Egidij Capell / ihre Versammlung hält / hat hiebervorn 12. Geist. vnd 12. Weltliche Brüder innen gehabt / weil aber zwischen beyden Mißverstand kommen / seynd sie wider von einander zertheilt / vnd die Geistliche ihre Portion allein an sich behalten / welches jetzunder die Vicarij im Münster seynd / so in S. Foilano auch ein brennende Lamp vor den Täschen Altar vnderhalten / idq; ex fundatione der Junckern von Haaren.

Die Bruderschaft der H. zwölff Apostolen ist auch noch in dieser Kirchen in gutem Esse , so weiland Herz Matthæus Schrick selig auffrichten helffen Anno 1513. den 12. Nouembris. Geschichte der Dienst wegen dieser Bruderschaft in Altari S. Lamberti vnder dem Kreuz.

Vngesehr in Anno 1480. ist die Sacristen sampt der Neben Kirchen nach dem Hoff zu / gebawet / vnd darinnen auch etliche newe Altar gesetzt / vnder andern der Altar des H. Kreuzes fundirt worden durch Herren Mattheissen Bestoltz / vnd Peteru Wolff Geschwärgen / welcher Altar sampt der Neben Kirchen vnd dem Altar S. Annæ auff der ander Seiten Anno 1482. den 3. Nouembris geweyhet worden durch Päpfil. Heilig. Legaten Syluestrum Episcopum Clugiensem , mit Gebung 40. Tag Ablass / welche diese Capell vnd Altar durch die ganze Octaff ihrer Weyhung / vnd respectiue an den Tagen ihrer Patronen mit Andacht besuchen würden / laut Brieff

» vnd Sigel de Anno 1482. den 6. Nouembris. Der Tag der Beyhung
 » dieser NebenKirchen aber wird gehalten jederzeit am ersten Sontag
 » nach Aller Heiligen.

Sonsten haben auch in gemein alle andere Altar ihre bewusste Fundatores, als zur rechten Seiten des Chors Familiam von Hochkirchen / der Altar im Glockhaus Familiam von Hagen / vnd Altare S. Foilani Familiam deren von Richtergergen / jetzund das Luppoltz Geschlecht. Daben zu wissen / daß der hohe Altar auch in honorem S. Foilani, SS. Sebastiani, Quintini, Cornelij, vnd mehr andern geweyhet sene.

Pastor hic est Vicecuratus perpetuus D. Archiprebyteri, vocatur autē Pastor propter actualem curam.

Pastor huius loci ist mit Nahmen Herz Nicolaus Gutsjahr Iuliacensis SS. Theol. Candidatus, welchem Gott bald mehr Hülff gebe / als etwan einen Capellan zu haben. Mesis enim hic multa, operarum pauci.

Die newe Orgel dieser Kirchen / so newlich dahin gebawet / hat ober die 1800. Nacher Thaler gekostet / darzu ein Ehrb. Raht 200. Reichs Thaler / Conrad Dappengiesser 1400. Nacher gülden / Herz Wetmeister Petrus Braunenstein 67. Thaler / Thönnis Daum Bäcker 50. Thaler / vnd Elßgen Bodden 50. Thaler freygebighlich zugeworffen / was die H. Sacraments Bruderschaft geben / findest hieoben.

Anno 1518. haben die Herren Kupfferschläger wegen ihres in der Kirchen residirenden Patroni S. Laurentij, vnd dessen Altars / zu fester Bewahrung des heiligen Sacraments (weil damals die Monstranz entfrembdet gewesen) den hohen Altar mit schönem gelb gegossenen Kupfferen Werck beschlossen / vnd gezieret / seynd jetzund vorhabens auch einen Kupfferen Tabernacul zu verehren.

S. Peter.

DIE 2. Pfarr ist S. Petri, welche Kirch vorzeiten nur eine Capell gewesen / vnd ziehet ihr Alter von dem H. Keyser Henrico II. Nachdem sie nun aber fast barwfällig worden / ist G. D. T. zu loben / daß sie jetzund einen solchen guten Oeconomum zum Pastorn bekommen / welcher so wol in der pastoral Behausung / als auch in der Kirchen Quadrata rotundis zu mutiren / vnd also deren beyden Barwfälligkeiten zeitlich hat müssen zuvor kommen. Hat auch dahin befördert das jetzige schöne Uhrwerck / so auff vier Seiten des Thurms / vnd neben dem auch vnden in der Kirchen zeigt / vnd ober 331. Thaler gekostet. Er prediget / catechiziret / vnd besuchet seine Pfarrkinder / sonderlich seine Krancken
 ohn

ohn Vnderlaß / vnd verhält sich sonst in allem vnsträfflich / wie auch jetziger Zeit die Pastores alle / vnd haben derowegen jeko die Vncatholische gute Gelegenheit von deren Dingen wegen sich widerumb zur Catholischen Kirchen zuwenden / von welcher wegen sie vormals darvon abgewichen. Ich rede von guten / vnd bösen Hirten / vnd Exempeln.

In dieser Kirchen seynd 3. Altär / vnd zwo berühmte Bruder-
 schafften / nemblich passionis & quinque vulnerum Domini, so
 alt vom Jahr 1504. vnd von weiland dem Herrn Pastorn VVil-
 helmo Lentzen selig auffgerichtet. Vnd die Bruderschaft S. Georgij
 Martyris.

Bruder-
 schafft
 vom Leide
 Christi.
 S. Geor-
 gij Mar-
 tyris.

Vorzeiten hat es alhie ab antiquissimis temporibus gehabt die Bru-
 derschaft vom H. Sacrament des Altars / aber so wol diese / als ob-
 gemelte vom Leiden Christi durch die Ketzeren in Abgang gerah-
 ten / vnd jene endlich gar vergänglich worden.

Durch Direction des jetzigen Herrn Pastoris aber ist geschehen / daß
 die Bruderschaft vom Leiden Christi wider in esse kommen / vnd
 daß auch der Herz Bürgermeister Johan Schörer / sampt Seiner
 Ed. L. Herren Brüdern nemblich in Anno 1628. widerumb monatlich
 eine Singmess vom H. Sacrament zu Trost ihrer / vnd ihrer Elteren
 Seelen zu geschehen fundirt vnd gestiftet / wil man derowegen ver-
 hoffen / es möchte auch solche Bruderschaft successu temporis wider
 zu seinem vorigen Esse kommen.

Die Orgel dieser Kirchen hat dahin verehret ein Ehrb. Rath vmb
 selbige Zeit / als er auch der Pfarr S. Foilani zu ihrer Orgel obgemelte
 Zulag gethan hatte.

Den jetzigen neuen Altar hat dorthin verehret der Herz
 Weinmeister Gerhard Schörer. Vnd als ein geraume Zeit von
 Jahren hero man alhie auff Son- vnd Heilig Tagen nur eine Mess
 gehabt / seynd jetzt wolgedachter Herrn Weinmeister Schörer vnd des-
 sen in G. D. Et selig abgestorbene erste Ehehauffraw Frau Catha-
 rina Spillemächer auß Enffer bewegt worden / in selbiger Kirchen
 auff Son- vnd Feyertagen eine Frühmess zu fundiren vnd zu
 stiften.

Diß ist nemblich ein eigenes Werck der Catholischen / daß sie
 Kirchen vnd Klausen auffbarwen / vnd die Ehr Gottes durch Geistli-
 che Officia vnd Aempter vermehren. Aber Kirchen nider zu reißen /
 vnd das Heilig zu zertretten / darauff verstehen sich allein die Vn-
 catholische / angeblasen durch denen / welcher auffgestiegen auß
 dem Abgrund / vnd dessen Nahm Exterminator / das ist: Ein
 Verwüster / dauon in der Heimlichen Offenbarung Ioannis
 am 9. Cap.

der Werbung
 ersten Contag
 ihre bewuste
 am von Hoch
 jen / vnd Al-
 das Luppoltz
 auch in ho-
 mehr ande
 hutzjahr Julia-
 hr Hülf gebe/
 multa, opera-
 hin gebaret/
 u ein Ehrb.
 400. Nacher
 aler / Thön
 Thaler frey-
 derschaft ge-
 gen ihres in
 dessen Al-
 3 (weil da
 n Altar mie
 vnd gezie-
 bernacul zu
 nur eine Ca-
 nfer Henri-
 orden / ist
 economum
 al Behau-
 iren / vnd
 zuvor kom-
 werck / so
 inden in der
 diget / ca-
 e Kranken
 ohn

Die Jurisdiction dieser Pfarz Kirchen erstrecket sich weit vnd breit ober viele Strassen der Statt/ vnd neben dem auch ober Gölner vnd Sandkaul Steinwegen bis zu Haaren/ vnd an die Hochbrück. Zeitiges Herrn Pastoris Nahm ist Herz Gerhard Bräwer / Aquensis, vitæ integritate probatissimus.

S. Jacob.

Die 3. Pfarz S. Jacob/ welche auch/ wie etliche wollen/ von der Zeit des H. Caroli Magni alt seyn solte / hat gute Catholische Bnderthanen / vnd erstrecket sich deren Jurisdiction vnd Gebieth bis auffser der Statt durch die ganze Nacher Hend.

In dieser Pfarzen haben sich die Nachbahren auch mit Bruderschafft verknüpffet / als nemblich die Löher / so alle der Commodität des Wassers halber vnder dieser Pfarz bensamen wohnen/ durch die Bruderschafft der H. Jungfrauen Barbaræ, welche sie auch mit einer jährlicher ehrlicher Mahlzeit interteniren / vnd vnderhalten. Die andere Bruderschafft / S. Iacobi, hat auffgerichtet in GOTT selig abgelebter Herz Johan Freundt Vicecuratus S. Iacobi, vnd nachmals vernewert durch Herrn Herman Fucht / gewesenem Pastorn alhie. An welchem Herren dieses sehr memorabel ware / daß er all seine Pfarz Kinder jung vnd alt mit Nahm vnd Zunahmen gekennet / Vocando eos nominatim. Welchem Herrn ab Anno 1617. den 10. Septembris, als er gestorben / jetzund der 4. in ordine gefolget ist Herz Martinus Fabricius Mersensis, vir, vt audio, multæ spei.

Bruder-
schafft S.
Barbaræ.
S. Iacobi.

S. Adalberti Pfarz.

Die letzte Pfarz ist S. Adalberti, vnd wird in selbiger Stifts Kirchen gehalten vnder dem Chor / der Herz Dechant solcher Kirchen ist jeko auch zugleich Pastor der Ehrw. Herz Ioannes Newmann / Aquensis. Ein Unverdrossener Herz / so wol bey Armen / als Reichen zu gehen / vnd den Dürfftigen mitzutheilen. Vnd wann er in dieser seiner Pfarz darzu gute Gelegenheit hat / so erweget er stättig bey ihm selber den Spruch Ecclesiast. am 11. Cap. Mitte panem tuum super transeuntes aquas, &c. Lasse dein Brod ober fließende Wässer kommen / so wirstu es finden nach langer Zeit.

Bruder-
schafft S.
Anthonij
SS. Apo-
stolorum.
S. Mariæ
Magd.

Dieser Herz/ da es vorzeiten in dieser Kirchen gehabt die Bruderschafft des H. Anthonij Eremitæ, wie auch SS. Apostolorum, hat er die dritte/ als nemblich S. Mariæ Magdalena darzu auffgerichtet / weil die

Kirch

Kirch darab
Bischof
Dile
auff dem Klo
Die Pfa
mit/ so mu
Kirchen geg
al dalchf
Alle die
lich in Capella
tani oder Ar
le & S. Fei
administret
Paulo i. ad C
gehört zu ta
Es solen a
laris nach viel g
win Schick
Sommer de
liche pastoral
Vorzeiten
daß nicht wun
als gefolget sey
Wahr doch
begehret fin

Bo
in groß Gölner
bauer hat der
schafft deren

Kirch darab etliche Reliquien hat / vnd wir Menschen alle mit ihr der Buß bedürffen.

Dieser Herr Dechant Newmann hat auch die newe Dechanen auff dem Kloster gebawet.

Die Pfarz / obwol gesagter massen vnder dem Chor gehalten wird / so muß sie doch den halben Glockenthurn vnd den Abhang der Kirchen gegen Mittag / das vbrige Fachwerk aber ein Ehrw. Capitul daselbst vnderhalten / wieder Herr Dechant berichtet.

Alle diese 4. Pfarzen haben nur ein gemeine Tauff / nemlich in Capella S. Ioannis Baptistæ, welche in Nahmen des Plebani oder Archipresbyteri der Rector siue Pastor eiusdem Capellæ & S. Foilani jetziger Zeit R. D. præcitatus Nicolaus Gutjahr administriret. Seynd also die vbrige Pastores mit dem H. Apostel Paulo I. ad Corinth. I. solcher Mühe entschlagen / vnd werden nicht gesandt zu tauffen.

Vide quæ huc spectare possunt, cap. 3.

Es holen auch nunmehr cum autoritate Commissariorum Cæsaris nach viel gehabter Bemühung des Herren Archipresbyteri Golvini Schrick / all diese 4. Pastores ihr Gehalt von E. E. Rahts Accinßsammeren / der einer doch mehr / als der ander / haben auch bequämliche pastoral Häuser vnd Garten.

Vorzeiten aber haben deren etliche kaum 40. Thaler gehabt / also / daß nicht wunder / daß hieraußer / tanquam ex primo absurdo infinita alia gefolget seyen.

Woher doch das Gehalt des Herren Pastoris zu S. Jacob in specie hergerühret / findestu im 2. Buch vnder dem Jahr 1450.

Das siebenzehende Capitel.

Von den vier Bralten Ordinibus Mendicantium.

Diese Orden seynd gnugsamb bekandt / als Minnebrüder / Prediger / Augustiner / vnd Carmeliten / oder vnser L. Frauen Brüder des Bergs Carmeli.

Die Minnebrüder belangend ligt deren Kirch in groß Söllnerstrasz / welche anfänglich in honorem S. Nicolai gebawet hat der H. Keyser Henricus II. hat auch Canonicos darin bestiftet / deren Renten als folgender Zeit veräußert / vnd die Häuser zur

Minnebrüder.

zur Kirchen gehörend / oder jedarauff die Kirch ihre Renten gehabt / abgebrant / seynd dieselbe außgewichen / vnd die Kirch iuxta maiores Annales Belgicos Anno 1234. den Herren Minnebrüderem eingeräumt.

Folgens aber in Anno 1506. hat Papsst Iulius II. bewilliget / jetzige Herrn Obseruantes in deren Platz zu seyn.

Vnd Anno 1630. als das Kloster ruinös / ist dasselb ex fundamentis new zu erbawen angefangen worden / vnd hat auch bisz daher einen gedeilichen Vortgang gehabt vnder Patre Guardiano Isendorn.

Chorden
vnd S.
Kochi
Bruder-
schafft.

In dieser Kirchen werden gehalten zwo statliche Bruderschafften/nemblich von der Chorden/deren mysteria jedermenniglichen bekant/vnd des H. Kochi/an welches Confessoris Tag ein gemeine Procession gehalten wird vber den grossen Marckt / vnd bekennen sich zu dieser Bruderschafft die vornembste Geistvnd Weltlichen Magistrats/Abbas Indensis, Decanus, Consules, Scabini & Senatores complurimi, vnd schaffen solche beyde Bruderschafften bey Außvnd Inwendigen viel guts.

Prediger. Dero Herren Prediger Kirch ist zu Ehren der H. Apostolen Petri vnd Pauli gebawet worden Anno 1293. ligt etwan von der Strassen ab/vnd ist sehr groß vnd lufftig / floriret jetzund vnder Herren Patre Ioanne ab Herma auß Friesland bürtig von jungen Religiosen / vnd guter Disciplin.

Hieselbst wird statlich gehalten die Bruderschafft des H. Rosenkrantz/dessen erster Anfänger wider die Albigenser Ketzer gewesen ist der heilig Dominicus, von dem gelesen wird / daß er also reinen Herzens vnd so ehrlicher Sitten / daß er auch die allergröste Sünder mit einem einzigen Ansehen zur Busz vnnnd Besserung ihres Lebens gezogen / vt per Lippelôo & alios in eiusdem vita.

In dieser Kirchen ist auch das Haupt des H. Villibrordi Friesländischen Apostels / vnnnd Bischoffs zu Brecht / welches Haupt von vielen Außvnd Inwendigen fleissig / vnd nicht vngeehrt / noch auch vnnützlich / oder ohne Frucht besucht wird.

Vnder jetzigen vorgesagten Exemplarischen Herren Patre Priore ab Herma ist auch sehr memorabel / daß in diesem Kloster Philosophicum studium 7. Augusti jüngstlitten docente Patre Petro de Beer Antverpiensi celeberrimi ingenij viro, & raræ doctrinæ seye angefangen / Gott gebe auch dieser wolgemeinten Sachen ein erschieszlichen successum.

Augusti-
ner.

Der Herren Augustiner Kirch belangend / sagt Herr Beeck / es ha

habe vorhin an diesem Ort ein Capell gestanden / so auch ad S. Catharinam geheissen / aber folgens im Jahr 1203. hetten jetzige Herren Augustiner mit Hülff vnd Beystand Herrn Weienbergs vnd Paell die Kirch vnd Kloster zu bauen angefangen.

Vnd solten auch vorzeiten diese Reliquien vnd Heilthumb als hie gewesen seyn:

1. Ein Schweistuch vnser L. Frauen/welches weit ober See dahin bracht hatte Hermannus von Kandenraidt ein Ritter/vnd darnacher auff Bemühung Herrn Lectoris Arnoldi de VValhorn diesem Gotteshaus verehret.
2. Das Haupt des H. Theodori.
3. Ein Theil vom Tuch/ damit das Angesicht vnser Erlösers bedeckt gewesen in dem Haus Caiphæ, Marci am 14. vnd Lucae am 22. Cap.
4. Ein Theil vom Tuch/darinnen das Corpus des H. Laurentij in gewickelt gewesen/vnd mehr andere Heilthumb.

Als vor 5. oder 6. Jahren das Kloster vor Alterthumb ganz einfallen wollen/hat der Herr Prior Ignatius Dyquez, so wol durch gemeine Collect vnd Umgang bey den Bürgern/ als auch E. E. Rahts gethaner Zulag dasselbig widerumb in nohtdürfftige Reparation zu bringen angefangen / Gott wolle auch zu seiner Zeit der Kirchen helffen.

Endlich dero Herren Carmeliten / oder vnser L. Frauen Brüder der Kirch / so in die Ehr des H. Clementis geweyhet / vnd gelegen ist in Vortschier der Straß nicht weit von der äussersten Pforten/ hat gebawet ein Edelmann Juncker Gerhard von dem Bongart/ vnd dessen Hausfrau Girtrudis, vnd dieselbe destinirt zum Jungfrauen Kloster / darinnen 12. Jungfrauen nach der Regel der H. Clarae leben solten / nachmals aber ihren Sinn gewandt/ vnd selbige Kirch gegeben den jetzigen Herren Frauenbrüdern Anno 1353. Carmeliten.

Diese Kirch ist sehr schön vnd deuot / vnd hat sehr schöne auß vergüldtem Holtz geschnittene Altär. Vnder anderen aber werden von Bildschneidern / als gar kunstreiche Wercker gelobt vnser L. Frauen sitzend Bild recht gegen ober dem Altar / an welchem die Bruderschaft des H. Scapuliers gehalten wird / welches Scapulier / wie ex Ordinis Breuiario zu sehen / der H. Simon Stock ein Engelländer / vnd Generalis dieses Ordens auß Händen der Mutter Gottes selbst empfangen hat vmb das Jahr Christi 1216. Vnd dann alsolch vnser L. Frauen stehend Bild / als in S. Foilano an der linken Hand bey dem Einzug der Kirchen an der grossen

Thüren vom Kirchhoff gesehen wird. Eius Artis Periti vermessen / es seyen beyde Bilder von einer Hand geschnitten vnd gemacht worden.

Sonsten auch in gemein das Gebäw des Klosters belangend / habe kein schöner auß viereckigen grau vnd blauwen Steinen gebawet / vollkömblicher / stärker vnd perfecter außgeführt gesehen / als eben dieses.

Vorzeiten hat man auch publicas scholas alhie gehalten / vnd humaniora studia profitiret / aber auß Mangel gnugsamer Conuentualen vnd Meilen will sich dasselbig alhie länger nicht practiciren lassen.

Diesem Gotteshaus hat auch vor langen Jahren Juncker Christian von Drimborn (welcher drey mal zu Rom / drey mal zum H. Grab / funffmal zu S. Jacob / vnd einmal zu S. Catharinen Grab gewesen / vnd endlich in dieser Kirchen mit Auffsetzung eines schönen Epitaphij am nechsten Pfeiler bey dem Eingang der Kirchen begraben worden) ein groß ansehnlich Stück vom heiligen Creutz gegeben / welches jetzund auff den Festtagen des H. Creuzes gleich einer Monstranzen wird umbgetragen / vnd der Segen darmit gegeben. Dieser hat auch viel am Kloster gebawet / darab bey dem Conuent gute Nachrichtung.

Das achtzehende Capitel.

Von der Herren Jesuiten Kirch/ Collegio, vnd Schulen alhie / &c.



Nno 1578. hat man in vnser L. Frauen Münster alhie wegen eingerissenen Ketzeren den jetzigen Predigstul gebawet / vnd wider sothänige Ketzeren zu predigen hieher von Löwen beruffen einen sehr Gottsförchtigen vnd Hochgelehrten Mann mit Nahmen Ioannem Hæfium SS. Theol. Licentiat. Aber ist dieser Herr vnlangst hernacher an der damaln alhie schwebender Pestilentz gestorben.

Indessen Platz hat folgens geprediget der Ehrw. vnd wol Edler Herr Franciscus von Bos Canonicus vnser L. Frauen Münsters alhie / welcher dieweil nachmals auff Absterben Herrn Dechanten
Wach

Wachend
wegen dem
schaffen in
ein Erbe
sach wurde
wegen ad
gelehrt v
sampt noch
Jahrs 1579
Die bey
auff Con
Münster in
gen aber
welches ge
lich der en
sper Jun
ten / seynd
fordert.
In dere
ten der E
vnd alhie
sich ganz
Die flüchtig
Wert: Nifi
Sodoma perit
gelassen / so
gangen.
Doch 7.
strich hies
der Societä
verschiedene
Zuschauern
noch Mittel
abgefordert
vnde L. Frau
man sucht
Dumitels
daß der S
Societas
sich gepred
Nirvanus Carr
den / vnd in

Wachtenduncks in dessen Platz Dechant worden / vnd also wegen damaln vielfältigen eines Ehrwürdigen Capituls Geschäften in dieser Function länger nicht continuiren mögen / ist ein Ehrwürdig Capitul vnser L. Frawen Stiffts alhie genothsachet worden / bey der Societät Iesu Hülff zu suchen / schreiben deswegen ad Prouincialem Costerum , welcher hieher gesandt einen gelehrten vnd sehr eyfferigen Herren Ioannem Macherentinum, sampt noch einem anderen Priester / vngesehr am End des Jahrs 1579.

Diese beyde Herren schafften viel guts mit lehren vnd predigen / auff Son- vnd Heiligen Tagen / hatten ihre Platz auff dem Hoch-Münster in S. Annen Capell / vnd hörten täglich Beicht / giengen aber zur Kost / vnd lagen zur Herberg in der Dechaneyen / welches geweret biß ins Jahr 1581. im Sommer / als nemblich der erste Auffstand kommen / Damaln dann / weil sie in ihrer Function ohne Gefahr ihres Lebens nicht verbleiben mochten / seynd sie von ihrer Obrigkeit widerumb hiedannen abgefördert.

In deren Platz aber satzte sich alsbald auff gesagter Capellen der Ehrw. Herz Hermannus Sucht / SS. Theol. Licentiat. vnd alhie in vnser L. Frawen Kirchen Vicarius Regius. Ergab sich ganz zur Deuotion / vnd thäte die Confessiones am selbigen Ort fleißig continuiren / sprechend auß dem Propheten Isaia diese Wort : Nisi Dominus Sabaoth reliquisset nobis semen , tanquam Sodoma perijssemus. Das ist / hette vns GOTT keinen Samen gelassen / so weren wir gleich wie Sodoma verderbt vnd vndergangen.

Über 7. Jahr darnacher / nemblich in Anno 1588. kompt von Nassstrich hieher Herz Nicolaus de Ball / mit noch einem Gesehrten beyde der Societät Iesu , vnd predigen zwar eine zeitlang hin vnd wider in verschiedenen Kirchen / vnd catechiziren die Kinder / aber / weil sie zu Tisch giengen bey den Herren Dechanten / vnd keine eigene Wohnung noch Mittel hatten / seynd sie durch ihre Obrigkeit auch von hinnen abgefördert worden / vnd haben die vnder den Bürgern auffgerichtete vnser L. Frawen Bruderschaft verlassen obwol gemeltem Herrn Hermanno Sucht.

Immittels von dem Abzuch des Herren Macherentini an / biß daß der Catholischer Magistrat restituirt ist worden / vnd die Patres Societatis zu End des Jahrs 1599. hieher kommen / haben im Münster geprediget erstlich der alte Prior von Gelder / Herz Matthias Nirfanus Carmelita , so darnacher dessen Ordens Prouincialis worden / vnd noch kürzlich gelebt / ein Außbund eines gelehrten

vnd Gottsförchtigen Manns / vnd darnacher Herr Petrus Michaelis genant Bastenach / welchen obwolgemelter Herr Matthias Nirfanus bey seinem Abscheid den betrübten Catholischen Bürgern mit diesen Worten recommandiret: Meineliebe Catholische / seyt zu friden / ihr werdet an mir nichts verlieren / dann was ich im Mund gehabt / solches hat dieser im Herzen.

Welches sich dann auch in der That also befunden / vnd ist dieser Herr Petrus Michaelis Prior zur Zeit alhie bey den Frayenbrüderern wegen seiner deuoten Predigen auch außerbäwlichen stillen Lebens also vnder den Bürgern beliebt worden / daß es vnglaublich zu sagen / vnd hat soviel guts geschafft / daß ohne Hülff eines solchen Manns in solcher Zeit der schwermender Kezereyen wenig Bürger bey dem Catholischen Glauben würden erhalten seyn. Huius in benedictione sit memoria.

Nach der in Anno 98. geschעהener Restitution / zu End nemblich des Jahrs 99. seynd endlich widerumb hieher auff Instigation vnd Antrieb Churfürstl. Durchl. von Sölln Ernesti felicis. memor. bescheiden die Herren Patres Societatis Iesu, welche sich eine zeitlang auffgehalten in der Dechaneyen bey dem Herrn Dechanten Worms sel. Gedäch.

Vnlängst aber hernach hat E. E. Kayt ihnen etliche Häuser in Scherpstraß eingeräumt / so sie theils noch innen / vnd pro Collegio gebrauchen / theils auch è regione dargegen vber / welche sie nunmehr verlassen haben.

Ihre Geistliche Officia vnd Nempter aber haben sie verrichtet auff dem HochMünster in Capella S. Caroli Magni, biß vnd so lang E. E. Kayt verholffen / daß auß etlich in einander geschlagenen Häusern in Scherpstraß eine prouisional Kirch gebawet / welche auch der Weyh Bischoff von Lüttich in die Ehr des Erz Engels S. Michaelis consecrirt Anno 1608. vnd inmittels seynd die Schulen dargegen vber gehalten worden.

Nach Erbauung der Kirchen aber seynd die Schulen transferirt worden nach Gengstraß / daselbsten Anno 1615. Pater Matthäus Schrick Rector in einem Jahr die daselbst stehende Schulen vnd ansehenliche Saletten der Bruderschaften in einem Jahr erbarwet / vnd mit Verwunderung der ganzen Statt geschwind vnd eilends außgeführt hat.

Jesuiten
Kirch.

Hernach in Anno 1618. den 28. Maij, seynd die fundamenta der jetzigen newen Kirchen / nemblich 9. Stein zu Ehren der 9. Chör der H. Engelen durch ombgefessene Aebt vnd Prælaten / auch andere Geist vnd Weltliche Obrigkeit dieser Statt gelagt worden. Die Platz ist aber geweyhet durch den Suffraganeum, oder Weyh Bischoff

schoffen
rus auß
auff
Es
gemacht
rindes
Hellig
vnd
schoff
Die
melter
Man
die
tul
puratum
E
ver
E
der
Die
nen
Narmor
Die
Hohen
nen
P
Am
ber
hen
Von
H
personen
ser
mit
dankt
sina
mbe
S
alte

schoffen von Lüttich Herrn Stephanum Strechæum, nachdem der Clerus auß dem Münster statlich mit dem Creutz dahin kommen/ vnd außs best musiciret.

Es ist aber diese Kirch zur Perfection vnd Vollkommenheit außgewachsen vnd gewenhert worden Anno 1628. den 6. Augusti zu Ehren des Erz Engels Michaelis, vnd aller H. Engeln/ durch Päpfl. Heiligf. Legaten den Hochwürdig vnd Durchleuchtigen Fürsten vnd Herren H. Petrum Aloyfium Carafa, Tricaricensischen Bischoff. Die erste Predig thäte bey dieser Kirchwehung obwolgemelter Pater Matthæus Schrick, damaln Seminarij Moguntini Regens.

Man lehret die Jugend alhie vsque ad Rhetoricam inclusiue, sie die Patres aber haben ihr Gehalt vom Raht erblich/ vom Ehrw. Capitul vnser L. Frauen/ ic. noch wie von Anfang / ein beständig Deputatum.

Sonsten die Kirch belangend/ dieselbige ist zimlich groß vnd schön verwölbet / hat zwo Hauptthüren / vnd an jeder Thüren steinere Stiegen zu der HochKirchen/ welche gleichfals zweymal ober einander verwölbet.

Die Galereyen der HochKirchen seynd von weissen außgehawenen Steinen / vnd die Leisten oben darüber von blau polirten Marmor.

Die Kirch hat auch drey Altär / darab jekund E. E. Raht den Hohen Altar barwen läst/ die Fensteren aber haben kein Gemähl innen / sondern seynd nur von runden Franckfurter Scheiben/ das Pflaster von weissen Betschawer Steinen.

Am Collegio ist noch wenig beständig gebawet / der Garten aber sehr fruchtbar/ also/ daß noch wenig Mißwachs darinnen gesehen worden.

Von ihren Bruderschafftten / so sie von vnser L. Frauen vnd den H. Engeln vnder Alte vnd Junge Leuth/ vnder Manns vnd Frauen personen auffrichten/ vnd auch auff solche Manier Gottes Lob größer zu machen suchen/ ist vnnöhtig viel anzuregen/ weil solches diesem mit anderen ihren Collegijs gemein ist/ vnd/ welches Gott immer gedanckt seye/ an statt entweder Kezerischer oder sonst leichtfertiger Gesäng/ höret man jekund auff allen Berckstätten vnd Läden anders nicht als Göttliche auß H. Schrift gezogen/ oder sonst von der Catholischen Kirchen approbirte geistliche Gesäng/ so alte vnd junge Leuth bey diesen Bruderschafftten gelehrt werden.

Das neunzehende Capitel.

Von der Herren Capucciner Kirchen.

S haben etliche wol observirt / vnd dar-
 ob gehalten / als die Vncatholische die Catholischen /
 vnd das nachgesähet Vnfrant den vorhin gesähe-
 ten guten Weytzen vndertruckten wollen / dasz damals
 die Herren Patres Societatis, vnd als darnacher sie
 auch die Herrn Patres vertreiben wollen / dasz sie alsbald Capuccin-
 ner vnd Clarissen darzu bekommen haben.

Dann nach der in Anno 1598. 1. Septembris, gescheneher Resti-
 tution kommen in Anno 1599. die Herren Patres, vnd in Anno
 1614. die Herren Capucciner / vnd folgens die Clarissen mit hin-
 ein / vnd occupiren auß Anordnung vnd Donation desz Ehrw.
 wol Edlen vnd Gestrengen Emunden Hynn von Ansternraidt Teut-
 schen Ordens Ritteren / vnd Land Comptheurs der Valley Biesen /
 die Herren Capucciner alsolche Platz vnd Capell / da vorzeiten die
 Webbegarden innen gewohnet / welches nur Leybrüder waren / vnd
 sich mit Weben vnd anderer ihrer Handarbeit ernehreten. Die Ca-
 pell hiesche ad S. Seruatium, vnd ware sampt dem Kloster gelegen auff
 dem Zimmergraben.

Weil aber das Gebäw sampt der Kirchen barwfällig / so hat wol
 gedachter Herr Land Comptheur das alte Wesen ganz ablegen / vnd
 den Herren Capuccinern das jetzige Kloster sampt der Kirchen new
 ex fundamentis durch ihren geistlichen Vatter vnd Oeconomum H.
 Carolum Harst sel. erbawen lassen.

Solches aber ist angefangen zu geschehen Anno 1614. alsbald
 nach der Restitution den 21. Septembris, da seynd sie öffentlich durch
 Procession auß dem Münster sampt anderen Geistlichen Ordens-
 personen mit Kreuz vnd Fahndahin begleitet / vnd solemnitert ein-
 gesetzt.

Darauff alsbald stecken sie ihr Kreuz in die Erd vor dem
 Kloster / vnd halten zu dem Volck vnder dem blawen Himmel ein schö-
 ne Predig.

Im folgenden Jahr 1615. den 26. Aprilis werden die fundamenta
 der newen Kirchen gelagt / weiland der Ehrwürdiger Herr Dechant
 Strauius benedicirte den ersten Stein / welchen obwolgemelter Herr
 Land Comptheur Ansternraidt in die Erd gefügt.

Anno

Anno
 von Mün-
 lichen so
 te in die
 Die K
 tät und
 mit Däm
 Der H
 lenner da
 Die H
 doch mit
 den wam
 der gehen
 Geisli
 tes das
 in die
 aber nach
 Haren /
 fern so
 folge mir

Von
 Fürstenthumb
 Klotz in gute
 oder 4 Jahren
 sen / zu Ehren
 Tochter in
 hat.
 Der erst
 Vorn ist aber

Anno 1618. den 27. Maij, wird die Kirch durch den Beyh Bischoff von Lüttich geweyhet in Gegenwart vieler Edelleuth Geist. vnd Weltlichen / so obwolgemelter Herr Land Comptheur darzu genöthiget hatte / in die Ehr des H. Seruatij.

S. Seruatius auff dem Zim-
mergrabe.

Diese Kirch ist zimlicher Grösse / stehet gegen Mittag / hat 2. Altär / vnd ist von lauterem Ziegelsteinen gebawet / nicht oberwölbet als mit Dännenholz.

Der Hoff ist sehr groß / aber nicht zu gar gut / vnd läuft ein Mül-
lenwasser dardurch.

Diese Herzen leben ihrer Profession nach / in grosser Armut / jedoch mit diesem ewigen Priuilegio, daß (wie sie selbst resolut daruon reden) wann sie an einer Thüren nichts bekommen / alsdann an die ander gehen mögen.

Gewislich aber ist es wol ein grosse Perfection vnd Gnad Gottes / daß jetziger Zeit auch Fürslichen Stands Personen / sich alhie in diesem so armen Kloster vnd Orden finden lassen / dieses geschicht aber nach dem Raht / vnd nicht nach einigem Gebott Christi des Herren / Matthæi am 19. Cap. da er sagt : So du wilt vollkommen seyn / so gehe hin / verkauffe alles / was du hast / gibs den Armen / vnd folge mir nach.

Das zwanzigst Capitel.

Von dem Kloster zu den Weissen Frauen alhie.

Uber den Frauen Klösteren ist alhie zu
Nach das ältist Kloster zu den Weissen Frauen / auff
Latein ad Albas Virgines genant / gelegen auff der
Parwen / vnd ist durch jetzige Ehrw. Frau / der wol
Edlen Frauen Agnes Baeren vom Haus Effelt
Fürstenthumbs Gülich / ic. nicht allein die Kirch / sondern auch das
Kloster in guten Baw vnd Wesen gebracht / welche auch vor 3.
oder 4. Jahren die Capell oben ober der Kirchthüren zu der Strass
sen / zu Ehren der H. Jungfrauen Iustinae gewesener Königs
Tochter in Bngaren / ic. gebawet / vnd deren corpus dorthin transfe-
rirt hat.

Der erst Fundator dieses Klosters ist gewesen ein Graff von
Lohn / ist aber einmal abgebrant / darnacher wider gebawet worden
vmb

vmb das Jahr Christi 1400. vnd zwarn auff die Form/ wie es noch/
vnd zur Abteyen nicht vnbequãmb ist.

Das ein vnd zwanzigst Capitel.

Von dem Jungfrawen Kloster zu S.
Joachim vnd Annen.

Dieses Kloster ist hundert vnd mehr Jahr
nach der jetzigen Structur des Klosters zu den
Weissen Frawen / erbarwet / siehet allernechst
beym Kloster der Herren Patrum Societatis Iesu
in Scherpstrass. Die Jungfrawen leben nach
der Regel des H. Benedicti, Adelige / oder sonsten Patritij ordinis vi-
rorum filia.

Die Kirch ist zwar auß viereckigen blauwen Steinen gebawet / a-
ber nicht zu gar groß.

Dann hatte sich diß Kloster vorgenommen zu bawen Fraw
Sybilla von Brandenburg gewesene Ehegemahlin Hertzog Wil-
helms von Gûlich hochlôblichen Gedâcht. Anno 1500. Hatte
auch das darzu nôhtige Gelt consignirt / weil sie aber darüber
mit zeitlichem Todt abgangen / ist das Werck ein zeitlang im
Stillstand geblieben / bis zu letzt ein Edle Jungfraw Pro-
fess des Kloster zu S. Maurien in Golln mit Nahmen Maria
von Gymnich sampt anderen Jungfrawen auß gesagtem Klo-
ster hieher kommen / die Kirch vnd das Kloster gebawet / auch
auß ihrem eigenen Patrimonio , vnd sonderlich mit ihrem vâ-
terlichen Haus / vnd einem grossen Bendt oder Wisen in der
Statt alhie bey Krackow gelegen dottirt / vnd bestiffet hat.
Obgesagt Kloster aber zu S. Maurien gab darzu ein stattlich
Erb bey der Statt alhie gelegen / der Hambroch
genant. Jetziger Ehrwürdigen Frawen
Nahme ist Junf. Anna
Meutthen.

Das

Das zwoy vnd zwanzigst Capitel.

Von dem Marienthal/ Clarissen/ vnd
S. Leonhard.

Der Marienthal auff Latein / Vallis Ma-
ria in Bortschirder Straß gelegen ist gebawet Anno
1400. vnd 70. ein Jungfrauen Kloster / so nach der
dritten Regel S. Francisci leben / vnd ist sonderlich
gemeint vor Bürgers Kinder / so keine Adelige
Morgengab hetten mit zu bringen. Ihre Kirch stehet noch zur Zeit
mit S. Matthiæ Hoff's Kirch vnder einem Dach / bis zur Zeit daß ihre
Gelegenheit gibt/ eine ad partem zu bawen.

Das Kloster hat einen gemeinen Zugang mit S. Matthiæ Hoff/
von welchem es auch etliche Plätzen zum Kloster erkaufft hat.
Dann in der ganzen Statt kein Jungfrauen Kloster größe-
re / schöner / vnd fruchtbarer Platz an hat / als eben der Ma-
rienthal.

Die Clarissen haben auch ein kleines Kirchlein / so der klei-
ne S. Jacob genant / der Ursachen / dieweil diese Kirch kleiner
als die Pfarz S. Iacobi , dann sonsten haben sie einen gemeinen
Patronum , den H. Iacobum den größern / vnd ware vormals vor
die Jacobsbrüder gestiftet / als der Enffer nemblich vnd die Un-
dacht bey vns Christen etwan größer / vnd das Volck zu den
Pilgerfahrten in passirten friedsamem Zeiten mehr geneigt ware.

Es ist diß Klosterlein gelegen in Bortschirder Straß ander mit-
ten Stattmauren.

Anfangs haben sie sich wollen berenten / aber ihr erste Wür-
dige Mutter Jungfrau Maria Engelbrechts ein Acher Tochte-
ter hat vielmehr erwöhlet G D T dem H. Eren zu dienen in Ar-
muth.

In diß Kloster seynd die Jungfrauen eingesetzt Anno 1617. den 30.
Octob. nemblich durch die Herren Minnebrüder Obseruantes ge-
nant / welche sie auß ihrer Kirchen processionaliter mit Creuz vnd
Fahnen dahin geführt.

Deren erste Würdige Mutter / wie gesagt / ist gewesen obgemelte
F. Engelbrechts / welche anderwärts hieher commandirt andere die
Regel gelehret / dann sie ware ober die maß sehr verständig / vnd auch
Gott liebend.

Diß Werk/ vnd diesen H. Orden hat hieher sonderlich befürdert der WolEdler vnd Gestrenger VVernerus Huyn ab Ansternraidt Fürstl. Gülichscher Marschalek selig. Gedäch. wiewol E. E. Raht/ vnd der Ehrw. Herz Senger / vnd Erzpriester Goffvvinus Schrick auch ihre Mühe darzu nicht gespart haben. Grosser Kösten des Rahts zu geschweigen.

S. Leonhard.

S. Leonhard/ welches bisz daher durch einen einzigen Priester bisz auff vnser Zeit bedienet vnd bewohnt gewesen/ ist eines Instituti mit dem Kloster zum H. Creutz im Land von Dalheim/ nemblich/ das sie die Jugend lehren vnd vnderweisen.

Wird aber jekund zu einem Jungfrauen Kloster accommodirt/ welche nach gesagtem ihrem Instituto sich alhie annehmen/ die junge Töchter zu lehren lesen/schreiben/auch die Frankösische Sprach/vnd neben dem nähen / bordüren vnd stricken / oder sonst was jungen Töchtern zu wissen nöhtig/ also/ was die Herren Patres Societatis alhie bey den Knaben / solches thun diese bey den jungen Töchtern / vnd derowegen jekigem Ansehen nach der Statt sehr nutz vnd dienlich.

Es nennen sich aber diese Jungferen de sacro Sepulchro Domini, führend auff ihrem Habit so schwarz / zu wissen auff ihrem Oberkleid ein solch rodes Creutz † . Vnd ist diß Kloster gelegen in Vortschirder Straß schier bey der äussersten Pforten / zu dessen Erbauung E. E. Raht / damit sie sich des vmbgehens bey jekigen beschwärlichen Zeiten durch die Statt enthalten solten / 300. Thaler miltiglich zugeworffen. G D Et gebe ferner gut Gedenken darzu.

Ich sage aber zu dessen Klosters Erbauung / dann jekige Jungfrauen Kirch vnd Kloster auß den Fundamentis neu erbawet/ außserhalb das an der Kirchen zwey Latera, doch nicht allerding/ seyen stehen blieben.

Das drey vnd zwanzigst Capitel.

Von den Hospitalen/ vnd Gasthäuseren alhie zu Nacher.

Geschehen
jekund aber
in S. Eli-
sabethen.



Deren / nachdem die vralte / so zu erzeh-
len vn nöhtig/ in Abgang gerahen/ auch in Capella
S. Spiritus bey der Krämerthür am Münster die ge-
wönliche Charitates nicht mehr geschehen / hats
jekund



zehnder noch zwen. Eins vor die arme Francke Bürger im Rader
marckt ad S. Elisabetham, alt ab Anno 1336. damaln es cum consensu
Archipresbyteri ist auffgerichtet worden / vnd eins vor die Fremdbden
auffm Hoff ad S. Ioannem Baptistam & Blasium.

Vnder Hospitalen / vnd zwarn darzu sufficiente Güter admini-
striret E. E. Raht / vnd stellet auß seine Mittel Prouifores, vnd die
Prouifores einen oder mehr Rentmeister / darab die Rentmeister den
Prouiforen / vnd die Prouifores E. E. Raht Rechnung thun. Vnd
solches bisz daher.

Jezo vor 7. oder 8. Jahren haben sich etliche Geistliche Jungfra-
wen hervor gethan / welche sich erbottenden Krancken vmb Gottes
willen zu dienen / vnder einer Obersten Jungfrauen Apollonia Ra-
dermacher Aquensi.

Nach deren Todt wolten jezige Jungfrauen zugleich gern den
Krancken dienen / vnd auch einige Ordens Regel halten / zu wissen ter-
tiam Regulam S. Francisci, vnd / wie ich verstehe / solte schon auch desz
wegen etwas in esse fieri seyn.

GD Et gebe / dasz alles dermassen geschehe / damit die
Liebe GD Etes vnd desz Nachsten dardurch täglich gemehret / vnd
aber künsttlich zu keiner Mishelligkeit Anlaß gegeben werden
möge.

Pro corollario huius Capituli notire / dasz an obgedachter Thüren
desz H. Geistes am Münster ein Glied eines Risen zu Gedächtnuß
solches grossen Wunders sey an einer Ketten außgehangen / vnd dar-
unden auff einer Taffel mit lesbarlichen grossen Litteren geschriben /
dasz solches ein Glied sey eines Risen / welchen Rolandus Caroli Mag-
ni Vetter vnd Feld Oberster im Kampff überwunden / vnd getödtet /
dessen Nahm / wie Turpinus sagt / solte gewesen seyn Ferracutus, auß
Syria bürtig / mächtig / vnd vnglaublich sehr groß vnd stark / wie da-
selbst zu sehen. Stet fides penes Authorem.

Turpinus
cap. 20.

Das vier vnd zwanzigst Capitel.

Von den vbrigen kleinen Klöstern vnd Capel- len dieser Statt.



Domus Fratrum Cellitarum, oder Zellen-
brüder auff dem Däppengraben / Regulæ S. Augustini,

N 2

tra

Zellenbrü-
der.

tragen schwarze Cappen / vnd ist dieses ihre Profession / das sie die Leichen tragen / vnd sonst auch den Kranken / so es begern / vmb die Gebür beywohnen / darvon sie sich vnd ihr Kloster vnderhalten. Sie haben auch zum Patronen den H. Alexium, daher sie auff Latein Alexiani genant werden / vnd seynd anders nicht als Leybrüder. Deren Capell ist klein / aber doch sehr correct. Das Kloster ist gleichfals sonderlich wol ordinirt / vnd der Garten sehr weitläuffig.

Christen-
fes.

Christenes seynd auch zu Behuff der Kranken Frauweuth gemeint / welchen diese Jungfrauen gleichfals beywohnen / wans gleich von der abschewlicher Krankheit were / dann sie seynd daher genant Christenes, quasi Christo siue Christianis operibus charitatis assistentes.

Sie haben allererst vor 100. Jahren vngesehr votum castitatis angefangen / mochten sonst heyrachten / wann sie wolten. Disß Klosterslein ist gelegen auff dem Zimmergraben nechst neben der Herrn Capucciner Kirchen.

S. Seruatij
tius.

S. Seruatij Capell in S. Jacob Straß kompt / wie Herr Beck sagt / von den Tempelherren / nach welcher Abschaffung die Herren von Schonforst vnd Sichen dieselbe Capell iure Patronatus nach sich geschlagen haben / aber beyde Orden / der Malthäuser Herren / vnd deren so man Marianos nennet / hetten die Güter selbiger Tempelherren / so im Bezirck alhie gelegen / bekommen.

S. Ioannes
auff der
Bachen.
S. Aegidius

Welchem jetztgemelten Malthäuser Orden auch zustehet die Capell S. Ioannis Baptistæ auff der Bachen. Dem Mariano Ordini aber Capella S. Aegidij in Pontstrassen / alt vngesehr ab Anno 1328. als sie von dem Herrn LandComptheur Johannem Honhorst gebawet / vnd Anno 1330. in Dominica Latare, &c. zu Mittfasten geweyhet worden in die Ehr des Fronleichnambs / vnd Passion vnsers Herren vnd Erlösers Iesu Christi, der H. Jungfrauen Mariæ, S. Aegidij, vnd aller Heiligen / aber von dem Haupt des H. Aegidij, so daselbst ehrlich wird auffgehalten / hat sie nunmehr den Nahmen / ad S. Aegidium, oder zu S. Gillis. Deswegen dann auch viel Pilgerfahrten dahin geschehen. Vnd hat demselben auch zu Ehren jetziger LandComptheur der Ehrwürdig / Wol Edler / vnd Gestrenger Etmundus Huyn von Anstentraidt, &c. im nechst verschlossenen Jahr 1630. die Kirch oberwölbet / vnd auch die gantze Comptheuren new erbawet / dessen Barws Director gewesen der auch Ehrw. Wol Edel vnd Gestrenger Ioannes ab Eynatten Commendator in Siefertoff, Balliuia de Iuncis, &c.

Der

Der erstlich
Hulshagen
Commendator
Daher in der
cher Kirchen au
caracthralisti
vornemmeltes
müder Jahr
S. Eustachij
dächens ist von
alter Fundatione
ten / Begina
den gunglone
mehr gewes
samer Comm
den / wach
nigen.
S. Martij
brieffs ab Anno
Nach Alles ab
den der Bische
dieser Jungfra
Judith Kirch
schafft S. Valz
der schafft des H.
In S. Stephano
Stephani Prothon
Apostelen.
Erslich H
men Kirchen /
degunden / g
S. Aldegunden
Caroli Magni
mischen Reiter.
Das dabey ge
weld die Juncker
Da Hohen v
doch Nais Ecclesi
obrig ist amoch
R. D. VVilhelmus
ram & vitz reit
samen Herrn Dr

Der erst alhie zu Nach residirender Commendator Johann von Hulsberg genant Schlaun / nachdem sein Gestrenge in die 30. Jahr Commendator gewesen / ist Anno 1630. den 22. Januarij gestorben / vnd daselbst in der new oberwölbter Kirchen begraben worden. In welcher Kirchen auch nun von etlichen Jahren hero durch die Patres Societatis Instructio puerorum geschicht / vnd solches alles auff Kosten obwolgemeltes Herren Land Comptheurs Anstendrait. Erzeiget also mit der Tacht / quod vere sit Aquensis natus.

S. Steffans Hoff / so der alte / (als dessen Anfangs keine Gedächtnuß ist) vnd S. Mattheiß Hoff / so der newe Hoff genant / send alte Foundationes vor Jungfrauen / so Gott in der Welt dienen wollen / Beginazia genant / vnd gibt in beyden Höffen das weitfältige Gebäw gnugsame Andeutung / daß vorzeiten deren Personen viermal mehr gewesen seyen / als jetzt / da sie jetzo auß Mangel gnugsamer Conuentualen die Häuser anderen Frauenleuthen vermieden / welche auch alda mit ihnen der Immunität vnd Freyheiten gemesen.

S. Matthiæ Hoff ist fundirt laut mir vorgezeigten Fundation brieffs ab Anno 1261. vnd lage damaln noch auffer der Statt von Nach. Alles aber vnder dem Erzpriester Alexandro de Rulandt, welchen der Bischoff von Lüttich zum Inspectorn drüber gesetzt / vnd also dieser Jungfrauen Profession bestättiget.

In dieser Kirchen ruhet das corpus der S. Florinæ auß der Gesellschaft S. Vrfulæ. Auch wird in dieser Kirchen gehalten die vralte Bruderschaft des S. Matthiæ Apostoli.

In S. Stephano aber hat man ein ganzes Schulterblat des S. Stephani Prothomartyris, darvon im 7. Cap. der Geschichten der Apostolen.

Letzlich ist vnder vorgesagten Kirchen / nechst vnser L. Frauen Kirchen / vnd villeicht S. Jacob / kein ältere / als S. Aldegunden / gelegen in der Strassen so nach ihrem Nahmen S. Aldegunden Straß genant wird / die weil sie gebawet von Caroli Magni Sohn Ludouico Pio dem Ersten alhie gekrönten Römischen Keyser.

Das dabey gelegene Haus wird genant zum Drimborn / die weil die Junckern Drimborn possidiren vnd besitzen.

Die Abten von Stabul aber exerciret vber die Capell darab doch Nauis Ecclesiæ ganz hinweg / vnd mehr nicht als das Chor vbrig ist) annoch Ius Patronatus, vnd jetziger Zeit ist Capellæ Rector R. D. V. Wilhelmus à Darmont Marianæ ædis Vicarius Regius, morum & vitæ rectitudine nunquam satis laudatus, welcher sampt seinem Herrn Bruderen Petro à Darmont Canonico & vice Do-

S. Stef-
fan.S. Mat-
theiß.
Alias vota
spectant
ad Episco-
pum, Pa-
storalia ad
Archipref-
byterum.
Bruder-
schaft S.
Matthiæ.S. Alde-
gunden.

mino dicti Mariani Templi, die jüngst zu beyden Seiten eingefallene
Mauern über 100. Stäten Thaler kostend auff eigene Seckel (weil
sonsten die Kirch keine Renten hat) wider auffgebawet.

Das fünff und zwanzigst Capitel.

Von dem Ansehenlichen Rachthaus
dieser Statt.

In Joben Cap. 7. ist gesagt / daß vnder
Herrn Bürgermeister Gerharden Chorus der
Chor des Münsters zu barwen seye angefangen
worden Anno 1353.

Im selbigen Jahr hat man auß hinderlassener
Verzeichnuß E. E. Rachts Secretarij sel. Huberti Munsteri, daß auch
die fundamenta des Rachthauses vnd der alten Marcks Fonteynen
gelagt seyen auff einem Tag.

Hierab ist das Rachthaus einer seits gelegen langst dem
Markt / anderseits nach dem Ratschhoff. Nach der seiten des
Markts ist es voller Figuren vnd Bilder/nach SonnenAufgang
hats einen Thurn/Grani Thurn genant/darinnen eine Glock/ so dem
Werck Volck ein Zeichen gibt ihrer Arbeit / nemblich Morgens vnd
Mittags vmb 12. vnd 1. Uhr vnd solches nur auff Werck/oder pro-
phan Tagen / so sie aber auff Son- vnd Feyrtagen / oder auch auff
prophan Tagen außserhalb jetztgesagter gewöhnlicher Zeit lautet / be-
deutet es Fehr oder Aufruhr.

In welchem Fall des Fehrs auch eine im Münster wird angezo-
gen/ die Bange Glock genant/ vnd daher also genant/ dieweil sie auch
zu lauten pflegt / wann einer ans hohe Gericht soll justificirt wer-
den / dann derselb solches hörend wird vnzweiffelich sehr bang
vnd ängstig. Omnium liquidem terribilium terribilissimum est
mors.

Die Glock des andern Thurns am Rachthaus lautet ohn Un-
terscheid einiger Son- Feyr- oder Wercktagen täglich zweymal/
nemblich Morgens vnd Abends bey Auf- vnd Zuschließung
der Statt Pforten. Vnd schlagen auch auff selbiger Glocken
der Statt Stunden. Der Thurwächter aber / so die Stunden des
Nachts anbläst/ hat sein Verbleib auff Grani Thurn/anhebend von
10. bis 4. Uhren.

Im

Im mitten vor dem Rahthaus hats ein schön außgehende Leuff oder Stuben/so auff 4 Pfeilern rasset/von grauen Marmor/deren zween doch das halb theil grösser seynd als die andern. Ringsumb ist mit Bley bedeckt/vnd inwendig schön verguldet/vnd mit Figuren der alten Keyseren gezieret.

Vnder dieser Leuffen gehet man zum Rahthaus hinauff ober 15. Staffel / welche doch in gemein / die Eilff Trappen genant werden.

Von dieser Leuffen aber an bis oben hinauff langst der Rahts stuben her / vnd der Herren Berckmeister Leuffen hats ein feinere Galerey bey zwey Mannslängen von der Erden erhaben / mit verguldeten Löwen/mit allerhand Schilden des Hauffs Desterreichs/vnd der Statt Nach/ri.

Inmassen auch die vor 4. oder 5. Jahren renouirte Zinnen am obersten Dachwerck des Rahthauses sehr schön zwischen beyden mit dem Schurf. Sölln. vnd Mannzischen Wapffen / wie auch nicht weniger des Reichs dublen/vnd der Statt einfachen Adler/vnd alles in güldene Felder/verzieret seynd.

Inwendig ist diß Rahthaus drey mal ober einander verwölbet. Vnder dem ersten Gewölb hat seine Wohnung E. E. Rahts Secretarius vnd Dürwerder.

Vnder dem 2. Gewölb ist das Rahthaus abgetheilt in fünff Theil / darab hat E. E. Raht im mitten 3. Theil / vnd stehet darinnen die Rahts stub / die Kanzley. Rent. Accins. Bar. vnd Dantzammer / zwey newer Obergemacher / vnd der Bürger Wacht stub.

Das vierdte fünff theil haben die Herren Schöffen innen / vnd wird die Gerichts Cammer Brüssel genant/darunden hats zur Erden die Schreib Cammer / vnd mehr andere so wol oben als vnden stehende Gelegenheiten / auch allernächst neben der Schreib Cammern die Wohnung des Siglers.

Das fünfft vnd letzte Theil aber haben innen die Herren Berckmeister / vnd Geschworen des Wullen Ambachts / alda man ober Woll Tuch/vnd Farb Vrtheil spricht/laut ihres habenden Priuilegij im 3. Buch erfindlich sub Num. 36.

Vnder dem dritten vnd obersten Gewölb hats den Keyserlichen Saal / welcher oberall von einem Eck des Gebäws gehet bis zum anderen / vnd ist das ganze Rahthaus vnder diesem Gewölb ein Gemach / hält in die Länge 162. vnd in die Breite 60. Fuß. Vorhaupts hat es Altare SS. Apostolorum Philippi vnd Iacobi.

Vonden güldinen Litteren : A. E. I. O. V. so vor dem Rathhaus geschrieben / hab ich gesagt im 5. Vnd was der beystehender Spruch: Rerum irrecuperabilium summa foelicitas est obliuio, &c. nach führe / hab ich gesagt im 10. Capitel. vbi vide. Actum agere prohibet Terentius.

Das sechs vnd zwanzigst Capitel.

Von der grossen Marckts Fonteynen.

Die alte Fonteyn / so von lauterem Steinwerck gewesen / hat / wie obgesagt / gebawet der Herz Bürgermeister Chorus. Nach der in Anno 1614. gescheneher Restitution der Catholischen ist dieselbe vom Wind vnd Alterthumb oben herab also gestümpfft vnd zerbrochen / das E. E. Rath nothwendig auff ein andere hat bedacht seyn müssen / derowegen auff jetzige Model sich resolvirt / vnd haben erstlich mit dem Steinhawer Meister Nicolausen Kronenberg accordirt vmb das Steinwerck / welches mehrtheils von Alters im Grasshaus gelegen / darzu zu accommodiren / vor vnd vmb 400. Reichs Thaler / vnd einig Silbergeschirz zur Verehrung.

Die kupffere Schal hat Meister Franz von Trier sampt noch einem anderen darzu assumirten Meister gegossen Anno 1620. im Haus zum Esels Kopf / darin die Lutheraner vorinals geprediget.

12000.
Pfund.

Diese Schal hält an gewicht 12000. Pfund / vnd ist 24. Fuß weit / gibt aber Wasser durch sechs Canalen / vnd fällt von oben in diese Schal durch vier Canalen / nemblich durch blawe Stein / so darzu accommodirt / vnd oben auff diesem steinernen Fuß so mitten auß der Schalen auffsteiget / stehet in weltlicher Kleidung vnd Gevalt ein kupfferer Keyser Carl / habend in seiner rechten Hand einen Scepter / vnd in seiner Linken den Reichs Apffel / mit einem Degen auff der Seiten / vnd einer Kronen auff seinem Haupt / mit Eporen an seinen Füßen / vnd sonst im vollen Harnisch. Ist gegossen zu Deuant auff der Masen / vnd nachmals / als er ein zeitlang auffgesetzt gewesen / vnd vom Regen seine Farb verlohren / vbergüldet worden.

Das

Das sieben und zwanzigst Capitel.

Von Natur / Gestalt vnd Wirkung
der Bader.

Wie / vnd woher es geschehe / daß diese Baderwässer alhie zu Nach vnd anderstwo auß der Erden warm quellen / wollen wir Aristotelem, Plinium, vnd andere Philosophos, vnd Weltweisen disputiren lassen / wir aber wollen dem Herren schlechthin darvor danken / vnd Lob sagen / daß wirs haben / vnd zur Leibs Gesundheit / oder sonst zu Erfrischung gebrauchen mögen.

Unsere Bader alhie zu Nach (Salua pace Medicorum, non enim scribo quod scio, sed quod legi) haben nach Andeutung Herrn Doctoris Fabricij dieser Statt gewesenener Medici diese Mineralia bey sich / Als Schwefel / Salpeter / Saltz / Alaun / Bergroht / vnd andere bituminose Materien / vnd derowegen seynd sie auch in gemein gesund vor alle nachfolgende Kranckheiten. Als vorerst sie erwärmen den Magen / vnd thun ihnen verdawen / treiben die Kaudigkeit durch den Schweiß des Leibs herausser / nehmen hinweg alle Oberflüssige Feuchtigkeit / vnd eröffnen die verstopffte Aderen / sie genesen auch alle Kranckheiten / so von Kälte ihren Ursprung genommen / Brind / Geschwär / Ausatz / Nasen / vnd Flecken des Leibs / heilen auch die Sen Aderen / so verrückt / zerquetscht / zerstoßen / contract seynd / Item Sichtebrücht / Chiragram, vnd Podagram, sie helffen zur Gesundheit der Lungen / der Leberen / vnd der Milzen / dienen auch zum Lendentwehe / zum Stein / zum Schwindel / vnd zum Hauptwehe / zum Hust / zum kurtzen Athem / seynd gut vor Catharren / vnd Fluß / vor das Sausen vnd Prausen in den Ohren / bringenden Frauen ihre Zeit / vnd machen sie fruchtbar / cohibiren aber auch alle oberflüssige Menstrua, vnd heilen gleichfals die Frankos, vnd Spanische böse Pocken / so sie doch nicht zu gar weren eingewurzelt / dann wie der Poet sagt:

Principijs obsta, sero medicina paratur,

Cum mala per longas inualuere moras.

Denen aber seynd die Bader nicht gesund / welche böse Augen oder das Fieber haben.

n Rahthaus
der Spruch:
c: nach süß
prohibet Te

n.

em Steint
wert der Herr
Anno 1614
n ist dieselbe
ab alto ge
auff ein an
vodel sich re
Nestler Ni
welches meh
accommodi
er geschir zur

erier sampt
ssen Anno
er vormals

4. Fuß weit
oben in diese
in / so dar
tten auß der
Ge:alt ein
einen Scap
Degen auff
Eporen an
ssen zu De
ulang auff
vbergüldet

Das

Welche alle vorgeschriebene Qualitates die Bader alhie zu Nach in gemein haben.

In specie aber hat ein jedweder Bad von allen obgemelten mineralibus nicht gleiche viel / sondern das eine participirt am meisten von dem Schwebel / das ander von Salpeter / das dritte von Alaun / das vierdte von anderem Bergwachs / vnd nach aduenant / das es von einem oder anderen Ding viel bey sich hat / darnach verändert sich auch die Farb des Wassers / vnd intendirt / oder remittirt auch die Krafft / eine oder andere Kranckheit zu genesen.

Als nemlich so das Saltz prædominirt vnd meister ist / so seynd die Wässer weißächtig oder ganz klar / so die Materi auff Griechisch $\chi\acute{\alpha}\lambda\alpha\iota\tau\omicron\upsilon$ genant / prædominirt / so seynd die Wässer blauwächtig / so der Alaun meister ist / alsdann ziehet die Color des Bads etwan nach der schwarzer Farben. So die Materi Auripigmentum genant / alsdann ist die Farb leimächtig / so das Wasser am meisten Schwebel bey sich hat / so wird die Color gelbächtig / so die materia Sandaracha oder Bergroht / alsdann ist es rohtächtig / vnd so das Wasser sehr gesalzen vnd bitter ist / so hats viel Salpeter bey sich.

Nach welchen Colören ein jedweder auch leichtlich kan abschließen/erkennen vnd wissen/war zu ein jedweder Bad ihme am meisten nutz vnd dienlich sey.

Dann da viel Saltz oder Salpeter innen ist / solche Bader seynd sonderlich gut vor die Wassersucht / vor allerhand Geschwuls / vor den Schnopff / vor Satharren vnd Fluß / vor die Brust vnd Wehetaugen des Haupts.

Die / so viel Alaun bey sich haben / seynd gut vor einen bösen Magen / vor Geschwuls der Blasen / vor die jenigen / so Blut speien / vor Frätliche Kranckheit vnd Mißgeburten / Item solche Wässer im Mund gehalten heilen vnd genesen das Geschwür des Munds vnd des Hals / wie auch das Zanfleisch / treiben das Wasser vort / eröffnen die Aderen / stärcken den Magen / vnd bringen Appetit.

Darinnen sich viel Schwebels befindet / selbige Bader erhitzigen vnd trucknen sehr / sie erweichen die steiffe Gliedmassen / seynd also auch sonderlich gut vor Grind vnd Plack / so wol des Haupts / als auch des ganzen Leibs.

Nun hat man dieser Ort dreyerley Bader / als erstlich das Keyfers Bad / auß dessen Pütz vnd Aderen her quillet auch das Krems Bad / vnd das Kleine Bad.

Zum 2. das Cornelis Bad.

Vnd

Vnd dann vors 3. die Bader zu Bortscheid.

Das Keyfers Bad belangend/so jetzund vertheilt in 5. Bader/ist ^{Keyfers} sehr hell vnd klar / aber doch zu zeiten verändert es seine Farb / hat ^{Bad.} Schwebel vnd auch viel Salpeters bey sich / heilet also alle Kranckheiten obgemelt.

Disß Bad hat seinen Nahmen von Keyser Carolo Magno, welcher es in seiner Zeit bey seinem Pallast gebawet hat / von welchem schreibt Eginhardus, daß er gar oft sich gebadet hab / vnd geübet im schwimmen / dessen er dann auch also erfahren worden / daß er jedermänniglichen darinnen vorgangen vnd obertroffen / daß er auch öftmahl nicht allein seine Kinder / grosse Herzen vnd Fürsten / sonderen auch seine eigene Diener / vnd Aufwärter mit sich zu baden genöthiget habe / also / daß bisweilen hundert Personen (Angesehen alle jetzige Bader damaln nur ein Bad waren) mit ihm im Bad gewesen.

Nach tödlichen Abgang des H. Keyfers Caroli Magni im Jahr 881. oder 82. ist disß Bad sampt dem ganzen Pallast durch die Nortmanner verbrandt / vnd biß zur Erden abgebrochen / verhergt vnd verderbt worden / endlich aber ist die Sach zu E. E. Raht geschlagen / welcher die Badhäuser zu jetzigem zierlichen Bau vnd Wesen brachte / vnd solches noch theils bey lebender Menschen Gedenden / welche sagen gesehen zu haben / daß des Kleinen Bads fundamenta gelegt seyen.

Den Pütz dieser Bader / so vor dem Keyfers Bad stehet / hat auch E. E. Raht vor etwan 5. oder 6. Jahren / als das Wasser verlästigt werden wollen / widerumb lassen renouiren / welches viel tausend Thaler gekostet.

Das Cornelij Bad (also von einem so Cornelis geheissen / vnd ^{Corneliss} disß Bad er stlich gebawet / genant) hat auch viel Schwebels / wie auch ^{Bad.} Alaun / vnd Saltz bey sich / von Farben blawächig vnd etwan trüb / hitzet vnd operiret starck / also / daß diejenige / so disß Bad Gesundheit halber gebrauchen wollen / solches wol mit Raht der Doctoren thun mögen. Es ist den feisten / kalten vnd jungen Leuthen besser als den dörren / mageren / vnd hitzigen / Insonderheit aber bricht disß Wasser getruncken den Lendenstein / dann es vertreibt vnd zerstreuet alle sand vnd steinächige Materien. Nechst das Cornelijbad stehet das Rosenbad / vnd folgens das Komphauß / deren weil Doct. Fabricius nicht gedendet / derowegen zu vermühten / daß er sie vnder dem Cornelij Bad mit gezogen haben wolle.

Dann darin kommen diese drey Bader vbereinander / daß sie sehr starck operiren / vnd nicht lang zu dulden seynd.

Hierinnen aber concordiren sie nicht / daß das GompHaus hell vnd klar / vnd allzeit temperirt ist / welches die anderen nicht seynd.

Rosenbad. Das Cornelij Bad / welches doch nunmehr propter præfixam Domui Iconem S. Cornelij, S. Cornelij Bad heisset / steht priuat darinnen wohnenden Partheyen zu / das Rosenbad nach Todt etlicher noch lebender Leibzuchter E. E. Raht / vnd hat seinen Nahmen von einem Bürger welcher es gebawet / vnd mit seinem Zunahmen Rosen geheissen.

Comp Haus. Das GompHaus / so ein gemeines Bad ist / darinnen jedermanniglich vergebens baden mag / gehöret auch E. E. Raht zu. Von den Vortschirder Baderen soll hievonden gesagt werden Cap. 39.

Das acht vnd zwanzigst Capitel.

Wie man die Bader recht gebrauchhen soll?

WAn gehet ins Bad dreyerley Ursachen halben / entweder Gesundheit zu erlangen / oder der Gesundheit zu behalten / oder sich zu erlöstigen.

Welche vmb sich zu erlöstigen baden / pflegen nit in Calender zu sehen / obs gut / oder böß baden sey / welchen aber ihre Gesundheit darinnen zu suchen nöhtig / müssen Ordnung vnd Maß halten. Holet einer sonst so bald den Todt / als das Leben auß den Baderen.

1. Regel.

Im Bad soll man lästig vnd frölich seyn / alle Sorgen vnd Beschwärnüssen weit von sich werffen / ehlicher Wercken / viel studirens / vnd wachens sich enthalten.

2. Regel.

Obwol das Wasser der Bader auch ingetruncken sehr gut ist / vnd des Menschen Leib inwendig vor sichere Kranckheiten zu bewahren vnd zu genesen vermag / so solstu doch solches nicht thun ohn Raht vnd Vorwissen der Doctoren.

In genere soll aber auch ein jedweder wissen / daß er nicht baden soll / wann er darab etwas einzunehmen bedacht were / soll auch nicht zuviel Biers nach der Mahlzeit trincken.

3. Re

3. Regel.

So jemand einen ungesunden Magen hette / der nicht verdawen könnte / der soll vorigen Tags erstlich lind purgiren / vnd dann folgenden Tags / nachdem er den Magen mit bequämllichen Speisen widerumb gestärcket / allererst hineingehen / zur Aderen aber soll man nicht lassen / als wann es die Doctoren höchnötig erachten.

4. Regel.

Der nach Gesundheit will baden / der soll sich erwählen die zwey Zeiten des Jahrs / den Fröling vnd den Herbst / wann es ein gute temperirte Luft hat / sonderlich aber am Morgen vnd am Abend / denen aber / so über 60. Jahr kommen / seynd die Bader in gemein nicht gesund.

Item / si propter coniunctiones , & aspectus per Astrologos prohibeantur.

5. Regel.

Das Bad soll wol temperirt / nicht zu warm / noch zu kalt seyn.

6. Regel.

Man soll nicht zu oft ins Bad gehen / noch auch zu lang drinnen bleiben / sonst schwächet es die Natur zu sehr / iuxta hos verus:

Balnea, Vina, Venus corrumpunt corpora nostra:

Restituunt eadem Balnea, Vina, Venus.

Wolstu aber wissen / wie viel Stunden du im Bad verbleiben sollest /

Im Cornelijbad eine Stund /

Im Keyserbad anderthalb /

Zu Bortscheid zwo Stunden / vnd länger.

Der aber Kranck ist / soll täglich nur einmal ein halbe Stund baden.

Daben du diß in gemein wissen sollest / daß den Frauenleuthen das lange baden nicht leichtlich schade / weil sie feuchter vnd kalter Complexion seynd.

7. Regel.

Zwischen Gesunden vnd Krancken soll dieser Vnderscheid gehalten werden / daß der Gesunden wol viel in einem Bad sich erlöstigen mögen / die Krancken aber sollen ein jedweder verschiedene Bader brauchen.

8. Regel.

Ob das Bad dem Badenden gesund oder vngesund gewesen sey/ solches soll er also probiren/so einem der Bauch darvon eingeschlagen/ so ist ihm gesund gewesen/so er aber auffgeblasen/vnd einer im ersten Intritt zu friren/oder Bauchwehe zu haben anfangt/ so ist ihm das Bad schädlich vnd vngesund.

9. Regel.

Diejenige/ so sich im Bad mit gutem Wein/ vnd anderen Speisen anfüllen/die vnderwerffen sich den Fieberen/ Blödigkeit der Augen/vnd zerfallen ganz vnd gar an ihren Kräfften/sondern soll man den Durst stillen mit Citronen/ Prumen von Damast/ Marellen/ Erdberen/ vnd dergleichen Sachen/welche verkülen/ auch soll man diejenigen/ welche leichtlich in Ohnmacht fallen/ im Bad nicht zu hart reiben.

10. Regel.

Wann einer auß dem Bad kompt/soll er vorerst das Haupt trucken/ vnd sich vor schädlichem Wind vnd Kälte fleissig hüten/ soll vngesehr ein Stund im Beth schwitzen/vnd ein wenig schlaffen.

11. Regel.

Nach dem Bad soll man etwan spaciren gehen/ vnd den Leib allgemach erkülen lassen/ folgens geniessen verdäwliche Speisen/ aber Milch/Wasser/ Item was gesalzen/hart/sawr/kalt/vnd bensamenziehend ist/soll man meiden. Roden vnd Moselwein/auch hier so wol gerisen/soll man trincken.

12. Regel.

Welche zweymal im Tag baden wollen/sollen nach erstgenommener Speisen 5. oder 6. Stunden warten/ dann gestricks nach der Speiß baden ist nicht gesund/ wiewol alhie zu Nach in gemein das Widerspiel geschicht/vnd die Collationes in den Baderen selbst gehalten werden. Prout & ego hæc & omnia superiora

Approbo sic esse, nisi sit mutare neesse.

Das neun vnd zwanzigst Capitel.

Von Handtierung / vnd Gewerb der
Statt Nach/ 2c.

Drezeiten hat das Gewander Ambacht alhie ober die maß sehr flortret/also/das sie am allerersten angefangen/ die Vorstädt der Statt zu haben/ jeho aber/wiewol es allen andern Handwerckern

ren mit habenden
ber vnd vnder
Eindlich ab
guten Wöden /
Nacht Stumpf
Kemp nichts an
nehm jeho an K
Herr Ferdinande
als nentlicher Jap
Dietrich Lambrecht
gen schönen Viskel
selben oft hören re
Nach hat Nach
den schönen Kup
also das sie sich au
Den Kauffhan
Nach nicht großer
primarily in zwey
nemlich in Kupfer
In dem Kupfer
Statt gelogen / v
nothwendig unsi
ligenden Viskel
heit der Mäßen /
wird.
Dieser ist ein Lehr
der Welt sehr berüh
alle Prout vnd La
Kemper von den
haben / damit ge
Laffen wollen gma
an Waar als Gelt
Kuecht.
Sie müssen aber
Eintwohner wenig
nehmen / als nemlich
Eintwohner in E
Der an Vrecher
Daniel von der Cham
rösen Kloster vor gere
Nacht keine Freyheit de
Wuff und Eigelim

ren mit habenden Prærogatiff vnd Priuilegien annoch welt vorge-
het / vnd vbertriff / so ist doch de cæterò anderen gleich.

Sonderlich aber hat Nach jekunder Ruhm vnd Preiß von den
guten Pistolen / so alhie gemacht / vnd nun hinkünfftig mit E. E.
Kahls Stampff gezeichnet werden / also / daß eine formal Nacher
Kirnes nichts anders seye / als ein par Pistolen. Vnd / wie ange-
nehm jetzigen K. M. Ferdinando II. vnd deren M. J. Jungen
Herrn Ferdinanden Königen in Vngarn / vnd Boheimb / zc. gewesen /
als newlicher Jahren Herr Albrecht Schrick Bürgermeister / vnd
Doctor Lambrecht Nutten Syndicus denselben etliche par außbündi-
gen schönen Pistolen in Nahmen E. E. Kahls verehret / hab ich den-
selben oft hören referiren.

Auch hat Nach nun ein geraume Zeit hero nicht kleinen Preiß von
dem schönen Kupfferenwerck / Bombasin / vnd guten Zuchfarben /
also / daß sie sich auch den Holländischen Farben sehr vergleichen.

Den Kauffhandel belangend / wiewol schier nichts ist / damit zu
Nach nicht grosser Vmbschlag seye / bestehet doch derselb jekunder
principalich in zweyen Dingen / darab alhie der Stabel ist / als
nemlich in Kupffer- vnd Wollhandel.

Zu dem Kupfferhandel gibt Ursach der Kelmis Berg / so bey der
Statt gelegen / vnd zu Wachung / auch Färbung des Kupffers
nothwendig muß gebraucht werden / Item die Vieltältigkeit der vmb-
ligenden Buschen vnd Holzgewächs / vnd dann die Gelegen-
heit der Mühlen / darauff das Kupffer getrieben vnd geschlagen
wird.

Dieser ist ein sehr stattlicher Handel / darvon Nach bis ans End
der Welt sehr berühmt wird / dann das Kupffer hiedammen durch
alle Prouinz vnd Landen verschickt wird.

Keiner von den Kupfferschlägeren muß mehr als zweyen Deffen
haben / damit gleiche Nahrung sey / vnd diejenige / so zweyen
Deffen wollen gnug thun / müssen auch täglich darzu haben so wol
an Baar als Gelt / ober 100. Reichs Thaler / 2. Mühlen / vnd 17.
Knecht.

Sie müssen aber alle wegen Fehrs Gefahr außserhalb der mittlen
Statt wohnen / wenig Häuser / so von alters darzu berechtigt / außge-
nommen / als nemlich den gantzen Speicher / den Beer / vnd Hans
Simons Haus in S. Jacobsstrass.

Der erst Vrheber alhie zu Nach an diesem Handel ist gewesen ^{Kupffers}
Daniel von der Chamen / so auffm Speicher gegen der jetzigen Gla ^{handel.}
rissen Kloster ober gewohnet / vnd in Anno 1450. den 4. Octobris vom
Kahle seine Freyheit des wegen erhalten / laut mir vorgezeigten
Brieff vnd Sigelen.

Nach

Nachmals zu starckerer Vorsehung solches Handels kommen auch in Anno 1465. den 12. Maij, auß Franckreich von Amiens hieher Johan / vnd Johan Amia / Vatter vnd Sohn / vnd thun sich auch alhie beym Raht angeben / welchen gleichfals alhie auff der Pletschmällen solch Handwerck zu oben ist vergünstiget / vnd ihnen darneben jährlichs vor eine Recompentz 25. Goltgülden / als wol auch dabevorn ihme Ghamen 10. Goltgülden zur Recompentz zu geben verangelobt worden.

Vnd dierevil jetzgesagte beyde Vrheber Ghamen vnd Amia auß Franckreich bürtig / derowegen haben schier alle Instrumenta, so zum Handwerck gebraucht werden / Welsche Nahmen.

Diß Handwerck hab ich aber anfangs getaufft einen Handel / dierevil die Knecht die Arbeit allein thun / vnd die Meister nichts mehr darzu thun können / als auß vnd inwoegen / vnd Buch halten / daher dann auch so wol Fraywen / als die Männer diesen Handel treiben können.

Sie verhandtieren schier alle ihre Waaren außwendig / vnd sonderlich den Kupfferen Drat nach Franckreich / ein einziger Kupffer schläger würde sonst mit zween Dessen mehr schmelzen als die ganze Statt bedürffte.

Dieses Handels wegen kan man hiedannen bis zu Constantino- pel Wechsel haben / vnd gibt Ursach / das eine Vursch / Makeler / vnd Nach bey jetzigen beschwärlichen Zeiten gleichwol die jemige noch sene / deren sich ihre Nachtbauern nicht dörfen zu schämen.

Wollhand-
del.

Mit dem Wollhandel ist der Stabel ganzen Teutschen Lands alhie / dann alhie wohnen die Wollhändler / welche nicht allein die Woll auß diesem / vnd anderen benachbarten Landen / sondern auch durch ganz Hessen / Thüringen / Meissen / vnd andern Teutschen Derteren bis zur Naumburg einkauffen / oberhauff mit grossen Quantitäten hieher schicken / vnd alhie herbinden vnd sortiren lassen / kommen demnechst die Arthoiser / vnd andere auß Welsch Brabändischen Ländern hieher / vnd kauffen sie ihnen ab.

Nicht aber allein die von Nach lassen die Woll alhie herbinden vnd sortiren / sondern auch ander Außwendige durch ganz Teutschland wonhaffte Kauffleuth / als welche hie zur Plazen ihre Factores haben / daher dann auch dieser Handel E. E. Raht / wegen seiner Vielfältigkeit gute Accinsen gibt.

Die Gärtner verhalten sich in S. Jacobs Straß / vnd auff der Kofen. Dann dieselbe nehmen sich wenig der Kauffmannschafft an / doch in Catholica Religione dermassen stabilirt / das newlich in Zeit des Auffstands ab Anno 1611. bis 1614. die Widerwertigen sich vor

der bis Quartier
Anfangs zum
haben / nam si
ten. Inhibetur
curas

Vom Negi

Dass auch die
werden.

Dam so einer
so heisset es eine
Geltig verhelet /
so mids Obligarch
nicolissimum, eo
multos.

Vnd so der gemei
men brachten so
Hiernon redet
Si Populus sit bene
genissimus Cultos
publicam pendat,
ceat. sibi creare Mag
nistratur: Recte p
pulis rem priuata m
fragum, corruptu
gitolis conceleratig
extiterit vi bonus
potestatem danda hon
redigat arbitrium?
sagt ist / als das di

Vor diß Quartier auffß allermeist geförchtet / als welche schon im Anfang deß Tumults solcher Vnrube bald ein End würden gemacht haben / wann sie nur Gefolgnuß von ihrer Obrigkeit gehabt hetten. *Inhibebatur autem ideo, quia semper dubius est Litis & Belli eventus.*

Das dreßßigst Capitel.

Vom Regiment der Statt Nach / vnd erstlich vom grossen Raht.

S lehren die Philosophi vnd Weltweisen / daß dreyerley Regiment seyen / als nemlich Monarchia, so einer allein regiret / Aristocratia, so die Vornembsten regiren / vnd Democratia, so die ganze Gemeind regiret. Vnd daß auch diese 3. species alle gut seyen / so lang sie nicht mißbraucht werden.

Dann so einer allein regiret / vnd mißbraucht sich seiner Gewalt / so heisset es eine Tyraney / so aber die 2. Sort nicht nach rechtem Gesätz vrtheilet / vnd mehr sich als den gemeinen Nutzen suchet / so wirds Obligarchia genant / *Quod genus ideo dicitur esse perniciosissimum, eo quod Respublica tunc pro vno Tyranno habeat multos.*

Vnd so der gemeine Mann auch keine Bescheidenheit im Regiment brauchet / so ist es eine mera seditio.

Hier von redet der H. Augustinus Lib. 1. de Liber. Arb. cap. 6. also: *Si Populus sit bene moderatus & grauis, communisq; vtilitatis diligentissimus Custos, in quo vnusquisque minoris rem priuatam, quam publicam pendat, nonne recte lex fertur, qua huic ipsi Populo liceat sibi creare Magistratus, per quos sua res, id est, publica administratur: Recte profus. Porro si paulatim deprauatus idem Populus rem priuatam Reipublicæ præferat, atque habeat venale suffragium, corruptusque ab eis, qui honores amant, regimen in se flagitiosis consceleratisque committat, nonne item recte, si quis tunc extiterit vir bonus, qui plurimum possit, adimat huic populo potestatem dandi honores, & in paucorum bonorum, vel etiam vnius redigat arbitrium?* Welches in einer kurtzer Summen so viel gesagt ist / als daß diß Regiment / da der gemeine Mann sich selbst

sten Obrigkeit setzet / gar gut sene / so lang die Gemeind sich solcher Gewalt vnd Freyheit nicht mißbraucher. Dann / wann der gemeine Mann die Stimmen nach Gunst verkaufft / vnd die zu Obrigkeit ober sich erwöhlet / so die Hochheit suchen / vnd deren doch nicht würdig seynd / vnd also nicht der gemein / sonder priuat Nutz gesucht wird / daß alsdann einem solchen Volck recht geschehe / so solche Freyheit ihnen benommen / vnd weniger / oder auch einem gegeben werde. Also weit der heilig Augustinus.

Was nun aber alhie zu Nach vor ein species regiminis sene / kanstu abschliessen auß dem / so folgt.

Vor dem Jahr 1450. ist alhie zu Nach Ein E. Raht gewesen / im selbigen Jahr aber auff S. Catharinen Tag ist zwischen Bürgermeister vnd Raht an einem / vnd der gemeiner Bürgerschaft am andern Theil ein beständiger ewiger Vertrag auffgerichtet worden / daß die Statt durch groß vnd kleinen Raht regirt / solcher groß vnd kleiner Raht aber jährlich auß der Gemeinden vernewert / ab vnd angefetzt werden solle / laut vnd Inhalts im 3. Buch erfindlichen Gasselfbrieffs sub Num. 33.

Also dann in specie den grossen Raht belangend / derselb bestehet sekunder von 129. Personen / dergestalt: Zween regirende Herren Bürgermeister empfangen die Stimmen / Syndicus proponirt / Secretarius prothocollirt / seynd 4. Personen.

Tribus Nobilium der Stern genant gibt die erste Stimm / dabey befindet sich ein alt abgangener Bürgermeister auß dem Schöffensful / vnd neben ihme zween Herren vom Stern / so kleines vnd sechs so grosses Rahts seynd / also zusammen neun Personen.

Die 2. Stimm haben die Herren Berckmeistere / vnd Geschworene des Gewander Ambachts zusammen 8. Personen.

Die 3. Stimm haben die Herren Newmann / darzu gehören ein alter abgangener Bürgermeister auß der Bürgerschaft oder Gemeinden / so alsdann ipso facto ein Rentmeister ist / Item dessen Collega ein erwöhltter Rentmeister / zween Weinmeister / zween Batwmeister / vnd sechs Newmann / also zusammen 12. Personen.

Die 4. Stimm hat die Zunft zum Bock / darben sich in gemeindie Feder / vnd Rentnier befinden / bestehet von 2. Herren des kleinen vnd 6. Herren des grossen Rahts / also zusammen 8. Personen.

Die 5. Stimm haben die Bäcker auch ad 8. Personen.

Die 6. die Fleischhütter ad 8. Personen.

Die 7. die Löher ad 8. Personen.

Die

Die 8. die
Die 9. die
Die 10. die
Die 11. die
Die 12. die
Die 13. die
Die 14. die
Vnd endlich
Solcher E.
braten Sachen.
Erstlich ober
Zum 2. wann
Vnd dan vor
jemand auß der
mache Gemein
gleichen davon
Nu. 33. Vnd dan
chen als ihnen zu
Raht widerer
gemeinen Raht
schwir sieden / sit
quam abluque cum
Daß aber E.
verstehe ober B
mehr nicht / als
haben / darnin
haus mit dem
Fere mit den
ständen / so
Bericht geföhrt
E. E. Raht auch
Schöffen.
Vnd mit verlat
in E. Raht auch
Es wird aber d
lich beheset vnd
vnd thut die new
welcher Ednicht la
E. E. Gemein
Berckmeister / vnd
meisteren / Sch
wig seynd / so d

Die 8. die Schmid ad 8. Personen.

Die 9. die Kupfferschläger ad 8. Personen.

Die 10. die Krämer ad 8. Personen.

Die 11. die Zimmerleuth ad 8. Personen.

Die 12. die Schneider ad 8. Personen.

Die 13. die Peltzer ad 8. Personen.

Die 14. die Schuhmacher ad 8. Personen.

Vnd endlich die 15. die Bräwer ad 8. Personen.

Solcher E. E. Gemein/oder Groß Raht hat Jurisdiction nur in dreyen Sachen.

Erstlich vber newe Rahts Herin zu erwöhlet.

Zum 2. wann vber Blut zu vrtheilen.

Vnd dan vber dritt / wann einige Gemeind zu vergeben/ als/ so jemand auff der Gemeinden wolte barwen / oder auß Gemeind Erb machē/ Gemein Wasser oder Fonteynen zu seinem Erb führen/vñ dergleichen/davon weiter Bericht gibt der Gaffels Brieff/im 3. Buch/ Nu. 33. Vnd dan auch wol zum 4. wann E. E. Klein Raht einige Sachen/ als ihnen zu schwär / wichtig / oder gefährlich an E. E. grossen Raht würde remittiren vnd verweisen. Vnd stehet alsdan auch E. E. gemeinen Raht bevor vnd frey / die Sachen / so sie ihnen auch zu schwär fielen / fürters an die Zunfften zu verweisen. Sed hoc nunquam absque tumultus periculo.

Daß aber E. E. Gemein Raht vber Blut zu vrtheilen habe/ verstehe vber Bürger vnd Reichs Vnderthanen / Item so sie mehr nicht / als Schwerds würdige Sachen würden begangen haben / dann in solchem Fall werden dieselbe inder Stat im Graßhaus mit dem Schwerd gerichtet / sonst / da sie mit dem Feser/ mit dem Galgen/ mit dem Rad/ oder dergleichen zu bestraffen sünden / so werden sie gleichs den Frembden ins Feld ans hohe Gericht geföhrt / vnd daselbsten justificirt vnd hingerichtet/ spricht E. E. Raht auch alsdann den Sentenz nicht / sondern die Herren Schöffen.

Vnd mit verlautem Vnderscheid der Bürger vnd Frembden richtet E. E. Raht auch mit dem Raacks.

Es wird aber dieser gemein grosser Raht zum halben Theil jährlich hersezet vnd renouirt auff S. Johannis Abend im Sommer/ vnd thun die newerwöhltē Herren auff S. Johannis Tag ihren End/ welcher End nicht länger weret/ als zwey Jahr.

E. E. Gemein Raht erwöhlet auch die Herren Bürgermeister/ Werkmeister / vnd Beaupten sampt den Newmannen / Marktmeistern / Schurmeistern vnd Christoffellen / welche die je-
uige seynd / so das Schurgericht zum meisten Theil bekleiden/

Christoffellen.

vnd der Statt Schlüssel bewahren / davon weiter hieviden
Cap. 34.

Die Herren Bürgermeister werden erwöhlet alle Jahr vngeschr
14. Tag vor Urbani. Zu wissen einer vom Schöffen Stul / vnd
einer auß der Gemeinden. Auff S. Urbani Tag aber thun sie ih
ren End.

Vnd wiewol auch die Herren Werckmeister auff eben denselbigen
Tag / vnd zwar ehe vnd beuorn die Herren Bürgermeister bey
grossen Raht erwöhlet werden so thun doch dieselbe ihren End allein
vor dem kleinen Raht / vnd muß solches nothwendig geschehen vor
der Creutzwochen / oder je auff Montag in der Creutzwochen vor der
Procession / sic vsus habet, Ratio ignoratur.

Newmann. Die Herren Newmann / so E. E. Rahts Accinsen empfangen/
werden / wie auch die Herren Rentmeister / Weinmeister / vnd Bau
meister erwöhlet auff S. Johannis Tag obgemelt / vnd deren al
len Zeit ist drey Jahr / die Christoffels werden erwöhlet auff S.
Johannis Abend / vnd ist deren Zeit nur ein Jahr. Auff S. Vr
bans Tag erwöhlen die Herren Werckmeister / vnd Geschwore
ne 2. Marckmeister auß ihre Mittel / vnd erwöhlet E. E. Raht die
andere.

Das ein vnd dreyssigst Capitel.

Vom Geheimen kleinen Raht der Statt Nach / 21.

IN Ehrb. Geheim oder Klein Raht be
stehet von 2. regirenden Herren Bürgermeistern/
Syndico specialiter requisito, & Secretario.

1. Stimm.

Folgens hat die erste Stimm der alt abgangene
Bürgermeister auß dem Schöffen Stul.

2. 3.

Die 2. vnd 3. Stimm haben die zween folgende Herren vom
Stern.

4.

Die 4. der alt abgangene Bürgermeister auß der Gemeinden / so
alsdann (wie auch im vorigen Cap. angedeut) ipso facto ein Rent
meister ist.

5. 6.

Die 5. vnd 6. die zween Herren Werckmeister.

7.

Die 7. der ander erwöhltter Rentmeister.

8. 9.

Die 8. vnd 9. die zween Herren Weinmeister.

Die

Die 15. vnd 16.
Die 17. vnd 18.
Die 19. vnd 20.
Die 21. vnd 22.
Die 23. vnd 24.
Die 25. vnd 26.
Die 27. vnd 28.
Die 29. vnd 30.
Die 31. vnd 32.
Die 33. vnd 34.
Die 35. vnd 36.
Die 37. vnd 38.
Die 39. vnd 40.
Es pflizt auch
er Herren Capitula
Raht zungen weel
vnd Newmeyer hi
ner Zeit nicht mehr
Dieser E. E. Raht
gemein politisch
benen Rahtens / a
statuiren vnd zu ver
In causis contenti
conductuine privileg
competens, sonder
liber. horet von der
gericht / vnd horet
60. Gilden die
Iuris communis, a
Rahten fatalia in
Tagen.
Die Executione
tumacis Cites suos
durch Graf oder Pf
nem, die ist / durch
Nach der requir
Nach einer d
thete / noch appell
men nach auff der Pf
Quadrantem.
Ich hab aber hies

Die 10. vnd 11. die zween Herren Baromeister.

Die 12. 13. 14. 15. 16. vnd 17. habendie 6. Newmänn.

Die 18. vnd 19. die zween Herren vom Bock.

Die 20. vnd 21. die Bäcker.

Die 22. vnd 23. die Fleischhauer.

Die 24. vnd 25. die Löhler.

Die 26. vnd 27. die Schmid.

Die 28. vnd 29. die Kupfferschläger.

Die 30. vnd 31. die Krämer.

Die 32. vnd 33. die Zimmerleuth.

Die 34. vnd 35. die Schneider.

Die 36. vnd 37. die Pelzer.

Die 38. vnd 39. die Schuhmacher.

Die 40. vnd 41. die Bräwer.

10. 11.
12. 13. 14.
15. 16. 17.
18. 19.
20. 21.
22. 23.
24. 25.
26. 27.
28. 29.
30. 31.
32. 33.
34. 35.
36. 37.
38. 39.
40. 41.

Es pflegt auch E. E. Capitul vnser L. Frauen Stiffs alhie sichere Herren Capitularen auffer ihre Mittel zu deputiren / so mit zu Raht giengen / weil aber ihnen solches bey den benachbarten Fürsten vnd Herren mehr hinderlich als vortrüglich gewesen / so hab ichs meiner Zeit nicht mehr gesehen.

Dieser E. E. klein Raht ist Magistratus Ordinarius, vnd regiret alle gemein politische Sachen / darinnen sie Vermög. Keyserlichen beschriebenen Rechtens / auch Statuten / Priuilegien vnd Gewonheiten zu statuiren vnd zu verordnen mächtig seynd.

In causis contentiosis, nisi sint merè politicæ, aut aliàs de Iure, vel consuetudine priuilegiatæ, ist E. E. Raht in prima instantia nicht competens, sondern zwaren appelliret mandahin in causis personalibus, so wol von der Herren Bürgermeister als auch Werckmeister gericht / vnd seynd alsdan die sportulæ oder Einlag pro Senatoribus 60. Gulden Alir / so geschehen muß inwendig 10. Tagen ad normam Iuris communis, aber die Sach muß eingeführt werden (welches die Rechten fatalia introducendæ appellationis nennen) inwendig 30. Tagen.

Die Executiones thut E. E. Raht contra condemnatos oder contumaces Ciues suos Vermög habenden Keyserlichen Priuilegien durch Graß oder Pforten Gebott / oder auch per pignorum captioem, das ist / durch wärckliche Pfändung / so der Herr Vogt oder Meyer darzu requirirt wird.

Auch so einer der Herren Werckmeister Brtheil nicht gmug thete / noch appellirt hette / solcher wird dem alten Herkommen nach auff der Pforten condemnirt / donec soluat nouissimum Quadrantem.

Ich hab aber hieoben gesagt de personalibus Appellationum cau-

lis ad Senatum, ad differentiam realium, dann in causis realibus, oder vber Erbgüter seynd allein competentes Herren Richter / vnd Schöffen / idq; tam ex inueterata consuetudine, quam priuilegio. Darvon siehe Tab. nouæ legis im 3. Buch sub Num. 30.

Welche Herren Schöffen doch auch nicht desto weniger in Personalsachen mit den Herren Bürgermeisteren concurrentem Iurisdictionem haben.

Von dem Schöffengericht aber appelliret man nicht an E. E. Raht / sondern an das hochlöblich Keyf. Cammergericht Spener / darvon weiter im nechstfolgenden Cap. soll gesagt werden.

Werck-
meister
Gericht.

Das Werckmeister Gericht aber / wie auß ihrem Priuilegio im 3. Buch sub Num. 36. ersichtlich zu ersehen / vnd im vorgangenen 25. Cap. gleichsam angeregt / haben allein zu vrtheilen in Wüllengerwandsachen / als vber Schuld oder Streitigkeit / so von Tuch vnd Woll / von Färberey / vnd dergleichen ihrem Handwerck anleibend herühret. In andern Sachen aber / wann sie gleich personal / deficiert ihre Jurisdiction.

Daben zum Beschluß dieses Gerichts notire / daß / gleich den Herren Bürgermeisteren / auch der Herren Werckmeister Zeit sich länger nicht / als auff ein Jahr erstreckt / vnd darzu jederzeit einer auß dem Handwerck / vnd der ander auß der Gemeinden genommen werde.

Mit der Zeit vnd Wahl der kleinen Rahts Verwandten hat es eine Gelegenheit / wie nechst oben vom grossen Raht gesagt ist. Werden nemlich auff S. Johannis Abend erwöhlet / vnd bleiben in ihrem Endt zwey Jahrelang.

Die Competenz beyderley Rahtsverwandten ist sehr gering / vnd des Nahmens nicht wol würdig / dann neben ihrer Echer Berechtigkeit / so allein des Kleinen / vnd Holzgerechtigkeit / dessen auch die Herren des grossen Rahts mitgeniessen / haben mehr nicht als ihre Ordinari Rahtspræsenten / ad 1. q. Weins / oder 8. Marck Aix / vnd solches darumb / damit die Sachen in gemein desto besser bestehen möchten.

Das Bürgermeisterlich Mahl aber ist etwan von einem Jahr oder 4. wol ordinirt / daß dasselb auff Kosten E. E. Rahts auff dem Rahtshaus geschehen solte / damit sich niemand / so wenig Bürger als Bürgermeister / zu beschwären hette.

Endlich ist hiebey zu notiren / daß bey groß vnd kleinen Rahts Versamblungen ex concessione Bonifacij IX. Pontificis Maximi jederzeit auff dem Rahtshaus in der Rahtsstuben das Auyt der H. Messen geschehe.

Das



Donde
selb nicht nur mit
geuerffelten Urtheil
Querelaren zu richt
Appellationen
gänglich werden.
In causis simpli
Vogt welcher von
In causis app
Schöffmeister er
möglichenden Key
juristen.
Die Herren S
leben in solcher
der einander schloß
gio besamen hies
brüder zugle ch
gege: einer Priuile
Sie verhalten
libus, ciuilibus & c
Prærogatiuen vnd
Hidammen app
Cammergericht E
Nimmgen / treid
Appellationes gestat
von neuen obie nich
erkandt werden solle
sub Num. 23.
Was aber die E

Das zwen und drentsigst Capitel.

Von dem Hohen Weltlichen Schöffengericht zu Aach / 21.

DS erzehlet Herz Beeck in seinem Buch von der Statt Aach am 1. Capitel / vnd sonst auch anderswo / vnderschiedliche alte Geschlecht / auß welchen vorzeiten dieser löblicher Schöffen Stul bekleidet gewesen / wie auch zum theil noch. Angesehen derselb nicht nur mit 7. sondern 14. Personen bekleidet wird / der vnzweiffelten Ursachen / die weil sie nicht allein in causis simplicium Querelarum zu richten gestellt seynd / sondern auch in vieler Landen Appellationsachen / so theils noch in esse, theils iniuria temporum vergänglich worden.

In causis simplicium Querelarum mahnet vnd exequiret der Herz Vogt / welcher vom Fürsten von Gällich dahin bestellt ist.

In causis appellationum aber wird allein supplicirt an Herren Schöffennmeister vnd Schöffenn / 21. welche auch die executiones vermög habenden Keyser vnd Königlichen Priuilegien wissen ins werck zu richten.

Diese Herren Schöffenn seynd nicht temporales sed perpetui, vnd bleiben in solcher ihrer Function ihr lebtag / sie erwöhlen sich auch vnder einander selbst / vnd mögen zugleich in die ein Gericht oder Collegio bey samen sitzen Vatter / Sohn / oder Enckel / oder auch zween Gebrüder zugleich / Krafft Keyser Friderici III. in Anno 1454. vnd 1473. gegebener Priuilegien Lib. 3. Num. 21.

Sie vrtheilen vnd seynd competentes in causis realibus & personalibus, ciuilibus & criminalibus, jedoch andern Gerichten an habenden Prærogatiuen vnabbrüchig.

Hiedannen appelliret man weiter an das hochlöblich Keyserlich Sammergericht Speyer / außgenommen jetztiger Zeit die Statt Nimmegen / welche ihren Parthenen vnd Bürgereen weiter keine Nimmegen Appellationes gestatten thut / als bis hieher. Wollen auch / das^{gen.} von neuen alhie nichts einbracht / sondern allein auff vorige Acten erkandt werden solle confirmando, vel reformando. Siehe im 3. Buch sub Num. 23.

Was aber die Speyrische Appellationes anlangt / ist zu wissen / das

daß die Sachen dem gemeinen zu Speyer in Anno 1600. gemachten Tax gemäß seyn müssen/ nemblich die Hauptforderung soll mit vnder 300. Reichsgülden auff sich tragen/ darab jekund jeder Gülden ad 4. Kopst. gerechnet wird/ oder so es Erb- vnd vnablößliche Renten/ oder Dienstbarkeiten *seruitutes prædiales* genant angienge / deßwegen sich der Appellans mittel Endts erklären köndte / lieber 300. Reichsgülden zu verlieren / oder nicht zu gewinnen / als sich der Appellation zu begeben. Wie solches fernerer Inhalts bey den Reichs Abschieden zu verlesen. Vide *Sammergerichts Ordnung part. 2. cap. 28. §. 2.* vnd sonderlich / 2c.

Auch hat diß Schöffengericht nicht allein grosse Jurisdiction in *caulis contentiosis* , sondern auch *voluntariæ Jurisdictionis* , vnd kan ex *Pragmatica Constitutione Aquensi* , so Keyser Fridericus III. Hochlöblichsten Andenckens confirmirt / keiner alhie zu Nacher Erb- vnd Gut affectiren / als vor Herren Richter vnd Schöffen/ de data 1456. 1. Maij. Darvon sihe im 3. Buch/ in der Taffel deß neuen Gesäß sub Num. 30.

Dannenhero alle Transportationes Erb- vnd Gütungen aller Erb- vnbeweglicher *allodial* Güter nicht allein dero Statt / sondern auch deß ganzen Reichs Nach / ja auch alle Zinsverschreibungen sollen vnd müssen anderswo nicht / als vor Herren Richter vnd Schöffen alhie passiren / zu wissen die Erbungen vor 7. vnd die Zinsverschreibungen vor 2. Schöffen neben den Herrn Vogt/ oder Meyeren.

An diesem wiewol so stattlichen Gericht / vnd so mannigfaltigen Sachen hat man jeko mehr nicht / als fünff / oder zu zeiten sechs geschworene *Procuratores* , vnd einen *Secretarium* , welcher *per substitutum & alios amanuenses suos* die Acta beschreibt.

Ferner bekleiden diß Gericht/ neben den Herren Vogt vnd Meyer/ so jekund eine Person ist/ benentlich Herz Petrus Nickel à Coffeler, &c. Vnd neben den Herrn Schöffen/ ein Amptman/ so die Arresta thut/ vnd dan noch zween Schultheissen / vnd 2. Gerichtsdiener / welche nechstgemelte 4. die *citationes* vnd Ladungen vor Recht thun / die Diener zwar in der Statt/ die Schultheissen aber ins Reich/ ein jedweder in seinem angewiesenen Quartier.

Wiewol nun auch der Herz Vogt durch diese seine Diener die Mißthätiger angreiffet / so kan doch solches nicht geschehen in Bürger Häusern ohne beyhabenden Bürgermeister sdiener/ welcher vor her die Thür eröffnen muß.

Ordinariè wird Gerichtstag gehalten am Montag Vormittags
im

im offenen Gerichte
Herren Schöffen
Im Gerichte a
güter oder so dur
Dann es kön
kommen / sie se
gen vnd daltliche
14. Tag nach der
mal angelegt / vnt
quenda Cautione
Am Nachmit
leten andere Sa
Am Donstag
selbst auch ord
der transportati
einmal vor 10. Jahr
Verkauf der verkau
Hausformen sellas
Dreymal im
nach Diern den
den ersten Mont
tragen das vornen
Tag / als an
hen an den Herren
Heuning.
Solche Vogttag
e. Wenn im offne
Doch die nicht als
ten nach ihrer Ga
sprüche Maß / Zeit
Endlich zu wiss
ein Verfaulere / so
ein zeitiger Vogt im
vinalichen / vnd d
in Vogtgedingen s
nach dem dreien in
themen in sicherer bei
den. Die vnter Zeit
Meyer an.
Zeitiger Herren E
fünftal alhie zu Nach

Im offnen Gericht auff dem Ratschhoff / Nachmittags aber auff der Herren Schöffen Leuben Bruissel genant.

Im Gericht auff dem Ratschhoff gehören die Sachen vber Erbgüter / oder so durch Arrest angefangen.

Dann es können die Arresta nicht validiren / oder zur Execution kommen / sie seyen dann öffentlich in diesem Gerichtshaus auffgelesen / vnd daselbsten auch der Ordnung nach prosequirt / das ist / vber 14. Tag nach der ersten Ansetzung wider repetirt / vnd zum zwoytenmal angesetzt / vnd demnechst durch 2. fideiussores pro re arrestata exsequenda Caution vnd Bürgschafft gestallt.

Am Nachmittägigen Gericht / auff Bruissel nemblich gehören allerley andere Sachen so personal seynd.

Am Dinstag ist Audienz in Appellationsachen auff Bruissel / daselbsten auch ordinarie auff Samstag die Erb- vnd Gütungen / oder transportationes bonorum immobilium geschehen. Bey welchen etwan vor 10. Jahren vngesehr E. E. Raht wol ordinirt / das von dem Dickauff der verkaufften Erbgütern ein fünfftheil den Schemelen Hausarinen soll gegeben werden.

Drenmal im Jahr hält man Vogtgeding / als den ersten Montag nach O/tern / den ersten Montag nach Ioannis des Sommers / vnd den ersten Montaa nach H. drey Königen Tag. Vnder welchen dreyen das vornembst ist / vnd gehalten wird nach H. drey Königen Tag / als an welchem alle LehensVerwalter der Statt ihre Lehen an den Herren Vogten verkunden müssen mit einem bleichen Pfenning.

Solche Vogtgedinger aber werden alle gehalten des Abends vmb 6. Vhren / im offnen Gerichtshaus auff dem Ratschhoff / dadannen (doch ehe nicht / als præcise die 6. Stund geschlagen ist) gehen die Herren nach ihrer Cammeren Bruissel obgemelt / vnd haben daselbst ein ehrliche Mahlzeit.

Endlich zu wissen / das / wie hieoben gesagt / jeko Vogt vnd Meyer ein Person seye / so es aber verschiedene Personen weren / so præsidiret ein zeitiger Vogt im Gericht mehr nit / als eben auff den dreyen Vogt dinglichen / vnd dreyen affter Vogt dinglichen Tagen / welche affter Vogtgedingen 8. Tag nach jedem Vogtgeding gehalten / vnd nach deren dreyen in contumaciam beschehener Verfließung die Parthenen in sicheren bewusten Fällen an den Erbgütern geerbet werden. Die vbrige Zeit / nemblich außserhalb solchen 6. Wochen / gehet den Meyer an.

Jetziger Herren Schöffen Nahmen / damit dieser löblicher Schöffenstuhl alhie zu Nach bekleidet ist / seynd diese :

D

Herz

so. gemachten
soll mit vnder
Gülden ad 4.
Renten / oder
e / deswegen
300. Reichs
der Appella
Reichs Ab
art. 2. cap. 28.

urisdiction in
tionis, vnd
Fridericus III.
e zu Nach
Schöffen / de
des neuen

ungen aller
att / sondern
schreibungen
Richter vnd
vor 7. vnd
derm Vogt

o mannig
uff / oder
en Secretar
os die Acta

vnd Meyer
Coffler, &c.
Arresta thun
ner / welche
t thun / die
eich / ein jed

er die Nisi
in Bürger
scher vorher

Vormittags
im

1. Herz Abraham von Streithagen Bürgermeister / vnd Schöffensmeister.
2. Herz Wilhelm von Streithagen Schöffensmeister.
3. Herz Joachim Berchem Bürgermeister.
4. Herz Dietherich Bertholffs von Beluen Rittmeister.
5. Herz Albrecht Schrick Bürgermeister / vnd Maior zu Vortscheidt.
6. Herz Wilhelm Richalt von Schwarzenburg.
7. Herz Andreas von Weyllre.
8. Herz Johan Houen.
9. Herz Georg Pastour Rittmeister.
10. Herz Johan Eiterborn.
11. Herz Franciscus Schrick Werckmeister.
12. Herz Ottho Dietherich von Streithagen.
13. Herz Casparus von Schwarzenburg.
14. Herz Herman Strauff.

Der End dero Herzen Schöffen / welchen sie sitzend auff ihren Knien auff Vorsprechen eines Herrn Schöffensmeisters öffentlich im Gerichtshaus auff dem Ratschhoff tacta imagine crucifixi außschwören / lautet also:

à Libro
Scabinali.

N.

Alle diesen Tag / Ende van diese Dage vort als lange ihr lefft / solt ihr Holt / ende getrew seyn dem H. Röm. Reich / der Statt / ende Reich van Aach / ende sult hulden / ende helen dem Schöffensstul van Aache / ende sult recht Vrtheil sprechen dem Armen / als dem Reichen / den Frembden / als den Heimichen / ende dat en sult ihr nit lassen vmb Leiff / noch vmb Leydt / vmb Maagschafft noch vmb Feindschafft / vmb Golt / noch vmb Silber / noch vmb Gesteins / noch vmb Angst willen ewers Leibs / noch vmb emige Sache / die Euch van dem Recht brengen / kehren / oder scheiden mag. Dhn Argelist / so Euch Gott helff / vnd die Heiligen.

Das drey vnd dreyssigst Capitel.

Von vnserem Geistlichen Sendtgericht alhie / 2c.



Nder anderen Priuilegien dieser Statt Aach ist nicht das geringste / so vnser löblicher Keyser Carolus von Päpstlichen Heiligkeit erhalten / das sie in Iudicialibus keinem Bischoffen / Legaten / noch Prae-

Präläten vnder
Dien / dinst /
können / sonde
Haut / vnd D
von Keyser / nu
Gilt / ex corpo
Frauen Mann
Herren / Sammt
nen mit Launig
Durch Herzo
respectiue Präl
vondannen in E
rochtas ad S. Fol
selbst vor den
fen vom Archie
bestigt / vnd im
Her) auch nachmal
Inuoluntariam gibt.
Necesse hinc
ser Statt / als S
Paratio.
Deren werden
der Bürgerchafft
ten / die Welt
nicht dann consulti
vora haben.
Als diese Göt
ihren End auch in S
Aach.
Es müssen ab
chen / darinnen
zu richten mächtig
amarum / vnd derg
3. Num. 8.
Dabei wol zu
bair bey Aufspru
nen andern Statth
An dem Gerich
ne Man / son vnd
schepfen inuocato Bra
Man pflegt auch
Sendtgericht / jähr

Prälaten vnderworffen seyen/noch and erswo hin an außwendigen Orten/daselbst zu Recht zustehen euo:ret / noch vorgeladen werden können / sondern allein das Geistlich Sendtgericht haben / dessen Haupt / vnd Obrist Präsident der Erzpriester zur Zeit ist / welcher vom Keyser/ nummehr aber als P'andherren von dem Fürsten von Gällich ex corpore Ecclesiæ B. Mariæ Virg. beneat/ daselbst in vnser L. Frawen Münster durch den Herren Dechanten vnd Weltisen der Herren Canonichen auch samptlichen Synodalen bis vnder der Kronen mit Lautung der grossen Glocken begleitet / daselbst die von Ihr. Durchl. Herzogen von Gällich/vnd Archidiacono Hasbaniaë ertheilte respectiue Præsentationis & Institutionis literæ auffgelesen / vnd dardann in S. Foilans Kirchen eingeführt / vnd daher auch Parochus ad S. Foilanum, oder corrupta voce Proffion genant / vnd daselbst vor den 4. Geistlichen / vnd sieben Weltlichen Sendtschöffen vom Archidiacono Hasbaniaë, oder dessen Subdelegirten beehdigt / vnd inuestirt wird / welcher (Parochus siue Plebanus noster) auch nachmals alle andere Pastoratus der Statt conferirt / vnd Inuestituram gibt.

Neben ihme besitzen diß Gericht die andere vier Pastores dieser Statt/ als S. Petri, S. Iacobi, S. Adalberti, & S. Ioannis Baptistaë in Paruifio.

Diesen werden zugesetzt 7. Weltliche vom Raht / oder sonst auß der Bürgerschaft / aber mit dem Vnderscheid / daß wie Rechts / die Weltlichen in causis mere spiritualibus siue Ecclesiasticis nicht dann consultiua, in ijs autem quæ mixti sunt fori, auch decisua vota haben.

Alle diese Geist- vnd Weltliche Herren Sendtschöffen thun ihren End auch in S. Foilano, sitzend auff ihren Anten vor dem hohen Altar.

Es müssen aber vor ihnen zu Recht stehen alle Bürger in Sachen / darinnen sie Krafft habender Priuilegia zu vrtheilen vnd zu richten mächtig seynd / als in Ehe vnd Testamentsachen / Decimarum, vnd dergleichen/darvon in Bulla Innocentij Papæ VIII. Lib. 3. Num. 8.

Dabey wol zu notiren/daß in Ehesachen der Archidiaconus Hasbaniaë bey Ausspruch der Brtheil mit præsidire/ selbst/ oder durch einen andern Statthalter.

An diesem Gericht/so jemand per sententiam grauirt/hat man eine Reuision Ordnung/darvon im 3. Buch Nu. 32. die Executiones geschehen inuocato Brachio sæculari.

Man pflegt auch von alters/vnd noch bey meinem Gedencken das Sendtgericht jährlichs auff Montag/Dinstag/vn Mitwoch nach dē

Schöffen

vor zu Wort

auff ihren
s öffentlich
ucifixi außunge ihr leff/
Statt / ende
fenstul van
s dem Kei
hr nie lassen
mb Feiend
/ noch omb
sch van dem
o Euch Gott

ht

er Statt
blicher Key
halten / daß
aten / noch
Pre

Sontag in der Fasten genant Iudica, öffentlich zu besitzen in der Kirchen S. Foilani im Chor / vnd daselbst nachfolgende puncta zu fragen / vnd sonst auch diese solemnia dabey zu halten.

Erstlich ward es am jetztgesagten Sontag in allen PfarKirchen kundt gethan / daß man an den drey folgenden Tagen das Sendtgericht / oder Fragtage halten solle in S. Foilans Kirch / vnd solches auff vorgehenden Geleuts der Glocken im Münster / vnd in S. Foilano, vnd daß derwegen auß einem jedwederen Haus einer erscheinen / sehen / vnd hören solte / was daselbst gefragt solte werden. Neben dem auch so jemand etwas sendtbars / oder fragbars wüßte / es were Ehebruch / Ketzerey / böse Auffhaltung oder Herberg / heimliche Treuw oder Gelübten / Sacramentirer / Bucher / so die Statuten vnd beschriebene Rechten verbieten / vnd dergleichen anzubringen / jedoch daß solches nicht auß Haß oder Neid / sondern allein auß Liebe der Gerechtigkeit / vnd Gehorsam geschehen solte /c.

An folgenden Fragtagen erscheineten Vormittags in S. Foilano der Erzpriester / vnd die samptliche Herren Sendtschöffen / daselbst auff einen Tisch gelegt ward eine Ruth / vnd eine Scheer vber einander / vnd ein Buch der Euangelien / oder Heiligen / dem Herren Archipresbytero ward auch ad partem ein ansehnlicher Stul gesetzt.

Darauff mahnete am allerersten der Erzpriester einen von den weltlichen Herren Sendtschöffen mit Nahmen N. Was erheischet dieser Tag?

Antwortet der Sendtschöffen / ich berahts mich / vnd als er sich mit den anderen seinen Herren Mittschöffen berahten vnd abgefragt / ob die Glocken geleutet / spricht er / die weil man drey mal geleutet / so soll man auch drey mal fragen.

Fraget weiter der Erzpriester einen andern von den weltlichen Sendtschöffen / Herr N. sagt mir / wie ich die Sendt besitzen soll?

Derselb aber antwortet gleichfals / ich berahts es mich / vnd nachdem er sich berahten / spricht er: Herr Paroche oder Proffion / wir erkennen / vnd weisen vor Recht / daß ihr die Sendt besitzen solt mit dem Stul / mit den Heiligen / mit der Ruthen / vnd mit der Scheeren. Mit dem Stul / welches bedeutet / daß ihr ein geistlicher Prälat seht dieses Königlichen Stuls vnd Statt Nach / Mit den Heiligen / ob jemand zu vnrecht diffamirt / angetragen / vnd beklagt were / daß derselbe sich mit den Heiligen expurgiren vnd reinigen mögen solle / vnd damit vor sein Vnschuld stehen / Die Ruthe bedeutet /

deutet / ob jemand gesündigt hette / vnd Buß vnd Pœnitentz begerete / so soll ihm dieselbe widerfahren. Vnd die Scheer bedeutet zweyerley Gericht / nemlich geist vnd weltlich / vnd gleicherweiß als an der Scheeren ein Schnitt dem andern zu Hülff kompt / also soll auch das weltlich Recht dem geistlichen zu Hülff kommen / die Vngehorsamen gehorsamb zu machen vnd bey Verfolg.

Brachium
saculare.

Als nun solche Befragung / inmassen obgemelt geschehen / sprach auß Befelch gedachter Herren / deren Diener zu dem vmbstehenden Volck mit diesen Worten vngesehr : Dieweil dieser Tag dem gemeinen Volck geherichs Tags angekündiget / so dann jemand's were / der etwas sendtbares wüßte anzuzeigen / hette zu erscheinen / vnd solches anzukünden / vnd da er das ins offenabahr nicht thun wolte / möcht ers einigen Herren ins geheimb anzeigen zum ersten / zum zwayten / vnd zum drittenmal / zum vierdtenmal were oberrecht. Darnacher vber ein wenig sagt er / dieweil niemand erscheinet / wird ein jedweder hinweg bescheiden bis zum nechsten.

Diese Fragung aber ist nun eine geraume Zeit hero nicht mehr geschehen / sondern auß allerhand Bedencken vnderlassen worden. Mutatis scilicet temporibus & moribus.

Alle Hebammen / oder Weißfrawen dieser Statt müssen dem Herren Erzpriester vnd Sendtschöffen nachfolgenden Eyd schwören:

Alle die Tag / also lang ich eine Weißfraw bin / soll ich meinem Herren Proffion getrew vnd holt seyn / vnd alle die heimliche Kinder / die in Duerispil gemacht seynd / die soll ich meinem Herren Proffion vnd der heiligen Sendt ansagen / vnd keine aussen der Statt Nach / noch anders wohin zu täuffen tragen / als auff S. Johannis Tauff. Alle die Kinder / so in Gefahr ihres Lebens / mit Wasser vnd diesen Worten tauffen : Ich tauffe dich in Nahmen des Vatters / des Sohns / vnd des Heiligen Geistes /c. Dieselbe aber / so mir solches verbieten werden / soll ich E. E. Sendtgericht anbringen. Vnd ich soll den Frawen so in Kindsarbeit seynd / getrewlich bey stehen / den Armen also willig / als den Reichen / vmb zumbliche Belohnung / vnd disz soll ich nicht lassen / noch wissentlich versaumen vmb einigerley Sachen willen / die mich darvon bringen möchte / noch vmb Haß / noch vmb Neid / noch Geschenck / noch Krankheit / noch vmb Angst meines Leibs. Sonder alle Gefehrd / so mir Gott helff / vnd seine Heiligen.

An disz Hochpriuilegirte Sendtgericht appelliren oder consuli-

ren Hauptfahrten / vnd befragen sich der Brtheil nach Gelegenheit der Sachen / auch des Reichs Dörffer / als Wurselen / Berg / vnd Haaren /c. Verstehe in geistlichen vnd Synodal dann sonsten gehören sie in Ciuilsachen immediate gleichs den Bürgeren vnder ein vnd andere Gerichter dieser Statt.

Wurselen.

Mit den Reichs sendtgerichten aber hat es diese Gelegenheit: Zu Wurselen / so Köllnischen Christumb / hat es 7. Sendtschöffen / welche in solcher ihrer Function länger nicht als 7. Jahrlang an einander continuiren / jedes Jahrs aber gehet einer ab / vnd einer wider an / außgenommen die Schaltjahren / in welchem es still stehet.

Vnder diß Sendtgericht seynd gehörig diese Dörffer / Wurselen / Scherberich / Schweilbach / Morßbach / Elchenraidt / Weiden / Dommerswinckel / Dobach / vnd Haal / deren auch ein jeglichs eine Stimm in electionibus, oder in der Wahl hat. Ita tamen, vt absentium nulla habeatur ratio, dann so eine Dorffschafft außbleibet / suppliren vnd erstatten die gegenwertige Synodalen oder Sendtschöffen ihre Platz.

Diß Sendtgericht wird gefragt auff Donnerstag nach dem Sontag in der Fasten Latare genant.

Berg.

Seyfendt
quali sep-
te fontes,
das ist / vñ
7. Fontei-
nen / so al-
da auß der
Erden
quellen.
Haaren.

Zu S. Laurentij Berg so Lütticher Christumb / vnd darunter gehörig / neben gelagtem Dorff / Berg / Betschen / Seyfendt / Stockheidt / Drßbach / Suirß / Bernesßberg /c. seynd auch neben dem Pastoren 7. Schöffen / erwöhlen sich mit Zuthuung ihres Pastorn selbst / vnd bleiben auch dabey ihr lebtag / es were dann sach / daß sie vmb einiger Mißthat willen abgesetzt würden.

Zu Haaren Köllnischen Christumb / darunter gehörig Verlauthenheit / die Wegscheidt / vnd auffß Feld / hats 4. weltliche Sendtschöffen / deren drey von den gemeinen Nachburen außser Haaren / vnd der vierdt auß Verlauthenheit erkohren wird / bleiben in ihrem Schöffen Ampt vier jahrlang / vnd gehet jedes Jahrs einer ab / vnd einer an. Außgenommen / wie oben gesagt / so es Schaltjahr were / dann im Schaltjahr bleibt das Gericht still stehen / vnd mag

auch in solchem Jahr der Landt Dechant von Gällich / wann er will / die Sendt nicht allein zu Haaren / sondern auch zu Wurselen persönlich mit besitzen.

Das

Von dem



Es wird bekien
den Herrn Bürger
2. Herren Berthme
der Bürgermeister
seind.

Diese alle rich
sib Num. 29. it
selt groß Wunde
hemus.

Obendre Chri
dies Statt Graff
Graffschafft / Göl
Winnichs Bona
Graffschafft / Hof
Graffschafft / vnd

Vnder welcher
nicht beindt / sond
schafften gewesen.

Diese Näm
Mittel des groffe
ser / vnd alte Z
ten / darunter sie
sen nicht erwöhlet zu
ner Graffschafft sich
des alles geschicht an
dieser Näm komme
poreit.

Dann zwaren d

Das vier vnd drenssigst Capitel.

Von dem Churgericht/ auff Latein Iudicium
Electium genant.

Dis Gericht ist das jenig / welches ober
Real vnd Verbal Inuirien richtet/ nemblich ober Ha-
der vnd Gezänck / Schmach / Verleumbdung/
Schlägeren/ vnd dergleichen / welche criminaliter in-
tentirt an disz Gericht gehörig seynd.

Es wirdt bekleidt mit 15. Personen / nemblich mit zween regiren-
den Herren Bürgermeistern/ zween Herren auß dem Schöffens-
tul/ 2. Herren Berckmeistern/ vnd 9. Christoffels / darunter auch zween
alte Bürgermeister / welche in solchem Jahr ipso facto Christoffels
seynd.

Diese alle richten nach ihrer Ordnung im 3. Buch erfindlich
sub Num. 29. welche Ordnung allen Anszwendigen vngeweiß-
felt groß Wunder wirdt nehmen. Interim hanc Nos legem ha-
bemus.

Obgemelte Christoffels aber seynd die jenige / welche den neun ^{Christof.}
dieser Statt Graffschafften werden vorgestellt / Als nemblich Berg ^{fels.}
Graffschafft/ Cöllner Graffschafft / S. Albrechts Graffschafft/
Wenrichs Bongarts Graffschafft / Meschir. oder Vortschirder
Graffschafft/ Kost Graffschafft/ S. Jacobs Graffschafft/ Königs
Graffschafft/ vnd Pont Graffschafft.

Vnder welchen doch Kost Graffschafft sich in der alten Ordnung
nicht befindet/ sondern an deren Platz Newpfort eine von den Graff-
schafften gewesen.

Diese Männer oder Christoffels werden genommen auß
Mittel des grossen oder kleinen Rahts / die alte Bürgermei-
ster / vnd alte Berckmeister aber seynd vnder den Graffschaff-
ten/ darunter sie wohnen/ mit der That selbst Christoffels/ vnd dürf-
fen nicht erwöhlet zu werden / wann aber deren zween oder drey in ei-
ner Graffschafft sich zugleich befinden / so pflegen sie zu lossen / wel-
ches alles geschicht auff S. Ioannis Abend des Sommers. Woher
dieser Nahm komme / ist vnicher. Omnium rerum ratio dari non
potest.

Dann zwarn dieser Männer Jurisdiction oder Ampt ist vor-
mals <sup>Jurisdic-
tion der</sup>

Christof-
fels.

mals sehr groß gewesen / weil sie obgesagter massen nicht allein das Schurgericht bekleidt / sondern auch der Statt Schlüssel / zu wissen ein jedweder von der / oder denen Pforten / so vnder seiner Graffschafft gehörig / bewahrten / Item so Feur / oder Aufruhr in der Statt entstande / musse ein jedweder seines Christoffels gesinnen / als welcher die Brand Eymer / Lanternen / vnd andere Nothturfft sampt der beschriebener Brand Ordnung jederzeit in seinem Hauß hatte.

Diß Gericht hat Keyserliche Priuilegia, vnd sonderbare statuta de non appellando, vnder Verwirckung der Statt / vnd Gebiets Nach. Wie zu sehen im 3. Buch bey der Reformirter Schur Ordnung Num. 27. auch Num. 29.

Das fünff vnd dreyßigst Capitel.

Von den Lehnen / auff Latein Feuda genant.

Schlendener
Lehen.

Ahie zu Nach hats vnderschiedliche Lehnen / als nemlich vnd vorerst das Frey Keyserlich Hofflehen / alio nomine, das Schlendener Lehen genant / so jezund E. E. Kayt zuständig / welcher jüngstlich solch Lehen zu verwalten gegeben / vnd an seine Platz zum Lehen Herren gestellte Herrn Bürgermeistern Johanne Schöner / welches Lehen sich dermassen weit vnd breit durch die Statt vnd ganze Reich von Nach außspreitet / daß dasselb an 4. vnderschiedlichen Plätzen / vnd in 4. darzu genommenen Tagen kaum kan besessen werden.

Als nemlich am ersten Dinstag nach vnser L. Frauen Himmelfahrt zu Wurselen / am anderen Dinstag nechstfolgend zu Haaren / am dritten zu Drßbach / vnd am vierdten zu Nach in des Lehens Herrn Behausung.

An welchen Tagen ein jedweder Vasall oder Lehenträger selbst in eigener Person / so er inländisch / vnd dessen zu thun vermögens were / sonst durch einen andern erscheinen / seinen Lehnherm erkennen / vnd das gebürlich Pfenning Geld bezahlen muß / bey Poen / daß er folgend Jahr neben das schuldige Pfenning Geld fünff Marck / das 2. Jahr zehen Marck / vnd das 3. Jahr 20. Marck zur Straff geben muß / im 4. Jahr aber das Lehen verfallt.

Sonsten / weil in gemein die Wasserström vnder diß Lehen gehörig / vnd

vnd wenig Mülten von des Lehensherren Jurisdiction exempt seynd /
derwegen thut auch der Lehensherr jährlich einmal Visitation vber
die Bachen / Mülten / Deichen / Dämme / vnd Hercken in- vnd auß-
wendig der Statt / vnd werden alsdann auch alle Defauten geklagt /
besichtigt / vnd mehrentheils incontinenti remedirt. Welches obwol
hiebevorn in den Pfingst- Heiligen Tagen pflege zu geschehen / dan-
noch weil solches der Catholischen Religion ganz vngemeß / so hat es
jetziger Lehensherr beständiglich abgeschafft / vnd geschicht selbige Auf-
sehung sekunder ein Tag oder acht darnacher.

Diß Lehen hat E. E. Raht in Anno 1428. gekaufft von dem Gra-
uen von der Schlanden / vnd ist vnder allen Lehnen das gröst vnd
vortrefflichst. Auch hat vormals E. E. Raht dem Lehnherren alle
Wasserpächt folgen lassen / aber nachmals / vnd schon vor langen
Jahren hat er sich dieselbe selbst impatronirt / dem zeitigen Lehnherren
aber die vbrige Renten neben Gürtungs- vnd Pfenningsgelt /
Brüchten / vnd dergleichen verlassen.

Von diesem Lehen appelliret man ans Schöffengericht / vnd wer-
den die fatalia interponendæ & introducendæ appellationis an
diesem Ort / gleich wie im gantzen Römischen Reich obseruirt vnd
gehalten.

Ein ander Lehen alhie heißet das Manderscheider Lehen / weils <sup>Manders-
scheider
Lehen.</sup> von den Grauen von Manderscheidt hergerühret / hat vnder sich et-
liche Häuser auff dem Katschhoff / langst das Rahthaus bis an den
Katschball. Item etliche Stallungen sampt der Tuchhallen vormals
das Gewandthaus genant.

Noch hat es alhie das Hergenrader Lehen / welches sich erstrecket <sup>Hergenra-
der Lehen.</sup> vom güldin Baum vnder der Krämen zu beyden seiten vmb bis an
das Eyer gaslein / ist / so vielich bey dem jetzigen Lehenherren Nachri-
chtung darab gefunden / von den Bertholffs Parthenen etwan zwischen
dem Jahr 1570. vnd 80. an E. E. Raht kommen. Dahero aber das
Hergenrader Lehen genant / dierevil das Widergad / oder sonst die Par-
thenen / da es originaliter hin kommen / zu Hergenraidt respectiue
wonthafft oder gelegen gewesen.

Dieser beyden nechstgemelter Lehnen Lehenherr ist durch An-
ordnung E. E. Rahts der Herr Werckmeister Carcilus Fischer / auffer
dessen L. Lehenbuch besunden / daß E. E. Raht das Manderscheider Le-
hen an sich gekaufft habe anno 1531.

Das Barkweiler Lehen stehet den Barkweilers Parthenen zu / <sup>Barkwei-
ler Lehen.</sup> darab jetzund der Herr Rittmeister Pastour Schöffen alhie Lehnherr
ist / erstreckt sich vber etliche Häuser / nemlich 9. Sibelen nechst neben
einander ligend in Vortschirder Straß / von der Borngassen Eck bis
hinauff nach Vortschirder Pfort zu.

Gymni-
cher Lehen.

Endlich das Fleischhauer oder Gymnicher Lehen begreiffet in sich die alte Fleischhall (darin doch auch etliche Dertter in gemein Plancken genant / Schöffengut seynd) sampt ihrem Zunffthaus / welches Lehen vor vngesehr fünf oder sechs vnd dreissig Jahren der Abgelebter Herr Bürgermeister Christian Mees selig / vnd noch lebender Meister Werner Nutten q. q. von Edelleuthen des Lands von Göllich käufllich an sich bracht / vnd gegolden haben. Also / das es seithero solcher Zeit bis annoch dem gemelten Handwerk zugehörig seye.

Nota

In dieser Fleischhallen kan niemand fehl haben / oder Fleisch verkauffen / er sey dan am Handwerk auß einem dieser vier Geschlechten geboren / zu wissen von den Nutten / Meessen / Ketteuis / oder Starzen / das fünffte Geschlecht / nemblich die Bernsberger seynd gänzlich verstorben.

In der neuen Fleischhallen aber am Büchel gelegen mögen alle die jenige fehl haben vnd verkauffen / denen es ein Ehrb. Raht v. r. günstiget.

Allen obgemelten Lehnen ist gemein / das sie ihr Lehen auff dem Vogtgeding / so gehalten wird nach H. drey Königen Tag im Winter / mit einem bleichen Pfenning an den Herrn Vogten verkunden / daher sie auch alle ans Schöffengericht resortiren.

Propst Le-
hen.

Hingegen aber das Propstlehen / dieweils an den Herren Vogten keine Erkantnuß thut / so gehen die appellationes von denen Gütern / so innerhalb dem Reich gelegen / auff Düsseldorf / so aber außser dem Reich gelegen / von denen reformiret man nach Brüssel (wie es die Brabänder in suis terminis nennen) int Lehnhoff.

Schurmü-
tige Gü-
ter.

Im Reich Aach zu Dommerßwinckel hats auch ein Vnderlehen / so an das Keyserlich Hofflehen appelliret / Schurmüchtige Güter genant / deren Naturen / so der Lehenträger stirbt / als dan dem Inhaber des Hoffes auff Verlautenheit das beste Pfand seines Haus verfallt / oder müssen sich die Partheyen deswegen abfinden. Vnd neben dem seynd die Inhaber dieser Schurmüchtigen Güter schuldig dem Lehnherrn des obgemelten Keyf. Hofflehens jährlich auff S. Steffans Tag gewisse Haber vnd Hüner zu lieberen.

Sihe / was von diesen Schurmüchtigen Gütern vnd deren Ursprung schreibet Valricus Zasius Lib. 2. singular. responf. cap. 12.

Anno 1592. den 20. Junij, ist dieser ansehnlicher Hoff auff Verlautenheit vor Lehenherren / vnd Laessen gesagtes Keyserlichen Hofflehens durch weiland Herrn Johan Hammerstein Abten zu S. Cornelii Münster transportirt / vnd vbergetragen an den Ehrwürdigen / vnd Gestrengen Henrichen von Reuschenberg der Balley Biesen Teutsch Ordens Land Comptheuren / welcher Orden denselbe annoch possidiret.

Letzt

Verglich hats
zu Göllich Le-
den so mancher
schonlich alle
Nota: ich ha
das / vnderliche
ten / angesehen
dies / so ich hierin
der sein Drerog

Von C

Die
An
w
dr

Julij, an welchem
nemblich die zwo
maier Entweichun
ist Anno 80. 4. auff
dritten am Tag der
neß in gemein ge
Dan vnd die
die Mittelwache
pulum Vesperar
vor unser L. Grat
dreymal nachheim
vnd Neurenß G
gebohrenen Knie
Durendanne
Kathaus / vnd th
H. Carol Magni.
Subsequenter nach
sen vor deren Hüter
so auß dem Schiffe
meind Bürgermeist

Bestlich hats auch im Reich Nach / zu Haaren vnd Wenden ein-
ge Gülichsche Lehen vnd Forstgüter / vnd zwar im Dorff zur Weng ^{Forstgüter}
den so mancher Art vnd vnderchiedlicher diuerser Naturen / das
schwärzlich alle zu beschreiben.

Nota : ich hab hieoben das Hergenrader Lehen immediate nach
das Manderstader Lehen gesetzt / weil sie beyde einen Lehenherm ha-
ben / angesehen aber / das Garkweiler Lehen Preferentiam preten-
dirt / so sey hierdurch keinem Theil / noch jedermenniglichen an habens
der seiner Prærogatiff vnd Hochh. præjudicirt.

Das sechs vnd dreyssigst Capitel.

Von Solemnitäten / Fest vnd Feyrtägen
dieser Statt.

Drey vralter Festiuitäten seynd alhie zu
Nach / an welchen auch gemeine Freyheit / das kein ^{Drey}
Auswendiger alhie Schuld halber mag arrestirt ^{Freyheits}
werden. Als in Epiphania Domini, am Tag der 3. ^{Zeiten.}
dren Königen. Zum zwoyten in festo S. Alexij den 17.
Iulij, an welchem die Kirchweyhung des Münsters gehalten wird /
nemlich die zwoyte Weyhung oder Reconciliation nach der Nort-
maiser Entweyhung (dañ die erste Weyhung des Pappsts Leonis III.
ist Anno 804. auff der 3. dren Königen Tag geschehen.) Vnd zum
dritten am Tag der Geburt Mariæ den 8. Septembris, die kleine Kir-
mes in gemein genant.

Dañ pridie harum dierum, das ist / an dieser Tag Abenden blasen
die Mittelwächter der Statt die Freyheit auß / immediate ante com-
pulsam Vesperarum, ehe man zur Vesper inleutet / vnd geschicht solches
vor vnser L. Frawen Altar im Münster / mit Kupfferen Hörneren /
drey mal nacheinander / vnd thun die Wächter auch so oftmaln Ehr
vnd Reuerenz Gott vnd seiner gebenedeyter Mutter Mariæ mit tieff
gegebogenen Knien.

Darvondannen gehen sie nach dem grossen Markt / vor das
Rathhaus / vnd thun eben des gleichen / zu Ehren vnser Patroni des
S. Caroli Magni.

Subsequenter nach den regirenden Herrn Bürgermeistern / vnd bla-
sen vor deren Häuserē auch die Freyheit auß / erstlich am Haus dessen /
so auß dem Schöffensstul / vnd darnach am Haus dessen / so auß d. Ge-
meind Bürgermeister ist / vnd wer et alsdāñ alsolche Freyheit von der

Vesper solchen Tags primæ Vesperæ genant / bis zur Vesper des folgenden Tags secundæ Vesperæ genant / innerhab welcher Zeit niemand einiger Schuld halber mag arrestirt oder bekümmert werden / wie obge sagt / aber vor Dieb vnd Schelmen ist solche Freyheit nicht gemeint. Vor eins.

Zum anderen hält man alhie zu Aach sieben Festa von vnser lieben Frawen / als Conceptionis, Natiuitatis, Præsentationis, Annuntiationis, Visitationis, Purificationis & Assumptionis. Das achte Compassionis, oder vulgo: septem dolorum genant / wird den anderen gleich zwar im Chor gehalten / aber nicht gefeyret / nemblich den 2. Sambstag nach Ostern.

Diese obgeschriebene sieben Festa vnser lieben Frawen werden alhie zu Aach ex præcepto gefeyret / aber die Abenden (Mariæ Himmelfahrt außgenommen) nicht ex præcepto, sed ex laudabili consuetudine, das ist / mit auß einigem Zwang / sondern auß alter löblicher Gewonheit gefastet.

Was sonst mehr vor Festtagen alhie zu feyren gebotten / hastu auß folgender durch E. E. Raht nach vorhergangener Communication mit E. E. Sendtgericht / publicirter Ordnung breiteren Inhalts zu verlesen.

Dreymal im Jahr gehen Herren Bürgermeister / Schöffen vnd Beaupten collegialiter nach vnser L. Frawen Münster / nemblich in festo S. Caroli Magni, den 28. Januarij, in die Hochmef / vnd vorigen Tags in die Vesper. Desgleichen thun sie auch in der Octaffen. Vnd dann vor 3. in festo Translationis Beatifs. Caroli Magni Imperatoris den 27. Julij. Hier zu dienlich / was im 2. Capitel von Einer Canonization gesagt.

Einmal im Jahr gehen Herren Schöffenmeister / vnd Schöffen auch vnder ihnen allein collegialiter zum Münster / nemblich in der Christ Nacht: Daselbst sieben der Geburt Christi singen helffen einen schönen Hymnum.

Gemeine
Processiones.

Dreymal gleichfals im Jahr hält man auß dem Münster öffentliche Procession vber den grossen Markt mit Umbtragung Caroli Magni Bildnuß zweyer Manns Längen hoch.

Ab welchen Processionen die eine nemblich auß Christi Himmelfahrt durch E. E. Capitul ohne jemand's anderen Requisition gehalten wird / mit Umtragung nur etlicher kleiner Reliquien / vnd sonderlich vnser L. Frawen Gürtels / so der Herr Dechant / si fit celebrans, selbstn trägt.

Die zwo andere Processiones, als auß H. Sacraments / vnd
S. AEgi-

S. AEgi-
tag /
Nacht /
wird
tete. H. E.
den Tag
umtragen.

Zwischen die
das am Tag die
sen zu Gerüch
1508 den 1. Septem
wurde tractat mit
mens Tag alle
ein große Mägen
vnd Weltliche

Vnder der
Eck der Straffe
gand / das es also
dij nicht geschicht.

Zu Würtich wird
lich vnd herlich
ten / weil dieser
vnd daselbst lan
longe ab Officio
the Papst Urbanus
Dien der Welt zu
men ex Clementin
corum.

De Landes
Tag mit Exul
Winter gleich na
vnd fünf
Frawen
sed

S. Aegidij Tag / geschehen auff Requisition vnd Ansuchung E. E. Raths / welcher 3. oder 4. Tag zu vorn durch gewisse darzu deputirte Herren E. E. Capitul deswegen pflegt zu requiriren / an welchen beyden Tagen das H. Hochwürdig Sacrament des Altars wird umbgetragen.

Zwischen diesen zweyen Processionen aber ist dieser Vnderscheid / daß am Tag des H. Aegidij das Geschick der Statt wird abgeschossen / zu Gedächtnuß der Catholischen Relig. on / so geschehen ist Anno 1598. den 1. Septembris, auff eben S. Aegidij Tag. Darvon in specie wird tractirt im 2. Buch vnder dem Jahr 1598. Aber am H. Sacraments Tag alle Handwercker cum Patronis umbgehen / vnd ober auß ein grosse Magnificentz auß dem Münster / vnd von anderen Geisli vnd Weltlichen gezeigt wird.

Vnder der Procession blasen die Mittelwächter auff allen Ecken der Strassen oberlaut in ihre Kupffere Hörner / damit anzeigend / daß es alsdann auch Freyheit seye / welches am Tag S. Aegidij nicht geschicht.

Zu Lüttich wird dieser H. Sacraments Tag ebener massen zierlich vnd herlich mit gemeiner Procession der ganzen Cleresen gehalten / weil dieser Tag auß selbiger Statt seinen ersten Ursprung hat / vnd daselbsten lange Zeit zu vorn Officium de Venerab. Sacramento, longe ab Officio nostro diuersum gehalten / vnd gelesen ist worden / ehe Pappst Vrbanus IV. diß Hochheilig Fest generaliter vnd an allen Orten der Welt zu feyren hat eingesezt vnd gebotten / wie abzunehmen ex Clementina vnica X. de Reliquijs & Veneratione Sanctorum.

Die Laudes vnser L. Frawen thut man alhie im Münster alle Tag mit Spielung der Gilocke / der Orglen vnd Musick / im Winter gleich nach der Vesper vnd Completen / im Sommer umb fünff Ohren. Alles aber vor dem Altar vnser L.

Frawen / vnd zwar nicht per ipsos Canonicos, sed per Vicarios, so darvon ihre Besolohnung haben.

Folget weiters alhie E. E. Rahts vber Fest, vnd
Feyrtäg in Anno 1628. den 7. Septembris
publicirte Ordnung.

Ianuarius	1. New Jahrs Tag. 6. Der heilig drey Königen Tag. 25. Pauli Bekehrung. 28. S. Caroli Magni.
Februa- rius.	2. Liechtmess. 24. Matthiæ Apostoli.
Martius.	25. Mariæ Verkündigung. Ostertag. Oster Montag. Oster Dinstag. Christi Himmelfahrt.
Maius.	1. Philippi vnd Iacobi. 3. Kreuz Erfindung. Pffingstag. Pffingst Montag. Pffingst Dinstag. 9. Sacraments Tag.
Iunius.	24. Joannis Geburt. 29. Petri vnd Pauli.
Iulius.	2. Mariæ Heimsuchung. 22. Mariæ Magdalena. 25. Jacobi Apostels.
Augustus.	10. Laurentij Martyris. 15. Mariæ Himmelfahrt. 24. Bartholomæi Apostoli.
Septem- ber.	8. Mariæ Geburtstag. 21. Matthæi Apostoli. 29. S. Michaelis.
October.	28. Simonis & Iudæi 1. Aller Heiligen Tagi
Nouem- ber.	11. S. Martini Tag. 21. Mariæ Auffopfferung. 30. Andree Apostoli.
Decem- ber.	6. S. Nicolai. 8. Mariæ Empfängnuß. 21. Thomæ Apostoli. 25. Christi Geburt. 26. S. Steffans Tag. 27. Ioannis Euangeliste Tag.

Das

De Pal



Es geht jed
weret vierzehn
monien.

Etliche Tag
thund einen Epe
ten / vnd jeso
wollen.

Drauff als
Ihra Gerichte
Nittag auff der
ringomb geschloß
Logia genant.

Durch welches
sich die Clercken vor
Nacht auß ab vber
haltung / vnd te
hien sich mit der
sich habende bend
Raft vber dem M
thund in Seden
so zu dem Betlich
von der letzten Ein
zum Joannus / d
benam gewesen se
Buck 107 / auß
Capituls mit E. E.
Jahr 1425.

Darnach werde
lag / mit einer schen

Das sieben vnd dreyßigst Capitel.

De Passagio, das ist / von der Heilthumsfahrt.

Szweil ich hievorn von der Statt So-
lemnitäten gesagt habe / muß ich ja der sieben-
jährigen nicht vergessen / welche wir nun nechst-
künstigen 1636. Jahrs widerumb zu gewarten
haben.

Sie gehet jederzeit an den 10. Julij, auff der 7. Gebrüder Tag / vnd
weret vierzehnen Tag lang nach einander vngesehr mit diesen Cere-
monien.

Etliche Tag zuvorn proponiret der Herz Propst oder Bis-
thumb einem Ehrw. Capitul / ob sie die alte Gewonheit hal-
ten / vnd jeso widerumb den Pilgern die Heilige Reliquien zeigen
wollen.

Darauff als E. E. Capitul sich mit Reseruation vnd Vorbehalt
Ihrer Gerechtigkeit solches zu thun wollen erkläret / wird gegen den
Mittag auff der sieben Gebrüder Abend den 9. Julij, das Münster
ringsomb geschlossen / außgenommen das Trachenloch ab antiquo,
Logia genant.

Durch welches Drachenloch etwan omb zwölff oder ein Vhr
sich die Cleresen versamlet / E. E. Klein Raht aber gehet hinden vom
Rahthaus ab ober die Hall durch jeso des Herren Scholaftici Be-
hausung / vnd kommen daselbst durch den Vmbgang in die Kirch /
fügen sich mit der Cleresen bensamen an vnser L. Frawen Altar / bey
sich habende beyderseits Schmid vnd Goldschmid / diese eröffnen die
Kast ober dem Altar. Folgens nimbt der Herz Dechant das Heil-
thumb in Seiden ingewunden mit grosser Reuerentz herauf / vnd
zeigt dem Weltlichen Magistrat die auffgesetzte Siglen / damit sie
bey der letzten Einschliessung versigelt waren / vnd solchs ihnen
zum Zeugnuß / daß es mitler Zeit nicht geöffnet / sondern wol
bewahrt gewesen sey / vnd geschicht zwar solches / wie Herz
Beek sagt / auß gemachter Ordnung oder Vergleichung E. E.
Capituls mit E. E. Raht / durch Herzog Adolffen von Göllich im
Jahr 1425.

Darnacher werden die Heilige Reliquien in ein kleines Kistlein ge-
lagt / mit einer schwarz Sammeten Deck oberworffen / vnd dem-
nechst

Freiheit
in der Heil-
thums-
fahrt.

nechst per Vicarios Regios vom Altar ab / vnd auff die Heil-
thumsKammer getragen / vnd solches mit vorgehender lieb-
licher Musick / mit viel brennenden Fackeln / mit Leuthung
der grossen Glocken / mit Ausblasung der Freyheit mitten in
der Kirchen / wie dann auch mit Folgung des Geist- vnd Welts-
chen Magistrats / vnd ist es alsdann auch Freyheit die ganze vier-
zehen Tag lang.

Item / es cessiren von dieser Stunden an alle Officia vnden in der
Kirchen / im Münster / vnd auch in S. Adelbert / sondern thut man
alsbald selbigen Abends vnser L. Frawen Lob oben vom Thurn / die
Bürger aber stehen alsdann vnden auff den Kirchhöffen / vnd in
Häusern / vnd thun ihr Gebett / gleichs in der Kirchen. Vnd solches al-
le Abends bis am End.

Folgenden / vnd alle Tags wird des Morgens frühe auff der
HeilthumsKammeren eine Lesmes gehalten / zwischen 8. vnd 9.
Vhren / die grosse Glock angezogen / (welche auch dahero die Heil-
thumsGlock genant wird) leutet vngesehr ein halbe Stund / vnd
demnechst wird das Heilthumb / vnd zwarn erstlich Camisia B. Ma-
riae Virginis, das ist vnser L. Frawen Kleid an 5. Quartiren des Tem-
pels außgeruffen / vnd folgens an zwölff Quartiren / oder Plaken
durch zween Iuniores Canonicos Tortisen außgestreckt / demnechst
kommen zween andere Canonici mit zweyen weissen Stecken / vnd
spreiten ein schwarz sammetes Kleid auß / darauff alsdann die Herren
Capitularen / so Prieser seynd / oder sonst Vicarij Regij, die Heilige Re-
liquien vorzeigen.

Nemblich erstlich das jenig / so auch am ersten nun schon
vorgeruffen / vnser L. Frawen Kleid / welches durch zween Cano-
nicos zu beyden seiten angehalten / vnd von einem dritten auß vnd
wider auffgefalten / durch obgesagte zween Iuniores aber / so
Diaconi oder Subdiaconi seynd / mit den weissen Stecken zu meh-
rer Reuerentz / auch des Winds vnd Wetters halber nidergehal-
ten wird.

Vnd also thut man auch folgens mit den Bindelen / welche auch
durch zween Canonicos gezeigt werden / durch den einen nemblich die
dunkel gelbe / vnd durch den anderen die / so in dem schwarzen
Schleyer seynd.

Item mit dem Tuch des heiligen Johannis des Taufferes / vnd
endlich auch mit dem Tuch vnser Herrn vnd Heylands Jesu Chris-
ti am Kreuz.

Diese 4. Stück werden gezeigt ringsomb den Glockenthurn / auff
den HeilthumsKammeren / vnd auff der Brücken / so zwisch en bey-
den Thürnen siehet / vnd bey Zeigung eines jedwederen Stückes wird

Itar

das heilige
wert werden
rohe oder
Zugendmaß
heusch nicht
Am ersten
das Heilthumb
Zeit per alios Ca
Die Auffrit
des Capitels zu
nehmen / was
darüber nicht n
Veritten S
großen Lob und
herr Herr loanne
Das aber aus
thumb ist alle
geschichte der Ver
quien im Münster
vondammen des
Dritt die Heilth
Dann dahero
auff heutige Zeit
schicket dererwegen
ad alium deuoti on
leum Aquenle, ic
maxime in manife
esse negotia, quar
Werender S
Digna Officia he
werden alsdann h
angereicht.
Die Patres Soc
dem großen Marc
ley nemblich die Go
so mit Zogen schiel
Stattgeben dafür
als Göltn Wundt
Kleinoder betomme
im Nutzen.

zwar herrlich muscirt / aber kan vnden auff der Erden nicht wol ge-
hört werden wegen der Heilthumbhörner / so auß Erden gebacken/
roht oder blau gefärbet / darinnen Kinder vnd grosse Leuth vnder dem
Zeigen dermassen starck hinzu blasen / daß zwey neben einander ste-
hend sich nicht erhören mögen.

Am ersten vnd letzten Tag / wie auch am Fest des H. Alexij wird
das Heilthumb gezeigt durch den Herrn Dechanten selbst / die vbrige
Zeit per alios Canonicos Presbyteros, wie obgesagt.

Die Auffruffung geschicht mit solchen Worten / wie am End die-
ses Capitels zu sehen / daraußer dan klärlich gnugsamb mögest ab-
nehmen / was ein jedweder Stück seye / vnd ist weiterer Auflegung
darüber nicht nöthig.

Verlitten Heilthumbsfahrt anno 1629. hat dasselbig mit seinem
grossen Lob vnd Prens außgeruffen der Herr Dechant zu S. Adelbert ^{Neuman}
Herr Ioannes Neuman Auenfis. ^{Decanus}

Daß aber auch obgesagter massen in S. Adalberto werender Heil-
thumbsfahrt alle geistliche Aempter in der Kirchen cessiren / solches
geschicht der Ursachen / dieweil man vorzeiten nach gesehenen Reli-
quien im Münster / auch pflegt nach S. Adalbert zu gehen / vnd da-
vondannen des Nachmittags ad S. Corneliu, vnd an allen diesen
Orten die Heilthumb zu verehren.

Dann daher kompt es / daß man zu S. Cornelij Münster biß
auff heutige Zeit die heilige Reliquien Nachmittags zeigt / vnd
heisset derowegen recht passagium à passando, ab vno scilicet loco ^{Passagium}
ad alium deuotionis ergo. Könnte doch rechter genant werden Iubi- ^{vnde.}
läum Auenfis, idque ob communem vrbis lætitiā; hinc autem vel
maximè fit manifestum, verum esse, quod literati solent dicere: Plura
esse negotia, quam vocabula.

Werender Heilthumbsfahrt / dieweil man Nachmittags keine
Diuina Officia hält / exceptis Marianis laudibus circa Vesperum, so
werden alsdan hin vnd wider durch die Statt allerhand Kurzweil
angerichtet.

Die Patres Societatis Iesu exhibiren ihre actiones vnd Spiel auff
dem grossen Markt / die Schützen von Aach / deren annoch zweyer ^{Schützen}
ley / nemlich die Garllschützen / so mit Büchsen / vnd die Hirschschützen ^{von Aach}
so mit Bogen schießen / halten ihre Schießspiel auffer / oder in der
Stattgraben / dahin auch beschrieben werden alle vmbliegende Stätt /
als Gölln / Lüttrich / Nasricht / Düren /c. vnd die alsdann die beste
Kleinoder bekommen / selbige haben dessen grosse Ehr / vnd nicht klei-
nen Nutzen.

Die vom Adel haben ihre Kurzweil in den Glückshaffen vnd frembden köstlichen Läden/weil alsdañ alhie mit allerhand Sachen offner freyer Markt: vnd ist die Menge des Volcks/ so alhie gesehen wird/ sonderlich auff Sontagen vnzählich. Ja/ so einiger Bürger alsdañ ohne Gäst were/ würde solches demselben ein halber Despect seyn/vnd gienge eben/wie ein Hund ohne Schwantz.

Endlich wañ diese Zeit vmb vnd passirt ist/ so werden die H. Reliquien mit eben solchen Ceremonien widerumb eingeschlossen/mit welchen sie außgelagt gewesen. Gott gebe vns dieselbe widerumb würdiglich anzuschawen/Amen.

Dañ aufferhalb der Heilthumbsfahrt wird auch wol grossen Prinzen vnd Herren dieselbige zu eröffnen vnd anzuschawen verweigert.

Wiener. Die/so auß Sclauonia jezund ihre Pilgerfahrt annoch hieher continuiren/vulgo die Wiener genant/werden auß gewissen Rentten mit aller Nohtturfft auff S. Matthiae Hoff verpflegt/vnd ihnen zu Mittag ober Mahlzeit durch die Herren Bürgermeister gedienet drey Tag lang/vnd so sie länger hie seynd/so thun gewisse Bruderschaften mit ihnen das beste.

Sie opfferen vnser L. Frawen kriechend durch die ganze Kirch auff ihren Knien ein ober auß grosse Wachs Kertz/ desgleichen noch in etlichen anderen Kirchen/vnd zeigen grosse Andacht.

**Ereklenser
Gerechtig-
keit.** Diese haben auß alter Gerechtigkeit den kleinen Kirchhoff innen/der Fischmarkt aber ward vorzeiten zugewiesen den Vngaren/der Hoff den Friesländeren/vnd das Tach vmb den Bleyenthurn/vulgo das Bley genant/ denen von Ereklentz.

Papst Leo der III. (wie Her: Beeck sagt pag. 168.) hat vollkömblichen Ablass gegeben allen den jenigen/ so diese Heiligthumb würden mit Andacht zu schawen hieher kommen/anderer gestalt nicht/als in ipso Iubilæo.

Prunzfelder. Daherodañ auch anfänglich zwar der H. Carolus Magnus das Heiligthumb alle Jahr vmb die Pfingsten zeigen lassen/ vnd folgen annoch solchem Brauch die Prunzfelder, so man Prunzfelder nennet/welche vmb selbige Zeit jährlichs mit Creutz vnd Fahn/mit Spiel vñ Lobgesängen Morgens frühe/gleich bey Auffschliessung der Pforten am Pfingst Dinstag hierin kommen/alsdañ ihnen auch viel auß der Bürger schafft entgegen gehen/vnd sie mit einfältigen Herzen biß ins Münster begleiten.

Nach der Nortmanner Verwüstung aber/welche geschehen anno 882. ist ober lange Zeit/vnd wie man vermuhet/tempore Otthonum verordnet/dieselbige nur alle siebend Jahr zu zeigen.

Die Borruffung der H. Reliquien geschicht mit diesen formalibus:

Erste

Erstlich vber das Kleid der heiligen Mutter Gottes Mariae.

Man soll euch zeigen das Tuch/ das heilige Kleid/ welches Maria die Mutter Gottes an hat auff die Heilige Christnacht / als Jesus Christus wahrer Gott vnd Mensch von ihr geboren ward. Darumb wollet bitten Gott von Himmelreich/ das wir solch Heiligthumb also anschawen mögen / das Gottes Lob vnd Ehr dardurch gebreitet werd/ vnd wir hic seine Gnad vnd hernach die ewige Seeligkeit erlangen mögen.

Zum 2. vber die Bindelen.

Man soll euch zeigen die Bindelen/ die H. Tücher // darin vnser Herr Jesus Christus gewickelt ward auff die H. Christnacht. Darumb wollet bitten den Allmächtigen Gott / das ihr solches Heiligthumb also anschawen möget/ das Gottes Lob vnd Ehr dardurch gebreitet werd/ vnd wir nimmer von ihm gescheiden werden.

Zum 3. vber S. Iohannis Tuch.

Man soll euch zeigen das Tuch/ das H. Kleid / darauff S. Ioanni Baptistæ sein Haupt ward abgeschlagen / in welches Kleid sein H. Blut floss/ dem Gott selber Zeugnuß hat gegeben/ das vnder allen so von Weiberen geboren seynd/ keiner grösser were auffgestanden. Darumb wollet bitten Christum vnseren Heyland/ das ihr solch Heiligthumb also anschawen möget / das Gottes Lob vnd Ehr gebreitet werd/ vnd wir durch sein Göttliche Gnad mögen selig werden.

Zum 4. vber das Tuch Christi des Herren am Creutz.

Man soll euch zeigen das Tuch/ das H. Kleid/ so vnser Herr Jesus Christus vor ihm hat an dem H. Creutz/ auff den Charfrentag/ da er den bitteren vnschuldigen Tode vor vns gelitten hat. Darumb wollet bitten vnseren Herren Christum von Himmelreich / das wir solches Heiligthumb also anschawen mögen/ das sein Lob vnd Ehr gebreitet werd / vnd sein bitter Leiden vnd vnschuldig Tode an vns kräftig seyn möge/ durch welchen wir seynd erlöst von aller Noht vnd von allen Sünden.

Auch so last vns bitten vor alle Sachen so sich zutragen in der H. Christenheit/vor den alten/rechten/Römischen/Catholischen/ vnd Christlichen Glauben/ vor einen gemeinen Frieden der Landen/ vor ein zeitigs Wetter.

Weiter so helfft vns bitten vor vnseren Geistlichen Vatter den Papszt zu Rom/ vor seine Cardinal/ vor die Röm. Keyf. Manst. vor den König von Franckreich/ vor die Erzbischoffen zu Cölln/ Mayntz/ vnd Trier/ vor den Bischoff von Lüttich/ vor die Herzogen von Bra- band/ vor den Herzog von Göllich/ Cleue/ vnd Berg/ vor alle Geist- vnd Weltliche Obrigkeit / daß sie das Land beschützen vnd beschir- men mögen.

Noch so last vns bitten vor den Propst von Aachen / vor diß löbliche Gotteshausß alhie zu Aachen / vor die Statt/ vnd Raht von Aachen.

Ferner so last vns bitten vor alle Pilger / so hieher kommen seynd/ vnd noch kommen werden/ daß sie Gott der Herz gnädiglich wider zu Land wölle führen.

Letztlich so wollet bitten vor alle Christglaubige Seelen so von Erd- reich geschieden seynd. Pater noster, vnd Aue Maria.

Das acht vnd dreyßigst Capitel.

Von dem Reich von Aach/ 2c.

Als Reich vnd Gebieth Aach erstre- cket sich mehrentheils eine Bannmeilwegs rings- umb von der Statt/ darüber Aach Jurisdictionem hat.

Das Gebieth Aach hält an auffß wenigst 21. Dörffer/ darauffer doch etliche mehr machen wollen.

Die principalsten aber / so Kirchen innen haben / seynd diese: Wurselen/ Berg/ Baels/ Haaren/ Wenden / Orsbach / vnd Dobach/ ad S. Salmannum comitem S. Iodoci. Welcher H. Salman daselbst auff der Reisen an der Kortborst gestorben/ vergeben nun sol- che Capell die Grauen von Külenberg/ vnd geschehen viel Pilgerfahr- ten dahin. S. Iodocus aber ist Patronus der nechst bengelegener Kirchen im Dorff zur Wenden.

Wurselen ist eine Mutterkirch deren von Haaren / vnd Wen- den/

den / vnd an
 Hundstis in
 Coln. Kir
 Wengelt w
 vnd durben
 mer Kirch zu
 gen zu solchem
 tals C. Kap
 etonbus depu
 Die Pfarr
 men alhie vnd
 Dobach ge
 vnd beynd nur o
 In welchen
 Kirch zu Haare
 nen hat.
 Aber es hat o
 Wurselen vnges
 cher eingetrag
 ren so viel der bef
 eingerambe / d
 lich zu leben habe
 Darauf dan
 Ertrick die Sach
 die Capell bekant
 künfftig an zeitiger
 von Wurselen aber
 Ma der Kirch
 Gott gebet die So
 Reich schier keine
 diesem Dorff der
 sem Ort wol hoch
 Die im Reich
 mandato Senatus
 Erbschongüter fern
 lich seyn / als nar
 auff seinem Schloß
 Merven auß Naade
 J. Schwarentour
 in der Wenden J. 2
 Das Haus zu
 Statt gelegen / sey

den / vnd conferiret solche Pfarz der Vffter Dechant des hohen
Thumbstifts in Gölln.

Solche Kirch ist sehr barwfällig / vnd gleichwol annoch ganz mit
Bley gedeckt / welches Bley ein Hochw. ThumbCapitul abzu legen/
vnd darneben noch 100. Goltgülden bezuschiesen bewilliget / vmb ein
newe Kirch zu barwen / vnd dieselbe mit Lehen zu decken. Vnd deswe-
gen zu solchem Barw auff Requisition eines Hochw. ThumbCapit-
uls E. E. Raht außser seine Mittel vnder verschiedene Herren pro inspe-
ctoribus deputirt.

Die Pfarz Kirch zu Baels conferiret E. E. Capitul vnser L. Fra-
wen alhie / vnd der Propst die Kirch zu Berg.

Dobach gehöret vnder Würselen / Orsbach aber vnder Berg/
vnd seynd nur allein Capellen / so kein Ius Pastorale haben.

In welchem Stand auch noch vor wenig Jahren gewesen die
Kirch zu Haaren / da doch selbige Pfarz schier am meisten Häuser in-
nen hat.

Aber es hat erstlich R. D. Ioannes Ortman Pastor quondam in
Würselen vngesehr 100. Thaler jährlich darzu berent / demedarna-
cher eingefolgt ist E. E. Raht / vnd zu Behuff eines Pastoren zu Ha-
aren so viel der besten Plätzen auß der Gemeind darzu gegeben vnd
eingeraumbt / daß daselbst ein Pastor computatis computandis ehr-
lich zu leben habe.

Darauff dan auch der Herz Senger vnd Erzpriester Goffvinius
Schrick die Sachen bey dem Erzbischoffen zu Gölln so weit bracht / daß
diese Capell beständiglich zur Pfarz Kirchen confirmirt / darab zu
künfftig ein zeitiger Erzpriester Präsentationem, die Mutter Kirch
von Würselen aber Inuestituram geben solte.

Mit der Kirchen vnd Dorff zur Weyden ist desgleichen in fieri,
Gott gebeder Sachen ein guten Vortgang. Dann da das ganze
Reich schier keine Vncatholische innen hat / so verhalten sich doch in
diesem Dorff deren noch gar viel / also / daß eines guten Hirten an die-
sem Dre wol hochnöhtig sey.

Die im Reich wohnende Edelleuth / so alle sub Iurisdictione &
mandato Senatus, vnd deren nachfolgens benente Häuser allodial
Schöffengüter seynd / weiß ich nicht anders / als daß alle gut Catho-
lich seyden / als nemblich Herz Franciscus Bilæus Baron de Virset /
auff seinem Schloß Kalkhoffen / Zr. Holtrop auff Hoch Kirchen / Zr.
Mewen auff Raidt / auff Schirbell die Widwe Zr. Hoch Kirchens /
Zr. Schwarzenburg auff der Sursen / Zr. Solyn auff seinem Haus
in der Heyden / Zr. Buim auff Seffendt.

Das Haus Franckenburg / vnd Marggräten allernechst bey der
Statt gelegen / seynd Bülische Lehen / vnd werden jetzo von ihren

Hierauff
hat der
Ehrw.
Herz Jo-
hannes
Draun
Aquenlis
am ersten
zu Haaren
Pastorem
agirt / so
sekund Pa-
stor zu
Würselen /
dem post
confirma-
tionem
ArchiEpi-
scopi ge-
folgt D. Io-
annes
Noppe-
nej piæ
memor.
Edelleuth
im Reich.

natürlichen Herren nicht bewohnet / welche doch auch der Catholtischen vnd keiner anderer Religion seynd zugethan / als nemblich die sampliche Parthenen der Junckeren von Merod genant Hoffalis.

Das Reich von Nach trägt gute Kornfrüchten / vielmehr aber hat es gute Wisen / Weyerenen / Buschen / bevorab grosse ansehnliche Bawrsleuth / viros plane monstrabiles.

Vnd was inspecie den Reichsbusch belangt / selbigen vnderhalten die Hausleuth dieser gestalt / daß / welcher eine Eich abhawet / zwo in die Platz zu setzen oder zu pflanzen schuldig seye / sonst ist doch gleichwol ordinariè ein jedweder Hausman ein junge Eich jährlich zu pflanzen gehalten.

Wann aber E. E. Kayt Bawhölzer vonnöhten hat / so gibt sich der Bawmeister Diener beyden Hausleuthen an / vmb zu zeigen ein Ort / da man mit dem geringsten Schaden solche Baw- oder auch Brandhölzer harwen möge / vnd trägt dieser Busch mehrentheils Eichen / wenig Buchen.

Was aber die Buschen nach der Brabändischer Seiten betrifft / ist E. E. Kayt deswegen mit ihr Königl. Mayestät von Hispanien lange Jahren different gewesen / vor 13. oder 14. Jahren aber hat man sich mit ihr Hochh. Ertzhertzog Albrechten verglichen / vnd ist der Statt auffer streittigen Buschen etliche viel tausent Morgen zugelegt / welche wolgemelt E. E. Kayt alsbald mit einem Graben vmbgeben / vnd seinen anderen daselbstien gehabt Buschen incorporirt.

Kolberg. Neben den Buschen so zum Brand dienlich / hat man auch im Reich Nach vnder verschiedene Kolberg / darauffer die Kolen (genus Bituminis) gewunnen vnd gebrochen werden / vnd solches nach der Seiten des Gältlicher Lands.

Kelmis. Nach der Seiten von Braband hat man den Kelmis Berg / welcher zum Kupffer Handel dienlich ist / vnd das Kupffer in einem Ofen bey jedweder Schmelzung 16. Pfund wachsen thut / in Tag vnd Nacht 32. Pfund / in auff zweyen Deffen 64. Pfund / zu geschweigen / daß das Kupffer / so vorhin roht / vom Kelmis gelb vnd goldfärbig werde.

In der Preussen / zu Betschawen / vnd an anderen Orten hats graue / vnd weisse Stein zu Erbauung Kirchen vnd Häuser / auch an etlichen Orten guten Marmor.

Von Bortscheid aber / vnd S. Cornelij Münster bekompt man die allerbeste blawe Stein / vnd schwarzen Marmor zu Grabsteinen / so sonderlich bey den Außwendigen in grosser æstimation seynd.

Nach

Nach fließen
hero es in und
Korn und Kup
Lübe Nahru
Wähe aber
für Schneide
in der Statt
Handwerks
thanen mit der
Bürgern alle
Nach dem
wegen Vielfält
selbst wehnen /
Quariren W
ger Mäurer ger
thanen des Nach
Wacht geborren
kaum einen
Sandberg der
die Hirtz Schübe
durchs ganze
dargegen ober ha
oder ad S. Sylvestri
zu andere vermei
alt darinnen vor
gewohnet in Ant
lebt aber wegen
Orte / haben sie
der ill. alex. v. 1
in Anno 1220
Die Andacht
fasten Zeiten ist
nung der Heiligen
Auff Mittwoch
vnd Fasten auß
der trauet der
ein vermag.
Die Kirch / vnd
lären vulgo Trum
liche Remen / dar
nonicus Marianus
schöne Capell sammt

Auch fließen durch das Reich Nach vnder verschiedene Wässer / da-
hero es in vnd vmb das Reich vnd Gebieth Nach vnd Vortscheid viel
Korn vnd Kupffermüllen gibt / darauffer viel armer Gesellen ihre
Leibs Nahrung erholen.

Welche aber Handwerker oben / als Bäcker / Bräwer / Schu-
ster / Schneider / Schloss vnd Läuflenschmid / dieselbige müssen alhie
in der Statt ein jedweder auff seines Handwercks Zunftten die halbe
Handwercks Herrechtigkeit zahlen / vnd seynd also die Reichs Vnder-
thanen mit der Statt gleich / als ein corpus, vnd participiren mit den
Bürgeren alle Priuilegia.

Nach dem Quartir des Göllicher Lands gibt es gute Schützen ^{Schützen.}
wegen Vielsältigkeit der Schloss vnd Läuflenschmid / so da-
selbst wohnen / also daß man vor etwan sechs Jahren in den dreien
Quartiren / Wurselen / Haaren / vnd Wenden über 900. wehrhafti-
ger Männer gemonstert. Welche vnd in gemein alle andere Vnder-
thanen des Reichs / in Zeit der Noth hieher bis in die Statt zur
Wacht gebotten werden.

Kaum einen Schuß Wegs vor der Statt hat es einen hohen
Sandberg der Lößberg genant / an welchem zu Sommers Zeiten
die Hirtz Schützen mit Pfeil vnd Bogen / vnd sonstens ins gemein
durchs ganze Jahr die Jugend ihre Kurzweil haben / vnd etwan
dargegen ober hat es ein kleine Kirch vnd Klosterlein S. Saluator /
oder ad S. Syluestrum genant / von der Zeit Keyfers Otthonis III. oder /
wie andere vermeinen / des H. Henrici II. Imperatoris ab Anno 1002.
alt / darinnen vorzeiten Geistliche Jungfrauen Ordinis Cistertienfis
gewohnet / in Anzahl über 50. so alle vnder einer Abtistin heilig ge-
lebt / aber wegen grosser Vngeligenheit eines solchen hohen windigen
Orts / haben sie mit Bewilligung Päpfil. Heiligkeit vnd Keyfers Fri-
derici II. als wol auch Engelberti Erzbischoffs von Gölln solchen Ort
in Anno 1220. quittirt.

Die Andacht aber der Bürger gegen diesen Ort in Aduents vnd
Fasten Zeiten ist noch lang geblieben / weil es sonderlich zu Betrach-
tung der Heiligen Passion accommodirt.

Auff Mitwoch in der Creutzwochen gehet man annoch mit Creutz
vnd Fahnen auß dem Münster processionaliter dahin / obwol
der drittelheil der Menschen wegen Kleinheit der Plätzen nicht hin-
ein vermag.

Die Kirch / vnd auch ein ab denen noch daselbst existirenden Al-
tären vulgo Trium Virginum haben annoch ihre Rectores, vnd zim-
liche Renten / darab jetho der Ehrw. Her: Gerardus Schourbrod Ca-
nonicus Marianus ex collatione D. Decani pia memor. Henrici Strauij
selbige Capell sampt angehörigen Wisen / r. possidiret.

Den

Den Altar Trium Virginum aber conferiren andere weltliche
Geschlechter.

Das neun vnd dreyssigst Capitel.

Von der Herzigkeit Vortscheid.

Dortscheid heisset man alhie in gemein
auff Latein Portzetum, oder Porcetum, welches
soviel gesagt/ als ein Ort / da es viel Schwein hat/
gleich es dan alhie vorzeiten/ als die Siegent noch od
vnd wüßt gewesen / gehabt zu haben wol vermüht-
lich ist.

Es ist aber diese Herzigkeit sampt dem Dorff gelegen ungesehr ei-
nen Büchsen Schuß nach Suden von der Statt / vnd hat jeko vier
Kirchen innen / auch sehr viel Badhäuser / als das grosse Bad / das
Schwerd- vnd Schlangen Bad / die Goldmüll / auff dem Driesch /
ans Feld / vnd andere mehr.

Seinen Anfang ziehet es von dem H. Gregorio, so gewesen ein
Sohn des Griechischen Keyser Nicephori, welcher H. Gregorius
nachdem er von Keyser Otthone II. in anno 947. diesen Ort zu beba-
wen / vnd mit 24. Religiosen zu bewohnen erhalten / hat er anfänglich
mit Hülfß dero Keyseren dahin gebawet S. Apollinaris / vnd S.
Nicolai Capell / welche da sie vnserer Zeit von Alterthumb gar
wolte einfallen vnd vergänglich werden / hat sie jezige Frau Ab-
tissin widerumb sampt den nebenhenden hochansehnlichen Gebäu-
wen auffgerichtet.

Die Ursach aber / warumb dem H. Apollinari, vnd S. Nicolao die-
se Capell zugeeignet / ist gewesen eintheils die Reliquien des H. A-
pollinaris / nemlich ein Gebein seines Arms / etc. anderentheils die
Bildnuß des H. Nicolai, welche der H. Gregorius von weitem dahin
bracht / weil G D T der Herz dardurch vnder Glaubigen / vnd Un-
glaubigen viel Wunder vnd Miraculen gewürcket hat. Welche Bild-
nuß oder Gemäht annoch daselbst im Kloster vorhanden / vnd sehr
wunderbarlich anzusehen ist.

Ven der Kirchen aber hat er auch das Kloster gebawet / dessen er
der erste Abt gewesen / vnd haben die Conuentualen gelebt nach der
Regel des H. Benedicti, sehr heilig vnd aufferbätlich / also / daß die
nachfolgende Keyseren Henricus II. vnd III. sie mit mehrren Renten /

Dielen.

Höff /

Höf Einflup
Hern Bist zu
Nachdem a
nem Zeit bey
vnd Wunder
anno, welche
in dem Gran
des H. Grego
daren libere
mezt den Heil
weiter nicht
wesen.

Seithero a
Orten berüht
der dahin legen
die Varnbergt
gen Gebote vnd ge
sundheit.

Nevlich in a
geschrieben:

S. Greg

Continet iste T
Nominis Gre
Regis Graeco
Primus Porc
Cuius in hac f
Spiritus ante

P

Als die Kloß
also abgemem
Bodienung nicht
mit Bewähung
120. In dem P
samd.

Höff/Einkömpfen/ vnd Hochheiten reichlich begabt haben. Wie bey Herrn Beeck zu sehen pag. 235.

Nachdem aber der H. Gregorius gestorben / vnd so wol nach seinem Todt bey seiner Leichen / als auch in seinem Leben viel Miracul vnd Wunder durch ihn geschahen/ als in specie an dem Abt VVolf-ranno, welcher / da ihn weder die Bader noch einige andere Medicein vom Grauel erretten noch liberiren können / auff Intercession des H. Gregorij durch GDT auß dem Grund ganz miraculose darvon liberirt vnd genesen ist: Als hat dieser Abt hierdurch bewegt den Heiligen Körper nechst dem Altar hingelegt / dan er weiter nicht thun dörffen / weil er annoch nicht canonizirt gewesen.

Seithero aber bisz auff heutige Stund ist S. Gregorij Grab dieser Orten berühmt geblieben/ vnd tragen die Elteren ihre krankte Kinder dahin/ legen sie ober sein Grab/ vnd erhalten also deren viel durch die Barmherzigkeit Gottes (als welcher sonderlich in seinen Heiligen gelobt vnd geehret will seyn / Psalm. 150.) gewünschte Leibs Gesundheit.

Nevlich in anno 1611. ist selbige Begräbnuß renovirt/ vnd darob geschriben:

S. Gregorio primo huius loci Abbati antiquitas posuit.

*Continet iste Taphos peregrini membra sepulti.
N nomine Gregorij meritis, studioque colendi.
Regis Græcorum natus Gregorius Abbas
Primus Porcetum coluit, templumque locavit.
Cuius in hac fossa requiescunt corporis ossa,
Spiritus ante Deum laudes resonando per ævum.*

Posteritas renouavit anno 1611.

Als diß Kloster 200. Jahr gestanden / haben die Conuentualen also abgenommen / daß sie sich zu ein vnd anderer Pfarz Kirchen Bedienung nicht wol sufficient befunden / derwegen das Kloster mit Berwilligung ihres Oberen quittirt im Jahr vnsers Herren 1220. In deren Platz dan jetzige Bernardiner Jungfrauen gefolgt seynd.

Hernach vber 131. Jahr / nemlich anno 1351. nimbt die Statt Nach das Kloster vnd Herligkeit Vortscheid in seine Protection/ Schutz vnd Schirm. Vnd ubergibt E. E. Fraw Abtissin mit ihres Superioris Verwilligung vnd Consent E. E. Racht gedachter Herligkeit Maiores.

Jetziger Zeit ist zum Mener dahin durch einen Ehrb. Racht bestellet Herz Burgermeister Albrecht Schrick / Schöffen alhie zu Nach / welcher zugleich sampt dem Vogten als condomini ihre Ampts vnd Herrensachen austrichten vnd regiren.

Der Vogteyen seynd jetziger Zeit in possessione die Junckeren von Bawr / deren Statthalter Johannes Vorsten von Brabant dahin aggregirt.

Sonsten das Gericht belangend / appelliret man von dannen auff Nach andas hohe weltliche Schöffengericht/ zu wissen in caulis ciuilibus, in criminalibus aber was sie vor Jurisdiction haben / zeigt der im 3. Buch erfindlicher Vertrag sub Num. 24.

Item/ was die Kirchen antrifft / hat darab gesagter massen der heilig Gregorius die erste ad SS. Apollinarem & Nicolaum gebawet.

Die 2. Ist die jetzige Kirch des Klosters/so/wie es Herz Beeck darvor hält/ gebawet haben gegenwertige Jungfrauen / ad S. Ioannem Baptistam genant. Ich vermeine je zur Halbscheid/ weil die Haupt Nebenkirch nicht gleiches Alter haben.

Die dritte S. Michaelis Archangeli ist eine Pfarr Kirch / welche durch gegenwertige Fraw Abtissin in herliche vnd beständige Reparation bracht ist/ ob/ oder wieviel sie aber hierin zu thun gehalten gewesen/ ist mir vnberuust.

Anlangend die pastoral Behausung / ist / bisz daran / das dem jetzigen ersten daselbst residirenden Pastorn E. E. Fraw Abtissin gegenwertige pastoral Behausung ex fundamentis new erbawet/ die Pastoren bedienet worden durch Religiosen auß der Statt. Ist also auch nun hierinnen Vorsehung geschehen / vt pagus habeat Pastorem in loco residentem & proprium.

Die 4. Kirch oder Capell heisset ad S. Bartholomeum, welche E. E. Fraw Abtissin auch vor einem Jahr oder vier an Tach vnd Maurwerck beständig reparirt hat.

Vnd vber diesem allem ist dieselbe auch ihres eignen Klosters nit vergessen/ sondern hat dieselbe solches gleichfals auß den Fundamenten new erbawet / vnd dermassen magnificentier hoch außgeföhret/ das es gar ein Fürsilich Ansehens trage.

Der

Der jetzigen
durch Gens E
Vortscheid vnd
Dariober
Mener E. E.
Wien / vnd
sind kalt vnd
sucht keiner auff
spring / Brück
mex.
Die Abtiss
hieselich in seiner
Obl. 30. Num.
Die Bader
sch / aber was in
benichte / sie hat
quim Leib einge
sachen / dieweil
bricht / vnd ab
vermehrten / gl
sehen ist. In de
schad auffhöret
in.
Hierinnen ab
ander / das sie
von Nach gerech
langsame vnd
man länger da
ren / also / v
demselben
qu

Der seligen Frau Abtissin Nahme ist Anna Kätz von Frenß durch Gottes Gnaden Abtissin / vnd Grundfraw der Hertzogkheit Bortscheid/vnd Bielen/.

Dañ obwol obgerührter massen E. E. Fraw das Schwerd vnd Meyeren E. E. Raht concedirt / so ist dieselbe doch Grundfraw geblieben / vnd ihre Hochh. ober dem Grund/ vnd dieser Orten fließenden kalt vnd warmen Wässern behalten / gestalt Thro vnersucht keiner auff der Gemeind newe Häuser / Stuben / Überspräng / Brücken ober obgemelte Wässer / noch dergleichen barwen möge.

Diese Abtey ist auch ein Frey. Keyserliche priuilegirte Abtey/ deren zierlich in seinen Obseruationibus Meldung thut Andreas Geil. Lib. I. Obs. 30. Num. 9.

Die Bader belangend / haben dieselbe keinen Vnderscheid vnder sich / aber wol mit der Statt Baderen / daß sie verändern ihre Farben nicht / sie haben wenig Schwebels bey ihnen / seynd auch nicht gut im Leib eingetruncken / gleich die von Nach / vnd solches der Ursachen / dieweil von den Nacher Baderen der Stein zerfließet / bricht / vnd abnimbt / die Bortschirder Bader aber denselben vermehren / gleich an den Abflüssen der Bader von Bortscheid zu sehen ist. In dem nemblich die steinere Canalen daselbst zu Bortscheid auffschwellen / vnd wachsen : zu Nach aber aufschleissen.

Hierinnen aber kommen sie mit der Statt Baderen vbereinander / daß sie alle Kranckheiten genesen / welche auch die von Nach genesen / allein mit diesem Vnderscheid / daß sie langsamer vnd linder heilen. Mag man derowegen auch etwan länger darinnen verbleiben / als in den Nacher Baderen / also / welcher allein Lust halber / vnd lang baden will / demselben seynd die Bortschirder Bader am aller bequemlichsten / vnd am aller wenigsten schädlich.

Das vierzigst Capitel.

Von vnseren Benachbarthēen S. Cornelijmün-
sters ad Indam vnd Klosterracht.

S. Cornelijmünster / das Kloster nemblich
samt dem Flecken ligt nach Suden von der Statt
Nach eine wolgemessene Meil Wegs / vnd dervwegen
hiervon / als wol auch von der Abtey Klosterracht / so
etwan zwo Stunden weit nach Norden von hin-
nen abgelegen / als von vnseren Benachbarten / sonderlich / da wir mit
dem Kloster zu S. Cornelijmünster einen gemeinen fundatorem ha-
ben / nothwendig auch etwas zu sagen.

Also erstlich / was S. Cornelijmünster belangt / zu wissen /
daß der heilig Carolus Magnus diß Kloster zu barwen hab angefan-
gen / aber durch zeitlichen Todt verschnellet / nicht habe außführen
mögen.

Nach seinem Todt aber hat dessen Sohn Ludouicus Pius Röm-
ischer Keyser das Gebäu vollzogen / vnd sonsten auch er
vnd andere Römische Keyser nachfolgende Reliquien vnd Heil-
thumber dahin verehret / so auch alle siebend Jahr dem Volck ge-
zeigt werden.

Erstlich Linteum Domini, das ist / das Schurktuch / dar-
von Johannis am 13. gesagt wird / daß Christus vnser H. Er-
vnd Heyland nach gehaltenem Abendmal sich ombgürtet / den
Jüngeren die Füß gewaschen / vnd mit diesem Tuch getruck-
net hab.

Zum 2. Sindonem mundam, das ist / ein reines Leinwacht / darin
Joseph von Arimathia den Herren zur Erden bestellet / Matth. am
27. Cap.

Zum 3. Sudarium Domini, das ist / das Schweistuch des Her-
ren / sonach seiner Auferstehung im Grab absonderlich gelegen /
Johan. am 20. Cap.

Vnd nach diesen 3. Euangelischen Heilthumben auch das
Haupt des heiligen Pappis Cornelij / welcher von dem Heydni-
schen Keyser Decio zu Rom omb der Lehr Christi willen enthaup-
tet ist worden / Nach Christi geburt im 253. Jahr den 16. Se-
ptembris.

An

An diesem Ort wird GDEt der Allmächtig sonderlich vom Volck angeruffen / daß er sie auff Vorbit des H. Cornelij vnder fallenden Kranckheit befreien / vnd sonst andere Leibsgesundheit vnd Wolfahrt erthenlen vnd geben wolle.

Auch ist zu Münster das Horn des H. Cornelij / darauffer die jeringe / so mit dem Fieber behafftet / pflegen zu trincken / vnd ihrer viel Gesundheit erhalten.

Noch ist daselbst zu Münster / aber wird nicht offentlich gezeigt / die Hauptpsaß des H. Kirchen Scribenten Cypriani Bischoffs zu Carthago / 2c. welcher gleichfals vmb Christi willen im Jahr 259. vnd auff eben den 16. Septembris vnder dem Fürsten Valeriano vnd Galieno enthauptet ist worden / vngesehr 6. Meil Wegs von seinem Bischtumb bey dem Meer. Dem dan auch zu Ehren in diesem Flecken eine Kirch auff einem hohen Berg gebawet worden zur Pfar: Kirchen desselbigen Orts.

Vor dem Flecken aber ligt eine Capell vber einer Steingruben gebawet / zu S. Gangelten genant. Welcher Gangolphus Adelichen S. Gangolphus. Stands auß Burgundien bürtig / dem König Pipino in Franckreich zu Pferd im Krieg gedienet. Vnd da er zwar ein heilig Gott angenehmes Leben führete / aber ein Ehebrechisch Weib hette / vnd selbige ihn durch ihren Vülen erbärmlich vmbbringen lassen / hat ihn GDEt nach seinem Todt / vnd sonderlich bey seiner Begräbnuß durch Wunder vnd Zeichen hochgeehret. Welches als seine Frau vernommen / vnd auff solche miracula / so geschahen / sehr geschmähet / hat sie Gott auff ein new vnd vnerhörte Weiß gestrafft / vnd aller Welt zu Spott gemacht. Wie zu sehen ist apud Surium in eiusdem Gangolphivita.

Der Abt dieses Orts ist ein Stand des Reichs / vnd herrschet vber ein gantz Land / rings vmb der Abteyen vnd dem Flecken gelegen / das Land von Münster genant / reicher von Ertz als Getreid / wiewol auch etliche Derter sehr fruchtbar seynd / hat Eisen / Bley / Kelmis / Kol / vnd andere Berg / ist sehr mit Buschen vmbgeben / vnd gleich als befestiget / also / da die vor 30. Jahren vnder Kön. Manst. von Spanien Soldaten entstandene Meutination alle vmbliegende Landen bezwungen / geplagt vnd geschäzet / haben sie doch diß Ort nachdem Abt Synzia sel. Gedäch. ihnen den Kopff gebotten / wol zufrieden gelassen / jetziger Abbas ist mit Nahmen Reuerendislimus ac Prænobilis Hermannus ab Eynatten vir cum summa pietate Abbas Indensis. modestus.

Als in anno 1310. die Bürger von Nach wegen der Meneren mit damaln noch Graff Gerharden von Gällich vnd Reinaldo Herzogen von Balckenburg streittig gewesen / vnd der Herz Abt sich wi-

der die von Nach auff der Seiten der Widerparthenen gelencket/seynd die Bürger zur Statt hinaußgefallen/das Kloster angestochen/vnd alles verherget/ davon auch vnder verschiedene Conuentualherren todt geblieben / vnd das Haupt des H. Cornelij vom Fehr vnd Rauch ganz schwarz worden/wie es der Augenschein noch gibt.

Solches Vnwesen ist aber nachderhand etwan vber 7. Jahr vnder dem Abt Remaro vermittels des Herzogen von Braband vnd Bischoffen von Sölln nidergelegt/vnd mit einer grossen Summen Gelds an die Parthenen vnd Verwandten der todtgebliebenen an dem Grafen von Göllich/vnd an der Kirchen außgebüßet. Gott gebe vns vort hin den Frieden/Amen.

Kloster-
raht.

Die Abtey von Klostrraht belangend / also genant / dieweil diß Kloster im Land/vnd nahe bey dem Schloß/Raht/oder Herzogen Raht gelegen ist / ziehet ihr Alter von dem Jahr 1104. damaln sie ein heiliger Priester mit Nahmen Ailbertus, Gräfflichen Stammes auß Flanderem mit zweyen Brüdern Thiemo, vnd VValgero zu barwen angefangē/vñ haben anfänglich alhie bey einand gewohnet Mañs vnd Fraupersonen/welches aber nit lang bestanden/sondern denach im Jahr 1111. Ailbertus wegen einiger zwischen Schwester vnd Brüdern entstandener Mißhelligkeit hiedannen wider verzogen gewesen/vnd das Kloster zwischen beyden in anno 1123. durch 2. Buben/welche die Rigorosität ihres Preceptoris nicht ertragen/noch leiden können/ angestochen vnd verbrant/seynd im folgenden 1126. Jahr die Jungfrauen vnder dem Abt Borno hie von hinne gezogen/ vnd sich auff andere Plätzen/ als zu Scharn bey Mastricht/ zu Marienthal bey Urweiler/vnd folgens dieser auch etliche nach Sinnich begeben/ denen dan auch dorthin ihre Portiones der Güter gefolgt seynd.

Dan zwar anfänglich des H. Ailberti Vornehmen gewesen/nachdem er alle seine Güter den Armen außgetheilt / alhie an diesem Ort in Armut zu leben / vnd sich seiner Hand Arbeit zu ernehren / aber propter innocentiam & sanctitatem vitæ eius ist es geschehē/das erstlich Graff Adelbertus von Saphenberg/ wohnend damaln auff seinem Schloß Raide sampt seiner Hausfrau Mathilde vnder verschiedene Güter/als Buschen/Landerey / vnd Zehenden / auch andere Benachbarte Herren vnd Fürsten soviel zugeworffen vnd freygebighlich donirt/das/obwol anfänglich der H. Ailbertus sampt seinen Brüdern nur von Holz eine Capell hieselbsten gebawet / geschwind sich deren Güter also vermehret/das in dem Jahr 1108. mit Hülf eines vornehmen Edelmañs mit Nahmen Embrico die noch daselbst stehende Klufft oder Crypta, vnd andere Kirchmauren / auch in kurzen Jahren darnach/ als nemblich anno 1130. die ganze Kirch verwölbet vnd gebawet worden seye.

Sie

Sie ist aber schon im Jahr 1108. durch Obbertum Bischoffen von Lüttich geweyhet gewesen in die Ehr der Verkündigung Mariæ, vnd des Erz Engels Gabrielis. Damaln dan Graff Adalbertus obgemelt vnd dessen Sohn Adolphus mit gegenwertig gestanden / vnd zu vorn auff solche ihnen sonst zustehende Platz zu vorn verziehen.

B. Mariæ
Virginis
annun-
tiated.

In Crypta aber / oder in der Klufften wird sonderlich verehret / vnd Gedächtnuß gehalten der H. Jungfrauen Lucie. Darab daselbst auch einige Reliquien bewahrt werden / vnd dervwegen viel Pilger auff ihrem Geburtstag dahin wallen / vnd sich daselbst mit Gott versöhnen.

Mitten in der Kirchen ligt deren sonderlicher Gutthäter einer begraben / vnd vber dessen Grabstein / so etwan einen Fuß oder andert halben von der Erden erhaben / dieses geschrieben.

Iste fuit talis virtutibus, Imperialis

Maiestas similem nesciuit habere per orbem.

Limburgh Dux Archos Arlo Comes in Luce Limburgh.

Walramus dictus Dux Henricus Pater eius.

Luce Lim
burgh, id
est, Luxē-
burgh.

Zeitiger Abbas der Hochwürdig vnd Wol Edler Balduinus ab Horpulich (wan der erste fundator S. Ailbertus mit gerechnet wird) ist der dreßsigst / sonst von dem Abt Rychero, so in anno 1119. vom Bischoffen von Lüttich Friderico zum ersten Abten dieses Orts consecrirt ist / der 29. so diesem Gotteshaus nun vom Jahr 1614. löblich vnd wol hat vorgestanden / als bey dessen Regierung der Glockenthurn / so vor etlich vnd sechsßig / vnd das Fach der Dirmenters / so vor 17. Jahren abgebrant gewesen / sampt den Glocken / Orglen / hohen Altar / vnd Gewölb des Chors new erbarwet / vnd sonst alles in gutem Besen gebracht / vnd erhalten worden.

Canonici
Regula-
res veteris
Instituti
S. Augu-
stini.

Auch alsolche Regel / als das Kloster von Anfang gelehret / nemlich S. Augustini veteris Instituti hält / vnd observirt das Kloster annoch fleißig / vnd tragen die Comensualen alle vber ihre lange schwarze Casacken ein schneweiß Wenel oder Scapular von zartem Linewacht etwan einer Hand breit / vnder dem Arm bey samen gebunden / vnd darüber wann sie zu Chor gehen / ein Röcklein / auff dem linken Arm ein schwarze / der Prälat aber ein graue Bess / vnd in gemein alle die Canonici viereckige Mützen.

Der

Der anfangs gemelter H. Albertus dieweil er bey seinem Leben mit viel Miraculen vnd Wunderzeichen geleuchtet / wie deßfals im Kloster gute Nachrichtung gesehen / derwegen wol zu wünschen / daß / als er außwendig auff der Reisen gestorben / auch hette mögen hieher bracht / vnd in seiner gestifteten Kirchen begraben seyn worden.

Das ein vnd vierzigst Capitel.

Verzeichnuß deß Goltguldens wieviel derselb vom Jahr 1346. biß noch zu durch folgenden Zeiten alhie zu Nach gegol- den habe.

	m.	s.	d.
Anno 1346.	1	9	
1347	1	9	
1348	1	9	
1349	1	9	
1350	1	9	
1351	1	9	
1352	1	9	
1353	1	9	
1354	1	9	
1355	1	9	
1356	1	9	
1357	1	10	
1358	2		
1359	2	1	
1360	2	1	6
1361	2	2	6
Vmb S. Remigij.	2	3	
1362	2	3	4
Remigij.	2	4	
1363	2	4	
1364	2	6	
1365	2	6	6
In Iulio.	2	6	

In No-

	m.	f.	d.
In Nouembri. _____	2	7	
1366 in Aprili. _____	2	8	
In Octobri. _____	2	6	
1367 _____	2	8	
1368 _____	2	9	
1369 _____	2	9	
1370 _____	2	9	
1371 _____	2	9	
1372 _____	3	4	
1373 _____	3	4	
1374 _____	3	4	
1375 _____	3	4	
1376 _____	3	4	
1377 _____	3	4	
1378 _____	3	4	
1379 _____	3	4	
1380 _____	3	4	
1381 _____	3	4	
1382 _____	3	4	
1383 _____	3	4	
1384 _____	3	4	
1385 _____	3	4	
1386 _____	3	4	
1387 _____	3	4	
1388 _____	3	4	
1389 _____	3	4	
1390 _____	3	4	
1391 _____	3	4	
1392 _____	3	4	
1393 _____	3	4	
1394 _____	3	4	
1395 _____	3	4	
1396 _____	3	4	
1397 _____	3	4	
1398 _____	3	4	
1399 _____	3	4	
1400 _____	3	4	
1401 _____	3	4	
1402 _____	3	4	
1403 _____	3	4	
1404 _____	3	4	
1405 _____	3	4	

B

In No-

	m.	f.	d.
1406	3	4	
1407	3	4	
1408	3	4	
1409	3	4	
1410	3	4	
1411	3	4	
1412	3	4	
1413	3	4	
1414	3	4	
1415	3	4	
1416	3	4	
1417	3	4	
1418	3	4	
1419	3	4	
1420	3	4	
1421	4	10	
1422	4	11	
1423	5		
1424	5		
1425	5		
1426	5		
1427	5		
1428	5		
1429	5		
1430	5		
1431	5		
1432	5		
1433	5		
1434	5		
1435	5		
1436	5		
1437	5		
1438	5		
1439	5		
1440	5		
1441	5	9	
1442	6		
1443	6		
1444	6		
1445	6		
1446	6		

1447

	iii.	f.	d.
1447	6		
1448	6		
1449	6		
1450	6		
1451	6		
1452	6		
1453	6		
1454	6		
1455	6		
1456	6		
1457	6		
1458	6		
1459	6		
1460	6		
1461	6		
1462	6		
1463	6		
1464	6		
1465	6		
1466	6		
1467	6		
1468	6		
1469	6		
1470	6		
1471	6		
1472	6		
1473	6		
1474	6		
1475	6		
1476	7	4	
1477	7	10	
1478	7	10	
1479	8		
1480	8		
1481	8		
1482	8		
1483	8	2	
1484	8	2	6
Zu Christmef.	8	3	
1485	8	3	
1486 Johannis	8	4	

	m.	f.	d.
1487	8	9	
Zu Christmes.	9		
1488	9		
1489	9		
1490	9		
Johannis.	11		
Christmes.	11	6	
1491 Johannis.	9	3	
Christmes.	9	9	
1492 Johannis.	10		
Christmes.	10	3	
1493 Johannis.	10	3	
Christmes.	10	6	
1494	10	6	
1495	10	6	
1496 Johannis.	10		
Christmes.	10	3	
1497	10	3	
1498	10	6	
1499	10	6	
1500	11		
1501	11	3	
1502	11	9	
1503	11	3	
1504	11	3	
1505	11	6	
1506	11	8	
1507	12		
1508	12		
1509	13		
1510	13		
1511	13		
1512	13		
1513	13		
1514	13		
1515	13	3	
1516	13	3	
1517	13	3	
1518	13	3	
Nach Johannis.	13	6	
1519	13	9	
1520	14		

	iii.	f.	d.
1521	14		
1522	14		
1523	15		
1524	15		
1525	15	6	
1526	17		
1527	15	6	
1528	17		
1529	17		
1530	17	6	
1531	17	6	
In Augusto.	18	6	
1532	19		
In Julio.	19	6	
1533	18	6	
1534	18	6	
1535	18	6	
1536	18	6	
1537	20	6	
1538	21		
1539	21		
1540	21	6	
Auff Ofteren.	22		
In Septembri.	22	6	
1541	23		
1542	23	6	
1543	24		
1544	24		
1545	24		
1546	24		
1547	25	6	
1548	25	6	
1549	25	6	
1550	26		
1551	26		
1552	26	6	
1553	26	6	
1554	26	6	
1555	27		
1556	26	6	
1557	26	6	

	m.	f.	d.
1558	28		
1559	28		
1560	28		
1561	28	6	
In Octobri.	29		
1562	29		
1563	29		
1564	29		
1565	29		
1566	29		
1567	29		
1568	29		
1569	30		
1570	30		
1571	30		
1572	30		
1573	30		
1574	30		
1575	30		
Galt der Reichs Th.	27		
1576	32		
1577	33		
1578	35		
1579	37		
1580	38		
1581	39		
Nach Aller Heiligen.	40		
1582	41		
1583	42		
1584	42		
Umgekehr von AEgidij.	43		
1585	43		
Reichs Thal.	39		
1586	43		
1587			
1588	43		
Reichs Thal.	39		
1589	43		
Reichs Thal.	39		
1590	44		
Goltg. vnd Kön. Thal.	40		
Reichs Thal.			

Vom

Vom Herk. des
 der Goltg. d. n.
 Reichs Th.
 Anno 1592. Goltg.
 Reichs Th.
 Wie auch anno 159
 Der Reichs
 Anno 1595. ist der G
 gefäzt auff
 Der Reichs
 Wert aber nicht la
 anno 1596. der G
 Der Reichs
 Anno 1597. der G
 Reichs Th.
 Blich dabey bisz ann
 gilden.
 Nach bald darnach
 Ist aber in folgende
 ter gefiegen bisz
 Goltgilden.
 Der Reichs Th.
 Anno 1620. ward der G
 Der Kön. Th. au
 Der Reichs Th. a
 Ist aber als bald
 Goltg.
 Der Kön. Th.
 Der Reichs Th.
 Anno 1622. in April
 ist
 In Goltg. galt in gem
 in dubble Durat
 in Rosen Nobel

	m.	f.	d.
Vom Herbst desselben Jahrs bis anno 1591. galt der Goltgülden.	45		
Der Reichs Th.	41		
Anno 1592. Goltg.	45		
Der Reichs Th.	41		
Also auch anno 1593. anno 1594. Goltg.	45 vnd 46		
Der Reichs Th.	41 vnd 42		
Anno 1595. ist der Goltg. im Anfang des Jahrs gesetzt auff	45		
Der Reichs Th. auff	41		
Weret aber nicht lang/sonder galt bald/wie auch anno 1596. der Goltg.	46		
Der Reichs Th.	42		
Anno 1597. der Goltg.	46		
Der Reichs Th.	42		
Blieb dabey bis anno 1600. da galt der Goltg. gülden.	47		
Auch bald darnach	48		
Ist aber in folgenden Jahren allgemach wei- ter gestiegen bis in anno 1611. da galt der Goltgülden.	54		
Der Reichs Th.	43		

	güld.	m.
Anno 1620. ward der Goltgülden gesetzt auff	9	1
Der Kön. Th. auff	8	3
Der Reichs Th. auff	7	5
Galt aber alsbald anno 1621. in gemein der Goltg.	9	4
Der Kön. Th.	8	4
Der Reichs Th.	8	
Anno 1622. in Aprili ist der Reichs Th. gesetzt auff		49
Der Goltg. galt in gemein	10	
Ein dubble Ducat	27	
Ein Rosen Nobel	7 Thal.	

Anno

Anno 1626. den 1. Octobris ist das Gelt auff nachfolgenden Valor gesetzt worden.

Göldine Münzsorten.

	g.	m.	f.
Dubble Portugalische Millerosen	46		
Brabandische Souvereinen	40		
Dubble Jacobus : vnd dubble Holländische Reitter	36		
Alte vnd newe Rosen Nobelen vnd dubble göldine Löwen	29	2	
Castilianische / Vngarische / vnd andere gute Ducaten.	27		
Item Portugalische Ducaten / vnd Millerosen dubbel.	27		
Alte Schiff vnd Henricus Nobelen	26	3	
Newe Schiff vnd Blämische Nobelen	24		
Alte Engelotten	19	3	
Dubbel Albertus	18		
Con vnd Franke Cronen / Item Portugalische Cronen / theils mit dem breiten / theils mit dem langen Creutz / Item alte Brabandische vnd Burgundische Cronen / Item einfache Spanische Pistoletten	12	2	
Holländisch vnd Friesche Ryder / auch newe Brabandische Cronen	12		
Allerhand Römische / Lucanische / Meyländische / Genuanische / Benedische / Savoische / Lombardische / Mantuanische / Montferratische / Bisantzonsche / vnd dergleichen gehalten Italianische Cronen / Item Lüttische Pistoletten mit dem Beyerschen Schild.	11	4	
Alte göldine Realen	10		
Alte Churfürst Graff vnd Stättische Goltg.	9	4	
Meyer Goltg.	9	3	
Lüttische Goltg.	8	4	
Geldrische Ryder	7		
Allerhand Klemmer vnd Keyser's gölden	6	3	

Sil.

Neue Brabandische
 Silber Philips
 Königlich Kopsilber
 ad 5. Stück vor
 nach adman.
 Alte gute Valente /
 gangbare Reich
 Brabandische
 g. Spanische
 ad 10. Stück. D
 nach aduenant
 Boleisch / Bern /
 Zürich / Genua /
 den neue Reichs
 Spanische Matten
 Reichsgölden / Zer
 vnd Nathais
 Hernbergisch / Holl
 gölden
 Enländische Th. mit
 Späke Th. mit den
 lische Th.
 Franke Schliefer mit
 Franke Schliefer mit
 Meer vnd Lotring
 die Schreckenberger
 Zucken vnd Brab
 Wärländische Schill
 er
 die Wärländer die
 über Wärl. Fleming
 weil
 die Wärländer Braba
 Zucken

Silbere Münzsorten.

	g.	m.	f.
Neuwe Brabandische silbere Souuerainen	10		
Silbere Philips Th.	8	4	
Königsche Kopstük / Item Englische Schilling ad 5. Stück vor einen Philips Th. die halbe nach aduenant.	8	2	
Alte gute Valuirte / Item im Römischen Reich gangbare Reichs Th. Item Burgund vnd Brabandische Kreuz Th. Item alte gewichtt ge Spanische / auch new Albertinische Realen ad 10. Stück. Die halbe vnd Ernestusen auch nach aduenant	8		
Baselisch / Bern / Rottweiler / Schaffhauser / Zürich / Genuis / Montferratich / vñ derglei chen newe Reichs Th.	7	5	
Spanische Matten	7	4	
Reichsgülden / Item alte Hornisch / Thorische / vnd Mattheis Th.	6	4	
Hernbergisch / Hollän. Geldrische / vnd Keyser gülden	6	4	
Seeländische Th. mit dem Adler.	4	2	
Friese Th. mit dem Haupt	4	1	
Lüttische Th.	4	3	
Franze Schlieffer mit dem Kreuz	2	2	
Franze Schlieffer mit dem Haupt	2		
Meser vnd Lottringische Schlieffer	2		
Alte Schreckenberger / Betsler / Schnaphanen / Zucken vnd Brabandische Schilling.	1		
Niderländische Schilling vnd Polnische Düte ger		5	
Alte Mezblancken (die newe aber 2. m.)		2	4
Kader Weiß Pfenning / die Kaderschilling halb sovil		1	4
Alte scheinbare Brabandische Steuber / vnd Feyrensen		1	2

X

Specie

Spenrische Vrtheil in materia deß schwären Gelts
anno 1561. den 24. Januarij ergangen.

N. Iuste
habetur
ratio va-
loris.

In der Appellation Sachen N. N. Appellanten eins : gegen
N. N. Appellaten anderentheils / u. seynd die den 24. Aprilis
anno 1556. einkommene Additional Articul zu beweisen nicht zuge-
lassen / sondern läst man es bey dem Beschluß in der Hauptsachen
den 15. Octobris anno 57. geschehen bleiben / dar auff / vnd allem Vor-
bringen nach zu recht erkant / daß die Vrtheil voriger Instantz zu re-
formiren seye / als wir sie auch hiemit reformiren / dergestalt / daß ge-
melte Appellaten dem Appellanten die geklagte vnd verschriebene
Pension dero 29. Florin (mit Holtgülden / oder einem jeden derselbi-
gen mit 6. Märcken im Werth / wie die in Zeit auffgerichteten Haupte-
Beschreibung gewesen / doch mit Münz / wie die in der Zeit der Be-
zahlung zu Nach gängig / vnd gebig ist /) vnd der halben jetztangereg-
ter massen vnd gestalt auch die vom Jahr hero 23. der wenigern Zahl
inschließlich verfallene / vnd noch außständige Pension sampt den
Gerichtskosten in erster vnd dieser Instantz auffgelauffen nach
rechter Ermässigung zu entrichten / vnd zu bezahlen schuldig /
vnd dar zu zu condemniren seyen / wie wir sie auch hiemit
condemniren / vnd verdammen.

Ende deß ersten Buchs.



LIBER